

ANHANG B

Dokumentation der planerischen Vorgaben der Raumordnung

Bundesland	Region	Quelle:	Vorranggebiete im Siedlungsbezug				Vorranggebiete oberflächennahe Rohstoffe		Vorranggebiete Windenergienutzung		Vorranggebiete Deponie		Vorranggebiete Militär
			Siedlung - Bestand	Siedlung - Planung	Gewerbe-Bestand	Gewerbe-Planung	Bestand	Planung	Bestand	Planung	Bestand	Planung	
BW	Unterer Neckar	Regionalverband Unterer Neckar: Regionalplan Unterer Neckar, März 1994 (Maßstab 1:100.000)	Siedlungsbereich Wohnen	-	Siedlungsbereich Industrie und Gewerbe, Schwerpunkte für Industrie und Dienstleistungen	-	-	Schutzbedürftige Bereiche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen	-	-	<i>nur als Punktsymbol vorhanden</i>	-	Sonderfläche (Bund)
BW	Mittlerer Oberrhein	Regionalverband Mittlerer Oberrhein: Regionalplan vom 13. März 2002, Stand Juli 2006 (Maßstab 1:50.000)	Siedlungsfläche (überwiegend Wohn-/Mischnutzung)	Regionalplanerisch abgestimmter Bereich für Siedlungserweiterung	Siedlungsfläche (überwiegend gewerbliche Nutzung)	-	Abbaustandort für oberflächennahe Rohstoffe	Schutzbedürftige Bereiche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen	-	Vorranggebiet für regionalbedeutsame Windkraftanlagen, außerhalb Ellipse	<i>nur als Punktsymbol vorhanden</i>	<i>nur als Punktsymbol</i>	Sonderfläche (Bund)
HE	Südhessen	Regionalversammlung Südhessen/Regionalverband FrankfurtRheinMain: Regionaler Flächennutzungsplan 2010, Oktober 2011 (Maßstab 1:100.000)	Vorranggebiete Siedlung	Vorranggebiete Siedlung	Vorranggebiete Industrie und Gewerbe	Vorranggebiete Industrie und Gewerbe	Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten	Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten	Vorranggebiete für Windenergienutzung werden nicht dargestellt.	Vorranggebiete für Windenergienutzung werden nicht dargestellt.	-	-	Vorranggebiet Bund
HE	Mittelhessen	Regionalversammlung Mittelhessen: Regionalplan Mittelhessen 2010, Februar 2011 (Maßstab 1:100.000)	Vorranggebiete Siedlung	Vorranggebiete Siedlung	Vorranggebiete Industrie und Gewerbe	Vorranggebiete Industrie und Gewerbe	Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten	Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten	Vorranggebiete für Windenergienutzung	Vorranggebiete für Windenergienutzung	-	-	Vorrang Bund ausserhalb Ellipse
HE	Frankfurt	Regionalversammlung Südhessen/Regionalverband FrankfurtRheinMain: Regionaler Flächennutzungsplan 2010, Oktober 2011 (Maßstab 1:50.000)	Wohnbaufläche, Gemischte Baufläche, Fläche für Gemeinbedarf, Sicherheit und Ordnung, Krankenhaus, weiterführende Schulen, Kultur	Wohnbaufläche, Gemischte Baufläche, Fläche für Gemeinbedarf, Sicherheit und Ordnung, Krankenhaus, weiterführende Schulen, Kultur	Gewerbliche Baufläche, Sondergebiet Einkauf, Sonderbaufläche mit gewerblichem Charakter, Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil, Sonstige Sonderbauflächen	Gewerbliche Baufläche, Sondergebiet Einkauf, Sonderbaufläche mit gewerblichem Charakter, Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil, Sonstige Sonderbauflächen	Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten	Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten	Vorranggebiete für Windenergienutzung werden nicht dargestellt.	Vorranggebiete für Windenergienutzung werden nicht dargestellt.	Einrichtung zur Abfallentsorgung	Einrichtung zur Abfallentsorgung	Vorranggebiet Bund
NW	Arnsberg (Bochum)	Bezirksplanungsbehörde Arnsberg: Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen, September 2001 (Maßstab 1:50.000)	Allgemeine Siedlungsbereiche	-	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)	-	Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze	-	-	-	<i>Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen - außerhalb der Ellipse durch das Planzeichen "Aufschüttungen und Ablagerungen" flächig abgegrenzt und zusätzlich durch das Symbol "Abfalldeponien" gekennzeichnet</i>	-	-
NW	Arnsberg (Siegen)	Bezirksplanungsbehörde Arnsberg: Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen, November 2008 (Maßstab 1:50.000)	Allgemeine Siedlungsbereiche	-	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)	-	Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze	-	-	-	<i>Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen - außerhalb der Ellipse durch das Planzeichen "Aufschüttungen und Ablagerungen" flächig abgegrenzt und zusätzlich durch das Symbol "Abfalldeponien" gekennzeichnet</i>	-	-
NW	Düsseldorf	Bezirksregierung Düsseldorf - Regionalrat: Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Mai 2000 (Aktualisierung November 2011) (Maßstab 1:50.000)	Allgemeine Siedlungsbereiche	-	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), GIB für flächenintensive Großvorhaben, GIB für zweckgebundene Nutzung	-	Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze, Abbaufäche Braunkohle	-	-	-	<i>Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen durch das Planzeichen "Aufschüttungen und Ablagerungen" flächig abgegrenzt und zusätzlich durch das Symbol "Abfalldeponien" gekennzeichnet</i>	-	-
NW	Köln	Bezirksregierung Köln: Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, März 2012 (Maßstab 1:50.000)	Allgemeine Siedlungsbereiche	-	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), GIB für flächenintensive Großvorhaben, GIB für zweckgebundene Nutzung	-	Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze	-	-	-	<i>Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen durch das Planzeichen "Aufschüttungen und Ablagerungen" flächig abgegrenzt und zusätzlich durch das Symbol "Abfalldeponien" gekennzeichnet</i>	-	Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen mit M gekennzeichnet
RP	Trier	Planungsgemeinschaft Trier: Regionaler Raumordnungsplan Region Trier mit den Teilfortschreibungen für die Teilbereiche Gewerbliche Wirtschaft, Sicherung u. Verbesserung des öffentlichen Verkehrs, Einzelhandel, 1985/1995; Teilfortschreibung Kapitel Energieversorgung/ Teilbereiche Windenergie, Juni 2004 (Maßstab 1:100.000)	Siedlungsfläche Wohnen	-	Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe	-	Flächen Rohstoffabbau genehmigt	Vorrangflächen für Rohstoffgewinnung, Freiflächen zur Sicherung natürlicher Ressourcen (Vorkommen hochwertiger Rohstoffe, hochwertiger Biotop, bzw. Wasservorkommen)	Vorranggebiete für die Windenergienutzung	-	-	-	-
RP	Rheinpfalz	Planungsgemeinschaft Rheinpfalz: Regionaler Raumordnungsplan Rheinpfalz 2004, April 2004 (Maßstab 1:75.000)	-	Siedlungsbereiche Wohnen	-	Gewerbeflächen	Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung	-	Vorranggebiete für die Windenergienutzung	-	-	-	-
RP	Rheinhausen/ Nahe	Planungsgemeinschaft Rheinhausen-Nahe: Regionaler Raumordnungsplan, Mai 2004, Teilentwicklungsplan Windenergie (2012) (Maßstab 1:75.000)	Wohnen	Wohnen geplant, Vorranggebiet Wohnen	Gewerbe	Gewerbe geplant, Vorranggebiet Gewerbe	genehmigte Abbauflächen	Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung	Vorranggebiete für Windenergieanlagen	-	-	-	Sonderflächen Bund
RP	Westpfalz	Planungsgemeinschaft Westpfalz: Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV, August 2012 (Maßstab 1:75.000)	Siedlungsfläche Wohnen	-	Siedlungsfläche Gewerbe und Industrie	-	Vorranggebiete für den Rohstoffabbau	-	Vorranggebiete für Windenergienutzung	-	-	-	militärisch genutzte Flächen
RP	Mittelrhein/ Westerwald	Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald: Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006, Juli 2006; Raumordnungskataster (Stand Juli 2013) (Maßstab 1:75.000)	Nutzungsart: Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Flächen für Gemeinbedarf ¹⁾	-	Nutzungsart: gewerbliche Bauflächen	-	Vorranggebiete für Rohstoffsicherung	-	Nutzung: Sondergebiet Energiegewinnung - Windenergie ¹⁾	-	-	-	Sonderflächen Bund 1)
SL	Saarland	Saarland Ministerium für Umwelt: Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt, Juli 2004 (Maßstab 1:75.000)	Siedlungsfläche (überwiegend Wohnen)	-	Siedlungsfläche (überwiegend Gewerbe)	Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen	<i>nur Punktdarstellung</i>	-	Vorranggebiete für Windenergienutzung werden nicht dargestellt.	-	-	-	-

1) Hierbei handelt es sich um Daten aus dem Raumordnungskataster auf Grundlage der gemeindlichen Flächennutzungspläne.

Bundesland	Region	Quelle:	Vorranggebiete Natur u. Landschaft/ Freiraumsicherung	Vorranggebiete Landschaftsbild	Vorranggebiete/Schwerpunkte Tourismus/Erholung	Regionale Grünzüge	Vorranggebiete Wald/Forstwirtschaft
BW	Unterer Neckar	Regionalverband Unterer Neckar: Regionalplan Unterer Neckar, März 1994 (Maßstab 1:100.000)	Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege	kein Ziel/Vorranggebiet definiert	kein Ziel/Vorranggebiet definiert	Regionale Grünzüge, Grünzäsur	Schutzbedürftige Bereiche für die Forstwirtschaft
BW	Mittlerer Oberrhein	Regionalverband Mittlerer Oberrhein: Regionalplan vom 13. März 2002, Stand Juli 2006 (Maßstab 1:50.000)	Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege	kein Ziel/Vorranggebiet definiert	Schutzbedürftige Bereiche für die Erholung, Erholungsgebiet (außerhalb Ellipse)	Regionale Grünzüge, Grünzäsur	Schutzbedürftige Bereiche für die Forstwirtschaft
HE	Südhessen	Regionalversammlung Südhessen/Regionalverband FrankfurtRheinMain: Regionaler Flächennutzungsplan 2010, Oktober 2011 (Maßstab 1:100.000)	Vorranggebiete für Natur und Landschaft	kein Ziel/Vorranggebiet definiert	kein Ziel/Vorranggebiet definiert	Vorranggebiet Regionaler Grünzug	Vorranggebiet Wald
HE	Mittelhessen	Regionalversammlung Mittelhessen: Regionalplan Mittelhessen 2010, Februar 2011 (Maßstab 1:100.000)	Vorranggebiete für Natur und Landschaft	kein Ziel/Vorranggebiet definiert	kein Ziel/Vorranggebiet definiert	Vorranggebiet Grünzug	Vorranggebiete für Forstwirtschaft
HE	Frankfurt	Regionalversammlung Südhessen/Regionalverband FrankfurtRheinMain: Regionaler Flächennutzungsplan 2010, Oktober 2011 (Maßstab 1:50.000)	Vorranggebiet für Natur und Landschaft	kein Ziel/Vorranggebiet definiert	Parkanlagen, Sportanlagen, Wohnungsferne Gärten, Friedhof	Vorranggebiet Regionaler Grünzug	Vorranggebiet Wald
NW	Arnsberg (Bochum)	Bezirksplanungsbehörde Arnsberg: Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen, September 2001 (Maßstab 1:50.000)	Bereiche für den Schutz der Natur	kein Ziel/Vorranggebiet definiert	kein Ziel/Vorranggebiet definiert	Regionaler Grünzüge	Waldbereiche
NW	Arnsberg (Siegen)	Bezirksplanungsbehörde Arnsberg: Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen, November 2008 (Maßstab 1:50.000)	Bereiche für den Schutz der Natur	kein Ziel/Vorranggebiet definiert	kein Ziel/Vorranggebiet definiert	kein Ziel/Vorranggebiet definiert	Waldbereiche
NW	Düsseldorf	Bezirksregierung Düsseldorf - Regionalrat: Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Mai 2000 (Aktualisierung November 2011) (Maßstab 1:50.000)	Bereiche für den Schutz der Natur	Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung	kein Ziel/Vorranggebiet definiert	Regionaler Grünzüge	Waldbereiche
NW	Köln	Bezirksregierung Köln: Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, März 2012 (Maßstab 1:50.000)	Bereiche für den Schutz der Natur	Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung	kein Ziel/Vorranggebiet definiert	Regionaler Grünzüge	Waldbereiche
RP	Trier	Planungsgemeinschaft Trier: Regionaler Raumordnungsplan Region Trier mit den Teilfortschreibungen für die Teilbereiche Gewerbliche Wirtschaft, Sicherung u. Verbesserung des öffentlichen Verkehrs, Einzelhandel, 1985/1995; Teilfortschreibung Kapitel Energieversorgung/ Teilbereiche Windenergie, Juni 2004 (Maßstab 1:100.000)	Ziel/Vorranggebiet deckungsgleich mit Naturschutzgebieten	Ziel/Vorranggebiet deckungsgleich mit Landschaftsschutzgebieten	Vorranggebiet Erholung (Themenkarte - Kategorie 'mit hervorragender Eignung')	nur für Stadt Trier ausgewiesen	kein Ziel/Vorranggebiet definiert
RP	Rheinpfalz	Planungsgemeinschaft Rheinpfalz: Regionaler Raumordnungsplan Rheinpfalz 2004, April 2004 (Maßstab 1:75.000)	Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz	kein Ziel/Vorranggebiet definiert	kein Ziel/Vorranggebiet definiert	Vorranggebiet Regionaler Grünzug, Grünzäsur	Vorranggebiete für die Forstwirtschaft
RP	Rheinhausen/Nahe	Planungsgemeinschaft Rheinhausen-Nahe: Regionaler Raumordnungsplan, Mai 2004, Teilentwicklungsplan Windenergie (2012) (Maßstab 1:75.000)	Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz	kein Ziel/Vorranggebiet definiert	Freizeit und Erholung (Freiraumstruktur Ziel Z7)	Regionaler Grünzüge, Grünzäsur	Vorranggebiete Wald
RP	Westpfalz	Planungsgemeinschaft Westpfalz: Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV, August 2012 (Maßstab 1:75.000)	Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund	kein Ziel/Vorranggebiet definiert	kein Ziel/Vorranggebiet definiert	Regionale Grünzüge	Vorranggebiete für die Forstwirtschaft
RP	Mittelrhein/Westerwald	Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald: Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006, Juli 2006; Raumordnungskataster (Stand Juli 2013) (Maßstab 1:75.000)	Vorranggebiete für Arten- und Biotopschutz	kein Ziel/Vorranggebiet definiert	kein Ziel/Vorranggebiet definiert	Vorranggebiet Regionaler Grünzug, Grünzäsur	Vorranggebiete für Forstwirtschaft
SL	Saarland	Saarland Ministerium für Umwelt: Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt, Juli 2004 (Maßstab 1:75.000)	Vorranggebiete für Naturschutz	Vorranggebiete für Freiraumschutz	kein Ziel/Vorranggebiet definiert, nur Punktdarstellung	Vorranggebiete für Freiraumschutz	kein Ziel/Vorranggebiet definiert

ANHANG C

Vorhabenbezogenes Planungsziel für Ultranet:
„Nutzung bestehender Freileitungen“

Leitungs- kategorie	Beschreibung der erforderlichen Umbau- / Ertüchtigungsmaßnahmen
1	<p>Nutzung der Bestandsleitung ohne Änderungen (nicht belegt)</p> <p>Für die Realisierung des Vorhabens sind voraussichtlich keine Änderungen an der bestehenden Leitung bzw. den bestehenden Masten notwendig. Es ist keine Flächeninanspruchnahme erforderlich.</p>
2	<p>Nutzung der Bestandsleitung mit geringfügigen Anpassungen (z.B. Isolatorentausch / Zubeseilung)</p> <p>Für die Realisierung des Vorhabens ist voraussichtlich kein Mastneubau bzw. keine Masterhöhung notwendig. Ggf. notwendige Maßnahmen an der Freileitung beschränken sich auf Tausch von Freileitungskomponenten (Isolatoren) als Arbeiten an den bestehenden Masten und ggf. an der Beseilung.</p> <p><u>Ggf. erforderliche Flächeninanspruchnahmen:</u> Kleinräumige Montagefläche an einzelnen Abspannmasten und Tragsmasten erforderlich; bei Zubeseilung zusätzlich kleinräumige Winden- und Trommelplätze an einzelnen Abspannmasten erforderlich; für die Seilverlegung ist i.d.R. keine Gehölzentnahme erforderlich. Kein neuer Schutzstreifen erforderlich.</p> <p>Die Zuwegung erfolgt über das öffentliche Straßennetz; Wegebaumaßnahmen werden voraussichtlich nicht erforderlich, jedoch Anlage temporärer Zufahrten zu Winden- und Trommelplätzen; in empfindlichen Bereichen Auslegung mit Alu Trackway Panels; unter Umständen Anlieferung des Materials händisch bzw. mit kleinen Raupengeräten zu den Maststandorten. erforderliche Fahrzeuge: PKW, Unimog, Kleintransporter, LKW mit Aufsatzkran und Anhänger (Winde/ Trommel)</p>
3	<p>Nutzung der Bestandsleitung mit punktuellen Umbauten (z.B. Traversenneubauten/ einzelne Mastneubauten)</p> <p>Für die Realisierung des Vorhabens sind voraussichtlich punktuell einzelne Masterneuerungen bzw. Mastneubauten und Arbeiten an der Beseilung notwendig, um vorgenannte technische Anforderungen durchgehend zu erfüllen. Hierbei kann es ggf. auch zu einer Erhöhung der neuen Masten kommen.</p> <p><u>Ggf. erforderliche Flächeninanspruchnahmen:</u> Größere Montagefläche an einzelnen Masten erforderlich; für Beseilung zusätzlich kleinräumige Winden- und Trommelplätze an einzelnen Abspannmasten erforderlich; für die Seilverlegung sind i.d.R. keine Gehölzentnahme erforderlich; bei der Baudurchführung wird darauf geachtet, dass empfindliche Flächen möglichst wenig beeinträchtigt werden. Kein neuer Schutzstreifen erforderlich.</p> <p>Die Zuwegung erfolgt über das öffentliche Straßennetz; Wegebaumaßnahmen werden voraussichtlich nicht erforderlich, jedoch außerhalb bestehender Wege Anlage temporärer Zufahrten zu Masten und Winden- und Trommelplätzen oder Nutzung von Baggermatten/ Alumatten erforderlich; in empfindlichen Bereichen Auslegen mit Alumatten/ Baggermatten; erforderliche Fahrzeuge: PKW, Unimog, Kleintransporter, LKW mit Aufsatzkran und Anhänger (Winde/ Trommel), Betonfahrzeug, Betonpumpe, Montagekran, Autokran</p>

Leitungs-kategorie	Beschreibung der erforderlichen Umbau- / Ertüchtigungsmaßnahmen
4	<p>Ersatzneubau (Bestandsleitung kann nicht verwendet werden; Ersatzneubau in bestehenden Trassen notwendig)</p> <p>Die Bestandsleitung kann für die Aufnahme eines Gleichstromsystems durchgängig nicht genutzt werden. Die Bestandsleitung kann durch Netzumstrukturierung, z.B. Veränderung der Transportkapazität von 220 kV auf 380 kV, ggf. zukünftig entfallen, so dass der Trassenraum für eine Neubauleitung zur Verfügung steht. Hierbei kann es ggf. auch zu einer Erhöhung der neuen Masten kommen.</p> <p><u>Ggf. erforderliche Flächeninanspruchnahmen:</u> Größere Montagefläche an allen Masten erforderlich; für Beseilung zusätzlich kleinräumige Winden- und Trommelplätze an Abspannmasten erforderlich; für die Seilverlegung ist i.d.R. keine Gehölzentnahme erforderlich; Bei der Baudurchführung wird darauf geachtet, dass empfindliche Flächen möglichst wenig beeinträchtigt werden. Unter Umständen Schutzstreifenverbreiterung erforderlich. Die Zuwegung erfolgt über das öffentliche Straßennetz; Wegebaumaßnahmen werden voraussichtlich nicht erforderlich, jedoch außerhalb bestehender Wege die Anlage temporärer Zufahrten zu Masten und Winden- und Trommelplätzen oder Nutzung von Baggermatten/ Alumatten erforderlich; in empfindlichen Bereichen Auslegen mit Alumatten/ Baggermatten; erforderliche Fahrzeuge: PKW, Unimog, Kleintransporter, LKW mit Aufsatzkran und Anhänger (Winde/ Trommel), Betonfahrzeug, Betonpumpe, Montagekran, Autokran</p>
5	<p>Parallelneubau (Bestandsleitung kann nicht verwendet werden; Neubau parallel bestehender Trassen notwendig)</p> <p><u>Ggf. erforderliche Flächeninanspruchnahmen:</u> Größere Montagefläche an allen Masten erforderlich; für Beseilung zusätzlich kleinräumige Winden- und Trommelplätze an Abspannmasten erforderlich; für die Seilverlegung ist i.d.R. keine Gehölzentnahme erforderlich; Bei der Baudurchführung wird darauf geachtet, dass empfindliche Flächen möglichst wenig beeinträchtigt werden. Neuer Schutzstreifen erforderlich, soweit möglich jedoch Nutzung bereits bestehender Schutzstreifen. Die Zuwegung erfolgt über das öffentliche Straßennetz; Wegebaumaßnahmen werden voraussichtlich nicht erforderlich, jedoch außerhalb bestehender Wege die Anlage temporärer Zufahrten zu Masten und Winden- und Trommelplätzen oder Nutzung von Baggermatten/ Alumatten erforderlich; in empfindlichen Bereichen Auslegen mit Alumatten/ Baggermatten; erforderliche Fahrzeuge: PKW, Unimog, Kleintransporter, LKW mit Aufsatzkran und Anhänger (Winde/ Trommel), Betonfahrzeug, Betonpumpe, Montagekran, Autokran</p>

Leitungs- kategorie	Beschreibung der erforderlichen Umbau- / Ertüchtigungsmaßnahmen
6	<p>Neubau (ohne Trassenbündelung)</p> <p><u>Ggf. erforderliche Flächeninanspruchnahmen:</u> Größere Montagefläche an allen Masten erforderlich; für Beseilung zusätzlich kleinräumige Winden- und Trommelplätze an Abspannmasten erforderlich; für die Seilverlegung ist i.d.R. keine Gehölzentnahme erforderlich; Bei der Bau-durchführung wird darauf geachtet, dass empfindliche Flächen möglichst wenig beeinträchtigt werden.</p> <p>Neuer Schutzstreifen erforderlich.</p> <p>Die Zuwegung erfolgt über das öffentliche Straßennetz; Wegebaumaßnahmen werden voraussichtlich nicht erforderlich, jedoch außerhalb bestehender Wege die Anlage temporärer Zufahrten zu Masten und Winden- und Trommelplätzen oder Nutzung von Baggermatten/ Alumatten erforderlich; in empfindlichen Bereichen Auslegen mit Alumatten/ Baggermatten;</p> <p>erforderliche Fahrzeuge: PKW, Unimog, Kleintransporter, LKW mit Aufsatzkran und Anhänger (Winde/ Trommel), Betonfahrzeug, Betonpumpe, Montagekran, Autokran</p>

ANHANG D

Grundlagen für die Ampelbewertung

ÜBERSICHT ANHANG D

D-1 Spezielle Vorkehrungen für die Querung von Flächen der Raumwiderstandsklasse I, die nicht durch Natura-2000-Kriterien begründet sind

D-2 Erläuterungen zur Herleitung der Natura 2000-Ampelbewertungsmatrices

Tabelle D-2-1: Relevante Wirkfaktoren nach Lage des Maststandortes und Leitungskategorie

Tabelle D-2-2: Gruppenzuordnung der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Tabelle D-2-3: Gruppenzuordnung der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Tabelle D-2-4: Gruppenzuordnung der Vogelarten nach Anhang I Vogelschutz-Richtlinie bzw. nach Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie

Entscheidungsregeln

Tabelle D-2-5: ER 10 – Empfindlichkeitseinstufung gegenüber temporärer Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen bei den Leitungskategorien 3–6

Tabelle D-2-6: Entscheidungsregeln für die FFH-Arten und FFH-Lebensraumtypen

Tabelle D-2-7: Entscheidungsregeln für die Vogelarten nach Anhang I V-RL bzw. Art. 4 Abs. 2 V-RL

Anhang D-1

Spezielle Vorkehrungen für die Querung von Flächen der Raumwiderstandsklasse I, die nicht durch Natura-2000-Kriterien begründet sind

Als „spezielle Vorkehrungen“ werden sowohl projektbezogene bzw. technische Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gewertet als auch zu erwartende Erschwernisse/ Verfahrensschritte im Genehmigungsverfahren (vgl. Kap. 3.3.5.1.1). Nachfolgend werden die speziellen Vorkehrungen, die bei der Ampelbewertung berücksichtigt wurden, im Einzelnen anhand von Beispielen erläutert (vgl. auch Fußnoten in Tabelle 3-17).

Für die Leitungskategorien 4, 5 und 6 ist es von Relevanz, ob die Maststandorten innerhalb oder außerhalb der Raumstruktur/ des Schutzgebietes geplant werden. Für den Fall, dass die Querungsstrecke der einzelnen Flächen insgesamt geringer als 400 m (durchschnittliches Spannfeld zwischen zwei Masten) beträgt, wird davon ausgegangen, dass bei der Trassenplanung die Möglichkeit besteht, die **Maste außerhalb der Raumstruktur/ des Schutzgebietes** zu platzieren. Die Umsetzung wird als spezielle Vorkehrung gewertet, ohne die eine Querung der entsprechenden Flächen mit den genannten Leitungskategorien nicht möglich ist. In der Folge werden Querungen von Flächen unter Umsetzung dieser Vorkehrung mit einer gelben Ampel bewertet. Hier wird beispielsweise davon ausgegangen, dass Wohn- und Mischbauflächen in Ersatzneubau (Leitungskategorie 4) gequert werden können, insofern die Maststandorte bei Querungslängen < 400 m außerhalb des Gebietes errichtet werden.

Ausnahmen bzw. Befreiungen von Verboten sind i.d.R. als spezielle Vorkehrungen insbesondere im Fall der Querung von Schutzgebieten notwendig. Hier kann man beispielsweise davon ausgehen, dass selbst bei der Leitungskategorie 2 (Nutzung der Bestandsleitung mit geringfügigen Anpassungen) die Querung der Kernzonen von Biosphärenreservaten, von Nationalparks oder Naturschutzgebieten, falls die temporäre Nutzung von Flächen innerhalb der Gebiete erforderlich sein sollte, einer derartigen Ausnahme bedarf, so dass auch in diesen Fällen nur eine gelbe Ampelbewertung unter Umsetzung der Vorkehrungen erfolgen kann.

Sonstige Vermeidungsmaßnahmen, z.B. technischer Art in Form von Schwingungsschutzmaßnahmen in Windparks, werden ebenfalls als spezielle Vorkehrungen erforderlich um die entsprechenden Gebiete queren zu können. Z.B. können Windkraftanlagen im Falle der Leitungskategorie 4 (Ersatzneubau) ausschließlich unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen auf Grund einer gelben Ampelbewertung gequert werden.

Ähnliche Vorkehrungen technischer Art sind zudem auch bei der Querung von Flughäfen durch die Leitungskategorien 4 und 5 erforderlich. Zu sonstigen Vermeidungsmaßnahmen zählen auch die Beachtung von Auflagen im Fall der Querung von UNESCO-Weltnatur- und -kulturerbestätten durch die Leitungskategorien 5 und 6 sowie die Gewährung der sicherheits- und betriebsrechtlichen Vereinbarkeit bei Querungen von militärischen Anlagen mit einem Ersatzneubau (Leitungskategorie 4).

Für die Querung von Schutzgebieten wie Kernzonen von Biosphärenreservaten, Nationalparke oder Naturschutzgebiete mit den Leitungskategorien 5 und 6 sind neben der bereits erwähnten Ausnahme von Verboten, im Falle von Waldquerungen **ggf. Waldüberspannungen erforderlich**. Diese werden ebenfalls als spezielle Vorkehrungen gewertet.

Als weitere spezielle Vorkehrung kann sich die **Nutzung bestehender Maststandorte** erweisen, wenn die Errichtung von Maststandorten innerhalb der jeweiligen Gebiete (d.h. bei einer Querungslänge > 400 m) erforderlich ist. Dies betrifft insbesondere Querungen durch die Leitungskategorie 4 (Ersatzneubau), z.B. bei Querungen von Siedlungs- und Erholungsflächen, aber auch von Deponien und Abfallbehandlungsanlagen. Hier ist eine Querung der Flächen und Errichtung von Maststandorten auf Grund einer gelben Ampelbewertung innerhalb der Gebiete nur unter der Voraussetzung möglich, dass bestehende Maststandorte genutzt werden.

Für den Fall, dass Vorranggebiete mit den Leitungskategorien 5 oder 6 (Parallelneubau oder Neubau ohne Bündelung) gequert werden müssen, ist davon auszugehen, dass eine **Abwägung und/ oder Anpassung der jeweiligen raumplanerisch festgelegten Ziele** notwendig ist. Dies wird als spezielle Vorkehrung bewertet, so dass für diese Fälle eine gelbe Ampelbewertung erfolgt.

Anhang D-2

Erläuterungen zur Herleitung der Natura 2000-Ampelbewertungsmatrizes

Die Bewertungsmatrizes für die Einschätzung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen bei FFH-Arten und -Lebensraumtypen (Tabelle 3-19) und für Vogelarten (Tabelle 3-20) im Kapitel 3.3.5.1 beruht auf einer Verknüpfung der potenziellen Wirkungen des Vorhabens mit der Empfindlichkeit der jeweiligen Arten und Lebensraumtypen unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen.

Wirkfaktoren

In der folgenden Tabelle D-2-1 sind die relevanten Wirkfaktoren, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung von FFH- und Vogelarten sowie FFH-Lebensraumtypen führen können, je nach Lage der Maststandorte und der Leitungskategorie dargestellt. Unberücksichtigt bleibt in dieser Ansicht, ob potenziell erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden können.

Im Anhang C sind die erforderlichen Umbau-/Ertüchtigungsmaßnahmen nach Leitungskategorie aufgelistet. Bei einem ungebündelten Neubau (Leitungskategorie 6) sind alle in der Tabelle D-2-1 aufgeführten Wirkfaktoren und Wirkungen potenziell relevant. Je nach Leitungskategorie vermindert sich im Vergleich zu einem ungebündelten Neubau die Intensität, Dauer oder der Umfang einzelner Wirkungen. So sind beispielsweise für die Leitungskategorie 2 keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Versiegelung zu erwarten, da keine neuen Maste errichtet werden. Darüber hinaus können Gebietsflächen innerhalb eines Riegels, die schmaler als 400 m sind, bei einem Neubau (Leitungskategorie 4–6) überspannt werden. Auf diese Weise können Wirkungen, die sich räumlich auf den Maststandort begrenzen, vermieden werden. Dies gilt gleichermaßen für Bestandsleitungen (Leitungskategorie 1–4), bei denen die Maste derzeit außerhalb des Gebietes stehen.

Bei der Leitungskategorie 4 (Ersatzneubau) und ggf. an einzelnen Maststandorten der Leitungskategorie 3 erfolgen auch Rückbaumaßnahmen. Die in der Tabelle D-2-1 aufgeführten Wirkfaktoren decken jedoch nicht nur die Neubausondern auch die Rückbaumaßnahmen ab.

Die Leitungskategorie 1 wird nicht weiter betrachtet, da bei einer Nutzung der Bestandsleitung ohne Änderung keine negativen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete zu erwarten sind und da diese Leitungskategorie beim vorliegenden Vorhaben nicht belegt ist.

Tabelle D-2-1: Relevante Wirkfaktoren nach Lage des Maststandortes und Leitungskategorie

Relevante Wirkfaktoren und Wirkungen einer Freileitung		Lage des Maststandortes in der Fläche											
		innerhalb						außerhalb					
		Leitungskategorie											
Wirkfaktoren	Wirkungen (Wirkfaktoren gem. Lambrecht & Trautner, 2007)	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme	1-1 Versiegelung (Mastfundamente)			□	■	■	■						
Maßnahmen zur Bauwerksgründung	2-1 Direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen			□	■	■	■						
	3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes			□	■	■	■						
	3-3 Veränderung der hydrologischen /hydrodynamischen Verhältnisse			□	■	■	■						
	4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust			□	■	■	■						
Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten	2-1 Direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen		□	■	■	■	■						
	4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust			□	□	■	■						
	5-5 Mechanische Einwirkungen (Befahren /Tritt)		□	■	■	■	■						
Maßnahmen im Schutzstreifen	2-1 Direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen				□	■	■				□	■	■
Rauman-spruch der Maste und Leitung	4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust (Vogelkollisionen)			□	□	■	■			□	□	■	■
	5-2 Bewegung / Optische Reizauslöser (Kulissenwirkung bei Wiesenbrütern)			□	□	■	■			□	□	■	■
Baubetrieb (Störungen)	5-1 Akustische Reize (Schall)		□	■	■	■	■		□	□	□	□	□
	5-2 Bewegung / Optische Reizauslöser		□	■	■	■	■		□	□	□	□	□
	5-4 Erschütterungen / Vibrationen		□	■	■	■	■		□	□	□	□	□
■	Wirkfaktor kann potenziell zu erheblichen Beeinträchtigungen führen												
□	Wirkfaktor kann potenziell zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Die Wirkintensität und/oder -dauer ist bei dieser Leitungskategorie bzw. Maststandorten außerhalb der Fläche jedoch geringer.												
	Beeinträchtigungen nicht erheblich												

Gruppenzuordnungen der Arten und Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie und der Vögel nach Vogelschutzrichtlinie

Die Gruppenzuordnung ist in den Tabellen D-2-2 bis D-2-4 ersichtlich. Die FFH-Arten und Vogelarten der für die Ampelbewertung relevanten Gebiete wurden zunächst entsprechend ihrer biologischen Taxonomie gruppiert. Falls sich innerhalb einer taxonomischen Gruppe Unterschiede in der Erheblichkeitsbewertung ergaben, wurden die Gruppen weiter unterteilt (deduktiver Gruppierungsprozess). In der Regel erfolgte die Unterteilung anhand der Lebensräume, d.h. es fand eine Unterscheidung in z.B. Gewässerarten, Waldarten und Offenlandarten statt. Bei der Gruppe der Vögel wurde zudem unterschieden, ob es sich um Brutvögel oder Gastvögel (Zugvögel oder Nahrungsgäste) handelt. Die Informationen sind gebietspezifisch, d.h. sie stammen aus dem Standarddatenbogen / Steckbrief des jeweiligen Gebietes, und sind in den Ergebnistabellen (E-3 und E-6) ersichtlich.

Für die FFH-Lebensraumtypen fand zunächst eine Erheblichkeitsbewertung für jeden einzelnen Lebensraumtyp statt. Falls sich innerhalb einer systematischen Gruppe (z.B. Hauptgruppe „Wälder“) die Erheblichkeitsbewertung nicht unterschied, wurde die Bewertung für die gesamte Gruppe dargestellt, ansonsten ggf. auch für einzelne Lebensraumtypen (induktiver Gruppierungsprozess).

Tabelle D-2-2: Gruppenzuordnung der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Gruppe	Untergruppe	Deutscher Name (*= prioritäre Art)	Wissenschaftlicher Name
Pflanzen & Moose	Gewässerarten	Froschkraut	<i>Luronium natans</i>
		Kleefarn	<i>Marsilea quadrifolia</i>
	Offenlandarten	Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>
	Waldarten	Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>
		Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>
		Grünes Gabelzahnmoos	<i>Dicranum viride</i>
Rogers Kapuzenmoos		<i>Orthotrichum rogeri</i>	
Säugetiere	Fledermäuse	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>
		Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteini</i>
		Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>
		Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>
		Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>
		Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>
		Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>
	Biber	Biber	<i>Castor fiber</i>
Luchs	Luchs	<i>Lynx lynx</i>	

Gruppe	Untergruppe	Deutscher Name (* = prioritäre Art)	Wissenschaftlicher Name	
Amphibien		Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	
		Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	
Fische und Rundmäuler		Maifisch	<i>Alosa alosa</i>	
		Rapfen	<i>Aspius aspius</i>	
		Europäischer Steinbeißer	<i>Cobitis taenia</i>	
		Groppe	<i>Cottus gobio</i>	
		Flussneunauge	<i>Lampetra fluviatilis</i>	
		Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>	
		Schlammpeitzger	<i>Misgurnus fossilis</i>	
		Meerneunauge	<i>Petromyzon marinus</i>	
		Bitterling	<i>Rhodeus amarus</i>	
		Atlantischer Lachs	<i>Salmo salar</i>	
Käfer	Waldarten (xylobionte Käferarten)	Großer Eichenbock, Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	
		Hirschkäfer	<i>Lucanus cervus</i>	
		Eremit*	<i>Osmoderma eremita</i>	
	Gewässerarten (Schwimmkäfer)	Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	
		Schmalbind. Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	
Libellen		Helm-Azurjungfer	<i>Coenagrion mercuriale</i>	
		Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	
		Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	
Schmetterlinge		Heckenwollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	
		Skabiosen-Scheckenfalter	<i>Euphydryas aurinia</i>	
		Spanische Flagge*	<i>Euplagia quadripunctaria</i>	
		Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii</i>	
		Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	
		Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	
		Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	
		Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	
	Schnecken: Schmale und Bauchige Windelschnecke (Landschnecken)		Schmale Windelschnecke	<i>Vertigo angustior</i>
			Bauchige Windelschnecke	<i>Vertigo moulinsiana</i>
Wasserschnecken, Muscheln & Krebse		Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	
		Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	
		Steinkrebs*	<i>Austropotamobius torrentium</i>	

Tabelle D-2-3: Gruppenzuordnung der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Gruppe	Lebensraumtyp (*=prioritär)
2 Dünen an Meeresküsten und im Binnenland	2310 Trockene Sandheiden mit <i>Calluna</i> und <i>Genista</i>
	2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i>
3 Süßwasserlebensräume	3130 Nährstoffarme basenarme Stillgewässer
	3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen
	3150 Natürliche eutrophe Seen und Altarme mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
	3160 Dystrophe Seen und Teiche
	3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>
	3270 Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des <i>Chenopodion rubri</i> p.p. und des <i>Bidention</i> p.p.
4 Gemäßigte Heide- und Buschvegetation	4030 Trockene europäische Heiden
5 Hartlaubgewächse	40A1 Subkontinentale peripannonische Gebüsche
	5110 Stabile xerotherme Formationen von <i>Buxus sempervirens</i> an Felsabhängen (<i>Berberidion</i> p.p.)
6110* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen	5130 Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und -rasen
	6110* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (<i>Alyssosedion albi</i>)
6120* Trockene, kalkreiche Sandrasen Blauschillergrasrasen	6120* Trockene, kalkreiche Sandrasen Blauschillergrasrasen (<i>Koelerion glaucae</i>)
62 Naturnahes trockenes Grasland und Verbuschungsstadien	6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>), (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
	6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
	6240* Subpannonische Steppen-Trockenrasen
6410 Pfeifengraswiesen	6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)
6430 Feuchte Hochstaudenfluren	6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
6440 Brenndolden-Auenwiesen	6440 Brenndolden-Auenwiesen (<i>Cnidion dubii</i>)
65 Mesophiles Grünland	6510 Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)
	6520 Berg-Mähwiesen
7120 Noch renaturierungsfähige denaturierte Hochmoore	7120 Noch renaturierungsfähige denaturierte Hochmoore
7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore	7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
7150 Torfmoorschlenken	7150 Torfmoorschlenken
7210* Kalkreiche Sümpfe	7210* Kalkreiche Sümpfe
7220* Kalktuffquellen (<i>Cratoneurion</i>)	7220* Kalktuffquellen (<i>Cratoneurion</i>)
7230 Kalkreiche Niedermoore	7230 Kalkreiche Niedermoore

Gruppe	Lebensraumtyp (*=prioritär)
8 Felsige Lebensräume und Höhlen	8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas
	8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
	8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
	8230 Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation (Sedo-Scleranthion, Sedo albi-Veronicion dillenii)
	8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen
9 Wälder	9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
	9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
	9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]
	9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)
	9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur
	9180* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)
	91D0* Moorwälder
	91E0* Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)
	91F0 Hartholzauenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmenion minoris)

Tabelle D-2-4: Gruppenzuordnung der Vogelarten nach Anhang I Vogelschutz-Richtlinie bzw. nach Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie

Untergruppe	deutscher Name	wissenschaftlicher Name
Horst- und Höhlenbrüter	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>
	Dohle	<i>Corvus monedula</i>
	Grauspecht	<i>Picus canus</i>
	Mittelspecht	<i>Picoides medius</i>
	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>
	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>
	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>
	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>
	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>
	Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>
	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>
Sonstige Arten	Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>
	Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>
	Blässgans	<i>Anser albifrons</i>
	Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>
	Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>
	Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>
	Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>
	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>
	Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>
	Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>
	Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>
	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	

Untergruppe	deutscher Name	wissenschaftlicher Name
	Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>
	Graugans	<i>Anser anser</i>
	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>
	Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>
	Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>
	Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>
	Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>
	Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>
	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>
	Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>
	Knäkente	<i>Anas querquedula</i>
	Kolbenente	<i>Netta rufina</i>
	Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>
	Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>
	Kranich	<i>Grus grus</i>
	Krickente	<i>Anas crecca</i>
	Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>
	Löffelente	<i>Anas clypeata</i>
	Merlin	<i>Falco columbarius</i>
	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>
	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>
	Nonnengans	<i>Branta leucopsis</i>
	Odinshühnchen	<i>Phalaropus lobatus</i>
	Pfuhschnepfe	<i>Limosa lapponica</i>
	Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>
	Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>
	Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>
	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>
	Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>
	Saatgans	<i>Anser fabalis</i>
	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>
	Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>
	Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>
	Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>
	Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>
	Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>
	Schnatterente	<i>Anas strepera</i>
	Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>
	Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>
	Sichelstrandläufer	<i>Calidris ferruginea</i>
	Silberreiher	<i>Egretta alba</i>
	Spießente	<i>Anas acuta</i>
	Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>
	Tafelente	<i>Aythya ferina</i>
	Temminckstrandläufer	<i>Calidris temminckii</i>
	Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>
	Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>
	Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>
	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>
	Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>
	Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>
	Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>
	Weißbartseeschwalbe	<i>Chlidonias hybridus</i>

Untergruppe	deutscher Name	wissenschaftlicher Name
	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>
	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>
	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>
	Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>
	Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>
	Zwergmöwe	<i>Larus minutus</i>
	Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>
	Zwergstrandläufer	<i>Calidris minuta</i>
	Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>

Entscheidungsregeln

Der Ampelbewertung liegen eine Reihe von Entscheidungsregeln (ER) zugrunde, die im Folgenden erläutert werden. Die Gliederung orientiert sich dabei an den Wirkfaktoren der Tabelle D-2-1.

Allgemein

ER 1: Es wird davon ausgegangen, dass aus technischen Gründen grundsätzlich keine Maste in Gewässern, Schutthalden, Felsabhängen oder Höhlen gebaut werden oder bestehende Masten dort errichtet wurden. Daher sind erhebliche Beeinträchtigungen von Gewässerarten (z.B. Fische, Muscheln, Libellen) und FFH-Lebensraumtypen der Gruppen „3 Süßwasserlebensräume“ und „8 Felsige Lebensräume und Höhlen“ auch ohne gesonderte Vermeidungsmaßnahmen generell auszuschließen (grüne Ampelbewertung).

ER 2: Bei den Leitungskategorien 4, 5 und 6 wird die Errichtung von Masten außerhalb des jeweiligen Natura-Gebietes als Vermeidungsmaßnahme /spezielle Vorkehrung angesehen. Daher erhalten alle Arten und Lebensraumtypen zumindest eine gelbe Ampelbewertung in diesen Spalten. Ausgenommen davon sind Arten und Lebensraumtypen, die auch bei Errichtung von Masten innerhalb des Gebietes mit einer grünen Ampel bewertet werden. Dies betrifft die Gruppen von Arten/Lebensraumtypen, die unter ER 1 genannt sind.

ER 3: Bei den Leitungskategorien 2 und 3 werden bestehende Maste genutzt. Befinden sich diese bereits außerhalb des Natura 2000-Gebietes, handelt es sich dabei um keine Vermeidungsmaßnahme (grüne Ampelbewertung). Bei den Säugetieren und Vögeln führt jedoch der Wirkfaktor Baubetrieb (Störungen) dazu, dass dennoch keine grüne Ampel vergeben werden kann (vgl. ER 13).

ER 4: Falls die Teilflächen der Natura 2000-Gebiete die innerhalb eines Riegels liegen, schmaler als 400 m sind, können die Maststandorte außerhalb der Gebiete errichtet werden. Bei Bestandsleitungen (LK 2–4) ist es entscheidend, ob die bestehenden Maste bereits außerhalb des Gebietes liegen. Beim Ersatzneubau (LK 4) können ggf. auch einzelne Maste versetzt und damit außerhalb des Gebietes errichtet werden, jedoch können sich durch den Rückbau des Bestandsmastes im Einzelfall betrachtungsrelevante Beeinträchtigungen ergeben. Als relevante Wirkfaktoren für lediglich überspannte Gebiete verbleiben (vgl. Tab. D-2-1):

- Maßnahmen im Schutzstreifen (siehe ER 11)
- Raumanspruch der Maste und Leitung (siehe ER 12)
- Baubetrieb (Störungen) (siehe ER 13)

Dauerhafte Flächeninanspruchnahme und Maßnahmen zur Bauwerksgründung

ER 5: Bei Mastneubauten innerhalb von FFH-Lebensraumtypen sind erhebliche Beeinträchtigungen wahrscheinlich. Neben der Versiegelung der Erdoberfläche durch die Mastestiele, die in der Regel kleinflächig stattfindet, wird bei der Mastgründung zusätzliche Fläche durch die Baugrube und, je nach Fundamentart, ggf. durch unterirdische Fundamenteile beansprucht. Bei FFH-Lebensraumtypen ist davon auszugehen, dass eine Umlagerung von Böden die typischen Pflanzengemeinschaften mittel- bis langfristig beeinträchtigt. Insgesamt sind daher erhebliche Beeinträchtigungen der betroffenen Lebensraumtypen wahrscheinlich (rote Ampelbewertung).

ER 6: Bei Mastneubauten in den Habitaten der FFH- und Vogelarten ist hingegen nicht davon auszugehen, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen kommt (grüne/ gelbe Ampelbewertung). Bei den Wirbeltieren wird die Erheblichkeitsschwelle in Bezug auf die Flächengröße meist deutlich unterschritten (vgl. Lambrecht & Trautner, 2007). Bei den Wirbellosen und Pflanzen ist eine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle möglich, sofern Maststandorte innerhalb der Habitate errichtet werden (rote Ampelbewertung). Bei einigen dieser Arten sind die Habitate bzw. essentiellen Habitatbestandteile meist kleinflächig ausgebildet, so dass diese beim Mastneubau umgangen werden können (z.B. Großer Feuerfalter). Sofern allein aufgrund der Ampelbewertung dieser Arten ein Riegel unüberwindbar würde, wird dieser Wirkfaktor in der Einzelfallbewertung überprüft. Zu beachten ist, dass – falls es sich bei den Habitaten der FFH- oder Vogelarten um FFH-Lebensraumtypen handelt – die Habitate bereits durch die Erheblichkeitsbewertung der Lebensraumtypen hinreichend konservativ mitbewertet werden (vgl. ER 5) und diese meist den Ausschlag für eine rote Ampelbewertung geben.

ER 7: Bei den Leitungskategorien 5 und 6 erfolgt ein Neubau von Masten, die in ihrer Lage kleinräumig verschiebbar sind. Bei den generell kleinflächigen FFH-Lebensraumtypen „6110* Kalkpioniererrasen“, „7150 Torfmoor-Schlenken“ und „7220* Kalktuffquellen“ sowie den generell linear ausgebildeten „Feuchten Hochstaudenfluren (6430)“ wird davon ausgegangen, dass diese durch Mastverschiebungen umgangen werden können (gelbe Ampelbewertung). Bei allen anderen FFH-Lebensraumtypen können prinzipiell Flächenausdehnungen erreicht werden, die es unmöglich machen, diese zu umgehen (rote Ampelbewertung, vgl. ER 5). Außerdem können verschiedene FFH-Lebensräume lückenlos aneinander angrenzen, so dass in jedem Fall ein FFH-Lebensraum bei Querung des Riegels in Anspruch genommen werden muss. Die Lage der FFH-Lebensräume kann bei der pauschalen Matrixbewertung nicht berücksichtigt werden, so dass im konservativen Ansatz davon ausgegangen werden muss, dass Maste in FFH-Lebensräumen errichtet werden, falls ein Mastneubau innerhalb des Gebietes erforderlich ist. Diese Annahme wird jedoch in der Einzelfallprüfung überprüft.

ER 8: Bei den Leitungskategorien 3 (Nutzung der Bestandsleitung mit punktuellen Umbauten) und 4 (Ersatzneubau) ist bereits eine Leitung vorhanden. Daher ist es als Vermeidungsmaßnahme möglich, die neuzubauenden Maste auf bestehenden Maststandorten zu errichten und somit erhebliche Beeinträchtigungen durch die Mastfundamente zu vermeiden (gelbe Ampelbewertung). Insbesondere beim Ersatzneubau (Leitungskategorie 4) ist dies nicht standardmäßig vorgesehen, sondern wird nur im Einzelfall durchgeführt, falls kein Maststandort gefunden werden kann, der keine erheblichen Beeinträchtigungen auslöst. Erhebliche Beeinträchtigungen können je nach Empfindlichkeit des Lebensraumes dennoch, d.h. auch bei den Leitungskategorien 3 und 4, durch temporäre Flächeninanspruchnahme (Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen) erfolgen.

Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen

ER 9: Bei der Leitungskategorie 2 können erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Arten, Vogelarten und FFH-Lebensraumtypen durch Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen vermieden werden (gelbe Ampelbewertung). Da hier kein Mastneubau erforderlich ist, findet eine kleinräumige Flächeninanspruchnahme statt. Ein Einsatz von Baufahrzeugen kann in sensiblen Bereichen unterbleiben. Bei mobilen Artengruppen sind spezielle Vorkehrungen nicht erforderlich, es sei denn Fortpflanzungsstätten könnten durch ggf. notwendige kleinflächige Gehölzrückschnitte geschädigt werden (Fledermäuse, Vögel).

ER 10: Bei den Leitungskategorien 4–6 werden alle Maste neu errichtet, bei der Leitungskategorie 3 einzelne Maste, ansonsten sind jedoch zumindest Mastumbauten erforderlich. Daher ist bei den Leitungskategorien 3–6 die Flächeninanspruchnahme durch die Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen umfangreicher und intensiver als bei der Leitungskategorie 2. Ob erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden können, hängt von der Empfindlichkeit der FFH-Arten, Vogelarten und FFH-Lebensraumtypen ab. In der folgenden Tabelle D-2-5 wird die Empfindlichkeitseinstufung dargestellt und begründet. Arten- oder Lebensraumtypengruppen mit gleicher Bewertung und Begründung werden zusammen in einer Zeile dargestellt.

Tabelle D-2-5: *ER 10 – Empfindlichkeitseinstufung gegenüber temporärer Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen bei den Leitungskategorien 3–6*

Gruppe	Begründung
Erhebliche Beeinträchtigung durch Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen bei den Leitungskategorie 3–6 wahrscheinlich	
<ul style="list-style-type: none"> • LRT 9 Wälder 	Bei Wäldern handelt es sich um natürliche Lebensräume, die keiner Nutzung bedürfen. Bei Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen im Wald ist ein Gehölzrückschnitt nicht vermeidbar und kann auf Grund der langen Regenerationszeit von Wäldern mit altem Baumbestand zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.
<ul style="list-style-type: none"> • Pflanzen & Moose: Waldarten • Fledermäuse • Xylobionte Käferarten • Brutvögel: Horst- und Höhlenbrüter 	In Bezug auf das Gesamthabitat ist die Begründung bei LRT 9 Wälder heranzuziehen. Bei Fledermäusen, holzbewohnenden Käfern und Vögeln, die in Altholzbeständen brüten, ist außerdem zu berücksichtigen, dass insbesondere eine Inanspruchnahme von Altholzbeständen mit Brut- oder Quartierbäumen zu erheblichen Beeinträchtigungen führt.
<ul style="list-style-type: none"> • LRT 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore • LRT 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore • LRT 7210* Kalkreiche Sümpfe • LRT 7230 Kalkreiche Niedermoore 	<p>Aufgrund der nassen (Torf-)Böden können nachhaltige Schäden insbesondere durch Befahren mit schweren Fahrzeugen auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus handelt es sich bei den Moorlebensraumtypen in der Regel um natürliche Lebensräume, die nicht auf eine (landwirtschaftliche) Nutzung oder Pflege angewiesen sind. Die Vegetation ist daher besonders empfindlich gegenüber einer Flächeninanspruchnahme.</p> <p>(Die Lebensraumtypen 7150 Torfmoor-Schlenken und 7220* Kalktuffquellen sind auf Grund ihrer Kleinflächigkeit umgehbar und werden daher unter den vermeidbaren Beeinträchtigungen abgehandelt; vgl. ER 7)</p>

Gruppe	Begründung
<p>Erhebliche Beeinträchtigung durch Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen bei den Leitungskategorien 3–6 vermeidbar</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • LRT 2 Dünen im Binnenland • LRT 6120* Trockene, kalkreiche Sandrasen Blauschillergrasrasen • LRT 62 Naturnahes trockenes Grasland und Verbuschungsstadien • LRT 6410 Pfeifengraswiesen • LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren • LRT 6440 Brenndolden-Auenwiesen • LRT 65 Mesophiles Grünland 	<p>Die hier aufgeführten kulturbedingten Lebensraumtypen sind auf eine Nutzung (z.B. Beweidung/Mahd/Entbuschen) angewiesen, da sie sich ansonsten durch Sukzession verändern würden. Anthropogene Störungen (Eingriff in die Vegetation, Tritt, ggf. auch Befahren mit Traktoren) finden bei diesen Lebensraumtypen auch bei derzeitiger Bewirtschaftung/Pflege statt. Da die temporäre Flächeninanspruchnahme durch die Baumaßnahme eine i.d.R. größere Störintensität als z.B. eine landwirtschaftliche Nutzung hat, sind ggf. folgende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um dauerhafte Schäden an der Vegetationsdecke zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nutzung von Fahrbohlen/Baggermatten • Bauzeitenregelung (Arbeiten zu bestimmten Jahreszeiten oder Witterungen, z.B. bei Frost) • Ökologische Baubegleitung • Umsiedlung/Umpflanzung von besonderen Pflanzenarten • Ein- bzw. Auszäunen von Flächen mit besonderen Beständen <p>Erhebliche Beeinträchtigungen sind daher durch diese speziellen Vorkehrungen vermeidbar.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • LRT 4 Gemäßigte Heide- und Buschvegetation • LRT 5 Hartlaubgewächse 	<p>Der LRT 4030 Trockene europäische Heiden ist ein kulturbedingter Lebensraumtyp, der traditionell durch Beweidung, Abbrennen oder Abplaggen entstanden ist. Die Empfindlichkeit gegenüber temporärer Flächeninanspruchnahme durch die Baumaßnahme ist daher gering.</p> <p>Die anderen gehölzbetonten Lebensraumtypen sind i.d.R. ebenfalls auf eine Nutzung (Beweidung, partielles Entbuschen, auf-den-Stock-Setzen) angewiesen, um einer Sukzession zum Wald hin entgegenzuwirken. Lediglich Vorkommen an Extremstandorten wie Steilhängen sind stabil. Dort ist eine Inanspruchnahme durch das Bauvorhaben jedoch ausgeschlossen (vgl. ER 1). Ein Gehölzrückschnitt führt zudem nicht zu langfristigen Beeinträchtigungen, da sich die prägenden Gehölze regenerieren.</p> <p>Eine Flächeninanspruchnahme durch die Baumaßnahme wird daher unter Berücksichtigung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen nicht als erheblich angesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nutzung von Fahrbohlen/Baggermatten • Bauzeitenregelung • Ökologische Baubegleitung • Umsiedlung/Umpflanzung von besonderen Pflanzenarten • Ein- bzw. Auszäunen von Flächen mit besonderen Beständen
<ul style="list-style-type: none"> • 6110* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen 	<p>Die Lebensraumtypen sind zwar generell hochempfindlich gegenüber Flächeninanspruchnahme, kommen aber nur sehr</p>

Gruppe	Begründung
<ul style="list-style-type: none"> • LRT 7150 Torfmoorschlenken • LRT 7220* Kalktuffquellen 	<p>kleinflächig vor. Daher können die Flächen beim Mastneubau umgangen werden (vgl. ER 7). Eine Beeinträchtigung im Umfeld bestehender Maststandorte kann durch Aussparen der punktuellen Vorkommen auf der Arbeitsfläche vermieden werden.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Pflanzen: Offenlandarten (Sand-Silberscharte) 	<p>Die Sand-Silberscharte kommt an basenreichen Sandstandorten vor. Sie profitiert von Offenboden in ihrem Lebensraum und wird bei Fehlen von Nutzungen bzw. natürlicher Dynamik durch konkurrenzstärkere Pflanzenarten verdrängt. Eine temporäre Flächeninanspruchnahme ist daher nicht zwangsläufig mit Beeinträchtigungen verbunden. Erhebliche Beeinträchtigungen können, soweit erforderlich, durch folgende Maßnahmen vermieden werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nutzung von Fahrbohlen/Baggermatten • Bauzeitenregelung • Ökologische Baubegleitung • Ein- bzw. Auszäunen von Flächen mit Beständen der Art • Umsiedlung/Umpflanzung von Individuen der Art
<ul style="list-style-type: none"> • Schmetterlinge • (Land-)Schnecken 	<p>Ein Lebensraumverlust durch Flächeninanspruchnahme kann durch folgende Maßnahmen vermieden werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nutzung von Fahrbohlen/Baggermatten • Bauzeitenregelung (Winterzeit) • Ökologische Baubegleitung • Ein- bzw. Auszäunen von Flächen mit wichtigen Teilhabitaten (z.B. Beständen der Wirtspflanzen) • Heckenwollafter: ggf. Anpflanzen/Verpflanzen von Schlehen. <p>Individuenverluste können durch die genannten Maßnahmen soweit minimiert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der Arten zu erwarten sind. Individuenverluste sind auch bei der Pflege (z.B. landwirtschaftliche Nutzung) der Habitate nicht vermeidbar.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Amphibien (Gelbbauchunke und Kammmolch) 	<p>Gewässer und Verstecke im Landlebensraum (z.B. Totholz, Steine) von Gelbbauchunke und Kammmolch können umgangen werden. Die Gelbbauchunke ist auf Schaffung von Kleinstgewässern, z.B. Fahrspuren, angewiesen. Sie kann daher unter Umständen von einer Flächeninanspruchnahme profitieren. Unter Beachtung der folgenden Maßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen für Gelbbauchunke und Kammmolch vermieden werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung • Ökologische Baubegleitung • Ein- bzw. Auszäunen von Flächen
<ul style="list-style-type: none"> • Biber 	<p>Gewässer sind grundsätzlich nicht von Baustelleneinrichtungenflächen und Zuwegungen betroffen. Die Inanspruchnahme von essentiellen Habitatbestandteilen (Biberburg) ist vermeidbar.</p>

Gruppe	Begründung
<ul style="list-style-type: none"> • Brutvögel: Sonstige Arten (keine Horst- und Höhlenbrüter) • Zugvögel und Nahrungsgäste 	<p>Die Vogelarten, die nicht auf Wälder bzw. Altholzbestände angewiesen sind, haben eine geringere Empfindlichkeit gegenüber Flächeninanspruchnahme, da jüngere Gehölze sowie Offenland schneller regenerierbar sind. Gewässerarten sind vom Wirkfaktor nicht bzw. kaum betroffen.</p> <p>Individuenverluste sind durch folgende Maßnahmen vermeidbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung • Ökologische Baubegleitung • Rückschnitt von Gehölzen im Winter <p>Lebensraumverluste durch temporäre Flächeninanspruchnahme können durch folgende Maßnahmen vermieden werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung/Reduktion von Gehölzeingriffen • Nutzung von Fahrbohlen/Baggermatten • Ökologische Baubegleitung <p>Für die Waldarten, die nur als Zugvögel oder Nahrungsgäste im Gebiet vorkommen (bestimmte Greifvogelarten und Schwarzstorch), ergibt sich aus der temporären Flächeninanspruchnahme von Wäldern keine erhebliche Beeinträchtigung, da keine Bruthabitate (Horste) verloren gehen können.</p>

Erhebliche Beeinträchtigung durch Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen nicht relevant

<ul style="list-style-type: none"> • Luchs 	<p>Aufgrund der großräumigen Habitate (hohe Erheblichkeitschwelle gegenüber Flächenverlust; vgl. Lambrecht & Trautner, 2007) des Luchses ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen bei Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • LRT 3 Süßwasserlebensräume • LRT 8 Felsige Lebensräume und Höhlen • Pflanzen: Gewässerarten • Fische und Rundmäuler • Käfer: Gewässerarten • Libellen • Wasserschnecken, Muscheln & Krebse 	<p>ER 1: Es wird davon ausgegangen, dass aus technischen Gründen grundsätzlich keine Maste in Gewässern, Schutthalden, Felsabhängen oder Höhlen gebaut werden oder bestehende Masten dort errichtet wurden. Daher sind erhebliche Beeinträchtigungen von Gewässerarten (z.B. Fische, Muscheln, Libellen) und FFH-Lebensraumtypen der Gruppen „3 Süßwasserlebensräume“ und „8 Felsige Lebensräume und Höhlen“ auch ohne gesonderte Vermeidungsmaßnahmen generell auszuschließen.</p>

Maßnahmen im Schutzstreifen

ER 11: Der Wirkfaktor „Maßnahmen im Schutzstreifen“ betrifft die Lebensraumtypengruppe LRT 9 Wälder sowie Waldarten (FFH-Arten sowie Horst- und Höhlenbrüter), insbesondere wenn diese auf Altholzbestände angewiesen sind. Erhebliche Beeinträchtigungen können dabei durch die Maßnahmen „Ökologisches Trassenmanagement (Schneisenmanagement)“ oder „Bau hoher Masten zur Waldüberspannung“ vermieden werden (gelbe Ampelbewertung). Bei der Nutzung von Bestandsleitungen (Leitungskategorie 2 und 3) ist auf Grund der Vorbelastung (bestehender Schutzstreifen) von keinen erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen (grüne Ampelbewertung).

Rauminanspruchnahme der Freileitung

ER 12: Der Wirkfaktor „Rauminanspruchnahme der Freileitung“ betrifft Vogelarten in zweierlei Hinsicht: 1) Einige Vogelarten weisen ein besonders hohes Kollisionsrisiko mit Leiter- und insbesondere Erdseilen auf und sind dadurch von Individuenverlusten betroffen (u.a. Störche, Entenvögel, Rallen, Watvögel und Möwen). Individuenverluste können durch Leitungsmarkierungen meist deutlich reduziert werden. 2) Bei einigen Vogelarten des Offenlandes (Wiesenbrüter) ist darüber hinaus ein Meidungsverhalten gegenüber Freileitungen bekannt (Kulisseneffekt), sodass ein Lebensraumverlust eintreten kann. Der Wirkfaktor „Rauminanspruchnahme der Freileitung“ ist insbesondere dort relevant, wo Leitungen außerhalb bestehender Trassen neu errichtet werden (Leitungskategorie 5 und 6), ansonsten sind auf Grund der Vorbelastung durch bestehende Leitungen i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten bzw. vermeidbar. Vogelschutzgebiete, die mit einem Neubau der Leitungskategorie 5 oder 6 gequert werden müssten, wurden generell als nicht überwindbar (= rote Ampelbewertung) eingestuft, da hier ein sehr hohes Konfliktrisiko vorliegt (vgl. Tab 3-17). Querungen von Vogelschutzgebieten, in denen der Trassenraum der Bestandsleitungen genutzt werden kann (Leitungskategorien 2 bis 4), werden jedoch nicht generell ausgeschlossen. Zubeseilungen auf bislang ungenutzten Traversen bei der Leitungskategorie 2 werden als nicht erheblich angesehen, da Vogelkollisionen überwiegend mit dem Erdseil erfolgen und es keine Hinweise darauf gibt, dass die Kulissenwirkung von einzelnen Leiterseilen abhängt (= grüne Ampelbewertung). Bei den Leitungskategorien 3 und 4 sind ggf. Masterhöhungen notwendig. Ob sich dadurch eine Verschlechterung (oder im Einzelfall Verbesserung) des Status-Quo in Bezug auf Kollisionen und den Kulisseneffekt ergibt, kann auf dieser Prüfebene nicht beurteilt werden, da dies stark von der Nutzung des Raumes durch die gegenüber diesen

Wirkfaktoren empfindlichen Vogelarten und der Detailplanung der Leitung abhängt. Ggf. entstehende erhebliche Beeinträchtigungen können jedoch eine entsprechende Ausgestaltung der Leitung (z.B. Erdseilmarkierungen) vermieden werden (= gelbe Ampelbewertung).

Baubetrieb (Störungen)

ER 13: Erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen werden potenziell nur bei Landwirbeltieren erwartet, da zu den anderen Artengruppen kein relevanter Wirkungspfad besteht (bei Letzteren: grüne Ampelbewertung). Bei Vögeln können auf Grund ihrer hohen Störungsempfindlichkeit bei allen Leitungskategorien und auch bei Mastarbeiten außerhalb des Gebietes die Vermeidungsmaßnahmen „Bauzeitenregelung“ und „Ökologische Baubegleitung“ erforderlich werden, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden (gelbe Ampelbewertung). Bei den Arten(gruppen) Fledermäuse, Biber, Luchs und Amphibien sind diese Vermeidungsmaßnahmen potenziell bei den Leitungskategorien 3–6 erforderlich (gelbe Ampelbewertung). Falls die Maste außerhalb der Gebiete stehen, ist nicht davon auszugehen, dass für die wenig störungsempfindlichen Amphibien derartige Maßnahmen notwendig sind (grüne Ampelbewertung).

Zusammenschau der Entscheidungsregeln nach Art- oder Lebensraumtypengruppe

Nachfolgend wird in den Tabellen D-2-6 (FFH-Gebiete) und D-2-7 (Vogelschutzgebiete) im Einzelnen jede Kombinationsmöglichkeit der drei Bewertungskriterien i) Art- oder Lebensraumtypengruppe, ii) Lage des Maststandortes und iii) Leitungskategorie hinsichtlich des Ampelbewertungsergebnisses (Erheblichkeitseinschätzung) erläutert. Im Gegensatz zu den Bewertungsmatrizes (Tabelle 3-19 und Tabelle 3-20 in Kap. 3.3.5.1) wird die Achse mit der Lage der Maststandorte und den Leitungskategorien vertikal dargestellt. Bei der Begründung wird auf die in Kap. 3.3.5.1 erläuterten Entscheidungsregeln (ER) verwiesen. Arten- oder Lebensraumtypengruppen mit gleicher Bewertung und Begründung werden zusammen in einer Zeile dargestellt.

Tabelle D-2-6: Entscheidungsregeln für die FFH-Arten und FFH-Lebensraumtypen

M: Lage der Maststandorte bezogen auf das Natura-2000-Gebiet (innerhalb oder außerhalb der Fläche im Riegel)

L: Leitungskategorie (2–6)

B: Bewertungsergebnis (grün = Beeinträchtigungen nicht erheblich, gelb = Beeinträchtigungen vermeidbar, rot = Beeinträchtigungen erheblich)

Gruppe(n)	M	L	B	Begründung
<ul style="list-style-type: none"> • Pflanzen: Gewässerarten • Fische und Rundmäuler • Käfer: Gewässerarten (Schwimmkäfer) • Libellen • Wasserschnecken, Muscheln & Krebse • LRT 3 Süßwasserlebensräume • LRT 8 Felsige Lebensräume und Höhlen 	innerhalb	2	grün	ER 1: Es wird davon ausgegangen, dass aus technischen Gründen grundsätzlich keine Masten in Gewässern, Schutthalde, Felsabhängen oder Höhlen gebaut werden oder bestehende Masten dort errichtet wurden. Daher sind erhebliche Beeinträchtigungen von Gewässerarten (z.B. Fische, Muscheln, Libellen) und FFH-Lebensraumtypen der Gruppen „3 Süßwasserlebensräume“ und „8 Felsige Lebensräume und Höhlen“ auch ohne gesonderte Vermeidungsmaßnahmen generell auszuschließen.
		3	grün	
		4	grün	
		5	grün	
		6	grün	
		außerhalb	2	
	3		grün	
	4		grün	
	5		grün	
	<ul style="list-style-type: none"> • Pflanzen: Offenlandarten • Schmetterlinge • Schnecken: Schmale und Bauchige Windelschnecke 	innerhalb	2	
3			gelb	ER 10: Erhebliche Beeinträchtigungen durch Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen vermeidbar.
4			gelb	ER 11 (nur Heckenwollafter): Erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen im Schutzstreifen können durch folgende Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden: <ul style="list-style-type: none"> • Ökologisches Trassenmanagement (Schneisenmanagement)
5			rot	ER 6: Beim Mastneubauten innerhalb der Habitate dieser Arten sind erhebliche Beeinträchtigungen wahrscheinlich.
6			rot	
außerhalb			2	grün
		3	grün	ER 4: Keine relevanten Wirkfaktoren.
		4	gelb	ER 2: Bei den Leitungskategorien 4, 5 und 6 wird die Errichtung von Masten außerhalb des jeweiligen Natura-Gebietes als Vermeidungsmaßnahme angesehen.
		5	gelb	ER 11 (nur Heckenwollafter): Erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen im Schutzstreifen können durch folgende Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden: <ul style="list-style-type: none"> • Ökologisches Trassenmanagement (Schneisenmanagement)
			6	gelb

Gruppe(n)	M	L	B	Begründung
<ul style="list-style-type: none"> • Pflanzen & Moose: Waldarten • Xylobionte Käferarten 	innerhalb	2	Yellow	ER 9: Erhebliche Beeinträchtigungen durch Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen vermeidbar.
		3	Red	ER 10: Erhebliche Beeinträchtigungen durch Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen sind bei Leitungskategorie 3–6 wahrscheinlich.
		4	Red	
		5	Red	ER 6: Beim Mastneubauten innerhalb der Habitate dieser Arten sind erhebliche Beeinträchtigungen wahrscheinlich.
	6	Red		
	außerhalb	2	Green	ER 3: Maststandorte außerhalb.
		3	Green	ER 4: Keine relevanten Wirkfaktoren.
		4	Yellow	ER 11: Erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen im Schutzstreifen können durch folgende Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden: <ul style="list-style-type: none"> • Ökologisches Trassenmanagement (Schneisenmanagement) • Bau hoher Masten zur Waldüberspannung
		5	Yellow	
		6	Yellow	
Yellow				
<ul style="list-style-type: none"> • Fledermäuse 	innerhalb	2	Yellow	ER 9: Erhebliche Beeinträchtigungen durch Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen vermeidbar.
		3	Red	ER 10: Erhebliche Beeinträchtigungen durch Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen sind bei Leitungskategorie 3–6 wahrscheinlich.
		4	Red	
		5	Red	
		6	Red	
	außerhalb	2	Green	ER 3: Maststandorte außerhalb. ER 4 und ER 13: Keine relevanten Wirkfaktoren.
		3	Yellow	ER 13: Erhebliche Beeinträchtigungen durch Störungen können durch folgende Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden: <ul style="list-style-type: none"> • Ökologische Baubegleitung • Bauzeitenregelung • Beschränkung der Arbeiten auf den Tag
		4	Yellow	ER 11: Erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen im Schutzstreifen können durch folgende Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden: <ul style="list-style-type: none"> • Ökologisches Trassenmanagement (Schneisenmanagement) • Bau hoher Masten zur Waldüberspannung
		5	Yellow	
		6	Yellow	

Gruppe(n)	M	L	B	Begründung	
<ul style="list-style-type: none"> Biber Luchs 	innerhalb	2		ER 3: Maststandorte außerhalb. ER 4: Keine relevanten Wirkfaktoren. ER 9: Beeinträchtigungen durch Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen nicht erheblich.	
		3		ER 10: Erhebliche Beeinträchtigungen durch Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen vermeidbar. ER 13: Erhebliche Beeinträchtigungen durch Störungen können durch folgende Maßnahmen vermieden werden: <ul style="list-style-type: none"> Ökologische Baubegleitung Bauzeitenregelung ER 6: Beeinträchtigungen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme sind nicht erheblich.	
		4		ER 11: Erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen im Schutzstreifen können durch folgende Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden: <ul style="list-style-type: none"> Ökologisches Trassenmanagement (Schneisenmanagement) Bau hoher Masten zur Waldüberspannung 	
		5			
		6			
		außerhalb	2		ER 3: Maststandorte außerhalb. ER 4 und ER 13: Keine relevanten Wirkfaktoren.
			3		ER 13: Erhebliche Beeinträchtigungen durch Störungen können durch folgende Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden: <ul style="list-style-type: none"> Ökologische Baubegleitung Bauzeitenregelung
			4		ER 11: Erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen im Schutzstreifen können durch folgende Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden: <ul style="list-style-type: none"> Ökologisches Trassenmanagement (Schneisenmanagement) Bau hoher Masten zur Waldüberspannung
			5		
6					

Gruppe(n)	M	L	B	Begründung
<ul style="list-style-type: none"> Amphibien (Kammolch und Gelbbauchunke) 	innerhalb	2		ER 3: Maststandorte außerhalb. ER 4: Keine relevanten Wirkfaktoren. ER 9: Beeinträchtigungen durch Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen nicht erheblich.
		3		ER 10: Erhebliche Beeinträchtigungen durch Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen vermeidbar.
		4		
		5		
	6		ER 13: Erhebliche Beeinträchtigungen durch Störungen können durch folgende Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden: <ul style="list-style-type: none"> Ökologische Baubegleitung Bauzeitenregelung 	
	außerhalb	2		ER 3: Maststandorte außerhalb.
		3		ER 4: Keine relevanten Wirkfaktoren. ER 13: Beeinträchtigungen durch Störungen sind bei Masten außerhalb des Gebietes nicht erheblich.
		4		ER 4: Bei den Leitungskategorien 4, 5 und 6 wird die Errichtung von Masten außerhalb des jeweiligen Natura-Gebietes als Vermeidungsmaßnahme angesehen.
		5		
		6		
<ul style="list-style-type: none"> LRT 2 Dünen im Binnenland LRT 4 Gemäßigte Heide- und Buschvegetation LRT 5 Hartlaubgewächse LRT 6120* Trockene, kalkreiche Sandrasen Blauschillergrasrasen LRT 62 Naturnahes trockenes Grasland und Verbuschungsstadien LRT 6410 Pfeifengraswiesen LRT 6440 Brenndolden-Auenwiesen LRT 65 Mesophiles Grünland 	innerhalb	2		ER 9: Erhebliche Beeinträchtigungen durch Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen auf Grund des geringen Wirkumfanges vermeidbar.
		3		ER 10: Erhebliche Beeinträchtigungen durch Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen vermeidbar.
		4		
		5		ER 5: Bei Mastneubauten innerhalb von FFH-Lebensraumtypen sind erhebliche Beeinträchtigungen wahrscheinlich.
		6		
	außerhalb	2		ER 3: Maststandorte außerhalb.
		3		ER 4: Keine relevanten Wirkfaktoren.
		4		ER 2: Bei den Leitungskategorien 4, 5 und 6 wird die Errichtung von Masten außerhalb des jeweiligen Natura-Gebietes als Vermeidungsmaßnahme angesehen. ER 11 (nur LRT 4 Gemäßigte Heide- und Buschvegetation und LRT 5 Hartlaubgewächse): Erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen im Schutzstreifen können durch folgende Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden: <ul style="list-style-type: none"> Ökologisches Trassenmanagement (Schneisenmanagement)
		5		
		6		

Gruppe(n)	M	L	B	Begründung
<ul style="list-style-type: none"> LRT 6110* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen LRT 7150 Torfmoorschlenken LRT 7220* Kalktuffquellen 	innerhalb	2	■	ER 9: Erhebliche Beeinträchtigungen durch Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen vermeidbar.
		3	■	ER 10: Erhebliche Beeinträchtigungen durch Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen vermeidbar.
		4	■	
		5	■	ER 7: Diese generell kleinflächigen Lebensräume können durch Mastverschiebung umgangen werden.
		6	■	
		außerhalb	2	■
	3		■	ER 4: Keine relevanten Wirkfaktoren.
	4		■	ER 2: Bei den Leitungskategorien 4, 5 und 6 wird die Errichtung von Masten außerhalb des jeweiligen Natura-Gebietes als Vermeidungsmaßnahme angesehen.
	5		■	
	6		■	
	6		■	
	<ul style="list-style-type: none"> LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren 	innerhalb	2	■
3			■	ER 8: Vermeidungsmaßnahme „Nutzung bestehender Maststandorte“.
4			■	
5			■	ER 7: Dieser generell linear ausgeprägte Lebensraum kann durch Mastverschiebung umgangen werden.
6			■	
außerhalb			2	■
		3	■	ER 4: Keine relevanten Wirkfaktoren.
		4	■	ER 2: Bei den Leitungskategorien 4, 5 und 6 wird die Errichtung von Masten außerhalb des jeweiligen Natura-Gebietes als Vermeidungsmaßnahme angesehen.
		5	■	
		6	■	
		6	■	
<ul style="list-style-type: none"> LRT 7120 Noch renaturierungsfähige denaturierte Hochmoore LRT 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore LRT 7210* Kalkreiche Sümpfe LRT 7230 Kalkreiche Niedermoore 		innerhalb	2	■
	3		■	ER 10: Erhebliche Beeinträchtigungen durch Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen sind bei Leitungskategorie 3–6 wahrscheinlich.
	4		■	
	5		■	ER 5: Bei Mastneubauten innerhalb von FFH-Lebensraumtypen sind erhebliche Beeinträchtigungen wahrscheinlich.
	6		■	
	außerhalb		2	■
		3	■	ER 4: Keine relevanten Wirkfaktoren.
		4	■	ER 2: Bei den Leitungskategorien 4, 5 und 6 wird die Errichtung von Masten außerhalb des jeweiligen Natura-Gebietes als Vermeidungsmaßnahme angesehen.
		5	■	
		6	■	
		6	■	

Gruppe(n)	M	L	B	Begründung
<ul style="list-style-type: none"> LRT 9 Wälder 	innerhalb	2	gelb	ER 9: Erhebliche Beeinträchtigungen durch Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen vermeidbar.
		3	rot	ER 10: Erhebliche Beeinträchtigungen durch Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen sind bei Leitungskategorie 3–6 wahrscheinlich.
		4	rot	
		5	rot	ER 5: Bei Mastneubauten innerhalb von FFH-Lebensraumtypen sind erhebliche Beeinträchtigungen wahrscheinlich.
		6	rot	
		außerhalb	2	grün
	3		grün	ER 4: Keine relevanten Wirkfaktoren.
	4		gelb	ER 11: Erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen im Schutzstreifen können durch folgende Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden: <ul style="list-style-type: none"> Ökologisches Trassenmanagement (Schneisenmanagement) Bau hoher Masten zur Waldüberspannung
	5		gelb	
	6		gelb	

Tabelle D-2-7: Entscheidungsregeln für die Vogelarten nach Anhang I V-RL bzw. Art. 4 Abs. 2 V-RL

M: Lage der Maststandorte bezogen auf das Natura-2000-Gebiet (innerhalb oder außerhalb der Fläche im Riegel)

L: Leitungskategorie (2–6)

B: Bewertungsergebnis (grün = Beeinträchtigungen nicht erheblich,

gelb = Beeinträchtigungen vermeidbar, rot = Beeinträchtigungen erheblich)

Gruppe(n)	M	L	B	Begründung
<ul style="list-style-type: none"> Brutvögel: Waldarten 	innerhalb	2	gelb	ER 9: Erhebliche Beeinträchtigungen durch Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen vermeidbar. ER 13: Erhebliche Beeinträchtigungen durch Störungen können durch folgende Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden: <ul style="list-style-type: none"> Ökologische Baubegleitung Bauzeitenregelung
		3	rot	ER 10: Erhebliche Beeinträchtigungen durch Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen sind bei Leitungskategorie 3 und 4 wahrscheinlich.
		4	rot	
		außerhalb	2	gelb
	3		gelb	

Gruppe(n)	M	L	B	Begründung
		4		ER 11: Erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen im Schutzstreifen können durch folgende Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden: <ul style="list-style-type: none"> • Ökologisches Trassenmanagement (Schneisenmanagement) • Bau hoher Masten zur Waldüberspannung
<ul style="list-style-type: none"> • Brutvögel: Sonstige Arten • Zugvögel und Nahrungsgäste 	innerhalb	2		ER 9/ER 10: Erhebliche Beeinträchtigungen durch Baustelleneinrichtungsflächen und Zugbewegungen vermeidbar. ER 13: Erhebliche Beeinträchtigungen durch Störungen können durch folgende Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden: <ul style="list-style-type: none"> • Ökologische Baubegleitung • Bauzeitenregelung ER 11: Erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen im Schutzstreifen können durch folgende Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden: <ul style="list-style-type: none"> • Ökologisches Trassenmanagement (Schneisenmanagement) ER 12: Erhebliche Beeinträchtigung durch Raumanspruchnahme der Freileitung können durch folgende Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden: <ul style="list-style-type: none"> • z.B. Erdseilmarkierungen
		3		
		4		
	außerhalb	2		ER 13: Erhebliche Beeinträchtigungen durch Störungen können durch folgende Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden: <ul style="list-style-type: none"> • Ökologische Baubegleitung • Bauzeitenregelung ER 12: Erhebliche Beeinträchtigung durch Raumanspruchnahme der Freileitung können durch folgende Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden: <ul style="list-style-type: none"> • z.B. Erdseilmarkierungen
		3		
		4		

ANHANG E

Ergebnisse der Ampelbewertung

ÜBERSICHT ANHANG E

- Tabelle E-1: Ampelbewertung von durchgängigen Querriegeln sehr hohen Raumwiderstandes in den Grobkorridoren
- Tabelle E-2: Grobkorridoranalyse; Ampelprüfung der FFH-Gebiete
- Tabelle E-3: Grobkorridoranalyse; Ampelprüfung der Vogelschutzgebiete
- Tabelle E-4: Ampelbewertung von durchgängigen Querriegeln sehr hohen Raumwiderstandes in den Trassenkorridoren
- Tabelle E-5: Trassenkorridoranalyse; Ampelprüfung der FFH-Gebiete
- Tabelle E-6: Trassenkorridoranalyse; Ampelprüfung der Vogelschutzgebiete

Tabelle E-1 Ampelbewertung von durchgängigen Querriegeln sehr hohen Raumwiderstandes in den Grobkorridoren

Grobkorridor Nr.	Ampel-Nr. und -bewertung	Belang	Begründung
M	M_1	Industrie-/Gewerbefläche, Vorranggebiet im Siedlungsbezug, Vorrang-/Eignungsgebiet Windenergienutzung	Die genannten Belange werden gequert mit LK 2. Der Riegel ist daher überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
		FFH-Gebiet Nr. 5408-302	Innerhalb des FFH-Gebietes Nr. 5408-302 liegen keine Maststandorte der bestehenden Leitung (LK 2), das Gebiet wird bereits derzeit überspannt. Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten sind nicht zu erwarten (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-2). Das Gebiet ist daher überwindbar.
M	M_2	Wohn-/Mischbaufläche, Industrie-/Gewerbeflächen, Vorrang-/Eignungsgebiet Windenergienutzung	Die genannten Belange werden gequert mit LK 2. Der Riegel ist daher überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
M	M_3	Wohn-/Mischbaufläche, Industrie-/Gewerbefläche, Vorranggebiet im Siedlungsbezug	Die genannten Belange werden gequert mit LK 2. Der Riegel ist daher überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
		FFH-Gebiet Nr. 5610-301	Innerhalb des FFH-Gebietes Nr. 5610-301 liegen keine Maststandorte der bestehenden Leitung (LK 2), das Gebiet wird bereits derzeit überspannt. Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten sind nicht zu erwarten (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-2). Das Gebiet ist daher überwindbar.
M	M_4	FFH-Gebiet Nr. 5809-301	Das FFH-Gebiet Nr. 5809-301 kann überspannt und die Maststandorte außerhalb des Gebietes errichtet werden (LK 5/6). Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können daher vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-2). Das Gebiet und somit der Riegel sind daher überwindbar.
M	M_5	Wohn-/Mischbaufläche, Industrie-/Gewerbefläche, Flughafen, Wasserschutzgebiet Zone I	Der Riegel müsste mit LK 5/6 gequert werden. Dies lassen die Raumwiderstände jedoch nicht zu (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
		Vogelschutzgebiet Nr. 6210-401	Das Vogelschutzgebiet Nr. 6210-401 kann nur durch einen Neubau (LK 5/6) gequert werden. Da in Vogelschutzgebieten regelmäßig Vogelarten mit hohem Kollisionsrisiko mit Leiter- oder Erdseilen auftreten oder Arten mit Meidungsverhalten gegenüber Freileitungen vorkommen, sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen. Das Gebiet ist daher nicht überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
			Prüfung Option Erdkabel: Die Raumwiderstände können auch nicht mit Erdkabel in offener Bauweise gequert werden.
M	M_7	Wohn-/Mischbaufläche, Industrie-/Gewerbefläche	Der Riegel müsste mit LK 5/6 gequert werden. Dies lassen die Raumwiderstände jedoch nicht zu (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
		FFH-Gebiet Nr. 6316-303	Das FFH-Gebiet Nr. 6316-303 kann nicht überspannt werden, sodass Maststandorte im Gebiet errichtet werden müssen (LK 5/6). Erhebliche Beeinträchtigungen sind für einen Teil der FFH-LRT und FFH-Arten generell vermeidbar (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-2). Für die verbleibenden FFH-LRT und -Arten konnte in einer Einzelfallprüfung nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer Querung des Gebietes Maste in diesen FFH-LRT oder in den Habitaten dieser FFH-Arten errichtet werden müssen und sich dadurch unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme ergeben. Das Gebiet ist daher nicht überwindbar.
			Prüfung Option Erdkabel: Die Raumwiderstände können auch nicht mit Erdkabel in offener Bauweise gequert werden.
M	M_8	Windkraftanlagen mit Abstandsbereich (200m), Wohn-/Mischbaufläche, Industrie-/Gewerbefläche, Deponien/ Abfallbehandlungsanlagen	Die genannten Belange werden gequert mit LK 3. Der Riegel ist daher überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
		NSG	Der genannte Belang wird gequert mit LK 3. Der Riegel ist daher überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
M	M_10	FFH-Gebiet Nr. 5809-301	Das FFH-Gebiet Nr. 5809-301 kann überspannt und die Maststandorte außerhalb des Gebietes errichtet werden (LK 5/6). Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können daher vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-2). Das Gebiet und somit der Riegel sind daher überwindbar.
M-MOI	M-MOI_1	Industrie-/Gewerbefläche, Vorranggebiet im Siedlungsbezug, Wohn-/Mischbaufläche	Die genannten Belange werden gequert mit LK 3. Der Riegel ist daher überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).

Tabelle E-1 Ampelbewertung von durchgängigen Querriegeln sehr hohen Raumwiderstandes in den Grobkorridoren

Grobkorridor Nr.	Ampel-Nr. und -bewertung	Belang	Begründung
M-MOI	M-MOI_2	Wohn-/Mischbaufläche, Vorranggebiet im Siedlungsbezug	Die genannten Belange werden gequert mit LK 3. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
		NSG	Der genannte Belang wird gequert mit LK 3. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
		FFH-Gebiet Nr. 4405-301	Innerhalb des FFH-Gebietes Nr. 4405-301 liegen keine Maststandorte der bestehenden Leitung (LK 3), das Gebiet wird bereits derzeit überspannt. Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten sind nicht zu erwarten (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-2). Das Gebiet ist daher überwindbar.
		FFH-Gebiet Nr. 4807-301	Die Maststandorte der bestehenden Leitung (LK 3) befinden sich innerhalb des FFH-Gebietes Nr. 4807-301. Erhebliche Beeinträchtigungen sind für einen Teil der FFH-LRT und FFH-Arten generell vermeidbar (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-2). Für die verbleibenden FFH-LRT und -Arten wurde in einer Einzelfallprüfung festgestellt, dass keine bestehenden Maste in diesen FFH-LRT oder den Habitaten dieser FFH-Arten liegen. Das Gebiet ist daher überwindbar.
MOI	MOI_1	NSG	Der genannte Belang kann mit LK 6 gequert werden. Der Riegel ist daher überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
MOI	MOI_2	Wohn-/Mischbaufläche, Industrie-/Gewerbefläche, Wasserschutzgebiet Zone 1	Der Riegel müsste mit LK 6 gequert werden. Dies lassen die Raumwiderstände jedoch nicht zu (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
		FFH-Gebiete Nr. 4806-304, 4405-301	Die FFH-Gebiete Nr. 4405-301 und 4806-304 können nicht überspannt werden, sodass Maststandorte in den Gebieten errichtet werden müssen (LK 5/6). Erhebliche Beeinträchtigungen sind für einen Teil der FFH-LRT und FFH-Arten generell vermeidbar (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-2). Für die verbleibenden FFH-LRT und -Arten konnte in den Einzelfallprüfungen nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer Querung der Gebiete Maste in diesen FFH-LRT oder in den Habitaten dieser FFH-Arten errichtet werden müssen und sich dadurch unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme ergeben. Die Gebiete sind daher nicht überwindbar.
			Prüfung Option Erdkabel: Die Raumwiderstände können auch nicht mit Erdkabel in offener Bauweise gequert werden.
MOI	MOI_3	Wohn-/Mischbaufläche, Industrie-/Gewerbefläche, Deponien/ Abfallbehandlungsanlagen	Der Riegel müsste mit LK 5/6 gequert werden. Dies lassen die Raumwiderstände jedoch nicht zu (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
			Prüfung Option Erdkabel: Die Raumwiderstände können auch nicht mit Erdkabel in offener Bauweise gequert werden.
MOI	MOI_4	Wohn-/Mischbaufläche, Industrie-/Gewerbefläche, Deponien/ Abfallbehandlungsanlagen, Campingplätze/ Ferien-/Wochenendaussiedlungen, sensible Einrichtungen	Der Riegel müsste mit LK 5/6 gequert werden. Dies lassen die Raumwiderstände jedoch nicht zu (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
		FFH-Gebiete Nr. 4405-301, 4807-301	Die FFH-Gebiete Nr. 4405-301 und 4807-301 können nicht überspannt werden, sodass Maststandorte in den Gebieten errichtet werden müssen (LK 5/6). Erhebliche Beeinträchtigungen sind für einen Teil der FFH-LRT und FFH-Arten generell vermeidbar (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-2). Für die verbleibenden FFH-LRT und -Arten konnte in den Einzelfallprüfungen nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer Querung der Gebiete Maste in diesen FFH-LRT oder in den Habitaten dieser FFH-Arten errichtet werden müssen und sich dadurch unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme ergeben. Die Gebiete sind daher nicht überwindbar.
			Prüfung Option Erdkabel: Die Raumwiderstände können auch nicht mit Erdkabel in offener Bauweise gequert werden.
MOII	MOII_4	Deponien/ Abfallbehandlungsanlagen	Der genannte Belang kann mit LK 6 gequert werden. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).

Tabelle E-1 Ampelbewertung von durchgängigen Querriegeln sehr hohen Raumwiderstandes in den Grobkorridoren

Grobkorridor Nr.	Ampel-Nr. und -bewertung	Belang	Begründung
MOII	MOII_5	Wohn-/Mischbaufläche, Industrie-/Gewerbefläche, Oberflächennahe Rohstoffe / Abgrabungen, Deponien/ Abfallbehandlungsanlagen, Sensible Einrichtungen, Windkraftanlagen mit Abstandsbereich (200m), Stillgewässer > 10 ha	Der Riegel müsste mit LK 3, 5 oder 6 gequert werden. Dies lassen die Raumwiderstände jedoch nicht zu (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
		FFH-Gebiet Nr. 4405-301	Die Maststandorte der bestehenden Leitung (LK 3), befinden sich innerhalb des FFH-Gebietes Nr. 4405-301. Erhebliche Beeinträchtigungen sind für einen Teil der FFH-LRT und FFH-Arten generell vermeidbar (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-2). Für die verbleibenden FFH-LRT und -Arten konnte in einer Einzelfallprüfung nicht ausgeschlossen werden, dass sich die bestehenden Masten in diesen FFH-LRT oder in den Habitaten dieser FFH-Arten befinden und sich dadurch unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme ergeben. Eine Überspannung des Gebietes durch einen Mastneubau ist nicht möglich, da westlich an das Gebiet der Rhein angrenzt. Das Gebiet ist daher nicht überwindbar.
		Prüfung Option Erdkabel: Die Raumwiderstände können auch nicht mit Erdkabel in offener Bauweise gequert werden.	
MOII	MOII_6	Wohn-/Mischbaufläche, Industrie-/Gewerbefläche, Sensible Einrichtungen, Deponien/ Abfallbehandlungsanlagen	Der Riegel müsste mit LK 5/6 gequert werden. Dies lassen die Raumwiderstände jedoch nicht zu (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
		FFH-Gebiet Nr. 5208-301	Das FFH-Gebiet Nr. 5208-301 kann nicht überspannt werden, sodass Maststandorte im Gebiet errichtet werden müssen (LK 5/6). Erhebliche Beeinträchtigungen sind für einen Teil der FFH-LRT und FFH-Arten generell vermeidbar (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-2). Für die verbleibenden FFH-LRT und -Arten konnte in einer Einzelfallprüfung nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer Querung des Gebietes Masten in diesen FFH-LRT oder in den Habitaten dieser FFH-Arten errichtet werden müssen und sich dadurch unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme ergeben. Das Gebiet ist daher nicht überwindbar.
		Prüfung Option Erdkabel: Die Raumwiderstände können auch nicht mit Erdkabel in offener Bauweise gequert werden.	
MOII	MOII_7	NSG	Der genannte Belang kann mit LK 5/6 gequert werden. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
		FFH-Gebiet Nr. 5210-303	Das FFH-Gebiet Nr. 5210-303 kann überspannt und die Maststandorte außerhalb des Gebietes errichtet werden (LK 5/6). Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können daher vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-2). Das Gebiet ist daher überwindbar.
MOII	MOII_8	Deponien/ Abfallbehandlungsanlagen	Der genannte Belang kann mit LK 5 gequert werden. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
		NSG	Der genannte Belang kann mit LK 5 gequert werden. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
MOII	MOII_9	FFH-Gebiet Nr. 5212-303	Das FFH-Gebiet Nr. 5212-303 kann überspannt und die Maststandorte außerhalb des Gebietes errichtet werden (LK 5/6). Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können daher vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-2). Das Gebiet und somit der Riegel sind daher überwindbar.
MOII	MOII_10	FFH-Gebiet Nr. 5212-302	Das FFH-Gebiet Nr. 5212-302 kann überspannt und die Maststandorte außerhalb des Gebietes errichtet werden (LK 5/6). Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können daher vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-2). Das Gebiet und somit der Riegel sind daher überwindbar.
MOIII	MOIII_11	Wohn-/Mischbaufläche, Industrie-/Gewerbefläche, Vorranggebiet im Siedlungsbezug, Vorranggebiete Militär	Die genannten Belange werden gequert mit LK 3. Der Riegel ist daher überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
		FFH-Gebiet Nr. 5510-301	Innerhalb des FFH-Gebietes Nr. 5510-301 liegen keine Maststandorte der bestehenden Leitung (LK 3), das Gebiet wird bereits derzeit überspannt. Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten sind nicht zu erwarten (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-2). Das Gebiet ist daher überwindbar.

Tabelle E-1 Ampelbewertung von durchgängigen Querriegeln sehr hohen Raumwiderstandes in den Grobkorridoren

Grobkorridor Nr.	Ampel-Nr. und -bewertung	Belang	Begründung
MOV	MOV_1	Wohn-/Mischbaufläche, Industrie-/Gewerbefläche, Sensible Einrichtungen, Deponien/ Abfallbehandlungsanlagen	Der Riegel müsste mit LK 6 gequert werden. Dies lassen die Raumwiderstände jedoch nicht zu (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1). Prüfung Option Erdkabel: Die Raumwiderstände können auch nicht mit Erdkabel in offener Bauweise gequert werden.
MOV	MOV_2	NSG FFH-Gebiet Nr. 4809-301	Der genannte Belang kann mit LK 6 gequert werden. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1). Das FFH-Gebiet Nr. 4809-301 kann überspannt und die Maststandorte außerhalb des Gebietes errichtet werden (LK 5/6). Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können daher vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-2). Das Gebiet ist daher überwindbar.
MOV	MOV_3	NSG	Der genannte Belang kann mit LK 6 gequert werden. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
MOV	MOV_4	NSG FFH-Gebiet Nr. 4809-301	Der genannte Belang wird gequert mit LK 5. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1). Das FFH-Gebiet Nr. 4809-301 kann überspannt und die Maststandorte außerhalb des Gebietes errichtet werden (LK 5/6). Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können daher vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-2). Das Gebiet und somit der Riegel sind daher überwindbar.
O	O_1	Wohn-/Mischbaufläche, Industrie-/Gewerbefläche, Deponien/ Abfallbehandlungsanlagen	Der Riegel müsste mit LK 6 gequert werden. Dies lassen die Raumwiderstände Freileitung jedoch nicht zu (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
	O_2		Prüfung Option Erdkabel: Bei der Prüfung der Raumwiderstände für Erdkabel ergibt sich an dieser Stelle kein Riegel. Der Bereich ist in Verkabelung mit offener Bauweise zu überwinden. Der Riegel ist unter der Beachtung der speziellen Vorkehrung 'Erdkabel' überwindbar.
O	O_2	NSG FFH-Gebiet Nr. 4808-301	Der genannte Belang kann mit LK 6 gequert werden. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1). Das FFH-Gebiet Nr. 4808-301 kann überspannt und die Maststandorte außerhalb des Gebietes errichtet werden (LK 5/6). Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können daher vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-2). Das Gebiet ist daher überwindbar.
O	O_3	NSG FFH-Gebiet Nr. 4808-301	Der genannte Belang wird gequert mit LK 5. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1). Das FFH-Gebiet Nr. 4808-301 kann überspannt und die Maststandorte außerhalb des Gebietes errichtet werden (LK 5/6). Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können daher vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-2). Das Gebiet ist daher überwindbar.
O	O_4	NSG	Der genannte Belang wird gequert mit LK 5. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
O	O_5	Vorranggebiet im Siedlungsbezug	Der genannte Belang wird gequert mit LK 5. Der Riegel ist daher überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
O	O_6	Vorranggebiet im Siedlungsbezug	Der genannte Belang wird gequert mit LK 5. Der Riegel ist daher überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
O	O_7	Vorranggebiet im Siedlungsbezug	Der genannte Belang wird gequert mit LK 5. Der Riegel ist daher überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
O	O_8	NSG	Der genannte Belang kann mit LK 6 gequert werden. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
O	O_9	FFH-Gebiet Nr. 5212-303	Das FFH-Gebiet Nr. 5212-303 kann überspannt und die Maststandorte außerhalb des Gebietes errichtet werden (LK 5/6). Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können daher vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-2). Das Gebiet und somit der Riegel sind daher überwindbar.
O	O_10	UNESCO Welterbestätten mit Zusatz Kulturlandschaft	Der genannte Belang wird gequert mit LK 3. Der Riegel ist daher überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
O	O_11	NSG Vogelschutzgebiet Nr. 6217-403	Der genannte Belang wird gequert mit LK 3. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1). Die Maststandorte der bestehenden Leitung (LK 3), befinden sich innerhalb des Vogelschutzgebietes Nr. 6217-403. Erhebliche Beeinträchtigungen sind für einen Teil der Vogelarten generell vermeidbar (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-3). Für die verbleibenden Vogelarten wurde in einer Einzelfallprüfung festgestellt, dass keine bestehenden Maste in den (Brut-)Habitaten dieser Arten liegen. Das Gebiet ist daher überwindbar.

Tabelle E-1 Ampelbewertung von durchgängigen Querriegeln sehr hohen Raumwiderstandes in den Grobkorridoren

Grobkorridor Nr.	Ampel-Nr. und -bewertung	Belang	Begründung
O	O_12	Industrie-/Gewerbefläche	Die genannte Belang wird gequert mit LK 3. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
		Vogelschutzgebiet Nr. 6217-403	Die Maststandorte der bestehenden Leitung (LK 3), befinden sich innerhalb des Vogelschutzgebietes Nr. 6217-403. Erhebliche Beeinträchtigungen sind für einen Teil der Vogelarten generell vermeidbar (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-3). Für die verbleibenden Vogelarten wurde in einer Einzelfallprüfung festgestellt, dass keine bestehenden Maste in den (Brut-)Habitaten dieser Arten liegen. Das Gebiet und somit der Riegel sind daher überwindbar.
		NSG	Der genannte Belang wird gequert mit LK 3. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1)
O	O_13	Stillgewässer > 10 ha	Der genannte Belang wird gequert mit LK 2. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1)
		Vogelschutzgebiet Nr. 6717-401	Die Maststandorte der bestehenden Leitung (LK 2), befinden sich innerhalb des Vogelschutzgebietes Nr. 6717-401. Erhebliche Beeinträchtigungen von Vogelarten können jedoch vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-3). Das Gebiet ist daher überwindbar.
		NSG	Der genannte Belang wird gequert mit LK 2. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
		FFH-Gebiete Nr. 6716-341, 6717-341	Die Maststandorte der bestehenden Leitung (LK 2), befinden sich innerhalb der FFH-Gebiete Nr. 6716-341 und 6717-341. Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können jedoch vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-2). Die Gebiete sind daher überwindbar.
O	O_19	FFH Gebiet Nr. 5212-303	Das FFH-Gebiet Nr. 5212-303 kann überspannt und die Maststandorte außerhalb des Gebietes errichtet werden (LK 5/6). Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können daher vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-2). Das Gebiet ist daher überwindbar.
O	O_20	Wohn-/Mischbaufläche, Industrie-/Gewerbefläche	Der Riegel müsste mit LK 5/6 gequert werden. Dies lassen die Raumwiderstände jedoch nicht zu (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
		Prüfung Option Erdkabel: Die Raumwiderstände können auch nicht mit Erdkabel in offener Bauweise gequert werden.	
O	O_21	FFH-Gebiet Nr. 5314-304	Das FFH-Gebiet Nr. 5314-304 kann überspannt und die Maststandorte außerhalb des Gebietes errichtet werden (LK 5/6). Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können daher vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-2). Das Gebiet ist daher überwindbar.
W-WMII	W-WMII_1	FFH-Gebiet Nr. 5809-301	Das FFH-Gebiet Nr. 5809-301 kann überspannt und die Maststandorte außerhalb des Gebietes errichtet werden (LK 5/6). Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können daher vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-2). Das Gebiet und somit der Riegel sind daher überwindbar.
aOI	aOI_2	NSG	Der genannte Belang wird mit LK 5 gequert. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
		FFH-Gebiet Nr. 4809-301	Das FFH-Gebiet Nr. 4809-301 kann überspannt und die Maststandorte außerhalb des Gebietes errichtet werden (LK 5/6). Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können daher vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-2). Das Gebiet und somit der Riegel sind daher überwindbar.
O-MOIIb	O-MOIIb_1	FFH-Gebiet Nr. 5613-301	Das FFH-Gebiet Nr. 5613-301 kann überspannt und die Maststandorte außerhalb des Gebietes errichtet werden (LK 5/6). Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können daher vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-2). Das Gebiet und somit der Riegel sind daher überwindbar.
O-MOIIb	O-MOIIb_3	FFH-Gebiet Nr. 5511-302	Das FFH-Gebiet Nr. 5511-302 kann überspannt und die Maststandorte außerhalb des Gebietes errichtet werden (LK 5/6). Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können daher vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-2). Das Gebiet und somit der Riegel sind daher überwindbar.
O-MOIIc	O-MOIIc_3	FFH-Gebiet Nr. 5511-302	Das FFH-Gebiet Nr. 5511-302 kann überspannt und die Maststandorte außerhalb des Gebietes errichtet werden (LK 5/6). Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können daher vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-2). Das Gebiet und somit der Riegel sind daher überwindbar.
W	W_1	Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe, Vorranggebiet im Siedlungsbezug	Die genannten Belange können mit LK 5/6 gequert werden. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
		NSG	Der genannte Belang wird gequert mit LK 5. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
W	W_2	Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe	Der genannte Belang wird gequert mit LK 5. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).

Tabelle E-1 Ampelbewertung von durchgängigen Querriegeln sehr hohen Raumwiderstandes in den Grobkorridoren

Grobkorridor Nr.	Ampel-Nr. und -bewertung	Belang	Begründung
W	W_3	FFH-Gebiet Nr. 6309-301	Das FFH-Gebiet Nr. 6309-301 kann überspannt und die Maststandorte außerhalb des Gebietes errichtet werden (LK 5/6). Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können daher vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-2). Das Gebiet und somit der Riegel sind daher überwindbar.
W	W_4	Wohn-/Mischbaufläche, Industrie-/Gewerbefläche, Deponien/ Abfallbeseitigungsanlagen	Der Riegel müsste mit LK 5/6 gequert werden. Dies lassen die Raumwiderstände jedoch nicht zu (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
			Prüfung Option Erdkabel: Die Raumwiderstände können auch nicht mit Erdkabel in offener Bauweise gequert werden.
W	W_5	Industrie-/Gewerbefläche, Wohn-/Mischbaufläche, Campingplätze/ Ferien-/Wochenendhaussiedlungen	Der Riegel müsste mit LK 6 gequert werden. Dies lassen die Raumwiderstände jedoch nicht zu (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
		FFH-Gebiet Nr. 6715-302	Das FFH-Gebiet Nr. 6715-302 kann nicht überspannt werden (LK 5/6), sodass Maststandorte im Gebiet errichtet werden müssen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind für einen Teil der FFH-LRT und FFH-Arten generell vermeidbar (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-2). Für die verbleibenden FFH-LRT und -Arten konnte in einer Einzelfallprüfung nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer Querung des Gebietes Maste in diesen FFH-LRT oder den Habitaten dieser FFH-Arten errichtet werden müssen und sich dadurch unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme ergeben. Das Gebiet ist daher nicht überwindbar.
			Prüfung Option Erdkabel: Die Raumwiderstände können auch nicht mit Erdkabel in offener Bauweise gequert werden.
W	W_6	Wohn-/Mischbaufläche, Industrie-/Gewerbefläche	Der Riegel müsste mit LK 6 gequert werden. Dies lassen die Raumwiderstände jedoch nicht zu (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
			Prüfung Option Erdkabel: Die Raumwiderstände können auch nicht mit Erdkabel in offener Bauweise gequert werden.
W	W_7	Wohn-/Mischbaufläche, Industrie-/Gewerbefläche	Der Riegel müsste mit LK 6 gequert werden. Dies lassen die Raumwiderstände jedoch nicht zu (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
		Vogelschutzgebiete Nr. 6716-403, 6816-401	Die Vogelschutzgebiete Nr. 6716-403 und 6816-401 können nur durch einen Neubau (LK 6) gequert werden. Da in Vogelschutzgebieten regelmäßig Vogelarten mit hohem Kollisionsrisiko mit Leiter- oder Erdseilen auftreten oder Arten mit Meidungsverhalten gegenüber Freileitungen vorkommen, sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen. Die Gebiete sind daher nicht überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
		FFH-Gebiet Nr. 6716-301	Das FFH-Gebiet Nr. 6716-301 kann aufgrund des angrenzenden Vogelschutzgebietes Nr. 6816-401 nicht überspannt werden (LK 5/6). Eine Errichtung von Masten im Gebiet ist nicht möglich, da an dieser Stelle der Rhein fließt. Das Gebiet ist daher nicht überwindbar.
			Prüfung Option Erdkabel: Die Raumwiderstände können auch nicht mit Erdkabel in offener Bauweise gequert werden.
W	W_8	FFH-Gebiet Nr. 6816-341, 6717-341	Die FFH-Gebiete Nr. 6816-341 und 6717-341 können überspannt und die Maststandorte außerhalb der Gebiete errichtet werden (LK 5/6). Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können daher vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-2). Die Gebiete sind daher überwindbar.
		Vorranggebiet Militär	Der genannte Belang kann mit LK 6 gequert werden. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
		FFH-Gebiet Nr. 6716-341	Die Maststandorte der bestehenden Leitung (LK 2), befinden sich innerhalb des FFH-Gebietes Nr. 6716-341. Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können jedoch vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-2). Das Gebiet und somit der Riegel sind daher überwindbar.
W	W_10	FFH-Gebiet Nr. 6309-301	Das FFH-Gebiet Nr. 6309-301 kann überspannt und die Maststandorte außerhalb des Gebietes errichtet werden (LK 5/6). Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können daher vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-2). Das Gebiet und somit der Riegel sind daher überwindbar.
W	W_11	FFH-Gebiet Nr. 6715-301	Das FFH-Gebiet Nr. 6715-301 kann überspannt und die Maststandorte außerhalb des Gebietes errichtet werden (LK 5/6). Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können daher vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-2). Das Gebiet und somit der Riegel sind daher überwindbar.
aWI	aWI_1	Wohn-/Mischbaufläche, Industrie-/Gewerbefläche, Sondergebiet Bund / Militärische Anlagen	Der Riegel müsste mit LK 5/6 gequert werden. Dies lassen die Raumwiderstände jedoch nicht zu (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
		FFH-Gebiet Nr. 6511-301	Das FFH-Gebiet Nr. 6511-301 kann nicht überspannt werden, sodass Maststandorte im Gebiet errichtet werden müssen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind für einen Teil der FFH-LRT und FFH-Arten generell vermeidbar (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-2). Für die verbleibenden FFH-LRT und Arten konnte in einer Einzelfallprüfung nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer Querung des Gebietes Maste in diesen FFH-LRT oder den Habitaten dieser FFH-Arten errichtet werden müssen und sich dadurch unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme ergeben. Das Gebiet ist daher nicht überwindbar.
			Prüfung Option Erdkabel: Die Raumwiderstände können auch nicht mit Erdkabel in offener Bauweise gequert werden.

Tabelle E-1 Ampelbewertung von durchgängigen Querriegeln sehr hohen Raumwiderstandes in den Grobkorridoren

Grobkorridor Nr.	Ampel-Nr. und -bewertung	Belang	Begründung
aWI	aWI_2	FFH-Gebiet Nr. 6812-301	Das FFH-Gebiet Nr. 6812-301 kann überspannt und die Maststandorte außerhalb des Gebietes errichtet werden (LK 5/6). Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können daher vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-2). Das Gebiet und somit der Riegel sind daher überwindbar.
aWI	aWI_3	FFH-Gebiet Nr. 6812-301	Das FFH-Gebiet Nr. 6812-301 kann überspannt und die Maststandorte außerhalb des Gebietes errichtet werden (LK 5/6). Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können daher vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-2). Das Gebiet und somit der Riegel sind daher überwindbar.
aWI	aWI_4	FFH-Gebiet Nr. 6715-301	Das FFH-Gebiet Nr. 6715-301 kann überspannt und die Maststandorte außerhalb des Gebietes errichtet werden (LK 5/6). Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können daher vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-2). Das Gebiet und somit der Riegel sind daher überwindbar.
aWI	aWI_5	FFH-Gebiet Nr. 6812-301	Das FFH-Gebiet Nr. 6812-301 kann überspannt und die Maststandorte außerhalb des Gebietes errichtet werden (LK 5/6). Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können daher vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-2). Das Gebiet und somit der Riegel sind daher überwindbar.
WMI	WMI_1	Vorranggebiet im Siedlungsbezug, Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe	Die genannten Belange werden mit LK 5 gequert. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
WMI	WMI_3	Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe	Der genannte Belang wird mit LK 5 gequert. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
WMIV	WMIV_1	Wohn-/Mischbaufläche, Industrie-/Gewerbefläche	Der Riegel müsste mit LK 5/6 gequert werden. Dies lassen die Raumwiderstände jedoch nicht zu (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
			Prüfung Option Erdkabel: Die Raumwiderstände können auch nicht mit Erdkabel in offener Bauweise gequert werden.
WO	WO_1	Wohn-/Mischbauflächen, Industrie-/Gewerbeflächen, Campingplätze/ Ferien-/Wochenendaussiedlungen, Flughafen, Stillgewässer > 10 ha, Oberflächennahe Rohstoffe/Abgrabungen, Wasserschutzgebiet Zone I	Der Riegel müsste mit LK 5/6 gequert werden. Dies lassen die Raumwiderstände jedoch nicht zu (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
		Vogelschutzgebiet Nr. 6516-401 / 6616-441	Die Vogelschutzgebiete Nr. 6516-401 und 6616-441 können nur durch einen Neubau (LK 5 oder 6) gequert werden. Da in Vogelschutzgebieten regelmäßig Vogelarten mit hohem Kollisionsrisiko mit Leiter- oder Erdseilen auftreten oder Arten mit Meidungsverhalten gegenüber Freileitungen vorkommen, sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen. Die Gebiete sind daher nicht überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
		FFH-Gebiet Nr. 6616-304	Das FFH-Gebiet Nr. 6616-304 kann nicht überspannt werden, sodass Maststandorte im Gebiet errichtet werden müssen (LK 5/6). Erhebliche Beeinträchtigungen sind für einen Teil der FFH-LRT und FFH-Arten generell vermeidbar (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-2). Für die verbleibenden FFH-LRT und -Arten konnte in einer Einzelfallprüfung nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer Querung des Gebietes Maste in diesen FFH-LRT oder den Habitaten dieser FFH-Arten errichtet werden müssen und sich dadurch unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme ergeben. Das Gebiet ist daher nicht überwindbar.
			Prüfung Option Erdkabel: Die Raumwiderstände können auch nicht mit Erdkabel in offener Bauweise gequert werden.
W-WMIV	W-WMIV_1	FFH-Gebiet Nr. 6309-301	Das FFH-Gebiet Nr. 6309-301 kann überspannt und die Maststandorte außerhalb des Gebietes errichtet werden (LK 5/6). Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können daher vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-2). Das Gebiet und somit der Riegel sind daher überwindbar.

Tabelle E-4 Ampelbewertung von durchgängigen Querriegeln sehr hohen Raumwiderstandes in den Trassenkorridoren

Trassenkorridor Nr.	Ampel-Nr. und -bewertung	Belang	Begründung
TK-M-01	CY_2	Wohn- /Mischbaufläche, Industrie- /Gewerbefläche, Oberflächennahe Rohstoffe / Abgrabungen (Tagebau, Grube, Steinbruch), Vorranggebiet im Siedlungsbezug, Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe	Die Querung der betroffenen Belange erfolgt mit LK 3. Der Riegel ist daher überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
TK-M-02a	CX_1	Windkraftanlagen mit Abstandsbereich (200m), Deponien/ Abfallbehandlungsanlagen, Vorranggebiet Deponie	Die Querung der betroffenen Belange erfolgt mit LK 3. Der Riegel ist daher überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
TK-M-02b/ TK-M-03	CW_1	Industrie- /Gewerbefläche	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 3. Der Riegel ist daher überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
TK-M-03	CV_1	Industrie- /Gewerbefläche, Vorranggebiet im Siedlungsbezug	Die Querung der betroffenen Belange erfolgt mit LK 3. Der Riegel ist daher überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
TK-M-03	CN_2	Industrie- /Gewerbefläche, Vorranggebiet im Siedlungsbezug	Die Querung der betroffenen Belange erfolgt mit LK 3. Der Riegel ist daher überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
TK-M-03	CG_2	Deponien/ Abfallbehandlungsanlage, Wohn- /Mischbaufläche, Industrie- /Gewerbegebiet, Vorranggebiet im Siedlungsbezug	Die Querung der betroffenen Belange erfolgt mit LK 3. Der Riegel ist daher überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
TK-M-03	CP_6	NSG	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 3. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
		Wohn- /Mischbaufläche	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 3. Der Riegel ist daher überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
TK-M-03/ TK-M-04_A	CP_5 a	Industrie- /Gewerbefläche, Wohn- /Mischbaufläche, Deponien und Abfallbehandlungsanlagen	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 3. Der Riegel ist daher überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
TK-M-04_A/ TK-M-04_B	CP_4	NSG	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 3. Der Riegel ist daher überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
		Industrie- /Gewerbefläche, Vorranggebiet im Siedlungsbezug	Die Querung der betroffenen Belange erfolgt mit LK 3. Der Riegel ist daher überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
TK-M-04_B	CP_2	Vorranggebiet im Siedlungsbezug	Die Querung der betroffenen Belange erfolgt mit LK 2. Der Riegel ist daher überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
TK-M-04_B	CP_1	Wohn- /Mischbaufläche, Industrie- /Gewerbefläche, Vorranggebiet im Siedlungsbezug	Die Querung der betroffenen Belange erfolgt mit LK 2. Der Riegel ist daher überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
TK-M-04_B	CC_2	Oberflächennahe Rohstoffe/ Abgrabungen (Tagebau, Grube, Steinbruch), Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe	Die Querung der betroffenen Belange erfolgt mit LK 2. Der Riegel ist daher überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
TK-M-04_B	CC_1	Vogelschutzgebiet Nr. 5308-401	Die Maststandorte der bestehenden Leitung (LK 2), befinden sich innerhalb des Vogelschutzgebietes Nr. 5308-401. Erhebliche Beeinträchtigungen von Vogelarten können jedoch vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-6). Das Gebiet ist daher überwindbar.
		NSG	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 2. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
		FFH-Gebiet Nr. 5207-301	Die Maststandorte der bestehenden Leitung (LK 2), befinden sich innerhalb des FFH-Gebietes Nr. 5207-301. Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können jedoch vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-5). Das Gebiet ist daher überwindbar.
TK-M-04_B	CS_2	Vorranggebiet im Siedlungsbezug	Die Bestandsleitung (LK 2), die zur Querung des Riegels verwendet wird, befindet sich innerhalb des 100 m Abstandspuffers von zwei Raumwiderständen der Klasse I (Industrie- /Gewerbefläche, Wohn- /Mischbaufläche). Innerhalb des Trassenkorridors kann durch Ausweichen auf LK 6 und Querung einer Vorrangfläche Siedlung der Riegel mit gelb gequert werden.
TK-M-04_B	CS_1	NSG	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 2. Der Riegel ist daher überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).

Tabelle E-4 Ampelbewertung von durchgängigen Querriegeln sehr hohen Raumwiderstandes in den Trassenkorridoren

Trassenkorridor Nr.	Ampel-Nr. und -bewertung	Belang	Begründung
TK-M-04-1	CP_5	Vorranggebiet im Siedlungsbezug	Die Querung der betroffenen Belange erfolgt mit LK 5. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
TK-M-04-1	CP_7	Vorranggebiet im Siedlungsbezug	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 5. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
TK-M-04-1	CF_1	NSG	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 5. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
TK-M-05	CO_1	NSG	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 2. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
TK-M-05	CR_1	FFH-Gebiet Nr. 5408-302	Innerhalb des FFH-Gebietes Nr. 5408-302 liegen keine Maststandorte der bestehenden Leitung (LK 2), das Gebiet wird bereits derzeit überspannt. Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten sind nicht zu erwarten (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-5). Das Gebiet ist daher überwindbar.
		Wohn- /Mischbaufläche, Industrie- /Gewerbefläche, Vorrang- /Eignungsgebiet Windenergienutzung, Vorranggebiet im Siedlungsbezug	Die Querung der betroffenen Belange erfolgt mit LK 2. Der Riegel ist daher überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
TK-M-05	CQ_6	FFH-Gebiet Nr. 5610-301	Innerhalb des FFH-Gebietes Nr. 5610-301 liegen keine Maststandorte der bestehenden Leitung (LK 2), das Gebiet wird bereits derzeit überspannt. Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten sind nicht zu erwarten (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-5). Das Gebiet ist daher überwindbar.
		Industrie- /Gewerbefläche, Wohn- /Mischbaufläche, Vorranggebiet im Siedlungsbezug	Die Querung der betroffenen Belange erfolgt mit LK 3. Der Riegel ist daher überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
TK-M-06	CQ_2	Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe	Die Querung der betroffenen Belange erfolgt mit LK 5. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
TK-WM-04	AO_2a	Vorranggebiet im Siedlungsbezug	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 5. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
TK-M-07/ TK-M-08/ TK-M-08-1/ TK-WM-04/ TK-MO-01	AO_2	Vorranggebiet im Siedlungsbezug	Die Querung der betroffenen Belange erfolgt mit LK 5. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
TK-M-08-1	AO_2b	Sondergebiet Bund/ Militärische Anlagen	Der Riegel müsste mit LK 5/6 gequert werden. Dies lassen die Raumwiderstände jedoch nicht zu (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
		Vogelschutzgebiet Nr. 5809-401	Das Vogelschutzgebiet Nr. 5809-401 kann nur durch einen Neubau (LK 5/6) gequert werden. Da in Vogelschutzgebieten regelmäßig Vogelarten mit hohem Kollisionsrisiko mit Leiter- oder Erdseilen auftreten oder Arten mit Meidungsverhalten gegenüber Freileitungen vorkommen, sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen. Das Gebiet ist daher nicht überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
TK-M-09	CT_1	FFH-Gebiet Nr. 5908-301	Das FFH-Gebiet Nr. 5908-301 kann überspannt und die Maststandorte außerhalb des Gebietes errichtet werden (LK 5/6). Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können daher vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-5). Das Gebiet ist daher überwindbar.
TK-M-09	AO_1	FFH-Gebiet Nr. 5809-301	Das FFH-Gebiet Nr. 5809-301 kann überspannt und die Maststandorte außerhalb des Gebietes errichtet werden (LK 5/6). Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können daher vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-5). Das Gebiet ist daher überwindbar.
TK-M-09	AP_1	FFH-Gebiet Nr. 5809-301	Das FFH-Gebiet Nr. 5809-301 kann überspannt und die Maststandorte außerhalb des Gebietes errichtet werden (LK 5/6). Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können daher vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-5). Das Gebiet ist daher überwindbar.

Tabelle E-4 Ampelbewertung von durchgängigen Querriegeln sehr hohen Raumwiderstandes in den Trassenkorridoren

Trassenkorridor Nr.	Ampel-Nr. und -bewertung	Belang	Begründung
TK-M-10/ TK-M-10-1	BF_1	FFH-Gebiet Nr. 5911-301	Das FFH-Gebiet Nr. 5911-301 kann nicht überspannt werden, sodass Maststandorte im Gebiet errichtet werden müssen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind für einen Teil der FFH-LRT und FFH-Arten generell vermeidbar (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-5). Für die verbleibenden FFH-LRT und -Arten konnte in einer Einzelfallprüfung nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer Querung des Gebietes Maste in diesen FFH-LRT oder den Habitaten dieser FFH-Arten errichtet werden müssen und sich dadurch unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme ergeben. Das Gebiet ist daher nicht überwindbar.
		Windkraftanlagen mit Abstandsbereich (200m), Wohn-/Mischbaufläche, Industrie- /Gewerbefläche	Der Riegel müsste mit LK 5/6 gequert werden. Dies lassen die Raumwiderstände jedoch nicht zu (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
TK-M-12	BG_1	NSG	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 5. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
TK-M-15	AY_2	Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 5. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
TK-M-16	AY_1	Windkraftanlagen und Abstandsbereiche (200m)	Der Riegel müsste mit LK 5/6 gequert werden. Dies lassen die Raumwiderstände jedoch nicht zu (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
TK-M-18	AZ_1	Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe	Die Querung der betroffenen Belange erfolgt mit LK 4. Der Riegel ist daher überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
TK-M-19	BY_1	Wohn- /Mischbaufläche, Industrie- /Gewerbefläche	Die genannten Belange werden gequert mit LK 4. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
		FFH-Gebiet Nr. 6417-304	Die Maststandorte der bestehenden Leitung (LK 4), befinden sich innerhalb des FFH-Gebietes Nr. 6417-304. Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können jedoch vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-5). Das Gebiet ist daher überwindbar.
		Vogelschutzgebiet Nr. 6417-450	Die Maststandorte der bestehenden Leitung (LK 4), befinden sich innerhalb des Vogelschutzgebietes Nr. 6417-450. Erhebliche Beeinträchtigungen sind für einen Teil der Vogelarten generell vermeidbar (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-6). Für die verbleibenden Vogelarten wurde in einer Einzelfallprüfung festgestellt, dass keine bestehenden Maste in den (Brut-)Habitaten dieser Arten liegen. Das Gebiet ist daher überwindbar.
TK-MW-04	CM_4	NSG	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 5. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
		Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 5. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
TK-MW-04/ TK-W-03	CM_2a	Vorranggebiet im Siedlungsbezug	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 5. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
TK-O-01	CQ_5	Wohn- /Mischbaufläche, Industrie- /Gewerbefläche, Vorranggebiet im Siedlungsbezug	Die Querung der betroffenen Belange erfolgt mit LK 3. Der Riegel ist daher überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
TK-O-01	CQ_4	Oberflächennahe Rohstoffe / Abgrabungen , Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe	Die Querung der betroffenen Belange erfolgt mit LK 3. Der Riegel ist daher überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
TK-O-01	CQ_3	Wohn- /Mischbaufläche, Vorranggebiet im Siedlungsbezug	Die Querung der betroffenen Belange erfolgt mit LK 3. Der Riegel ist daher überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
TK-O-02	CQ_1	Wohn- /Mischbaufläche, Industrie- /Gewerbefläche, Vorranggebiet im Siedlungsbezug	Die Querung der betroffenen Belange erfolgt mit LK 3. Der Riegel ist daher überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
		FFH-Gebiet Nr. 5510-301	Innerhalb des FFH-Gebietes Nr. 5510-301 liegen keine Maststandorte der bestehenden Leitung (LK 3), das Gebiet wird bereits derzeit überspannt. Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten sind nicht zu erwarten (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-5). Das Gebiet ist daher überwindbar.
TK-O-02	CU_1	UNESCO-Weltkulturerbestätten mit Zusatz Kulturlandschaft	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 3. Der Riegel ist daher überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
		NSG	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 3. Der Riegel ist daher überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).

Tabelle E-4 Ampelbewertung von durchgängigen Querriegeln sehr hohen Raumwiderstandes in den Trassenkorridoren

Trassenkorridor Nr.	Ampel-Nr. und -bewertung	Belang	Begründung
TK-O-02	CB_2	FFH-Gebiet Nr. 5613-301	Die Maststandorte der bestehenden Leitung (LK 3), befinden sich innerhalb des FFH-Gebietes Nr. 5613-301. Erhebliche Beeinträchtigungen sind für einen Teil der FFH-LRT und FFH-Arten generell vermeidbar (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-5). Für die verbleibenden FFH-LRT und -Arten wurde in einer Einzelfallprüfung festgestellt, dass keine bestehenden Maste in diesen FFH-LRT oder den Habitaten dieser FFH-Arten liegen. Das Gebiet ist daher überwindbar.
		Wohn- / Mischbaufläche, Vorranggebiet im Siedlungsbezug	Die Querung der betroffenen Belange erfolgt mit LK 3. Der Riegel ist daher überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
TK-O-02	CB_1	Oberflächennahe Rohstoffe / Abgrabungen (Tagebau, Grube, Steinbruch), Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe, Vorrang- /Eignungsgebiet Windenergienutzung	Die Querung der betroffenen Belange erfolgt mit LK 3. Der Riegel ist daher überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
TK-O-02	CA_2	FFH-Gebiet Nr. 5714-303	Die Maststandorte der bestehenden Leitung (LK 3), befinden sich innerhalb des FFH-Gebietes Nr. 5714-303. Erhebliche Beeinträchtigungen sind für einen Teil der FFH-LRT und FFH-Arten generell vermeidbar (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-5). Für die verbleibenden FFH-LRT und -Arten wurde in einer Einzelfallprüfung festgestellt, dass keine bestehenden Maste in diesen FFH-LRT oder den Habitaten dieser FFH-Arten liegen. Das Gebiet ist daher überwindbar.
		Oberflächennahe Rohstoffe / Abgrabungen (Tagebau, Grube, Steinbruch), Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe	Die Querung der betroffenen Belange erfolgt mit LK 3. Der Riegel ist daher überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
TK-O-02	CA_1	Oberflächennahe Rohstoffe / Abgrabungen, (Tagebau, Grube, Steinbruch)	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 3. Der Riegel ist daher überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
TK-O-02	BO_1	Wohn- / Mischbaufläche, Vorranggebiet im Siedlungsbezug	Die Querung der betroffenen Belange erfolgt mit LK 3. Der Riegel ist daher überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
TK-O-02a	BM_1	Wohn- / Mischbaufläche, Vorranggebiet im Siedlungsbezug	Die Querung der betroffenen Belange erfolgt mit LK 3. Der Riegel ist daher überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
TK-O-02a	BN_2	UNESCO-Weltkulturerbestätten mit Zusatz Kulturlandschaft	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 3. Der Riegel ist daher überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
TK-O-02a	AW_1	Industrie- /Gewerbefläche, Wohn- /Mischbaufläche	Die Querung der betroffenen Belange erfolgt mit LK 3. Der Riegel ist daher überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
TK-O-02a	BV_1	FFH-Gebiet Nr. 5816-312	Die Maststandorte der bestehenden Leitung (LK 3), befinden sich innerhalb des FFH-Gebietes Nr. 5816-312. Erhebliche Beeinträchtigungen sind für einen Teil der FFH-LRT und FFH-Arten generell vermeidbar (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-5). Für die verbleibenden FFH-LRT und -Arten wurde in einer Einzelfallprüfung festgestellt, dass keine bestehenden Maste in diesen FFH-LRT oder den Habitaten dieser FFH-Arten liegen. Das Gebiet ist daher überwindbar.
		Campingplätze / Ferien-/Wochenendhaussiedlungen, Vorranggebiet im Siedlungsbezug	Die Querung der betroffenen Belange erfolgt mit LK 3. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
TK-O-02a	BP_1	FFH-Gebiet Nr. 5916-302	Das FFH-Gebiet Nr. 5916-302 kann überspannt und die Maststandorte außerhalb des Gebietes errichtet werden (LK 5/6). Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können daher vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-5). Das Gebiet ist daher überwindbar.
TK-O-02a	BU_1	Deponien / Abfallbehandlungsanlagen	Die Querung der betroffenen Belange erfolgt mit LK 3. Der Riegel ist daher überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
TK-O-02a	BW_2	NSG	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 3. Der Riegel ist daher überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
TK-O-02a/ TK-O-03	BW_1	Industrie- /Gewerbefläche	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 3. Der Riegel ist daher überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
TK-O-03	BI_1	NSG	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 3. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
		Vogelschutzgebiet Nr. 6217-403	Die Maststandorte der bestehenden Leitung (LK 3), befinden sich innerhalb des Vogelschutzgebietes Nr. 6217-403. Erhebliche Beeinträchtigungen sind für einen Teil der Vogelarten generell vermeidbar (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-6). Für die verbleibenden Vogelarten wurde in einer Einzelfallprüfung festgestellt, dass keine bestehenden Maste in den (Brut-)Habitaten dieser Arten liegen. Das Gebiet ist daher überwindbar.

Tabelle E-4 Ampelbewertung von durchgängigen Querriegeln sehr hohen Raumwiderstandes in den Trassenkorridoren

Trassenkorridor Nr.	Ampel-Nr. und -bewertung	Belang	Begründung
TK-O-03	BH_1	Vogelschutzgebiet Nr. 6217-403	Die Maststandorte der bestehenden Leitung (LK 3), befinden sich innerhalb des Vogelschutzgebietes Nr. 6217-403. Erhebliche Beeinträchtigungen sind für einen Teil der Vogelarten generell vermeidbar (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-6). Für die verbleibenden Vogelarten wurde in einer Einzelfallprüfung festgestellt, dass keine bestehenden Masten in den (Brut-)Habitaten dieser Arten liegen. Das Gebiet ist daher überwindbar.
TK-O-04	BS_1	Vogelschutzgebiet Nr. 6217-403	Die Maststandorte der bestehenden Leitung (LK 3), befinden sich innerhalb des Vogelschutzgebietes Nr. 6217-403. Erhebliche Beeinträchtigungen sind für einen Teil der Vogelarten generell vermeidbar (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-6). Für die verbleibenden Vogelarten wurde in einer Einzelfallprüfung festgestellt, dass keine bestehenden Masten in den (Brut-)Habitaten dieser Arten liegen. Das Gebiet ist daher überwindbar.
TK-O-04	BT_1	Vogelschutzgebiet Nr. 6217-403	Die Maststandorte der bestehenden Leitungen (LK 3 und 4), befinden sich innerhalb des Vogelschutzgebietes Nr. 6217-403. Erhebliche Beeinträchtigungen sind für einen Teil der Vogelarten generell vermeidbar (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-6). Für die verbleibenden Vogelarten wurde in einer Einzelfallprüfung festgestellt, dass keine bestehenden Masten in den (Brut-)Habitaten dieser Arten liegen. Das Gebiet ist daher überwindbar.
		Vogelschutzgebiet Nr. 6217-404	Innerhalb des Vogelschutzgebietes Nr. 6217-404 liegen keine Maststandorte der bestehenden Leitung (LK 3), das Gebiet wird bereits derzeit überspannt. Erhebliche Beeinträchtigungen von Vogelarten können jedoch vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-6). Das Gebiet ist daher überwindbar.
		FFH-Gebiet Nr. 6217-308	Innerhalb des FFH-Gebietes Nr. 6217-308 liegen keine Maststandorte der bestehenden Leitung (LK 3), das Gebiet wird bereits derzeit überspannt. Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können daher vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-5). Das Gebiet ist daher überwindbar.
TK-O-05	BT_1a	Vogelschutzgebiet Nr. 6217-403	Die Maststandorte der bestehenden Leitung (LK 4), befinden sich innerhalb des Vogelschutzgebietes Nr. 6217-403. Erhebliche Beeinträchtigungen sind für einen Teil der Vogelarten generell vermeidbar (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-6). Für die verbleibenden Vogelarten wurde in einer Einzelfallprüfung festgestellt, dass keine bestehenden Masten in den (Brut-)Habitaten dieser Arten liegen. Das Gebiet ist daher überwindbar.
		Industrie- /Gewerbefläche	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 4. Der Riegel ist daherunter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
		Vogelschutzgebiet Nr. 6217-404	Innerhalb des Vogelschutzgebietes Nr. 6217-404 liegen keine Maststandorte der bestehenden Leitung (LK 4), das Gebiet wird bereits derzeit überspannt. Erhebliche Beeinträchtigungen von Vogelarten können jedoch vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-6). Das Gebiet ist daher überwindbar.
		FFH-Gebiet Nr. 6217-308	Innerhalb des FFH-Gebietes Nr. 6217-308 liegen keine Maststandorte der bestehenden Leitung (LK 4), das Gebiet wird bereits derzeit überspannt. Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können daher vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-5). Das Gebiet ist daher überwindbar.
TK-O-05	BX_1	Industrie- /Gewerbefläche	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 4. Der Riegel ist daherunter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
TK-O-05	CZ_1	Vogelschutzgebiet Nr. 6217-403	Die Maststandorte der bestehenden Leitung (LK 4), befinden sich innerhalb des Vogelschutzgebietes Nr. 6217-403. Erhebliche Beeinträchtigungen sind für einen Teil der Vogelarten generell vermeidbar (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-6). Für die verbleibenden Vogelarten wurde in einer Einzelfallprüfung festgestellt, dass keine bestehenden Masten in den (Brut-)Habitaten dieser Arten liegen. Das Gebiet ist daher überwindbar.
		Stillgewässer > 10 ha	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 4. Der Riegel ist daherunter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
		NSG	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 4. Der Riegel ist daherunter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).

Tabelle E-4 Ampelbewertung von durchgängigen Querriegeln sehr hohen Raumwiderstandes in den Trassenkorridoren

Trassenkorridor Nr.	Ampel-Nr. und -bewertung	Belang	Begründung
TK-O-05	BC_6	Vogelschutzgebiet Nr. 6217-403	Die Maststandorte der bestehenden Leitung (LK 4), befinden sich innerhalb des Vogelschutzgebietes Nr. 6217-403. Erhebliche Beeinträchtigungen sind für einen Teil der Vogelarten generell vermeidbar (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-6). Für die verbleibenden Vogelarten wurde in einer Einzelfallprüfung festgestellt, dass keine bestehenden Masten in den (Brut-)Habitaten dieser Arten liegen. Das Gebiet ist daher überwindbar.
TK-O-05	BC_3	FFH-Gebiet Nr. 6417-341	Innerhalb des FFH-Gebietes Nr. 6417-341 liegen keine Maststandorte der bestehenden Leitung (LK 4), das Gebiet wird bereits derzeit überspannt. Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können daher vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-5). Das Gebiet ist daher überwindbar.
TK-O-05	BC_2	Wohn- /Mischbaufläche	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 4. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
		FFH-Gebiet Nr. 6417-341	Innerhalb des FFH-Gebietes Nr. 6417-341 liegen keine Maststandorte der bestehenden Leitung (LK 4), das Gebiet wird bereits derzeit überspannt. Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können daher vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-5). Das Gebiet ist daher überwindbar.
TK-O-05/ TK-O-06	BC_1	Industrie- /Gewerbefläche, Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe	Die Querung der betroffenen Belange erfolgt mit LK 2. Der Riegel ist daher überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
		NSG	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 2. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
TK-O-06	BA_1	Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 2. Der Riegel ist daher überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
TK-O-07	AX_4	FFH-Gebiet Nr. 6517-341	Innerhalb des FFH-Gebietes Nr. 6517-341 liegen keine Maststandorte der bestehenden Leitung (LK 4), das Gebiet wird bereits derzeit überspannt. Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten sind vermeidbar (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-5). Das Gebiet ist daher überwindbar.
TK-O-07/ TK-O-08/ TK-O-09	AX_3 a	FFH-Gebiet Nr. 6617-341	Auf einer Teilstrecke von ca. 3 km ist die Nutzung einer Bestandsleitung mit LK 4 möglich. Die Maststandorte der bestehenden Leitung (LK 4), befinden sich innerhalb des FFH-Gebietes Nr. 6617-341. Erhebliche Beeinträchtigungen sind für einen Teil der FFH-LRT und FFH-Arten generell vermeidbar (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-5). Für die verbleibenden FFH-LRT und -Arten konnte in einer Einzelfallprüfung nicht ausgeschlossen werden, dass sich die bestehenden Masten in diesen FFH-LRT oder den Habitaten dieser FFH-Arten befinden. Jedoch können in diesem Fall erhebliche Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme durch Verschieben der Maststandorte und/oder Inanspruchnahme benachbarter Flächen vermieden werden. Die Maststandorte liegen in nächster Nähe zu Flächen, die keine FFH-LRT oder Habitate von FFH-Arten darstellen. Das Gebiet ist daher in diesen Bereichen überwindbar.
		FFH-Gebiet Nr. 6617-341	Auf einer Teilstrecke von ca. 500 m kann die Querung des Riegels nur mit Leitungskategorie 5 oder 6 erfolgen (Lückenschluss zwischen Bestandsleitungen mit LK 4). Das FFH-Gebiet Nr. 5906-301 kann dort nicht überspannt werden, sodass Maststandorte im Gebiet errichtet werden müssen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind für einen Teil der FFH-LRT und FFH-Arten generell vermeidbar (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-5). Für die verbleibenden FFH-LRT und -Arten konnte in einer Einzelfallprüfung jedoch festgestellt werden, dass Maststandorte auch in Flächen errichtet werden können, die keine FFH-LRT oder Habitate von FFH-Arten darstellen. Das Gebiet ist daher überwindbar.
		NSG	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 4. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
		Wohn- /Mischbaufläche	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 4. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
TK-O-09/ TK-O-10	AX_1	Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 4. Der Riegel ist daher überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
		Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 5. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).

Tabelle E-4 Ampelbewertung von durchgängigen Querriegeln sehr hohen Raumwiderstandes in den Trassenkorridoren

Trassenkorridor Nr.	Ampel-Nr. und -bewertung	Belang	Begründung
TK-O-11	BD_1	Deponien und Abfallbehandlungsanlagen	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 2. Der Riegel ist daher überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
		FFH-Gebiet Nr. 6617-341	Die Maststandorte der bestehenden Leitung (LK 2), befinden sich innerhalb des FFH-Gebietes Nr. 6617-341. Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können jedoch vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-5). Das Gebiet ist daher überwindbar.
		Vogelschutzgebiet Nr. 6617-441	Die Maststandorte der bestehenden Leitung (LK 2), befinden sich innerhalb des Vogelschutzgebietes Nr. 6617-441. Erhebliche Beeinträchtigungen von Vogelarten können jedoch vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-6). Das Gebiet ist daher überwindbar.
TK-O11	AV_7	FFH-Gebiet Nr. 6717-341	Innerhalb des FFH-Gebietes Nr. 6717-341 liegen keine Maststandorte der bestehenden Leitung (LK 2), das Gebiet wird bereits derzeit überspannt. Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten sind nicht zu erwarten (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-5). Das Gebiet ist daher überwindbar.
TK-O-11/ TK-O-15	AV_8a	Stillgewässer > 10 ha	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 2. Der Riegel ist daher überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
		NSG	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 2. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
		FFH-Gebiet Nr. 6716-341	Die Maststandorte der bestehenden Leitung (LK 2), befinden sich innerhalb des FFH-Gebietes Nr. 6716-341. Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können jedoch vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-5). Das Gebiet ist daher überwindbar.
		FFH-Gebiet Nr. 6717-341	Die Maststandorte der bestehenden Leitung (LK 2), befinden sich innerhalb des FFH-Gebietes Nr. 6717-341. Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können jedoch vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-5). Das Gebiet ist daher überwindbar.
		Vogelschutzgebiet Nr. 6717-401	Die Maststandorte der bestehenden Leitung (LK 2), befinden sich innerhalb des Vogelschutzgebietes Nr. 6717-401. Erhebliche Beeinträchtigungen von Vogelarten können jedoch vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-5). Das Gebiet ist daher überwindbar.
TK-O-15	AV_5	FFH-Gebiet Nr. 6716-341	Die Maststandorte der bestehenden Leitung (LK 2), befinden sich innerhalb des FFH-Gebietes Nr. 6716-341. Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können jedoch vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-5). Das Gebiet ist daher überwindbar.
TK-OM-01	BT_1b	FFH-Gebiet Nr. 6217-308	Die Maststandorte der bestehenden Leitung (LK 2), befinden sich innerhalb des FFH-Gebietes Nr. 6217-308. Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können jedoch vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-5). Das Gebiet ist daher überwindbar.
		Vogelschutzgebiet Nr. 6217-404	Die Maststandorte der bestehenden Leitung (LK 2), befinden sich innerhalb des Vogelschutzgebietes Nr. 6217-404. Erhebliche Beeinträchtigungen von Vogelarten können jedoch vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-6). Das Gebiet ist daher überwindbar.
		Vogelschutzgebiet Nr. 6217-403	Die Maststandorte der bestehenden Leitung (LK 2), befinden sich innerhalb des Vogelschutzgebietes Nr. 6217-403. Erhebliche Beeinträchtigungen von Vogelarten können jedoch vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-6). Das Gebiet ist daher überwindbar.
TK-OM-01/ TK-OM-04	BB_1	Vogelschutzgebiet Nr. 6216-450	Die Maststandorte der bestehenden Leitung (LK 2), befinden sich innerhalb des Vogelschutzgebietes Nr. 6216-450. Erhebliche Beeinträchtigungen von Vogelarten können jedoch vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-6). Das Gebiet ist daher überwindbar.
		Vogelschutzgebiet Nr. 6216-450	Die Maststandorte der bestehenden Leitung (LK 3), befinden sich innerhalb des Vogelschutzgebietes Nr. 6216-450. Erhebliche Beeinträchtigungen sind für einen Teil der Vogelarten generell vermeidbar (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-6). Für die verbleibenden Vogelarten wurde in einer Einzelfallprüfung festgestellt, dass keine bestehenden Maste in den (Brut-)Habitaten dieser Arten liegen. Das Gebiet ist daher überwindbar.

Tabelle E-4 Ampelbewertung von durchgängigen Querriegeln sehr hohen Raumwiderstandes in den Trassenkorridoren

Trassenkorridor Nr.	Ampel-Nr. und -bewertung	Belang	Begründung
		NSG	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 2. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
		NSG	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 3. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
TK-W-01	CM_6	Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 5. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
TK-W-02	CM_3	Industrie- /Gewerbefläche	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 5. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1). Diese Industrie-/Gewerbefläche ist querbar, weil es sich nicht um eine Industriegebiet im herkömmlichen Sinnen, sondern Klein-/Lorenbahn handelt, deren Funktion durch eine Überspannung nicht beeinträchtigt wird.
TK-W-02	CM_2	Vorranggebiet im Siedlungsbezug	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 5. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
TK-W-03	CM_1	Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 5/6. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
TK-W-03	CK_2	NSG	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 5. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
TK-W-03	CK_1	FFH-Gebiet Nr. 5305-302	Das FFH-Gebiet Nr. 5305-302 kann überspannt und die Maststandorte außerhalb des Gebietes errichtet werden (LK 5/6). Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können daher vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-5). Das Gebiet ist daher überwindbar.
		NSG	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 5. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
TK-W-03	CI_2	NSG	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 5. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
TK-W-03	CI_1	NSG	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 5. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
TK-W-03	CJ_2	NSG	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 5. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
TK-W-03	CJ_1	NSG	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 5. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
TK-W-03	CE_1	NSG	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 5. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
TK-W-03	AR_3	NSG	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 5. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
		FFH-Gebiet Nr. 5405-302	Das FFH-Gebiet Nr. 5405-302 kann überspannt und die Maststandorte außerhalb des Gebietes errichtet werden (LK 5/6). Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können daher vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-5). Das Gebiet ist daher überwindbar.
TK-W-03	AR_2	NSG	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 5. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
TK-W-03	AR_1	FFH-Gebiete Nr. 5405-302, 5505-308	Die FFH-Gebiete Nr. 5405-302 und 5505-308 können überspannt und die Maststandorte außerhalb der Gebiete errichtet werden (LK 5/6). Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können daher vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-5). Die Gebiet sind daher überwindbar.
TK-W-03	AR_1	NSG	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 5. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).

Tabelle E-4 Ampelbewertung von durchgängigen Querriegeln sehr hohen Raumwiderstandes in den Trassenkorridoren

Trassenkorridor Nr.	Ampel-Nr. und -bewertung	Belang	Begründung
TK-W-03	CL_2	NSG	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 5. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
TK-W-03/ TK-W-04	CL_1	FFH-Gebiet Nr. 5605-305	Das FFH-Gebiet Nr. 5605-305 kann überspannt und die Maststandorte außerhalb des Gebietes errichtet werden (LK 5/6). Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können daher vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-5). Das Gebiet ist daher überwindbar.
		NSG	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 5. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
TK-W-07	CH_1	FFH-Gebiet Nr. 5706-303	Das FFH-Gebiet Nr. 5706-303 kann überspannt und die Maststandorte außerhalb des Gebietes errichtet werden (LK 5/6). Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können daher vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-5). Das Gebiet ist daher überwindbar.
TK-W-10	AB_2	FFH-Gebiet Nr. 5706-303	Das FFH-Gebiet Nr. 5706-303 kann überspannt und die Maststandorte außerhalb des Gebietes errichtet werden (LK 5/6). Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können daher vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-5). Das Gebiet ist daher überwindbar.
TK-W-10/ TK-W-09-1/ TK-W-11	AB_1	Wohn- /Mischbaufläche	Der Riegel müsste mit LK 5/6 gequert werden. Dies lassen die Raumwiderstände jedoch nicht zu (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
		FFH-Gebiet Nr. 5706-303	Das FFH-Gebiet Nr. 5706-303 kann nicht überspannt werden, sodass Maststandorte im Gebiet errichtet werden müssen (LK 5/6). Erhebliche Beeinträchtigungen sind für einen Teil der FFH-LRT und FFH-Arten generell vermeidbar (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-5). Für die verbleibenden FFH-LRT und -Arten konnte in einer Einzelfallprüfung nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer Querung des Gebietes Maste in diesen FFH-LRT oder den Habitaten dieser FFH-Arten errichtet werden müssen und sich dadurch unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme ergeben. Das Gebiet ist daher nicht überwindbar.
TK-W-11	AB_3	Oberflächennahe Rohstoffe / Abgrabungen	Die Querung der betroffenen Belange erfolgt mit LK 6. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
TK-W-12	AC_1	Vorranggebiet im Siedlungsbezug	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 6. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
TK-W-15	AI_1	Wohn- /Mischbaufläche	Der Riegel müsste mit LK 5/6 gequert werden. Dies lassen die Raumwiderstände jedoch nicht zu (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
		FFH-Gebiet Nr. 5906-301	Das FFH-Gebiet Nr. 5906-301 kann nicht überspannt werden, sodass Maststandorte im Gebiet errichtet werden müssen (LK 5/6). Erhebliche Beeinträchtigungen sind für einen Teil der FFH-LRT und FFH-Arten generell vermeidbar (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-5). Für die verbleibenden FFH-LRT und -Arten konnte in einer Einzelfallprüfung nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer Querung des Gebietes Maste in diesen FFH-LRT oder den Habitaten dieser FFH-Arten errichtet werden müssen und sich dadurch unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme ergeben. Das Gebiet ist daher nicht überwindbar.
TK-W-20/ TK-W-21	AA_3	FFH-Gebiet Nr. 6309-301	Das FFH-Gebiet Nr. 6309-301 kann überspannt und die Maststandorte außerhalb des Gebietes errichtet werden (LK 5/6). Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können daher vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-5). Das Gebiet ist daher überwindbar.
TK-W-21	AA_2	FFH-Gebiet Nr. 6309-301	Das FFH-Gebiet Nr. 6309-301 kann überspannt und die Maststandorte außerhalb des Gebietes errichtet werden (LK 5/6). Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können daher vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-5). Das Gebiet ist daher überwindbar.
TK-W-21	AA_1	FFH-Gebiet Nr. 6309-301	Das FFH-Gebiet Nr. 6309-301 kann überspannt und die Maststandorte außerhalb des Gebietes errichtet werden (LK 5/6). Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können daher vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-5). Das Gebiet ist daher überwindbar.

Tabelle E-4 Ampelbewertung von durchgängigen Querriegeln sehr hohen Raumwiderstandes in den Trassenkorridoren

Trassenkorridor Nr.	Ampel-Nr. und -bewertung	Belang	Begründung
TK-W-22	AN_1	Wohn- /Mischbaufläche	Der Riegel müsste mit LK 5/6 gequert werden. Dies lassen die Raumwiderstände jedoch nicht zu (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
		FFH-Gebiet Nr. 6310-301	Das FFH-Gebiet Nr. 6310-301 kann nicht überspannt werden, sodass Maststandorte im Gebiet errichtet werden müssen (LK 5/6). Erhebliche Beeinträchtigungen sind für einen Teil der FFH-LRT und FFH-Arten generell vermeidbar (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-5). Für die verbleibenden FFH-LRT und -Arten konnte in einer Einzelfallprüfung nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer Querung des Gebietes Maste in diesen FFH-LRT oder den Habitaten dieser FFH-Arten errichtet werden müssen und sich dadurch unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme ergeben. Das Gebiet ist daher nicht überwindbar.
TK-W-22	AG_1	Sondergebiet Bund/ Militärische Anlagen, Wohn-/Mischbaufläche, Industrie- /Gewerbefläche	Der Riegel müsste mit LK 5/6 gequert werden. Dies lassen die Raumwiderstände jedoch nicht zu (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
TK-W-24	AL_1	Vorranggebiet im Siedlungsbezug	Die Querung der betroffenen Belange erfolgt mit LK 5. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
TK-W-24	AH_1	NSG	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 5. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
TK-W-25	BE_1	FFH-Gebiet Nr. 6413-301	Das FFH-Gebiet Nr. 6413-301 kann überspannt und die Maststandorte außerhalb des Gebietes errichtet werden (LK 5/6). Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können daher vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-5). Das Gebiet ist daher überwindbar.
TK-W-25	AS_1	Oberflächen nahe Rohstoffe / Abgrabungen, Vorranggebiet im Siedlungsbezug, Vorranggebiet oberflächen nahe Rohstoffe	Die Querung der betroffenen Belange erfolgt mit LK 5. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
TK-W-25	BQ_1	FFH-Gebiet Nr. 6414-301	Das FFH-Gebiet Nr. 6414-301 kann überspannt und die Maststandorte außerhalb des Gebietes errichtet werden (LK 5/6). Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können daher vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-5). Das Gebiet ist daher überwindbar.
		Vorranggebiet im Siedlungsbezug	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 5. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
TK-WM-02	AK_1	Vorranggebiet im Siedlungsbezug	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 6. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
TK-WM-03	CD_2	FFH-Gebiet Nr. 5809-301	Das FFH-Gebiet Nr. 5809-301 kann überspannt und die Maststandorte außerhalb des Gebietes errichtet werden (LK 5/6). Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können daher vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-5). Das Gebiet ist daher überwindbar.
TK-WM-03/ TK-WM-04	AQ_1	Vorranggebiet im Siedlungsbezug	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 6. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
TK-WM-04	AQ_2	Vorranggebiet oberflächen nahe Rohstoffe	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 5. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
TK-WM-05	AD_1	FFH-Gebiet Nr. 6109-303	Das FFH-Gebiet Nr. 6109-303 kann überspannt und die Maststandorte außerhalb des Gebietes errichtet werden (LK 5/6). Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können daher vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-5). Das Gebiet ist daher überwindbar.
TK-WM-05	AD_3	FFH-Gebiet Nr. 6109-303	Das FFH-Gebiet Nr. 6109-303 kann überspannt und die Maststandorte außerhalb des Gebietes errichtet werden (LK 5/6). Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können daher vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-5). Das Gebiet ist daher überwindbar.
		Wohn- /Mischbaufläche, Industrie- /Gewerbefläche	Der Riegel müsste mit LK 5/6 gequert werden. Dies lassen die Raumwiderstände jedoch nicht zu (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).

Tabelle E-4 Ampelbewertung von durchgängigen Querriegeln sehr hohen Raumwiderstandes in den Trassenkorridoren

Trassenkorridor Nr.	Ampel-Nr. und -bewertung	Belang	Begründung
TK-WM-06	AD_2	FFH-Gebiet Nr. 6109-303	Das FFH-Gebiet Nr. 6109-303 kann nicht überspannt werden, sodass Maststandorte im Gebiet errichtet werden müssen (LK 5/6). Erhebliche Beeinträchtigungen sind für einen Teil der FFH-LRT und FFH-Arten generell vermeidbar (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-5). Für die verbleibenden FFH-LRT und -Arten konnte in einer Einzelfallprüfung nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer Querung des Gebietes Maste in diesen FFH-LRT oder den Habitaten dieser FFH-Arten errichtet werden müssen und sich dadurch unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme ergeben. Das Gebiet ist daher nicht überwindbar.
TK-WM-07	AM_1	Vorranggebiet im Siedlungsbezug	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 5. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
TK-WM-10	AE_1	FFH-Gebiet Nr. 6309-301	Das FFH-Gebiet Nr. 6309-301 kann überspannt und die Maststandorte außerhalb des Gebietes errichtet werden (LK 5/6). Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können daher vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-5). Das Gebiet ist daher überwindbar.
TK-WM-11	BR_1	Vorranggebiet im Siedlungsbezug	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 5. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
TK-WM-13	BL_1	Windkraftanlagen und Abstandsbereiche (200m), Industrie- /Gewerbefläche	Der Riegel müsste mit LK 5/6 gequert werden. Dies lassen die Raumwiderstände jedoch nicht zu (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
TK-WM-15b	AT_2	Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 6. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
		FFH-Gebiet Nr. 6416-301	Das FFH-Gebiet Nr. 6416-301 kann überspannt und die Maststandorte außerhalb des Gebietes errichtet werden (LK 5/6). Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können daher vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-5). Das Gebiet ist daher überwindbar.
TK-WM-16	AT_3	FFH-Gebiet Nr. 6416-301	Das FFH-Gebiet Nr. 6416-301 kann überspannt und die Maststandorte außerhalb des Gebietes errichtet werden (LK 5/6). Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können daher vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-5). Das Gebiet ist daher überwindbar.
T-M-MOI-01	EK-01	FFH-Gebiet Nr. 4806-303	Das FFH-Gebiet Nr. 4806-303 kann überspannt und die Maststandorte außerhalb des Gebietes errichtet werden (LK 5/6). Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können daher vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-2). Das Gebiet ist daher überwindbar.
		NSG	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 5. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
T-MOI-01	EK-02	Wohn- /Mischbaufläche, Industrie-/Gewerbefläche, Vorranggebiet im Siedlungsbezug	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 3. Der Riegel ist daher überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
T-MOI-01	EK-03	NSG	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 3. Der Riegel ist daher überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
T-MOI-01	EK-04	FFH-Gebiet Nr. 4405-301	Innerhalb des FFH-Gebietes Nr. 4405-301 liegen keine Maststandorte der bestehenden Leitung (LK 3), das Gebiet wird bereits derzeit überspannt. Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten sind nicht zu erwarten (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-2). Das Gebiet ist daher überwindbar.
		FFH-Gebiet Nr. 4807-301	Die Maststandorte der bestehenden Leitung (LK 3) befinden sich innerhalb des FFH-Gebietes Nr. 4807-301. Erhebliche Beeinträchtigungen sind für einen Teil der FFH-LRT und FFH-Arten generell vermeidbar (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-2). Für die verbleibenden FFH-LRT und -Arten wurde in einer Einzelfallprüfung festgestellt, dass keine bestehenden Maste in diesen FFH-LRT oder den Habitaten dieser FFH-Arten liegen. Das Gebiet ist daher überwindbar.
		NSG	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 3. Der Riegel ist daher überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
		Wohn- /Mischbaufläche	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 3. Der Riegel ist daher überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).

Tabelle E-4 Ampelbewertung von durchgängigen Querriegeln sehr hohen Raumwiderstandes in den Trassenkorridoren

Trassenkorridor Nr.	Ampel-Nr. und -bewertung	Belang	Begründung
T-O-03/ T-O-04	EK-05	Wohn-/Mischbaufläche, Industrie-/Gewerbefläche, Deponien/Abfallbehandlungsanlagen	Für diesen Riegel besteht bereits aus der Grobkorridorfindung die speziellen Vorkehrung 'Querung mit Erdkabel'. Auch der Trassenkorridorriegel ist daher nur unter Beachtung dieser Vorkehrung überwindbar.
T-O-05	EK-07	FFH-Gebiet Nr. 4808-301	Das FFH-Gebiet Nr. 4808-301 kann überspannt und die Maststandorte außerhalb des Gebietes errichtet werden (LK 5/6). Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können daher vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-2). Das Gebiet ist daher überwindbar.
		NSG	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 6. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
T-O-06	EK-08	FFH-Gebiet Nr. 4808-301	Das FFH-Gebiet Nr. 4808-301 kann überspannt und die Maststandorte außerhalb des Gebietes errichtet werden (LK 5/6). Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können daher vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-2). Das Gebiet ist daher überwindbar.
		NSG	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 6. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
T-O-06	EK-09	NSG	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 6. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
T-O-06	EK-10	NSG	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 6. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
T-O-07/ T-O-08	EK-11	Vorranggebiet im Siedlungsbezug	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 5. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
T-O-08	EK-12	NSG	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 6. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
T-O-08	EK-13	NSG	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 6. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
T-O-09a	EK-14	Wohn- /Mischbaufläche, Industrie- / Gewerbefläche	Der Riegel müsste mit LK 5/6 gequert werden. Dies lassen die Raumwiderstände jedoch nicht zu (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
T-aOI-01	EK-15	NSG	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 6. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
T-aOI-01a	EK-15a	NSG	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 6. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
T-aOI-02	EK-16	Wohn- /Mischbaufläche, Industrie- / Gewerbefläche	Der Riegel müsste mit LK 5/6 gequert werden. Dies lassen die Raumwiderstände jedoch nicht zu (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
T-O-12-a	EK-21	Vorranggebiet im Siedlungsbezug	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 5. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
T-MOV-01	EK-22	NSG	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 5. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
T-MOV-02	EK-23	FFH-Gebiet Nr. 4809-301	Das FFH-Gebiet Nr. 4809-301 kann überspannt und die Maststandorte außerhalb des Gebietes errichtet werden (LK 5/6). Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können daher vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-2). Das Gebiet ist daher überwindbar.
		NSG	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 6. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
T-MOV-02	EK-24	NSG	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 6. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
T-MOV-02	EK-25	Vorranggebiet im Siedlungsbezug	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 6. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).

Tabelle E-4 Ampelbewertung von durchgängigen Querriegeln sehr hohen Raumwiderstandes in den Trassenkorridoren

Trassenkorridor Nr.	Ampel-Nr. und -bewertung	Belang	Begründung
T-MOV-02	EK-26	NSG	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 6. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
T-MOV-02	EK-27	NSG	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 6. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
T-O-12-b	EK-28	Wohn- /Mischbaufläche, Industrie- /Gewerbefläche, Sensible Einrichtungen (Kliniken, Pflegeheime, Schulen)	Der Riegel müsste mit LK 5/6 gequert werden. Dies lassen die Raumwiderstände jedoch nicht zu (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
T-O-12-d	EK-29	Wohn- /Mischbaufläche, Industrie- /Gewerbefläche, Wasserschutzgebiet Zone I, Stillgewässer > 10 ha	Der Riegel müsste mit LK 5/6 gequert werden. Dies lassen die Raumwiderstände jedoch nicht zu (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
T-O-12-3	EK-30	Oberflächennahe Rohstoffe / Abgrabungen (Tagebau, Grube, Steinbruch), Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe	Die Querung der betroffenen Belange erfolgt mit LK 6. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
T-O-12-3	EK-06	FFH-Gebiet Nr. 5110-301	Das FFH-Gebiet Nr. 5110-301 kann überspannt und die Maststandorte außerhalb des Gebietes errichtet werden (LK 5/6). Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können daher vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-2). Das Gebiet ist daher überwindbar.
T-O-13	EK-31	FFH-Gebiet Nr. 5212-302	Das FFH-Gebiet Nr. 5212-302 kann überspannt und die Maststandorte außerhalb des Gebietes errichtet werden (LK 5/6). Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können daher vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-2). Das Gebiet ist daher überwindbar.
T-O-14	EK-32	FFH-Gebiet Nr. 5212-302	Das FFH-Gebiet Nr. 5212-302 kann überspannt und die Maststandorte außerhalb des Gebietes errichtet werden (LK 5/6). Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können daher vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-2). Das Gebiet ist daher überwindbar.
T-O-14-a	EK-33	FFH-Gebiet Nr. 5212-302	Das FFH-Gebiet Nr. 5212-302 kann überspannt und die Maststandorte außerhalb des Gebietes errichtet werden (LK 5/6). Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können daher vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-2). Das Gebiet ist daher überwindbar.
T-O-14-a	EK-34	Wohn- /Mischbaufläche, Industrie- / Gewerbefläche	Der Riegel müsste mit LK 5/6 gequert werden. Dies lassen die Raumwiderstände jedoch nicht zu (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
T-O-14-b	EK-35	FFH-Gebiet Nr. 5212-303	Das FFH-Gebiet Nr. 5212-303 kann überspannt und die Maststandorte außerhalb des Gebietes errichtet werden (LK 5/6). Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können daher vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-2). Das Gebiet ist daher überwindbar.
T-O-14-1	EK-36	FFH-Gebiet Nr. 5210-303	Das FFH-Gebiet Nr. 5210-303 kann überspannt und die Maststandorte außerhalb des Gebietes errichtet werden (LK 5/6). Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können daher vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-2). Das Gebiet ist daher überwindbar.
		NSG	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 6. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
T-O-14-1	EK-37	FFH-Gebiet Nr. 5212-303	Das FFH-Gebiet Nr. 5212-303 kann überspannt und die Maststandorte außerhalb des Gebietes errichtet werden (LK 5/6). Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können daher vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-2). Das Gebiet ist daher überwindbar.
T-O-15	EK-38	FFH-Gebiet Nr. 5212-303	Das FFH-Gebiet Nr. 5212-303 kann überspannt und die Maststandorte außerhalb des Gebietes errichtet werden (LK 5/6). Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können daher vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-2). Das Gebiet ist daher überwindbar.
		FFH-Gebiet Nr. 5212-303	Das FFH-Gebiet Nr. 5212-303 kann überspannt und die Maststandorte außerhalb des Gebietes errichtet werden (LK 5/6). Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können daher vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-2). Das Gebiet ist daher überwindbar.

Tabelle E-4 Ampelbewertung von durchgängigen Querriegeln sehr hohen Raumwiderstandes in den Trassenkorridoren

Trassenkorridor Nr.	Ampel-Nr. und -bewertung	Belang	Begründung
T-O-15/ T-O-16	EK-39	FFH-Gebiet Nr. 5314-304	Das FFH-Gebiet Nr. 5314-304 kann überspannt und die Maststandorte außerhalb des Gebietes errichtet werden (LK 5/6). Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können daher vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-2). Das Gebiet ist daher überwindbar.
		Wasserschutzgebiet Zone I	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 5. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
T-O-16	EK-40	FFH-Gebiet Nr. 5212-303	Das FFH-Gebiet Nr. 5212-303 kann überspannt und die Maststandorte außerhalb des Gebietes errichtet werden (LK 5/6). Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können daher vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-2). Das Gebiet ist daher überwindbar.
T-O-16	EK-41	FFH-Gebiet Nr. 5314-304	Das FFH-Gebiet Nr. 5314-304 kann überspannt und die Maststandorte außerhalb des Gebietes errichtet werden (LK 5/6). Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können daher vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-2). Das Gebiet ist daher überwindbar.
T-O-17	EK-41a	FFH-Gebiet Nr. 5414-301	Das FFH-Gebiet Nr. 5414-301 kann überspannt und die Maststandorte außerhalb des Gebietes errichtet werden (LK 5/6). Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und FFH-Arten können daher vermieden werden (vgl. Anhang D-2 und Tabelle E-2). Das Gebiet ist daher überwindbar.
T-O-17-a	EK-42	Wohn- /Mischbaufläche, Industrie- / Gewerbefläche	Der Riegel müsste mit LK 5/6 gequert werden. Dies lassen die Raumwiderstände jedoch nicht zu (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
T-O-17-a	EK-43	Vorranggebiet im Siedlungsbezug	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 5. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
T-O-19	EK-44	Vorranggebiet im Siedlungsbezug	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 5. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).
		NSG	Die Querung des betroffenen Belanges erfolgt mit LK 5. Der Riegel ist daher unter Beachtung spezieller Vorkehrungen überwindbar (vgl. Tabelle 3-17 im Kapitel 3.3.5.1.1).

ANHANG F

Nicht belegt

ANHANG G

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung

ÜBERSICHT ANHANG G

G-1: Übersicht der Ziele der Regionalpläne

G-2: Übersicht der Ziele der Landesentwicklungspläne

G-3: Quellenverzeichnis

*ANHANG G-1:
ÜBERSICHT DER ZIELE DER REGIONALPLÄNE*

ERLÄUTERUNG ZUR TABELLE:

Neben den zeichnerisch dargestellten Zielen sind auch die nur textlich gefassten Ziele der Regionalplanung zu berücksichtigen, soweit sie im Hinblick auf die Vorhaben betrachtungsrelevant und ausreichend verortbar sind. Demzufolge wurden alle maßgeblichen Regionalpläne auch bzgl. der nur textlich formulierten Ziele analysiert.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Ziele der maßgeblichen Regionalpläne aufgeführt, die durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt werden könnten.

Anhand eines zweistufigen Verfahrens wurde ermittelt, ob diese Ziele in den Trassenkorridorvergleich aufzunehmen sind. In einem ersten Schritt wurde die Betrachtungsrelevanz des jeweiligen Zieltes ermittelt. Als relevant gelten dabei die Ziele, die potenziell durch die Wirkungen des Vorhabens beeinträchtigt werden können. Im zweiten Schritt wurde festgestellt, ob die Ziele durch kartographische Darstellung im Plan oder eine entsprechende textliche Definition eindeutig räumlich verortet sind.

- Sofern ein Ziel sowohl betrachtungsrelevant als auch ausreichend verortbar ist, wurde dieses beim Trassenkorridorvergleich wie folgt berücksichtigt: Die im Regionalplan kartographisch dargestellten betrachtungsrelevanten Ziele werden in die Raumwiderstandsanalyse eingestellt und fließen quantitativ in den Trassenkorridorvergleich mit ein (Flächenanteile).
- Die nur textlich formulierten betrachtungsrelevanten Ziele werden, soweit sie verortbar sind, in der möglichen Detailliertheit als zusätzliche Information kartographisch aufbereitet und bei der vergleichenden Bewertung der Trassenkorridoralternativen verbal-argumentativ mit einbezogen.

Tabelle Anhang G-1: Übersicht der Ziele der Regionalpläne

Bundesland	Region	Kapitel	Seite	Ziel-Nr.	Ziel-Text	Ziel	Relevanz	räumlich verortet	Übernahme	Begründung
NRW	Düsseldorf	Regionale Siedlungsstruktur	3	1 (1)	Die Kommunen sollen ihre Siedlungsentwicklung innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche vollziehen und dabei die gemeindliche Siedlungstätigkeit auf Siedlungsschwerpunkte ausrichten.	ja	nein	-	nein	das präzisierende Ziel ist nicht relevant; Siedlungsbereiche sind generell erfasst
NRW	Düsseldorf	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen	13	1 (1)	In den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sollen gewerbliche Betriebe im Bestand gesichert, ausgebaut und angesiedelt werden. Insbesondere emittierende Betriebe sollen dort untergebracht werden.	ja	nein	-	nein	das präzisierende Ziel ist nicht relevant; GIBs sind generell erfasst
NRW	Düsseldorf	Regionales Freiraumsystem	19	1 (1)-(3)	(1) Für die nachhaltige Entwicklung der Umweltqualität des Regierungsbezirkes und zur Sicherung der in wesentlichen Teilen land- und forstwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft ist ein zusammenhängendes Regionales Freiraumsystem zu sichern und in seinen verschiedenen Freiraumfunktionen aufzuwerten. Dabei hat der Übergang zwischen Freiraum und baulich geprägten Bereichen besondere Bedeutung, d. h. naturräumlich bzw. topografisch vorgegebene Siedlungsbegrenzungen und abschließende Ortseingrünungen sind bei der Siedlungsentwicklung verstärkt zu beachten. (2) Dem ökologisch wirksamen Freiraumverbund kommt besonderes Gewicht zu. Daher sind zusammenhängende Freiraumbänder, insbesondere entlang der Gewässerläufe, vor weiteren Einengungen bzw. Beanspruchungen durch Nutzungen, die den Freiraum beeinträchtigen, zu schützen. (3) Der Freiraum ist auch als Träger historischer Zeugnisse und Kulturentwicklung zu sichern; insbesondere regionaltypische und identitätsstiftende Kulturlandschaften, Siedlungen sowie Bau- und Bodendenkmäler sind zu erhalten und zu pflegen bzw. im Einzelfall wieder herzurichten. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind bei den nachfolgenden Planungen und Maßnahmen frühzeitig zu berücksichtigen.	ja	nein	-	nein	das Vorhaben wird bezüglich des Ziels nicht zu merklichen Beeinträchtigungen führen
NRW	Düsseldorf	Regionales Freiraumsystem	23	2 (2)	Die Regionalen Grünzüge sollen insbesondere die siedlungsräumliche Gliederung, den klimaökologischen Ausgleich, die Biotopvernetzung sowie die freiraumorientierte Erholung sichern. Sie sind ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu erhalten und zu entwickeln. Planungen und Maßnahmen, die diese Aufgaben und Funktionen beeinträchtigen, sind auszuschließen; hiervon ausgenommen sind in begründeten Ausnahmefällen Einrichtungen der Infrastruktur und Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben und nicht außerhalb der Regionalen Grünzüge verwirklicht werden können.	ja	ja	ja	ja	-
NRW	Düsseldorf	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche	28	1 (1)-(3)	(1) In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen ist die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen zu erhalten. (2) In Bereichsteilen mit besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für andere Nutzungen nur bei unabweisbarem Bedarf möglich. (3) In den Bereichsteilen mit spezialisierter Intensivnutzung soll die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für andere Nutzungen ausgeschlossen werden.	ja	nein	-	nein	das Vorhaben beeinträchtigt die landwirtschaftliche Nutzung nicht signifikant; Bereiche mit spezialisierter Intensivnutzung sind kleinräumig umgehbar
NRW	Düsseldorf	Wald	32	1 (1) und (2)	(1) Die dargestellten Waldbereiche sollen nach Fläche und Funktion zur Erfüllung ihrer Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen erhalten bleiben. Auch die Inanspruchnahme der im Maßstab des GEP nicht darstellbaren Kleinfächen ist zu vermeiden. (2) Bei unvermeidbaren Eingriffen in den Wald sind Ausgleichsaufforstungen vorzunehmen. Diese sollen sowohl die verloren gegangene Fläche als auch die auftretenden Funktionsverluste mittelfristig ausgleichen.	ja	ja	ja	ja	-
NRW	Düsseldorf	Wald	34	2	Aufgrund der insgesamt unterdurchschnittlichen Bewaldung im Regierungsbezirk ist dort eine Anreicherung mit Waldflächen anzustreben, wo der Waldflächenanteil tatsächlich gering ist. Besonders gilt das an den Standorten, wo auf Dauer bedeutende Waldfunktionen erreicht werden können und wo die Funktion des regionalen Freiraumsystems durch die Anlage von standortgerechten Wäldern verbessert oder die Biotopvernetzung verstärkt werden kann. Bei der Waldvermehrung ist jedoch darauf zu achten, dass wertvolle Offenlandbiotope nicht aufgeforstet werden sollen.	ja	ja	nein	nein	nicht ausreichend verortet
NRW	Düsseldorf	Schutz der Natur	36	(1)	Die Bereiche für den Schutz der Natur umfassen insbesondere die - durch die Fachplanung gesicherten naturschutzwürdigen Gebiete und - weitere naturschutzwürdige Lebensräume (Biotope), die entsprechend zu schützen sind. Darüber hinaus enthalten sie Teilbereiche, die für die Fachplanung als Suchräume gelten, in denen die Fachplanung die Möglichkeiten zur Ergänzung der vorhandenen naturschutzwürdigen Lebensräume und zum Aufbau eines Biotopverbundsystems zu bestimmen und zu entwickeln hat. Dabei muss die Fachplanung einerseits entsprechend den tatsächlich vorhandenen naturschutzfachlich geeigneten Standortpotenzialen räumlich und fachlich differenzieren und andererseits den konkreten lokalen Bedingungen - insbesondere gegenüber land- und forstwirtschaftlichen Betrieben - Rechnung tragen. Die Träger der Fachplanung sollen aus den fachplanerischen Instrumenten die notwendigen Festsetzungen oder Entwicklungsziele auswählen und deren Abgrenzungen bestimmen. Die von den Naturschutzzielen nicht betroffenen Flächen sind in der nachfolgenden Fachplanung von entsprechenden Festsetzungen auszuklammern.	ja	ja	ja	ja	-
NRW	Düsseldorf	Schutz der Natur	36	(2)	Bei allen Planungen, Maßnahmen und Nutzungen ist die Erhaltung der naturschutzwürdigen Gebiete bzw. Lebensräume zu beachten und die angestrebte Entwicklung und der Aufbau eines Biotopverbundes zu fördern.	ja	ja	ja	ja	-
NRW	Düsseldorf	Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	41	1 (1)-(3)	(1) Die biologische Vielfalt und der Erlebniswert der Landschaft sollen erhalten bzw. verbessert werden. (2) Bereiche für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung sollen dazu dienen, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild zu erhalten und wiederherzustellen. Der wesentliche Charakter der Landschaft bzw. die landschaftstypischen Merkmale von Landschaftsteilen sollen geschützt und / oder durch Berücksichtigung entsprechender Ansatzpunkte wiederhergestellt werden. (3) Bei der Abwägung von raumrelevanten Nutzungsansprüchen sind im besonderen Maße die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die landschaftlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen; landschaftliche Funktionszusammenhänge sollen erhalten bzw. verbessert werden.	ja	ja	ja	ja	-
NRW	Düsseldorf	Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	41	1 (4)	Im einzelnen soll hierzu insbesondere die Landschaftsplanung - typische Landschaftsstrukturen erhalten und / oder wiederherstellen, - charakteristische Landschaftsbestandteile erhalten, - ökologische Systeme stabilisieren, - günstige Voraussetzungen für den Arten- und Biotopschutz und für die landschaftsgebundene Erholung erhalten und verbessern, - Räume mit besonderer Bedeutung für den Luftaustausch sichern, - das klimatische Potential der Freiflächen schützen und verbessern und - den Boden gegen Abtragungen durch Wind und Wasser schützen.	ja	nein	-	nein	Vorgabe für die Ebene der Bauleitplanung; Vorgaben der übergeordneten Landschaftsplanung sind im LEP und den Regionalplänen zu integrieren
NRW	Düsseldorf	Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	41	1 (6)	Der Untere Niederrhein und die Heide- und Feuchtwaldlandschaften der Schwalm-Nette-Platten sind als wertvolle Kulturlandschaften mit hohem Anteil naturnaher Bereiche und nachhaltiger Nutzung beispielhaft zu pflegen und zu entwickeln.	ja	nein	-	nein	die genannten Gebiete befinden sich außerhalb des Untersuchungsraumes
NRW	Düsseldorf	Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	46	2 (1)	Die Erholungsgebiete - im Wesentlichen die Bereiche für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung - sollen erhalten bzw. weiterentwickelt werden. Dabei sind besonders die naturräumlichen und kulturräumlichen Eignungen und die Nähe zu den Nachfragegebieten zu berücksichtigen. Hierbei ist die Zugänglichkeit der Landschaft zu gewährleisten, soweit nicht Belange des Naturschutzes entgegenstehen.	ja	ja	ja	ja	-
NRW	Düsseldorf	Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	46	3 (1)	Besonders in den Verdichtungsgebieten sollen "Grüne Entwicklungsbänder" unter Berücksichtigung der hier zahlreichen Ansatzpunkte (Häufung von erholungswirksamen Landschaftsteilen, historischen Siedlungsteilen, abgrabungsbedingten Wasserflächen und konzentrierten Freizeit- und Erholungseinrichtungen) gesichert und ausgebaut werden. Insbesondere sind im Emscherraum die technisch ausgebauten Wasserläufe umzugestalten und ökologisch zu verbessern.	ja	nein	-	nein	das Vorhaben wird bezüglich des Ziels nicht zu merklichen Beeinträchtigungen führen
NRW	Düsseldorf	Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	49	4 (1)	Historisch wertvolle Bebauungen sollen u. a. durch angemessene Nutzungen erhalten werden. Erschließungsmaßnahmen für die Naherholung und den Ausflugsverkehr haben die spezifische Eigenart der Objekte und ihrer Umgebung zu berücksichtigen. Neubebauungen sind so zu beschränken und zu gestalten, dass das historische Erscheinungsbild nicht gestört wird.	ja	ja	nein	nein	nur bzgl. des historischen Erscheinungsbilds relevant, aber nicht ausreichend verortet
NRW	Düsseldorf	Klima	53	1	Zur Erhaltung und Verbesserung luft- und klimahygienischer Verhältnisse ist die Funktionsfähigkeit klimaökologischer Ausgleichsräume (Ventilationsschneisen, Luftaustauschgebiete) zu sichern. Daher sollen in den Ventilationsschneisen weitere Einengungen bzw. Verriegelungen verhindert werden. In den Luftaustauschgebieten sollen die Bodenbedeckungen bzw. Bodennutzungen beibehalten werden, es sollen keine Barrierewirkungen zu den Siedlungsbereichen (Wirkungsraum) entstehen.	ja	nein	-	nein	Freileitung wird klimatische Funktionen nicht beeinträchtigen
NRW	Düsseldorf	Luftverkehr	98	2 (1)	Der Internationale Verkehrsflughafen Düsseldorf muss für den interkontinentalen und für den innereuropäischen Flugverkehr dringend ausgebaut werden. Hierfür ist die Hauptstart- und Landebahn zu verlängern und eine Lärmkontingentierung einzuführen. Zudem ist der Flughafen Düsseldorf über einen neuen Flughafenbahnhof an den Schienenfern- und -nahverkehr anzubinden und die Zusammenarbeit mit dem Flughafen Köln / Bonn zu verbessern.	ja	nein	-	nein	das präzisierende Ziel ist nicht relevant; Flughafenfläche ist erfasst
NRW	Düsseldorf	Luftverkehr	100-1	5 (1)	Für den bis 2002 bestehenden Militärflugplatz Brüggen ist eine durch andere Planungen unbeeinträchtigte Option für eine spätere bedarfsgerechte, umwelt- und sozialverträgliche fliegerische Nutzung offenzuhalten, bis begründete und langfristig verantwortbare Entscheidungen getroffen werden können.	ja	nein	-	nein	außerhalb des Untersuchungsraumes

Tabelle Anhang G-1: Übersicht der Ziele der Regionalpläne

Bundesland	Region	Kapitel	Seite	Ziel-Nr.	Ziel-Text	Ziel	Relevanz	räumlich verortet	Übernahme	Begründung
NRW	Düsseldorf	Transportfernleitungen	101	(1)	Neue Transportfernleitungen sollen grundsätzlich flächensparend mit vorhandenen Leitungen oder mit anderen Einrichtungen der Verkehrsinfrastruktur gebündelt werden.	ja	ja	nein	ja	als Planungsgrundsatz berücksichtigt
NRW	Düsseldorf	Transportfernleitungen	101	(2)	Soweit die räumlichen Möglichkeiten bestehen, ist bei der Bauleitplanung der Bereich parallel zu vorhandenen Transportfernleitungen für die Aufnahme weiterer Leitungen freizuhalten.	ja	nein	-	nein	Vorgabe für die Bauleitplanung
NRW	Düsseldorf	Energieversorgung	103	1 (1)	Anlagen zur vorrangigen Gewinnung von elektrischer Energie für die öffentliche Versorgung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, sind nur in den dargestellten Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zulässig.	ja	nein	-	nein	Freileitung ist keine Anlage zur Gewinnung elektrischer Energie
NRW	Düsseldorf	Energieversorgung	103	1 (2)	Die mit einem Symbol für Kraftwerke und einschlägige Nebenanlagen überlagerten GIB dienen der Unterbringung von Kraftwerken und ihren einschlägigen Nebenbetrieben und sind von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten. Es handelt sich um eine Angebotsplanung.	ja	nein	-	nein	das präzisierende Ziel ist nicht relevant; GIBs sind erfasst
NRW	Düsseldorf	Energieversorgung	106	3 (1)	Windenergie ist auf geeigneten Standorten verstärkt für die Stromgewinnung zu nutzen. Geeignete Konzentrationszonen für die gebündelte Errichtung von Windenergieanlagen (Windparks) sind die Bereiche, die die natürlichen Voraussetzungen erfüllen (hohe Windhöffigkeit) und mit den textlichen und zeichnerischen Zielen des Gebietsentwicklungsplanes im Einklang stehen.	ja	ja	nein	nein	auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausreichend verortet
NRW	Düsseldorf	Wasserwirtschaft	107	1 (1)	Alle genutzten Wasservorkommen sind zu erhalten. Vorhandene Grundwasserbelastungen müssen saniert werden.	ja	nein	-	nein	Ziel bezieht sich auf Qualität im Hinblick auf Trinkwasserversorgung; die Wasserqualität wird durch das Vorhaben grundsätzlich nicht beeinträchtigt
NRW	Düsseldorf	Wasserwirtschaft	107	1 (2)	Die noch weitgehend unbeeinträchtigten, für die Trinkwassergewinnung geeigneten Bereiche sollen von Nutzungen freigehalten werden, die zu einer Gefährdung der Trinkwassergewinnung nach Menge und Beschaffenheit führen können.	ja	nein	-	nein	Ziel bezieht sich auf Qualität im Hinblick auf Trinkwasserversorgung; die Wasserqualität wird durch das Vorhaben grundsätzlich nicht beeinträchtigt
NRW	Düsseldorf	Wasserwirtschaft	107	1 (3)	Wenn hier geplante Brunnen errichtet werden, darf eine Beeinträchtigung oberflächenwasser- und grundwasserabhängiger Biotope im Einzugsbereich der Trinkwassergewinnungsanlage nicht erfolgen.	ja	nein	-	nein	Vorgabe für die Wasserwirtschaft
NRW	Düsseldorf	Wasserwirtschaft	110	2 (1)	Die dargestellten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind vor Nutzungen zu schützen, die die Gewässerbeschaffenheit beeinträchtigen können.	ja	nein	-	nein	das Vorhaben beeinträchtigt die Gewässerbeschaffenheit der Bereiche nicht
NRW	Düsseldorf	Wasserwirtschaft	112	3 (1)	Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind als Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz zu erhalten und für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu entwickeln. Sie sind von entgegenstehenden Nutzungen, insbesondere von Bauflächen, freizuhalten. Soweit in den Flächennutzungsplänen der Kommunen noch unbebaute Bauflächen in Überschwemmungsbereichen dargestellt sind, sind sie entsprechend anzupassen. Ausnahmen hiervon sind nur nach Maßgabe des § 31 b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zulässig.	ja	nein	-	nein	Maste beeinträchtigen den Hochwasserabfluss nicht merklich
NRW	Düsseldorf	Wasserwirtschaft	112	3 (3)	In den deichgeschützten Bereichen ist auf das Risiko der Hochwassergefährdung im Rahmen der Bauleitplanung hinzuweisen; in diesen Bereichen ist nach angemessenen Möglichkeiten zur Minderung des Schadenspotentials zu suchen.	ja	nein	-	nein	Vorgabe für die Bauleitplanung
NRW	Düsseldorf	Wasserwirtschaft	115	Z 4 (1)	Standorte für Kläranlagen sind auch im Hinblick auf einen Neubau oder eine Erweiterung zu sichern.	ja	nein	-	nein	Anlagenstandorte können überspannt oder kleinräumig umgangen werden
NRW	Düsseldorf	Abfallwirtschaft/ Kreislaufwirtschaft	118	Z 2 (1)	Abfälle, die nicht verwertet werden, sind dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und umweltverträglich zu beseitigen. Die im Gebietsentwicklungsplan dargestellten notwendigen Standorte für entsprechende Abfallbehandlungs- und -beseitigungsanlagen sind langfristig zu sichern.	ja	nein	-	nein	das präzisierende Ziel ist nicht relevant; die zugehörigen Flächen sind erfasst
NRW	Düsseldorf	Rohstoffgewinnung	125	1 (2)	In den zeichnerisch dargestellten Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) ist deren Abbau zu gewährleisten; die Inanspruchnahme für andere Zwecke ist auszuschließen, soweit sie mit der Rohstoffgewinnung nicht vereinbar sind.	ja	ja	ja	ja	-
NRW	Düsseldorf	Rohstoffgewinnung	128	1 (9)	Die in der Erläuterungskarte Rohstoffe abgebildeten Sondierungsbereiche für künftige BSAB nehmen in Bezug auf die durch die BSAB erfolgte langfristige Sicherung und Ordnung der Lagerstätten im Sinne des Landesentwicklungsplans NRW eine ergänzende Funktion wahr. Fortschreibungen der BSAB erfolgen auf der Grundlage der Erläuterungskarte Rohstoffe. Die Inanspruchnahme der Sondierungsbereiche für andere raumbedeutsame Nutzungen, Planungen und Maßnahmen ist unzulässig, sofern diese mit einer potenziellen künftigen Nutzung der Lagerstätte nicht vereinbar sind.	ja	nein	-	nein	die Zielvorgabe wird durch das Vorhaben nicht signifikant beeinträchtigt
NRW	Köln	Generelle Entwicklung des Siedlungsraumes	12	1	Im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung und zur Verwirklichung der landesplanerisch angestrebten Schwerpunktbildung soll sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden auf den Flächen vollziehen, die im Regionalplan als Siedlungsbereiche dargestellt sind. Innerhalb der Siedlungsbereiche soll sich die gemeindliche Siedlungstätigkeit vorrangig auf Siedlungsschwerpunkte ausrichten.	ja	nein	-	nein	das Ziel an sich ist nicht relevant für das Vorhaben
NRW	Köln	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)	17	1	In GIB ist die Ansiedlung oder wesentliche Erweiterung von Handelsbetrieben im Sinne von § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung bauleitplanerisch auszuschließen. Zum Zweck der Eingrenzung bereits bestehender solcher Betriebe ist ausnahmsweise die Festsetzung von Sondergebieten in der Bauleitplanung möglich - einschließlich ggf. zur Bestandssicherung notwendiger geringfügiger Erweiterungen	ja	nein	-	nein	das präzisierende Ziel ist nicht relevant; die zugehörigen Flächen sind erfasst
NRW	Köln	Abfallbehandlungsanlagen	22	1	Der Flächenbedarf der zeichnerisch dargestellten Abfallbehandlungsanlagen einschließlich ausreichender Flächen zur landschaftlichen Einbindung und die Erfordernisse des Immissionsschutzes sind bei raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen zu beachten.	ja	ja	ja	ja	-
NRW	Köln	Denkmalschutz	26	1	Allgemeine Ziele des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind - Erhaltung und Pflege der Baudenkmäler, Denkmalbereiche auch des Verkehrs und der Versorgung im Sinne von § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) und Bewahrung und Berücksichtigung ihrer baulichen, nutzungsbedingten und orts- oder landschaftsgestalterischen historischen Eigenarten sowie räumlichen Einbindungen bei nachfolgenden Planungen; - Erhaltung und Pflege der regionaltypischen, charakteristischen und identitätsstiftenden Siedlungsformen, -grundrisse und Ortsbilder und Bedeutungsinhalte sowie bedeutungsrelevanter Freiräume (z.B. Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen oder Wirtschaftsgärten und Obstwiesen); - Erhaltung, Pflege und Entwicklung regionaltypischer und identitätsstiftender wertvoller Kulturlandschaftsbereiche; - Erhaltung von Sichtbezügen und orts-, stadt- oder landschaftsbildprägenden Eigenschaften.	ja	ja	nein	nein	keine Verortung auf der vorliegenden Bearbeitungsebene möglich
NRW	Köln	Denkmalschutz	26	2	Allgemeines Ziel der Bodendenkmalpflege ist der Schutz und der Erhalt der archäologischen Inhalte der Kulturlandschaft.	ja	ja	nein	nein	keine Verortung auf der vorliegenden Bearbeitungsebene möglich
NRW	Köln	Freiraumsicherung und Regionale Grünzüge	30	2	Die Regionalen Grünzüge sollen insbesondere die siedlungsräumliche Gliederung, den klimaökologischen Ausgleich, die Biotoperhaltung und -vernetzung sowie die freiraumgebundene Erholung sichern. Sie sind ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu erhalten und zu entwickeln. Neue Planungen und Maßnahmen, die diese Aufgaben und Funktionen beeinträchtigen, sind auszuschließen. In begründeten Ausnahmefällen können Einrichtungen der Infrastruktur und Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben und nicht außerhalb des Regionalen Grünzuges verwirklicht werden können, auch in Regionalen Grünzügen unter Beachtung der entsprechenden Ziele vorgesehen werden.	ja	ja	ja	ja	-
NRW	Köln	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche	35	1	In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen soll die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen erhalten werden; den allgemeinen Anforderungen der Landschaftsentwicklung und des Bodenschutzes ist dabei Rechnung zu tragen. In den Bereichsteilen mit besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für andere Nutzungen nur bei unabweisbarem Bedarf möglich.	ja	nein	-	nein	das Vorhaben beeinträchtigt die landwirtschaftliche Nutzung nicht signifikant
NRW	Köln	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche	36	2	In den Agrarbereichen mit spezialisierter Intensivnutzung ist die Inanspruchnahme der entsprechend genutzten Flächen für andere Nutzungen auszuschließen.	ja	nein	-	nein	das Vorhaben beeinträchtigt die landwirtschaftliche Nutzung nicht signifikant; außerdem kleinräumig umgebbar

Tabelle Anhang G-1: Übersicht der Ziele der Regionalpläne

Bundesland	Region	Kapitel	Seite	Ziel-Nr.	Ziel-Text	Ziel	Relevanz	räumlich verortet	Übernahme	Begründung
NRW	Köln	Waldbereiche	39/40	1	In den dargestellten Waldbereichen ist der Wald sowohl zum Zwecke der Holzproduktion als auch zur Erzielung seiner ökologischen und sozialen Wohlfahrtswirkungen für die Umwelt (Schutz- und Erholungsfunktion) nach Maßgabe dieses Planes zu erhalten und je nach überwiegender Funktion standortgemäß bzw. naturgemäß und auf Nachhaltigkeit ausgerichtet zu bewirtschaften, zu sichern und zu entwickeln. In den walddarmen Gebieten ist in den dargestellten Waldbereichen eine Waldvermehrung verstärkt anzustreben, soweit dies nicht zu einer Beeinträchtigung anderer ökologisch wertvoller Biotope, des Landschaftsbildes oder landschaftstypischer offener Talbereiche, zu einer Behinderung von Pflegezielen oder zu einer Verschlechterung der Luft- und klimahygienischen Situation in den Siedlungen führen würde oder durch andere Ziele ausgeschlossen ist. Auch außerhalb der zeichnerisch dargestellten Waldbereiche ist - insbesondere in walddarmen Gebieten - auf eine Waldvermehrung nach Maßgabe der Einschränkungen von Satz 2 hinzuwirken. Bei Anlage, Pflege, Nutzung und Verjüngung der Waldbestände sollen Verfahren des Waldbaus, der Holzerte, der Kulturtechnik und des Forstschutzes angestrebt werden, die die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes und seine Funktion als Lebensraum für eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt sicherstellen. Ziel im Sinne der Nachhaltigkeit ist die Schaffung, Erhaltung und Bewirtschaftung ökologisch stabiler und leistungsstarker Wälder, die ihre vielfältigen Funktionen auf Dauer erfüllen können.	ja	ja	ja	ja	-
NRW	Köln	Waldbereiche	40	2	Waldbereiche dürfen nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird (LEP NRW Kap. B.III., Ziel 3.21, Satz 2). Funktionsverluste müssen nach Maßgabe des Zieles 4 ersetzt werden.	ja	ja	ja	ja	-
NRW	Köln	Waldbereiche	43	8	Große Teile der Waldgebiete des Bergischen Landes sollen besondere Freiraum- und Erholungsfunktionen erfüllen und als Regenerationsraum vor allem für die Ballungsgebiete dienen. In Zukunft müssen daher die Freiraum- und Erholungsfunktionen gestärkt und gefördert werden. Dazu dienen eine Bewirtschaftung nach dem Programm „Wald 2000“ sowie das Waldbiotopschutzprogramm des Landes, die eine naturverträgliche, nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes zum Ziel haben. Insbesondere ist sicherzustellen, - dass der Umbau von Nadelholz- zu Laubholzbeständen gefördert wird, - dass die Bewirtschaftung der Laubholzbestände naturverträglich erfolgt (keine Kahlschläge, Vorrang der Naturverjüngung, keine Pestizide, Sicherung von Totholz, Festlegung von Bereichen, die nicht genutzt werden), - dass Standorte gefährdeter Waldgesellschaften vorrangig in standortheimische Vegetation überführt werden.	ja	nein	-	nein	Freiraum- und Erholungsfunktionen werden durch das Vorhaben nicht signifikant beeinträchtigt
NRW	Köln	Waldbereiche	43	9	Vor allem in den Waldgebieten der Wuchsbezirke Bergische Hochflächen und Oberbergisches Land soll eine nachhaltige, mengenmäßig möglichst hohe Erzeugung von hochwertigem Holz sichergestellt werden, soweit nicht Schutz- oder Erholungsfunktionen nach Maßgabe dieses Plans Einschränkungen erfordern.	ja	nein	-	nein	das Vorhaben beeinflusst dieses Ziel nicht maßgeblich
NRW	Köln	Oberflächengewässer, Hochwasserschutz	47	1	Die zeichnerisch als Oberflächengewässer dargestellten Talsperren sind entsprechend der angegebenen wasserwirtschaftlichen Zweckbestimmung (H = Hochwasserschutz, K = Krafterzeugung, N = Niedrigwasseraufhöhung, T = Trinkwasserentnahme) zu sichern und vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen.	ja	nein	-	nein	das präzisierende Ziel ist nicht relevant; Oberflächengewässer > 10 ha sind erfasst
NRW	Köln	Oberflächengewässer, Hochwasserschutz	47/48	2	Natürlich ausgeprägte Fließgewässer sind im Hinblick auf einen ausgewogenen Wasserhaushalt und auf ihre ökologische Bedeutung auch für ihre Funktionsbeziehung zur Gewässeraue zu erhalten. Ausgebaute, naturferne Fließgewässer sind durch geeignete Maßnahmen unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten in einen naturnahen Zustand zu versetzen. Zur Regelung der Abflussverhältnisse an den Fließgewässern sind der Renaturierung sowie der Sicherung und Rückgewinnung „natürlicher“ Retentionsräume Vorrang einzuräumen vor dem Bau von Rückhaltebecken und technischen Gewässerausbaumaßnahmen.	ja	nein	-	nein	das Vorhaben beeinflusst dieses Ziel nicht maßgeblich
NRW	Köln	Oberflächengewässer, Hochwasserschutz	48	3	Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz und als solche für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln. Überschwemmungsbereiche sind - soweit sie bei 100jährlichem Hochwasser überschwemmt werden - von entgegenstehenden Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Baugebieten in Baulandplänen freizuhalten. Bei Aufgabe einer baulichen Siedlungsnutzung ist eine Umnutzung möglich, sofern das Retentionsvolumen erhalten bleibt oder nach Möglichkeit vergrößert wird. Die in Überschwemmungsbereichen liegenden Bauflächen von Flächennutzungsplänen, die noch nicht in Anspruch genommen sind, insbesondere durch rechtskräftige verbindliche Bebauungspläne, Satzungen oder im Zusammenhang bebaute Ortsteile gemäß § 34 BauGB, sollen nicht für Siedlungszwecke in Anspruch genommen, sondern stattdessen wieder dem Retentionsraum zugeführt werden. Rechtskräftige verbindliche Bebauungspläne und Satzungen bleiben von der Regelung unberührt.	ja	nein	-	nein	Maste beeinträchtigen den Hochwasserabfluss nicht merklich
NRW	Köln	Oberflächengewässer, Hochwasserschutz	48	4	Zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens sind an ausgebauten und eingedeichten Gewässern hierfür geeignete Bereiche vorsorgend zu sichern und nach Einzelfallprüfung durch entsprechende Planungen und Maßnahmen (Deichrückverlegungen/Einrichtung gesteuerter Rückhaltebereiche/ Gewässerenaturierungen) als Retentionsraum zurück zu gewinnen, so z.B. die vorgesehenen neuen Rückhaltebereiche „Köln-Worringer Bruch“ und „Köln-Langel/Niederassel“ am Rhein und „Siegburg-Kaldauen“ an der Sieg.	ja	nein	-	nein	Maste beeinträchtigen den Hochwasserabfluss nicht merklich
NRW	Köln	Trinkwasserschutz	57	1	Die zeichnerisch dargestellten BGG [Bereiche mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen] sind auf Dauer vor allen Nutzungen zu bewahren, die zu Beeinträchtigungen oder Gefährdungen der Gewässer (Grundwasser und oberirdische Gewässer) und damit ihrer Nutzbarkeit für die öffentliche Wasserversorgung führen können. Bei Nutzungskonflikten ist den Erfordernissen des Gewässerschutzes Vorrang einzuräumen.	ja	nein	-	nein	kein dauerhafter Nutzungskonflikt durch das Vorhaben
NRW	Köln	Bereiche mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen (BGG)	57	2	Die auf der Basis von festgesetzten Schutzgebieten für Grundwasser und für Trinkwassertalsperren dargestellten BGG (s. BGG-Tabelle) sind vor störender anderweitiger Inanspruchnahme zu schützen. Beide sind von solchen Nutzungen freizuhalten, die dem Planungsziel entgegenstehen. Die auf der Basis von geplanten Schutzgebieten für Grundwasser und Trinkwassertalsperren dargestellten BGG (s. BGG-Tabelle) sollen vor störender anderweitiger Inanspruchnahme geschützt und von solchen Nutzungen freigehalten werden, die dem Planungsziel entgegenstehen.	ja	nein	-	nein	kein dauerhafter Nutzungskonflikt durch das Vorhaben; Trinkwasserschutz zonen I und II sind jedoch berücksichtigt
NRW	Köln	Bereiche mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen (BGG)	58	4	Die Uferzonen und Talauen (UT) des Rheins, die für die öffentliche Wasserversorgung herangezogen werden oder sich dafür eignen (s. BGG-Tabelle), sind von weiterer baulicher Nutzung freizuhalten.	ja	nein	-	nein	kein dauerhafter Nutzungskonflikt durch das Vorhaben
NRW	Köln	Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlagen	63	1	Der Flächenbedarf der zeichnerisch dargestellten Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich ausreichender Flächen zur landschaftlichen Einbindung und die Erfordernisse des Immissionsschutzes sind bei raumbanspruchenden Planungen und Maßnahmen zu beachten. Bei der Standortsuche für Abwasserbehandlungsanlagen sind die Belange des Biotop- und Artenschutzes in den Auen besonders zu beachten.	ja	nein	-	nein	Anlagenstandorte können überspannt oder kleinräumig umgangen werden
NRW	Köln	Abfalldeponien	65	1	Der Flächenbedarf der zeichnerisch dargestellten Abfalldeponien einschließlich ausreichender Flächen zur landschaftlichen Einbindung und die Erfordernisse des Immissionsschutzes sind bei raumbanspruchenden Planungen und Maßnahmen zu beachten. Außerhalb der zeichnerisch dargestellten Standortbereiche sind regional bedeutsame Abfalldeponien nicht zuzulassen.	ja	ja	ja	ja	-
NRW	Köln	Langfristige Sicherung von nichtenergetischen Bodenschätzen	68	1	Gemäß LEP NRW (Kap. C.IV., Ziel 2.2.3, letzter Satz) kommt die Inanspruchnahme der Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze (vgl. Erläuterungskarte) für andere Nutzungen nur in Betracht, soweit die Inanspruchnahme vorübergehender Art ist und die Nutzung der abbauwürdigen Lagerstätte langfristig nicht in Frage gestellt wird.	ja	ja	ja	ja	-
NRW	Köln	Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB)	70	1	In den zeichnerisch dargestellten Bereichen für die Sicherung und den Abbau nichtenergetischer oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) ist deren Abbau zu gewährleisten; die Inanspruchnahme der Bereiche für andere Zwecke ist auszuschließen. Beim Abbau dürfen die innerhalb dieser Bereiche vorhandenen Nutzungen nur insoweit beeinträchtigt werden, wie dies für einen geordneten Abbau erforderlich ist. Schutzwürdige Lebensräume für Pflanzen und Tiere (Biotope), geowissenschaftlich bedeutsame Objekte (Geotope) und Bodendenkmäler sind soweit wie möglich zu erhalten. Bei nachweislich unvermeidbarer Inanspruchnahme sind Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle vorzunehmen und dauernd zu sichern. Außerhalb der zeichnerisch dargestellten BSAB sind neue Abgrabungen und Abgrabungserweiterungen auszuschließen. Ausnahmen hiervon können für Abgrabungsvorhaben, die im Zusammenhang mit standortgebundenen Maßnahmen (z.B. Straßenbau) erfolgen sollen, im Einzelfall zugelassen werden, wenn das Abgrabungsvorhaben unterhalb der Darstellungsgrenze von 10 ha bleibt. Für Erweiterungen von zulässigerweise in Betrieb befindlichen Abgrabungs- und Steinbruchbetrieben, die wegen geringer Größe (< 10 ha) im Regionalplan nicht dargestellt sind, gilt die Ausschlussregelung nicht, wenn die geplante Erweiterung offensichtlich dazu dient, den bisherigen Betrieb an Ort und Stelle oder in näherer Nachbarschaft ohne wesentliche Größenänderung weiter zu führen.	ja	ja	ja	ja	-
NRW	Köln	Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB)	71	2	Gemäß § 32 Abs. 3 Satz 3 LEPPro sollen Abgrabungen unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der Lagerstätten und der späteren Zweckbestimmung des in Anspruch genommenen Geländes räumlich zusammengefasst werden. Die Herrichtung des Abbau- und Betriebsgeländes hat so frühzeitig wie möglich, ggf. abschnittsweise, zu erfolgen und zu gewährleisten, dass im Einflussbereich der Maßnahmen keine nachhaltigen Schäden des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes verbleiben.	ja	nein	-	nein	das präzisierende Ziel ist nicht relevant

Tabelle Anhang G-1: Übersicht der Ziele der Regionalpläne

Bundesland	Region	Kapitel	Seite	Ziel-Nr.	Ziel-Text	Ziel	Relevanz	räumlich verortet	Übernahme	Begründung
NRW	Köln	Planungen für Windkraftanlagen	82	1	Planungen für Windkraftanlagen sind in den Teilen des Freiraumes, die aufgrund ihrer natürlichen und technischen Voraussetzungen („Windhöflichkeit“, geeignete Möglichkeit für die Stromerzeugung ins Leitungsnetz) und - der Verträglichkeit mit den zeichnerisch und/oder textlich dargestellten Bereichen und Raumfunktionen für die gebündelte Errichtung von Windkraftanlagen („Windparks“) in Betracht kommen, umzusetzen. Soweit sich nicht aus den nachfolgenden Zielen Einschränkungen ergeben, sollen in erster Linie die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche für Windparkplanungen zur Verfügung gestellt werden. In geeigneten Fällen können sich Windparkplanungen auch über Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erstrecken. In den Reservegebieten für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze (s. Kap. D.2.4 und Erläuterungskarte) ist zu beachten, dass langfristig der Abbau von Bodenschätzen vorrangig werden kann.	ja	ja	nein	nein	auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausreichend verortet
NRW	Köln	Großflächige Freizeiteinrichtungen	85	3	Der westlich von Lindlar (Oberbergischer Kreis) dargestellte Freiraumbereich mit Zweckbindung dient ausschließlich der Sicherung des dortigen Freilichtmuseums (Kennzeichnung K).	ja	nein	-	nein	kleinräumig, umgehbar
NRW	Köln	Großflächige Freizeiteinrichtungen	85	4	In dem an der Aggertalsperre (Oberbergischer Kreis) dargestellten Freiraumbereich mit Zweckbindung sollen die derzeitigen Nutzungen (Ferienwohnen, Landschulheim, Freibad usw.) beibehalten werden. Eine siedlungsräumliche Entwicklung ist zu vermeiden.	ja	nein	-	nein	kleinräumig, umgehbar
NRW	Köln	Großflächige Freizeiteinrichtungen	86	5	Der im Gemeindegebiet Wiehl-Bielstein dargestellte Freiraumbereich mit Zweckbindung (Kennzeichnung F) dient der Sicherung des Motorsport-Geländes.	ja	nein	-	nein	kleinräumig, umgehbar
NRW	Köln	Großflächige Freizeiteinrichtungen	86	6	Der im Stadtgebiet Bergisch Gladbach dargestellte Freiraumbereich mit Zweckbindung dient der Sicherung des Standorts „Alte Dombach“ (Papiermühle) des Rheinischen Industriemuseums (Kennzeichnung K).	ja	nein	-	nein	kleinräumig, umgehbar
NRW	Köln	Großflächige Freizeiteinrichtungen	86	7	Die in den Stadtgebieten von Hürth, Erftstadt und Brühl am Otto-Maigler-See, am Bleibtreu-See, am Liblarer See und am Heider Bergsee dargestellten Freiraumbereiche mit Zweckbindung (Kennzeichnung F) dienen der Sicherung der bereits bisher ausgetübten Freizeinutzung (Wassersport).	ja	nein	-	nein	kleinräumig, umgehbar
NRW	Köln	Sonstige Zweckbindungen im Freiraum	87	1	In den für militärische Nutzungen dargestellten Bereichen mit sonstigen Zweckbindungen im Freiraum hat die spezielle Nutzung Vorrang vor den anderen dargestellten Funktionen.	ja	ja	ja	ja	-
NRW	Köln	Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)	94	1	In den Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) sind biologisch besonders wertvolle Biotope mit ihren Pflanzen- und Tiergesellschaften, insbesondere unter dem Aspekt ihrer Bedeutung als Refugialräume und Regenerationszellen, - kulturhistorisch bedeutsame Anlagen und die für ihr Erscheinungsbild wichtige Umgebung, - geologisch/bodenkundlich bedeutsame Objekte, - Standorte, die aufgrund der vorhandenen Substanz und günstiger übriger Gegebenheiten die Entstehung von aus Naturschutzsicht hochwertigen Biotopen erwarten lassen, zu erhalten, zu sichern und erforderlichenfalls zu entwickeln.	ja	ja	ja	ja	-
NRW	Köln	Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)	94	3	Planungen und Maßnahmen, auch solche in unmittelbarer Umgebung von Bereichen für den Schutz der Natur, die den Zustand oder die angestrebte Entwicklung der erhaltenswerten Lebensräume, Lebensgemeinschaften und Objekte beeinträchtigen können, sind zu unterlassen. In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, die durch Bereiche für den Schutz der Natur überlagert sind, haben die speziellen Ziele für die BSN Vorrang.	ja	ja	nein	nein	nicht ausreichend verortet; BSN-Flächen sind erfasst
NRW	Köln	Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)	94	2	Die BSN sollen über Achsen und Korridore unter Beachtung der Belange der jeweiligen Flächennutzungen soweit möglich zu einem Biotopverbund miteinander verknüpft werden.	ja	ja	nein	nein	nicht ausreichend verortet
NRW	Köln	Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)	94	5	Die unterhalb der zeichnerischen Darstellungsschwelle des Regionalplanes liegenden regional bedeutsamen Biotope und Schutzobjekte sind zu erhalten, zu sichern und zu entwickeln.	ja	ja	nein	nein	nicht ausreichend verortet
NRW	Köln	Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)	121	1	In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sind die Bodennutzungen und ihre Verteilung auf eine nachhaltige Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie der Erholungseignung auszurichten. Im Einzelnen haben die BSLE der Sicherung bzw. Wiederherstellung oder Entwicklung - des wesentlichen Charakters der Landschaft, typischer Landschaftsstrukturen und Landschaftsbestandteile einschließlich der Bodendenkmale, denkmalwerter Gehöfte und Weiler sowie charakteristischer Nutzungsformen, - des Landschaftsbildes, - der landschaftsgebundenen Erholung, - der Eingliederung der Siedlungen (Ortsrandgestaltung) in die freie Landschaft, - landschaftstypischer Lebensräume und Aufbau eines Biotopverbundsystems, - der natürlichen Bodenfruchtbarkeit, des Erosions- und Deflationsschutzes sowie der natürlichen Vielfalt an unterschiedlichen Böden als Standortvoraussetzungen für Flora und Fauna und als Lebensgrundlage des Menschen, - des natürlichen Wasserdargebots, der Grundwasserneubildung und Reinhaltung des Grundwassers, - naturnaher Gewässer und von Retentionsräumen, - des geländeklimatischen Ausgleichsvermögens, - der Immissionsschutzfunktion zu dienen.	ja	nein	-	nein	präzisierende Zielvorgabe für bereits über die Vorranggebiete BSLE erfasste Flächen
NRW	Köln	Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)	122	6	In den BSLE ist im Rahmen der dargestellten Grundnutzung und der Zielsetzungen für Sicherung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der Landschaft die Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungssuchende zu sichern. Vermeidbare Störungen durch Immissionen und durch Zerschneidung zusammenhängender Erholungsräume sind auszuschließen.	ja	nein	-	nein	Zugänglichkeit wird durch Freileitung nicht beeinträchtigt
NRW	Köln	Wertvolle Kulturlandschaften gemäß LEP NRW	126	1	In den wertvollen Kulturlandschaften gemäß LEP NRW sollen die nachhaltigen Nutzungen sowie naturnahe oder extensiv genutzte Bereiche vorbildlich erhalten und die charakteristische Eigenart sowie die für den Naturraum typischen Biotope und Landschaftsstrukturen besonders gepflegt und entwickelt werden (vgl. LEP NRW, Kap. B.III., Ziel 2.26). Insbesondere in den als Naturpark anerkannten Teilen sind der landschaftsorientierten Erholung sowie der sportlich orientierten Freizeitgestaltung und einem umwelt- und sozialverträglichen Tourismus geeignete Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten im Einklang mit den Natur und Kulturraumpotenzialen einzuräumen.	ja	ja	ja	ja	-
RLP	Mittelrhein-Westerwald	Denkmalpflege	21	Z1	Dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung sind vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren.	ja	ja	ja	ja	kann anhand einer Auflistung in etwa verortet werden; wird über 5 km Puffer abgebildet
RLP	Mittelrhein-Westerwald	Denkmalpflege	23	Z3	Der obergermanisch-rätische Limes [UNESCO-Weltkulturerbe] ist als Bodendenkmal zu schützen. Es sind unter Berücksichtigung des bestehenden Bau- und Planungsrechtes alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die den Fortbestand dieses Bodendenkmals beeinträchtigen könnten.	ja	ja	ja	ja	-
RLP	Mittelrhein-Westerwald	Infrastruktur	29	Z1	Die Anbindung der Region ist zu verbessern durch - eine attraktive Bedienung der ICE-Bahnhöfe Montabaur und Limburg-Süd der Neubaustrecke Köln/Rhein-Main, - das Güterverkehrszentrum Koblenz, - den weiteren Ausbau des Flughafens Frankfurt-Hahn, - die links- und rechtsrheinische Anbindung der Region an den Flughafen Frankfurt-Main und an den Flughafen Köln-Bonn sowie die Anbindung an den Siegerland Flughafen.	ja	nein	-	nein	eine Relevanz ist angesichts der allgemeinen Zielformulierung nicht erkennbar
RLP	Mittelrhein-Westerwald	Energieversorgung	41	Z1	Sofern sich ein Bedarf von Hochspannungsleitungen ergibt, sind diese vorrangig mit bestehenden Trassen zu bündeln.	ja	ja	nein	nein	nicht im Einzelnen verortet; aber dennoch als Planungsgrundsatz / Bündelungspotenziale berücksichtigt
RLP	Mittelrhein-Westerwald	Abfallwirtschaft	42	Z1	Die raumbedeutsamen Standorte für die Abfallwirtschaft (Tabelle 5) dienen vorrangig der Siedlungsabfallentsorgung. Sie sind von anderen Nutzungen freizuhalten, welche die Abfallentsorgung beeinträchtigen könnten.	ja	ja	ja	ja	-
RLP	Mittelrhein-Westerwald	Regionale Grünzüge und Grünzäsuren, Siedlungszäsuren	44	Z1	Neue Siedlungsgebiete, flächenhafte Besiedlung und große Einzelbauvorhaben sind innerhalb der regionalen Grünzüge nicht zulässig; ausgenommen davon sind dem Tourismus dienende Einzelvorhaben.	ja	ja	ja	ja	-
RLP	Mittelrhein-Westerwald	Regionale Grünzüge und Grünzäsuren, Siedlungszäsuren	44	Zn	In den Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sind nur Vorhaben zulässig, die die Freiraumfunktionen nicht beeinträchtigen oder die unvermeidlich und im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind.	ja	ja	ja	ja	-
RLP	Mittelrhein-Westerwald	Regionale Grünzüge und Grünzäsuren, Siedlungszäsuren	45	Z2	Grünzäsuren sind zu erhalten. Innerhalb der Grünzäsuren ist eine Bebauung nicht zulässig.	ja	ja	ja	ja	-
RLP	Mittelrhein-Westerwald	Wasser- und Hochwasserschutz	47	Z1	Die Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind von jeglicher Bebauung freizuhalten.	ja	nein	-	nein	Maste beeinträchtigen den Hochwasserabfluss nicht merklich
RLP	Mittelrhein-Westerwald	Wasser- und Hochwasserschutz	47	Z2	Für die Erhaltung und Entwicklung natürlicher Gewässer-Auen-Systeme sind Gewässer mit Vorrang für die natürliche Fließgewässerentwicklung ausgewiesen. Die Auensysteme dieser Gewässer sind von jeglicher Bebauung freizuhalten.	ja	nein	-	nein	das Vorhaben steht angesichts des nur punktuellen begrenzten Flächenverbrauchs dem Ziel nicht entgegen
RLP	Mittelrhein-Westerwald	Arten- und Biotopschutz	48	Z1	In den Vorranggebieten für Arten- und Biotopschutz sind alle Nutzungen ausgeschlossen, die mit dem Ziel, die heimische Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig zu sichern, nicht vereinbar sind.	ja	ja	ja	ja	-
RLP	Mittelrhein-Westerwald	Landwirtschaft und Weinbau	53	Z1	Weinbauflächen, Sonderkulturflächen, landwirtschaftliche Nutzflächen sehr guter bis guter Eignung, die als Vorranggebiete ausgewiesen sind, dürfen nicht für andere Nutzungen und Funktionen in Anspruch genommen werden, die ihre landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer und nicht nur vorübergehend ausschließen oder erheblich beeinträchtigen.	ja	nein	-	nein	das Vorhaben beeinträchtigt die Nutzung nicht signifikant
RLP	Mittelrhein-Westerwald	Landwirtschaft und Weinbau	53	Z2	Der Weinbau, besonders der Terrassenweinbau in Steil- und Steilstagen, ist zu erhalten und gezielt zu fördern. Die typischen Elemente der Weinbaulandschaft müssen erhalten bleiben. Aufgegebene Weinbauflächen müssen erhalten werden.	ja	nein	-	nein	das Vorhaben steht dem Ziel nicht entgegen

Tabelle Anhang G-1: Übersicht der Ziele der Regionalpläne

Bundesland	Region	Kapitel	Seite	Ziel-Nr.	Ziel-Text	Ziel	Relevanz	räumlich verortet	Übernahme	Begründung
RLP	Mittelrhein-Westerwald	Landwirtschaft und Weinbau	53	Z3	Der Obstanbau ist als wichtiger Bestandteil der Landwirtschaft zu sichern und in seinen Entwicklungsmöglichkeiten zu stärken.	ja	nein	-	nein	das Vorhaben steht dem Ziel nicht entgegen
RLP	Mittelrhein-Westerwald	Wald und Forstwirtschaft	54	Z1	Vorranggebiete der Forstwirtschaft dürfen für andere Nutzungen und Funktionen, welche die forstwirtschaftlichen Belange und die übrigen Waldfunktion beeinträchtigen können, nicht in Anspruch genommen werden. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen und Entscheidungen ist darauf zu achten, dass sowohl die natürliche Eignungsgrundlage dieser Gebiete als auch deren wirtschaftliche Nutzbarkeit erhalten bleibt bzw. nach Möglichkeit verbessert wird.	ja	ja	ja	ja	-
RLP	Mittelrhein-Westerwald	Rohstoffsicherung	55	Zn	Wirtschaftlich bedeutsame Lagerstätten sind zur Sicherung der Rohstoffversorgung zu schützen.	ja	ja	ja	ja	-
RLP	Mittelrhein-Westerwald	Rohstoffsicherung	55	Z1	In den Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung haben Nutzungsänderungen zu unterbleiben, die eine Rohstoffgewinnung auf Dauer ausschließen.	ja	ja	ja	ja	-
RLP	Mittelrhein-Westerwald	Landschaftsbild	56	Z1	Die großen Flusstäler sind (s. Karte 4, Erholungsräume) und insbesondere die Hangbereiche sind von störenden Nutzungen und großen Einzelbauwerken freizuhalten.	ja	ja	ja	ja	die Verortungsangaben ermöglichen eine annähernde Abgrenzung des Bereichs
RLP	Mittelrhein-Westerwald	Oberes Mittelrheintal (UNESCO-Welterbe)	65	Z1	Die Unternehmungen, die zur Ausweisung des Mittelrheintals als Welterbe der Menschheit durch die UNESCO geführt haben, sind zu erweitern. Dabei müssen auch langfristige Konzepte für die Sicherung und Weiterentwicklung dieser Kulturlandschaft aufgestellt werden.	ja	nein	-	nein	das präzisierende Ziel ist nicht relevant; UNESCO Welterbflächen sind erfasst
RLP	Rheinessen-Nahe	Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung	13	Z1	Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung sind die Zentralen Orte sowie weitere Gemeinden, denen die besondere Funktion Wohnen zugewiesen wird (vgl. Kapitel 2.2.2.1 und 2.2.2.2).	ja	nein	-	nein	das präzisierende Ziel ist nicht relevant; Siedlungsbereiche sind generell erfasst
RLP	Rheinessen-Nahe	Industrie und verarbeitendes Gewerbe	14	Z1	Als besondere Standorte für Industrie und Gewerbe sind folgende landesweit bedeutsame Standorte gemäß LEP III hervorzuheben: Gewerbezpark Heide-Westrich, Waldlaubersheim und Saulheim.	ja	nein	-	nein	das präzisierende Ziel ist nicht relevant; Industrie- und Gewerbezflächen sind erfasst
RLP	Rheinessen-Nahe	Industrie und verarbeitendes Gewerbe	14	Z2	Aus regionalplanerischer Sicht damit auf die gleiche Stufe zu stellen sind: Gewerbezpark Mainz-Hechtsheim, Gewerbezpark Bingen-Sponshem/Grolshem und Gewerbezpark südlich von Worms-Pfeddersheim, Gewerbezpark Nieder-Olm/Stadecken-Elshem. Die Gewerbezfläche südlich von Worms-Pfeddersheim stellt eine langfristige Option dar.	ja	nein	-	nein	das präzisierende Ziel ist nicht relevant; Industrie- und Gewerbezflächen sind erfasst
RLP	Rheinessen-Nahe	Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	17/18	Z2	In den Regionalen Grünzügen soll grundsätzlich nicht gesiedelt werden. Es dürfen nur Vorhaben zugelassen werden, die die Funktionen des Regionalen Grünzuges nicht beeinträchtigen oder unvermeidlich und im überwiegenden öffentlichen Interesse unabdingbar notwendig sind. Eine flächenhafte Besiedelung des Grünzuges ist nicht zulässig.	ja	ja	ja	ja	-
RLP	Rheinessen-Nahe	Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	18	Z3	Zur Sicherung der Verbindung örtlicher bzw. innerörtlicher Grünbereiche mit der freien Landschaft werden Grünzäsuren ausgewiesen. Sie dienen darüber hinaus auch der Sicherung und Entwicklung von örtlich bedeutsamen Flächen für das Siedlungsklima, für die Naherholung sowie für die Vernetzung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen. In den Grünzäsuren ist eine Bebauung nicht zulässig.	ja	ja	ja	ja	-
RLP	Rheinessen-Nahe	Arten- und Biotopschutz	19	Z1	Innerhalb der Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz sind raumbedeutsame Maßnahmen und Vorhaben nicht zulässig, wenn sie dem Ziel „Sicherung und Entwicklung eines kohärenten regionalen Biotopsystems“ entgegenstehen. Es zählen hierzu insbesondere Bebauung im Sinne von Besiedelung, Zerschneidungen funktional zusammenhängender Lebensräume durch Verkehrsstrassen, Freizeit-großprojekte sowie Eingriffe in den Boden- und Wasserhaushalt, die zu einer irreversiblen Schädigung bzw. zu einem nicht ausgleichbaren Verlust funktional bedeutsamer Standortpotentiale führen. Die spezifischen naturschutzfachlichen Zielsetzungen für die Entwicklung der „Funktionsräume“ des regionalen Biotopverbundes sind darüber hinaus im Rahmen der Fachplanungen wie z.B. der agrarstrukturellen Entwicklungsplanung, der Bodenordnung, der forstlichen Rahmenplanung und der Bauleitplanung zu beachten.	ja	ja	ja	ja	-
RLP	Rheinessen-Nahe	Grundwasserschutz	22	Z1	Zum Schutz der regionalbedeutsamen Grundwasservorkommen werden Vorranggebiete für den Grundwasserschutz ausgewiesen. Diese umfassen insbesondere einen flussbegleitenden Streifen in der Rheinniederung von Osthofen bis nördlich Guntersblum, das Bodenheimer Ried, die Rheinniederung östlich von Ingelheim bei Bingen-Gaulsheim, das Rotliegende nördlich von Bad Kreuznach und die Naheebene unterhalb von Bad Kreuznach, das Einzugsgebiet einer möglichen Trinkwassertalsperre am Gräfenbach sowie weitere Gebiete im Soonwald, das Einzugsgebiet der Steinbachtalsperre und die Quellen des Idarwaldes. In den Vorranggebieten für den Grundwasserschutz hat die Sicherung der Trinkwasserversorgung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen, die zu einer Beeinträchtigung führen könnten.	ja	nein	-	nein	das Vorhaben beeinträchtigt die Gewässerbeschaffenheit nicht
RLP	Rheinessen-Nahe	Grundwasserschutz	23	Z2	Die Vorranggebiete für den Grundwasserschutz sind - soweit noch nicht geschehen - durch die Ausweisung von Wasserschutzgebieten rechtskräftig zu sichern. Die Abgrenzungen bestehender Wasserschutzgebiete sind ggf. zu modifizieren bzw. zu erweitern, um einen langfristigen und optimalen Schutz zu gewährleisten.	ja	nein	-	nein	Vorgabe für die Wasserwirtschaft; Trinkwasserschutzzonen I und II sind jedoch berücksichtigt
RLP	Rheinessen-Nahe	Oberflächengewässer	24	Z1	Die Oberflächengewässer sind zu schützen und zu pflegen. Die Gewässer sind naturnah wiederherzustellen; die Gewässerstrukturgüte ist zu verbessern. Der für die morphologische Regeneration der Gewässer notwendige Raum ist zur Verfügung zu stellen.	ja	nein	-	nein	Vorgabe für die Wasserwirtschaft; Stillgewässer > 10 ha jedoch erfasst
RLP	Rheinessen-Nahe	Oberflächengewässer	24	Z3	Am Rhein sollen die in der Region vorgesehenen Rückhaltepolder • Petersau / Bannen, • Worms / Mittlerer Busch, • Bodenheimer / Laubenheimer und • Ingelheim möglichst zeitnah in Betrieb gehen. Darüber hinaus sind Deichrückverlegungen notwendig.	ja	nein	-	nein	Vorgabe für die Wasserwirtschaft
RLP	Rheinessen-Nahe	Oberflächengewässer	25	Z4	der Raumordnungsplan weist Vorranggebiete für den Hochwasserschutz aus. Maßnahmen, die den Hochwasserabfluss hemmen sind nicht zulässig. Ausnahmeweise dürfen Anlagen errichtet werden, die nur in der Aue ihren Standort haben können, wie Häfen, Brücken, etc.	ja	nein	-	nein	Maste beeinträchtigen den Hochwasserabfluss nicht merklich
RLP	Rheinessen-Nahe	Bodenschutz	26/27	Z1	Für die besonders erosionsgefährdeten Weinbergs- und Ackerböden - hier die Löß- und Lößlehm Böden an der Rheinfront sowie der oberen und mittleren Nahe - sind - soweit noch nicht erfolgt - im Rahmen von Bodenordnungsmaßnahmen und agrarstrukturellen Entwicklungsplanungen aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes erosionsmindernde Maßnahmen festzulegen. Hierzu zählen auch natürliche Sukzessionsflächen und partielle Bewaldung.	ja	nein	-	nein	Vorgaben für das Bodennagement, denen das Vorhaben nicht entgegensteht
RLP	Rheinessen-Nahe	Bodenschutz	27	Z2	Folgende in der Planungsregion seltene Böden sind möglichst zu erhalten: Flugsandböden, Schwarzerde-Relikt Böden, die Aueböden der Flüsse und Bäche, in der Nördlichen Oberrheinniederung die großflächigen Überschwemmungs- und Aueböden des Rheins, die Niedermoorböden.	ja	nein	-	nein	Vorgaben für das Bodennagement, denen das Vorhaben nicht entgegensteht
RLP	Rheinessen-Nahe	Landschaftsbild	28	Z1	In den folgenden Teilräumen bzw. Gebieten stehen raumbedeutsame Vorhaben grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Landschaftsbildverträglichkeit: Mittelrheintalbereich zwischen Bingen am Rhein und Bacharach, Salinental und Rothenfels bei Bad Münster am Stein-Ebernburg/Bad Kreuznach, Rochusberg/Bingen am Rhein, Gau-Algesheimer Kopf und Westerberg, Kloster Jakobsberg/Laurenzberg, Hangbereiche und Hangkanten der südlichen Rheinfront zwischen Mainz-Laubenheimer und Osthofen, Hangkante von Aspshem bis zum Wisberg, Disibodenberg, Bad Sobernheimer Stadtwaldbereich mit Freilichtmuseum. In diesen Gebieten kommt dem Schutz und der nachhaltigen Entwicklung des charakteristischen Landschaftsbildes aus raumordnerischer Sicht eine besondere Bedeutung zu. Vorhaben, die aufgrund ihrer Eigenart der besonderen Schutzbedürftigkeit des Landschaftsbildes entgegenstehen können, sind nur zulässig, wenn diese an anderer Stelle grundsätzlich nicht realisierbar sind und aus Gründen des Allgemeinwohls und eines überwiegenden öffentlichen Interesses unverzichtbar sind.	ja	ja	ja	ja	die Verortungsangaben ermöglichen eine ungefähre Abgrenzung des Bereichs
RLP	Rheinessen-Nahe	Landwirtschaft	29	Z1	Zur Sicherung von regional bedeutsamen landwirtschaftlichen Flächen werden Vorranggebiete für die Landwirtschaft ausgewiesen. Innerhalb der landwirtschaftlichen Vorranggebiete hat die nachhaltige landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen. Andere Nutzungen sowie Maßnahmen und Vorhaben sind nur zulässig, wenn sie zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen (Boden und Bodenstruktur) und der Agrarstruktur führen.	ja	nein	-	nein	das Vorhaben beeinträchtigt die landwirtschaftliche Nutzung nicht signifikant
RLP	Rheinessen-Nahe	Wald und Forstwirtschaft	31	Z1	Vorranggebiete Wald dürfen für andere Nutzungen und Funktionen, welche die Waldfunktionen beeinträchtigen können, nicht in Anspruch genommen werden.	ja	ja	ja	ja	-
RLP	Rheinessen-Nahe	Tourismus, Freizeit und Erholung	33	Z3	Die Erholungsfunktion des regionsübergreifenden Landschaftsschutzgebietes Soonwald soll insbesondere für die landschaftsgebundene stille Erholungsnutzung durch einen Naturparkstatus nachhaltig gesichert und verbessert werden.	ja	ja	ja	ja	-
RLP	Rheinessen-Nahe	Tourismus, Freizeit und Erholung	34	Z7	Die vorhandenen regionalbedeutsamen Naherholungsgebiete sind zu erhalten und soweit erforderlich durch landschaftspflegerische bzw. landschaftsgestaltende Maßnahmen und durch Maßnahmen zur Verbesserung der Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln und ggf. durch Abbau von Beeinträchtigungen (z.B. Lärmimmissionen, Landschaftsschäden) in ihrer Funktionalität zu verbessern. Bedeutende Naherholungsbereiche mit überörtlicher Bedeutung für ruhige naturnahe Erholungsformen sind: die südliche Rheinfront, die Rheinheissische Schweiz, die Rheinauen zwischen Bingen am Rhein und Mainz, das Laubenheimer und Bodenheimer Ried, der Rochusberg, Binger Wald, der Lenneberg- und der Ober-Olmer Wald, das „Oppenheimer Wäldchen“, das Eicher Rheinknie, der Herrnsheimer Wald und die Bürgerweide in Worms, das Seltal zwischen Ingelheim und Nieder-Olm, der Westerberg (Gau-Algesheim), das Salinental, die Naheauen, der Idarwald und die Soon- und Hochwaldrandbereiche.	ja	ja	ja	ja	-
RLP	Rheinessen-Nahe	Tourismus, Freizeit und Erholung	34	Z8	Für die landschaftsgebundene stille Erholung besonders zu entwickeln sind darüber hinaus der Plateaubereich Kloster Jakobsberg/Laurenzberg einschließlich des südlich des Klosters anschließenden Hangkantenbereichs bis zum Wisberg und das Seltal von Nieder-Olm bis Alzey.	ja	ja	ja	ja	-
RLP	Rheinessen-Nahe	Sicherung der Rohstoffversorgung	35	Z1	[Die Rohstoffversorgung ist mittel- und langfristig zu sichern. Hierzu werden wirtschaftlich bedeutsame Lagerstätten geschützt. Um eine geordnete Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe zu gewährleisten, werden flächenhaft] Vorranggebiete für Rohstoffsicherung (...) ausgewiesen	ja	ja	ja	ja	-

Tabelle Anhang G-1: Übersicht der Ziele der Regionalpläne

Bundesland	Region	Kapitel	Seite	Ziel-Nr.	Ziel-Text	Ziel	Relevanz	räumlich verortet	Übernahme	Begründung
RLP	Rheinhesse-Nahe	Sicherung der Rohstoffversorgung	36	Z2	In Vorranggebieten für Rohstoffsicherung ist der Rohstoffabbau aus regionalplanerischer Sicht möglich und hat gegenüber konkurrierenden Nutzungen Vorrang. Maßnahmen, die dem Rohstoffabbau entgegenstehen, sind unzulässig.	ja	ja	ja	ja	-
RLP	Rheinhesse-Nahe	Abfallwirtschaft	62	Z2	Auch nach 2005 sind in der Region Deponien zur Ablagerung nicht verwertbarer Abfälle vorzuhalten.	ja	nein	-	nein	Vorgabe für die Abfallwirtschaft; Bestandsflächen Deponie sind jedoch erfasst und Zuwachsflächen nicht geplant
RLP	Rheinhesse-Nahe; Teilplan Windenergienutzung (2012)	Windenergienutzung	6	Z1	Die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ist innerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung zulässig.	ja	ja	ja	ja	-
RLP	Rheinpfalz	Wohnungs- und Wohnbauflächenbedarf	64	Z 3.5.7	Der Wohnungsbau ist im Einklang mit den übrigen Zielen der Regional- und Landesplanung vorrangig in den regional bedeutsamen Wohnstandorten zu fördern (Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen (W), vgl. Tabelle 6). Hier sollen Wohnbauflächen über den Eigenbedarf hinaus bereitgestellt und damit die Wohnfunktion gestärkt werden. Die besondere Funktion Wohnen wird vergeben, wenn eine Gemeinde: <ul style="list-style-type: none"> • als Ober-, Mittel- oder Grundzentrum eingestuft ist, und/oder • eine räumlich eng mit Haltepunkten des schienengebundenen Nahverkehrs verknüpfte Lage aufweist. Die besondere Funktion Wohnen wird jedoch dann nicht vergeben, wenn die Gemeinde aufgrund <ul style="list-style-type: none"> • von Flächenrestriktionen (z.B. durch topographische Gegebenheiten), Regionaler Grünzüge bzw. weiterer Vorranggebiete für Freiraumfunktionen oder • einer zu geringen infrastrukturellen Ausstattung die besondere Funktion Wohnen nicht erfüllen kann. Die in der Raumnutzungskarte dargestellten "geplanten Siedlungsbereiche Wohnen" in den regional bedeutsamen Wohnstandorten übernehmen die Funktion von Vorranggebieten Wohnen. (...) In den übrigen Gemeinden ohne die besondere Funktion Wohnen richtet sich der Wohnungs- und Wohnbauflächenbedarf nach dem Eigenbedarf.	ja	ja	ja	ja	-
RLP	Rheinpfalz	Landwirtschaft	77	Z 4.1.1.2	Zur Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung sind Vorranggebiete für die Landwirtschaft ausgewiesen (vgl. Gesamtkarte). Diese sind vor einer außerlandwirtschaftlichen Inanspruchnahme zu schützen.	ja	nein	-	nein	das Vorhaben beeinträchtigt die landwirtschaftliche Nutzung nicht signifikant
RLP	Rheinpfalz	Forstwirtschaft	85	Z 4.1.2.3	Eine Waldinanspruchnahme insbesondere in den „Vorranggebieten für die Forstwirtschaft“ (vgl. Gesamtkarte) und in Gemeinden mit unterdurchschnittlichen Waldanteilen sowie in Gebieten mit erheblichen Waldverlusten in den letzten Jahrzehnten soll unterbleiben.	ja	ja	ja	ja	-
RLP	Rheinpfalz	Forstwirtschaft	86	N 4.1.2.6, Ziel im LEP	Für die sechs forstlichen Planungsräume der Region Rheinpfalz sind folgende fachliche Ziele zu beachten: - Planungsraum A: Rheinauen Strikte Erhaltung der Waldreste, Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Erweiterung bestehender bzw. Schaffung neuer Waldflächen, vor allem unter Rücksichtnahme auf die anzustrebende Biotopvernetzung. Zielbestockung ist Laubmischwald aus standortgerechten Arten. - Planungsraum B: Vorderpfälzische Rheinebene Zielbestockung sind Stieleichen-Laubbaum und Kiefern-Laubbaum-Mischwälder. - Planungsraum C: Warmtrockene Agrargebiete mit wenigen Waldresten Zielbestockung sind risikoarme Laubmischbestände. - Planungsraum E: Mildtrockene Flusstäler, Senken und Hügellandgebiete (Kaiserstraßensenke) Zielbestockung sind Laubmischwälder und Nadel-Mischwälder. - Planungsraum K: Haardt Zielbestockung sind esskastanienreiche Laub-Nadel-Mischwälder. - Planungsraum O: Übriger Pfälzerwald (Dahn-Annweiler-Felsenland, mittlerer und nördlicher Pfälzerwald) Zielbestockung sind Laub-Nadel-Mischwälder und Laubmischwälder.	ja	nein	-	nein	Vorgaben für die Forstwirtschaft, denen das Vorhaben nicht entgegensteht
RLP	Rheinpfalz	Produzierendes Gewerbe	93	Z 4.2.1.1	Schwerpunkte des Produzierenden Gewerbes in Verbindung mit gewerblich orientierten Dienstleistungen (sog. Besondere Funktion Gewerbe) sind wegen der Entwicklungsvorteile im Hinblick auf Verkehrslage, Flächenreserven und sonstige Infrastrukturvoraussetzungen sowie unter Berücksichtigung ergänzender bzw. konkurrierender Standortfunktionen, insbesondere unter Berücksichtigung der ökologischen Belangen, die landesweit bedeutsamen Standorte Worms, Frankenthal, Ludwigshafen/Rh., Neustadt/Wstr., Speyer, Gernersheim, Landau und Wörth. Zu den zu entwickelnden landesweit bedeutsamen Gewerbestandorten zählen Haßloch und Grünstadt. Dieses Netz der Gewerbestandorte wird ergänzt um die regional bedeutsamen Standorte Schifferstadt, Hettenleidelheim, Edenkoben, Offenbach und Bad Bergzabern/Kapellen-Drusweiler, da sie über ein größeres Gewerbeflächenpotential verfügen. Von regionaler Bedeutung sind ferner Herxheim, Kandel, Bellheim, Rülzheim, Annweiler/Rinnthal, Hagenbach, Obrigheim, Lambrecht, Bobenheim-Roxheim, Maxdorf und Bad Dürkheim.	ja	ja	ja	ja	-
RLP	Rheinpfalz	Produzierendes Gewerbe	93	Z 4.2.1.2	Die in den Gewerbeschwerpunkten dargestellten geplanten Gewerbeflächen besitzen die Funktion von Vorranggebieten Gewerbe.	ja	ja	ja	ja	-
RLP	Rheinpfalz	Rohstoffsicherung	103	Z 4.3.1	In den Vorranggebieten hat die Rohstoffsicherung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen und darf durch andere Nutzungen nicht ausgeschlossen oder wesentlich beeinträchtigt werden.	ja	ja	ja	ja	-
RLP	Rheinpfalz	Regionale Grünzüge / Grünzäsuren	123	Z 5.2.1	Regionale Grünzüge (vgl. Gesamtkarte) sind Freiräume, die dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft, der siedlungsnahen, naturbezogenen Naherholung sowie der Gliederung des Siedlungsraumes dienen und für eine nachhaltige Freiraum- und Siedlungsentwicklung unverzichtbar sind. Die Regionalen Grünzüge sind zu einem funktionsfähigen, zusammenhängenden und gemeindeübergreifenden Freiflächensystem zusammengefasst.	ja	ja	ja	ja	-
RLP	Rheinpfalz	Regionale Grünzüge / Grünzäsuren	123	Z 5.2.2	Zur Verhinderung einer bandartigen Siedlungsentwicklung oder zum Erhalt einer Verbindung örtlicher bzw. innerörtlicher Grünbereiche mit den Regionalen Grünzügen sind insbesondere bei größeren Siedlungsbereichen Grünzäsuren ausgewiesen. Die Grünzäsuren dienen als Klimaschneisen, Lebensraum sowie Austauschgebiet für Tiere und Pflanzen, als siedlungsnaher Erholungszonen wie auch der Gliederung von Siedlungsbereichen.	ja	ja	ja	ja	-
RLP	Rheinpfalz	Regionale Grünzüge / Grünzäsuren	123	Z 5.2.3	In den Regionalen Grünzügen/Grünzäsuren darf nicht gesiedelt werden. Es dürfen nur Vorhaben zugelassen werden, die die Funktionen der Regionalen Grünzüge/ Grünzäsuren nicht beeinträchtigen oder die unvermeidlich und im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind. Bei Abweichungen ist darauf zu achten, dass die Kompensationsflächen (in mindestens gleichem Umfang sowie vergleichbarer Funktion) in räumlicher Nähe des Eingriffsortes geschaffen werden.	ja	ja	ja	ja	-
RLP	Rheinpfalz	Arten- und Biotopschutz	127	Z 5.3.1.1	Die Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz (vgl. Gesamtkarte) dienen der Erhaltung und Entwicklung heimischer Pflanzen- und freilebender Tierarten. Diese Vorranggebiete tragen insbesondere dazu bei, ein räumlich und funktional zusammenhängendes Netz ökologisch bedeutsamer Freiräume aufzubauen. Hierdurch sollen die Isolation von einzelnen Biotopen bzw. ganzer Ökosysteme verhindert und ein Beitrag zum Aufbau eines ökologisch wirksamen Verbundsystems im Sinne der überörtlichen Biotopvernetzungsplanung geleistet werden. Diese Vorranggebiete sind vor Beeinträchtigungen zu schützen. Das Biotopverbundsystem in der Planungsregion erfüllt zum einen die Konkretisierung der landesweiten Kernräume und Vernetzungsachsen des Arten- und Biotopschutzes auf regionaler Ebene gem. LEP III Rheinland-Pfalz und enthält die Kernzonen des Biosphärenreservates Naturpark Pfälzerwald. Dieses regionale Biotopverbundsystem soll wiederum auf örtlicher Ebene konkretisiert werden.	ja	ja	ja	ja	-
RLP	Rheinpfalz	Arten- und Biotopschutz	127	N 5.3.1.3	Die in § 24 Landespflegegesetz aufgeführten Biotoptypen sowie sonstige wertvolle Freiräume, die wegen ihrer räumlich begrenzten Bedeutung nicht dargestellt sind, sind ebenfalls vor Beeinträchtigungen zu schützen. Dazu gehören u.a. kleinräumige Restbestände natürlicher oder naturnaher Lebensstätten seltener Pflanzen- und Tiergesellschaften, wertvolle Sekundärbiotop aufgelassener Materialnahmestellen und sonstige schutzwürdige Biotope.	ja	ja	nein	nein	nicht verortet
RLP	Rheinpfalz	Grundwassersicherung und -schutz	141	Z 5.3.3.2	Zur Deckung des langfristigen Bedarfs an Trinkwasser werden in der Region Rheinpfalz „Vorranggebiete der Wasserwirtschaft mit Schwerpunkt Grundwasserschutz“ ausgewiesen (vgl. Gesamtkarte). In den dargestellten Vorranggebieten hat die Sicherung der Trinkwasserversorgung Vorrang vor solchen Nutzungsansprüchen, die zu einer Beeinträchtigung der Qualität oder der Nutzungsmöglichkeiten dieser Grundwasservorkommen führen. Unter dem Vorsorgegesichtspunkt sind in diesen Gebieten u.a. nicht tragbar und deshalb zu vermeiden bzw. zu verhindern: - konkurrierende oder schädliche Fremdnutzungen, wie z.B. Siedlungstätigkeiten, Infrastrukturmaßnahmen und Freizeitanrichtungen, - Abbau oberflächennaher Lagerstätten, - beeinträchtigende landwirtschaftliche Intensivnutzung, - Anlagen der Abwasser- und Abfallbehandlung und -entsorgung und Gefährdungspotenziale durch Altlasten.	ja	nein	-	nein	das Vorhaben beeinträchtigt die Gewässerbeschaffenheit nicht

Tabelle Anhang G-1: Übersicht der Ziele der Regionalpläne

Bundesland	Region	Kapitel	Seite	Ziel-Nr.	Ziel-Text	Ziel	Relevanz	räumlich verortet	Übernahme	Begründung
RLP	Rheinpfalz	Vorbeugender Hochwasserschutz	159	Z 5.4.2	In den „Vorranggebieten der Wasserwirtschaft mit Schwerpunkt Hochwasserschutz“ haben die Belange des Hochwasserschutzes Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen. Es darf nicht gebaut werden. Zwingende Vorhaben und Maßnahmen sind nur möglich, wenn ein öffentliches Interesse an ihrer Verwirklichung besteht. Dabei ist zu beachten, dass die Erhöhung des Schadenspotenzials so gering wie möglich gehalten wird, möglichst kein Verlust an Retentionsraum entsteht bzw. ein gleichartiger Ausgleich geschaffen wird und möglichst keine Verlagerung des Gefahrenpotenzials erfolgt.	ja	nein	-	nein	Maste beeinträchtigen den Hochwasserabfluss nicht merklich
RLP	Rheinpfalz	Luftverkehr	183	Z 6.1.4.2	[Die Verkehrsverbindungen sollen so verbessert und ausgebaut werden, dass der Nachfrage nach Luftverkehrsdiensten (für Personen und Güter) entsprochen wird. Neben guten Anschlüssen an den inländischen Luftverkehr, den Kontinental- und Interkontinentalverkehr sind Luftverkehrsangebote für den Bedarfs- und Regionalluftverkehr sowie für die allgemeine Luftfahrt erforderlich.] Hierzu sind insbesondere: - die Erreichbarkeit der Verkehrsflughäfen Frankfurt, Stuttgart, Saarbrücken, Baden-Airport Karlsruhe/Baden-Baden, Frankfurt-Hahn und Strasbourg-Entzheim im Zusammenhang mit dem Ausbau des europäischen Hochgeschwindigkeitsnetzes der Bahn zu erhalten und weiter zu verbessern, - die bestehenden Verkehrslandeplätze Bad Dürkheim, Lachen-Speyerdorf, Speyer, Worms und der Sonderlandeplatz Schweighofen den Bedürfnissen der allgemeinen Luftfahrt, insbesondere des Geschäftsreisverkehrs, entsprechend zu erhalten und in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern, (...)	ja	ja	ja	ja	-
RLP	Rheinpfalz	Windenergie	204	Z 6.3.3.3	Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten.	ja	ja	ja	ja	-
RLP	Rheinpfalz	Abfallwirtschaft	229	Z 6.7.4	Die Behandlung der Siedlungsabfälle erfolgt an folgenden regionalbedeutsamen Standorten: - Verbrennungsanlagen: • Ludwigshafen/Rh. • Pirmasens (außerhalb der Region) - Kompostanlagen: • Edesheim • Grünstadt • Mutterstadt • Westheim - Deponien: • Berg • Friedelsheim • Heßheim • Heuchelheim-Klingen • Worms-Abenheim Die Behandlung und Beseitigung der Sonderabfälle aus Industrie und Gewerbe erfolgt an folgenden Standorten: • Sondermülldeponie Gerolsheim • Industriemülldeponie Flotzgrün der BASF in Ludwigshafen/Rh. • Rückstandsverbrennungsanlage der BASF in Ludwigshafen/Rh.	ja	nein	-	nein	das Vorhaben steht dem Ziel nicht entgegen
RLP	Trier	Allgemeine Ziele für die Entwicklung der Region	7	1.2.7	Natur und Landschaft sind so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, - die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie - deren Vielfalt, Eigenheit und Schönheit als Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig gesichert sind. Die Sicherung der natürlichen Ressourcen insbesondere die Sicherung der Trinkwasservorkommen haben besondere Bedeutung.	ja	ja	nein	nein	allgemeines Ziel ohne Verortung
RLP	Trier	Vorranggebiete	24	2.5.3	Zur Sicherung einer gesunden und leistungsfähigen Umwelt sowie zum Schutz der natürlichen Ressourcen kommt die Ausweisung von Gebietsteilen und -flächen in Betracht, die vorrangig die jeweils angegebenen Sicherungs- und Schutzfunktionen erfüllen sollen (Vorranggebiete). Auf diese Gebiete und ihre Funktionen ist bei der Abwägung im Falle einer beabsichtigten anderweitigen Nutzung zu achten: - Land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen, - Schwerpunktbereiche der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung, - Flächen des Natur- und Landschaftsschutzes, - Räume mit besonderer Bedeutung für die Gewinnung von Rohstoffen und Mineralvorkommen, - Wasserschutzgebiete und schutzbedürftige Gebiete für Grund- bzw. Oberflächenwasser	ja	ja	nein	nein	allgemeine Zielaussage; Bestands- und Vorrangflächen Forstwirtschaft, Rohstoffe Wasserschutzgebiete I und II berücksichtigt
RLP	Trier	Landwirtschaft, Weinbau und Forstwirtschaft	31	3.1.2.1.6	Sonderkulturen als Bereicherung der Landschaft sind zu erhalten und zu pflegen. Dies betrifft insbesondere - den Weinbau an der Mosel, Saar und Ruwer - den Hopfenanbau an der unteren Prüm, - den Tabakanbau in der Wittlicher Senke, - den Gemüseanbau im Bereich der Stadt Trier, - den Streuobstanbau in der ganzen Region In zusammenhängenden großen Rebflächen sind aus ökologischen Gründen erhaltenswerte Bestände (Gehölzgruppen, schutzwürdige Biotop) zu sichern.	ja	nein	-	nein	das Vorhaben beeinträchtigt die landwirtschaftliche Nutzung nicht signifikant; außerdem kleinräumig umgehbar
RLP	Trier	Landwirtschaft, Weinbau und Forstwirtschaft	32	3.1.2.2.1	Der Wald ist wegen seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen zu erhalten und durch ordnungsgemäße Bewirtschaftung in seinem Bestand nachhaltig zu sichern.	ja	ja	ja	ja	-
RLP	Trier	Luftverkehr	38	3.2.4.2	Der Verkehrsplatz in Traben-Trarbach und der Sonderlandeplatz Neumagen-Drohn sowie die Segelfluggplätze in der Region sind vorrangig für den Segelflugbetrieb weiter auszubauen.	ja	nein	-	nein	eine Relevanz ist angesichts der allgemeinen Zielformulierung nicht erkennbar
RLP	Trier	Sicherung der Wasserversorgung	41	3.3.1.1	Die langfristige Sicherung der Wasserversorgung in allen Regionsstellen erfordert eine umfassende wasserwirtschaftliche Grundlagenplanung, die zugleich Maßnahmen für den Umweltschutz, insbesondere die Gewässerreinigung, und den Hochwasserschutz umfasst. Wesentliche Ziele der Grundlagenplanung sind: - Sicherung der für die Trinkwasserversorgung notwendigen wasserwirtschaftlichen Vorrangflächen. - Mengen- und gütemäßige Sicherung der Wasserversorgung, insbesondere der öffentlichen Trinkwasserversorgung. - Maßnahmen zur sparsamen und schonenden Verwendung der Wasservorräte. - Abflußregelungen in den Oberflächengewässern für den Hochwasserschutz. - Ein den ökologischen Erfordernissen Rechnung tragender Gewässerschutz	ja	nein	-	nein	das Vorhaben ist nicht mit relevanten Beeinträchtigung von Gewässern verbunden
RLP	Trier	Sicherung der Energieversorgung	45	3.4.7	Der Ausbau der Energieversorgung soll auf folgende landespflegerische Belange grundsätzlich Rücksicht nehmen: - Hochspannungsleitungen sind nach Möglichkeit zu bündeln, dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, eine Anlehnung an die Trassenführung sonstiger Infrastrukturbänder (z.B. Verkehrswege) zu erreichen. - zur Vermeidung von Waldverlusten sollen Hochspannungsleitungen als Hochleitungen über den Wald geführt werden; ist dies ausnahmsweise nicht möglich, sollen bei der Durchquerung von Waldgebieten die Hochspannungsleitungen die Baumkronen allenfalls mäßig überragen. - Feuchtgebieten, Naturschutzgebiete, kleine Waldflächen und für den Fremdenverkehr bedeutsame und markante Landschaftspartien sollen von Hochspannungsleitungen frei gehalten werden. - Stromerzeugungs- sowie Umspannanlagen sind in die Landschaft einzupassen und zur Vermeidung ästhetischer Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entsprechend einzugrünen.	ja	ja	nein	nein	NSG-Flächen und Waldflächen bereits erfasst; übrige Kategorien nicht ausreichend verortbar
RLP	Trier	Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten	46	3.5.2	Hierzu sollen die geeigneten Gebiete der Region erschlossen bzw. weiter ausgebaut werden. Dies sind vor allem die Schwerpunktbereiche der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung. Öffentliche Erholungs- und Fremdenverkehrseinrichtungen sind vorrangig in diesen Schwerpunktbereichen zu konzentrieren. Innerhalb der Schwerpunktbereiche ist zwischen einer landschafts- und ruheorientierten Erholung und einer stärker auf Sport und Spiel ausgerichteten Aktivverholung mit entsprechenden Infrastruktur-Einrichtungen zu unterscheiden (s. Karte), einschließlich des Berberbergungsangebotes (keine Großprojekte in Ruhezonen). (...)	ja	nein	-	nein	keine Relevanz erkennbar
RLP	Trier	Einrichtungen für besondere öffentliche Zwecke	53	3.6.2.1	Die Belange der militärischen Verteidigung sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu beachten; insbesondere dürfen die vorhandenen militärischen Einrichtungen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.	ja	ja	ja	ja	-
RLP	Trier	Denkmalschutz und Denkmalpflege	68	4.1.8.1	Schutzwürdige Kulturdenkmäler sind wegen ihrer Bedeutung als Zeugnisse der Geschichte und Entwicklung der Region zu erhalten, zu pflegen und vor Beeinträchtigungen zu bewahren.	ja	ja	nein	nein	keine Verortung auf der vorliegenden Bearbeitungsebene möglich
RLP	Trier	Sicherung der land- und forstwirtschaftlich gut geeigneten Nutzflächen	83	5.1.1	Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete mit einem größeren Anteil landwirtschaftlich gut geeigneter Nutzflächen und Flächen, die aufgrund ihrer strukturellen Bedeutung für die Landwirtschaft in der Region erhalten bleiben müssen.	ja	nein	-	nein	das Vorhaben beeinträchtigt die landwirtschaftliche Nutzung nicht signifikant
RLP	Trier	Sicherung der land- und forstwirtschaftlich gut geeigneten Nutzflächen	83	5.1.3	Die Vorranggebiete [LW/FW] dürfen nur in unabweisbaren Fällen anderweitig in Anspruch genommen werden. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass sowohl die natürliche Eignungsgrundlage dieser Gebiete als auch deren wirtschaftliche Nutzbarkeit erhalten bleibt bzw. nach Möglichkeit verbessert wird. Die Siedlungstätigkeit hat sich den Erfordernissen der Land- und Forstwirtschaft anzupassen.	ja	ja (FW) nein (LW)	ja -	ja nein	Waldflächen bereits berücksichtigt; das Vorhaben beeinträchtigt die landwirtschaftliche Nutzung nicht signifikant

Tabelle Anhang G-1: Übersicht der Ziele der Regionalpläne

Bundesland	Region	Kapitel	Seite	Ziel-Nr.	Ziel-Text	Ziel	Relevanz	räumlich verortet	Übernahme	Begründung
RLP	Trier	Sicherung der Erholungsräume	84	5.2.1	Gebiete, die sich aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit und klimatischen Gunst für die Erholung besonders eignen, sind als Vorranggebiete für Erholung ausgewiesen. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass Naturhaushalt und Landschaftsbild als natürliche Eignungsgrundlagen dieser Gebiete erhalten bleiben bzw. nach Möglichkeit verbessert werden.	ja	ja	ja	ja	-
RLP	Trier	Sicherung der Erholungsräume	84	5.2.2	In den Naturparken sind die Erholungsfunktion und der Schutz der Landschaft gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen zu sichern. Sie dienen der Erholung der Bevölkerung (vgl. § 19 LPfIG) und sind entsprechend dieser Zielsetzung zu entwickeln. Die ausgewiesenen Kernzonen sollen der Erholung und der Stille dienen.	ja	ja	ja	ja	-
RLP	Trier	Natur- und Landschaftsschutzgebiete	84	5.3.1.1	Natur und Landschaft sind in ihrem Bestand, ihrer Leistungsfähigkeit, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit als natürlicher Bestandteil der Umwelt und als Lebensgrundlage der Menschen auf Dauer zu erhalten.	ja	ja	nein	nein	allgemeine Zielformulierung, die nicht verortet ist
RLP	Trier	Natur- und Landschaftsschutzgebiete	84	5.3.1.4	Im Bereich der Region Trier sind die im Raumordnungsplan dargestellten Schutzgebiete ausgewiesen und zwar entsprechend ihrem Schutzzweck als Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete.	ja	ja	ja	ja	-
RLP	Trier	Natur- und Landschaftsschutzgebiete	85	5.3.1.5	Zusätzlich sind für den Natur- und Landschaftsschutz bedeutsame Gebiete zu sichern und zu entwickeln. Hierzu kommen im Bereich der Region Trier grundsätzlich in Betracht: Feuchtbiootope, Trockenrasen, naturnahe Laubwaldökosysteme, Lebensräume besonders schützenswerter Tiergruppen, geologisch wertvolle Gebiete, u.ä. In Anhang 4 sind schutzwürdige Gebiete aufgelistet, vorbehaltlich der Verfahren nach § 28 LPfIG und § 18 LPfIG.	ja	ja	nein	nein	keine Verortung auf der vorliegenden Bearbeitungs-ebene möglich
RLP	Trier	Natur- und Landschaftsschutzgebiete	85	5.3.2.1	Für die Tier- und Pflanzenarten sind ausreichend große, miteinander vernetzte ökologisch intakte Lebensräume zu sichern und in ihrer Vielfalt auf Dauer zu erhalten; für ökologisch beeinträchtigte Lebensräume ist eine Wiederherstellung anzustreben.	ja	nein	-	nein	generelle Zielaussage ohne Verortung
RLP	Trier	Freihaltung von regionalen Grünzügen und Frischluftbahnen	86	5.3.3.1	Zur Sicherung ökologischer Ausgleichsfunktionen und zur Gliederung des Siedlungsraumes im verdichteten Bereich des Mittelbereichs Trier sind Flächen (regionale Grünzüge) freizuhalten.	ja	ja	ja	ja	-
RLP	Trier	Freihaltung von regionalen Grünzügen und Frischluftbahnen	86	5.3.3.3	Innerhalb der regionalen Grünzüge sind bei allen Planungen und Maßnahmen die Anforderungen an die Funktionsfähigkeit der verschiedenen ökologischen Bereiche zu betrachten. In dem regionalen Grünzug soll nicht gesiedelt werden; es sind nur Vorhaben zulässig, die die Erfüllung der genannten Aufgabe nicht beeinträchtigen.	ja	ja	ja	ja	-
RLP	Trier	Freihaltung von regionalen Grünzügen und Frischluftbahnen	86	5.3.3.4	Als weitere Freiräume sind auch im ländlichen Bereich freizuhalten: - natürliche Überschwemmungsbereiche fließender Gewässer - topographische Elemente wie Wiesentäler und Hangbereiche, die in bioklimatischer, ökologischer oder ästhetischer Hinsicht von besonderer Bedeutung sind.	ja	ja	nein	nein	Maste beeinträchtigen den Hochwasserabfluss nicht merklich; ästhetische Wirkungen sind zu erwarten, das Ziel ist jedoch nicht verortet
RLP	Trier	Sicherung von Räumen mit besonderer Bedeutung für die Gewinnung von Rohstoffen und Mineralvorkommen	87	5.4	Vorrangflächen für Rohstoffgewinnung; (...) der Vorrang bewirkt jedoch, dass Nutzungsänderungen, die eine Rohstoffgewinnung auf Dauer ausschließen, wie Siedlungsvorhaben, Trassenführung für Ver- und Entsorgung oder größere Bauvorhaben des Verkehrs, unterbleiben müssen.	ja	ja	ja	ja	-
RLP	Trier	Sicherung von Räumen mit besonderer Bedeutung für die Gewinnung von Rohstoffen und Mineralvorkommen	87	5.4	Darüber hinaus werden weitere für die Gewinnung von Rohstoffen bedeutsame Flächen ausgewiesen. Bei Nutzungsänderungen bzw. Nutzungserweiterungen sind diese Flächen besonders unter dem Aspekt der Gewinnung von Rohstoffen zu prüfen. (...)	ja	nein	-	nein	die Zielformulierung enthält keine Restriktion sondern nur einen Prüfauftrag
RLP	Trier	Sicherung von Räumen mit besonderer Bedeutung für die Gewinnung von Rohstoffen und Mineralvorkommen	87	5.4	Freiflächen zur Sicherung natürlicher Ressourcen (...) Für diese Flächen ist keine Nutzungsänderung zulässig, die dem Schutz der natürlichen Ressourcen entgegensteht.	ja	ja	ja	ja	-
RLP	Trier	Abflussregelung, Hochwasserschutz und Niedrigwasseraufhöhung	90	5.5.2.1	Das vorhandene Abführungsvermögen der Gewässer ist weitestgehend zu erhalten. Dies erfordert die Sicherung der natürlichen Retentionsräume sowie das Freihalten der Talsohlen und der Abflußquerschnitte der Wasserläufe vor abflußstörenden Nutzungen.	ja	nein	-	nein	Maste beeinträchtigen den Hochwasserabfluss nicht merklich
RLP	Trier	Sicherung von Wasservorkommen	90	5.5.3.1	Die für die Grundwasserentnahme geeigneten Gebiete sind von allen Nutzungen freizuhalten, die der Trinkwassergewinnung abträglich sind und so zu schützen, dass sie bei Bedarf uneingeschränkt für die Trinkwassergewinnung genutzt werden können.	ja	nein	-	nein	das Vorhaben ist nicht mit relevanten Beeinträchtigungen von Gewässern verbunden
RLP	Trier	Immissionsschutz	92	5.6.2.1	Bei allen Planungsvorhaben sind die Belange des Immissionsschutzes ausreichend zu berücksichtigen.	ja	nein	-	nein	auf dieser Planungsebene nicht abzuarbeiten; Trassenkorridor bietet ausreichend Flexibilität
RLP	Trier - Teilfortschreibung Kapitel Energieversorgung/ Teilbereich Windenergie (2004)	Energieversorgung/ Teilbereich Windenergie	I./II.1	I.	Z. Der Regionale Raumordnungsplan Region Trier verwirklicht mit dieser Fortschreibung das Ziel der räumlichen Konzentration von Windenergieanlagen in raumordnerisch und für die Gewinnung von Windenergie gut geeigneten Gebieten. Diese Gebiete werden als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt. Z. In den Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist der Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen Ziel der Regionalplanung. Alle raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen, die mit der Windenergienutzung nicht zu vereinbaren sind, sind in diesen Gebieten ausgeschlossen.	ja	ja	ja	ja	-
RLP	Westpfalz	Landesweit bedeutsame infrastrukturelle Funktionen	19	Z _N 6	Ergänzend werden landesweit bedeutsame infrastrukturelle Funktionen festgelegt: - Die Stadt Ramstein-Miesenbach sowie ihre Umlandgemeinden haben die besondere Funktion "Verteidigungsinfrastruktur"	ja	nein	-	nein	die militärisch genutzten Flächen sowie Vorranggebiete Siedlung sind bereits erfasst
RLP	Westpfalz	Regionaler Biotopverbund	27	Z _N 14	Die regionalen Raumordnungspläne beachten den landesweiten Biotopverbund und ergänzen diesen - soweit erforderlich - auf regionaler Ebene durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den regionalen Biotopverbund.	ja	ja	ja	ja	-
RLP	Westpfalz	Regionaler Biotopverbund	28	Z _N 15	Innerhalb der Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund sind nur Vorhaben und Maßnahmen zulässig, die mit der Vorrangfunktion auf Dauer vereinbar sind und der Sicherung und Entwicklung eines kohärenten Biotopverbundes dienen. Durch die raumordnungsrechtliche Sicherung der Flächen für das Biotopverbundssystem werden hierauf abgestimmte Weiterentwicklungen rechtmäßiger und ordnungsgemäß ausgeübter Nutzungen der Land- und Forstwirtschaft nicht berührt.	ja	ja	ja	ja	-
RLP	Westpfalz	Regionale Grünzüge und Siedlungszäsuren	29	Z _N 18	Die landesweit bedeutsamen Bereiche für den Freiraumschutz sind durch die Regionalplanung mit Vorrangausweisungen für regionale Grünzüge bzw. Vorrang- und Vorbehaltsausweisungen für Grünzäsuren und Siedlungszäsuren zu konkretisieren und zu sichern.	ja	ja	ja	ja	-
RLP	Westpfalz	Klima	30	Z _N 21	Die klimaökologischen Ausgleichsflächen und Luftaustauschbahnen sind durch die Regionalplanung durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konkretisieren und zu sichern.	ja	nein	-	nein	Freileitung wird klimatische Funktionen nicht beeinträchtigen
RLP	Westpfalz	Landschaftsbild/ Erholung	31	Z _N 24	Die Erholungs- und Erlebnisräume sowie die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus bilden gemeinsam eine Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus.	ja	nein	-	nein	es sind nur Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus ausgewiesen, keine Vorranggebiete
RLP	Westpfalz	Landwirtschaft	34	Z _N 27	Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft werden durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen konkretisiert und gesichert. Damit werden die räumlichen Voraussetzungen für die Erfüllung der Funktionen der landwirtschaftlichen Produktion geschaffen. Diese sind: - die Erzeugung hochwertiger Lebensmittel, - die Produktion nachwachsender Rohstoffe, - die Erhaltung der intakten abwechslungsreichen Kulturlandschaft und der natürlichen Lebensgrundlagen und - die Erzielung eines angemessenen Einkommens für landwirtschaftliche Unternehmerfamilien einschließlich einer zeitgemäßen sozialen Absicherung. Zur Sicherung der räumlichen Voraussetzung für diese vielfältige Aufgabenwahrnehmung werden Vorranggebiete für die Landwirtschaft ausgewiesen.	ja	nein	-	nein	das Vorhaben beeinträchtigt die landwirtschaftliche Nutzung nicht signifikant
RLP	Westpfalz	Landwirtschaft	34	Z 28	Innerhalb der Vorranggebiete für die Landwirtschaft hat die der Erfüllung der Funktionen der landwirtschaftlichen Produktion dienende Landbewirtschaftung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.	ja	nein	-	nein	das Vorhaben beeinträchtigt die landwirtschaftliche Nutzung nicht signifikant
RLP	Westpfalz	Forstwirtschaft	36	Z _N 29	Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Forstwirtschaft sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern.	ja	ja	ja	ja	-
RLP	Westpfalz	Forstwirtschaft	36	Z 30	Innerhalb der Vorranggebiete für die Forstwirtschaft dürfen die den Vorrang begründenden Funktionen nicht beeinträchtigt werden.	ja	ja	ja	ja	-
RLP	Westpfalz	Rohstoffabbau	39	Z _N 31	Die Regionalplanung konkretisiert und sichert die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Rohstoffsicherung durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen.	ja	nein	-	nein	Vorgabe für die Regionalplanung; die Vorranggebiete für den Rohstoffabbau sind erfasst
RLP	Westpfalz	Rohstoffabbau	39	Z 32	Innerhalb der Vorranggebiete für den Rohstoffabbau hat die Sicherung des Rohstoffabbaus Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen.	ja	ja	ja	ja	-
RLP	Westpfalz	Grundwasserschutz	40	Z _N 35	Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Sicherung des Grundwassers sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern	ja	nein	-	nein	das Vorhaben ist nicht mit relevanten Beeinträchtigungen von Gewässern verbunden
RLP	Westpfalz	Grundwasserschutz	40	Z 36	Innerhalb der Vorranggebiete für die Sicherung des Grundwassers sind nur Nutzungen zulässig, von denen keine Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität und der Grundwasserneubildung ausgehen.	ja	nein	-	nein	das Vorhaben ist nicht mit relevanten Beeinträchtigung von Gewässern verbunden
RLP	Westpfalz	Grundwasserschutz	41	Z 37	Innerhalb der Vorbehaltsgebiete für die Sicherung des Grundwassers ist bei Nutzungen darauf zu achten, dass hiervon keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Grundwasserqualität und die Grundwasserneubildung ausgehen. Bei künftigen Grundwasserentnahmen ist auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie auf die vorhandene grundwasserabhängige Vegetation - vor allem auf Feuchtgebiete - Rücksicht zu nehmen.	ja	nein	-	nein	das Vorhaben ist nicht mit relevanten Beeinträchtigungen von Gewässern verbunden

Tabelle Anhang G-1: Übersicht der Ziele der Regionalpläne

Bundesland	Region	Kapitel	Seite	Ziel-Nr.	Ziel-Text	Ziel	Relevanz	räumlich verortet	Übernahme	Begründung
RLP	Westpfalz	Hochwasserschutz	42	Z _N 38	Die landesweit bedeutsamen Bereiche für den Hochwasserschutz sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern	ja	nein	-	nein	Maste beeinträchtigen den Hochwasserabfluss nicht merklich
RLP	Westpfalz	Luftverkehr	50	Z 42	Zur Erhöhung der regionalen Standortgunst sowie zur Verdichtung des Luftverkehrsnetzes ist der Regionalflughafen Zweibrücken mit seiner hervorragenden Luftverkehrsinfrastruktur auszubauen.	ja	nein	-	nein	eine Relevanz ist angesichts der allgemeinen Zielformulierung nicht erkennbar
RLP	Westpfalz	Energie	57	Z 56	Innerhalb der Vorranggebiete für Windenergienutzung sind nur Vorhaben und Maßnahmen zulässig, die der Vorrangnutzung nicht entgegenstehen; gleiches gilt für beabsichtigte Nutzungsänderungen. Mit Blick auf die technische Entwicklung und die damit verbundene Erhöhung der Wind-Energieanlagen ist im Rahmen der Konkretisierung der raumordnerischen Festlegungen durch die Bauleitplanung die Festsetzung von Bauhöhenbeschränkungen zu prüfen; dies gilt insbesondere für Vorranggebiete, die unterhalb des 1.000 m - Abstandes liegen.	ja	ja	ja	ja	-
HE	Frankfurt	Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und Sonderbauflächen	31	Z3.4.1-3	Die bauleitplanerische Ausweisung von Wohnbau-, gemischten Bauflächen und Sonderbauflächen sowie dazugehörigen kleineren gewerblichen Bauflächen hat innerhalb der in der Karte ausgewiesenen „Vorranggebiete Siedlung, Bestand und Planung“ stattzufinden. Die „Vorranggebiete Siedlung, Bestand und Planung“ beinhalten Kleingartenanlagen, Grünflächen, Verkehrsflächen und Flächen für sonstige Infrastruktureinrichtungen und Andere. Diese Flächen werden nicht auf den maximalen Bedarf an Wohnsiedlungsfläche der Tabelle 1 angerechnet. Im Geltungsbereich des RegFNP für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main stellt die Darstellung von Wohnbau- und gemischten Bauflächen, Sonderbauflächen, Grünflächen, innerörtlicher Flächen für Ver- und Entsorgung, Gemeinbedarfsflächen sowie Flächen für Verkehrsanlagen zugleich das „Vorranggebiet Siedlung, Bestand und Planung“, dar.	ja	ja	ja	ja	-
HE	Frankfurt	Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und Sonderbauflächen	31	Z3.4.1-5	Sofern keine „Vorranggebiete Siedlung, Planung“ ausgewiesen sind, dürfen in allen Ortsteilen kleinere Flächen unterhalb der Darstellungsgrenze von 5 ha im Rahmen der Flächenwerte der Tabelle 1 am Rande der Ortslage zu Lasten der „Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft“ in Anspruch genommen werden. Im Geltungsbereich des RegFNP für den Ballungsraum Frankfurt/ Rhein-Main findet diese Regelung aufgrund der Darstellung von Bauflächen nach BauGB keine Anwendung.	ja	nein	-	nein	Vorgabe für Siedlungsentwicklung ohne nähere Verortung
HE	Frankfurt	Gewerbliche Bauflächen	38	Z3.4.2-4	Die bauleitplanerische Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten hat innerhalb der in der Karte dargestellten „Vorranggebiete Industrie und Gewerbe, Bestand und Planung“ stattzufinden. Sofern keine „Vorranggebiete Industrie und Gewerbe, Planung“ ausgewiesen sind, dürfen kleinere Flächen unterhalb der Darstellungsgrenze von 5 ha in den „Vorranggebieten Siedlung, Bestand und Planung“ und zu Lasten der „Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft“ in Anspruch genommen werden. Im Geltungsbereich des RegFNP für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main findet diese Regelung wegen der Darstellung von Bauflächen nach BauGB keine Anwendung.	ja	nein	-	nein	Vorgabe für die Bauleitplanung
HE	Frankfurt	Gewerbliche Bauflächen	38	Z3.4.2-5	In den ausgewiesenen „Vorranggebieten Industrie und Gewerbe“ hat die Industrie- und Gewerbeentwicklung Vorrang gegenüber anderen Raumnutzungsansprüchen.	ja	ja	ja	ja	-
HE	Frankfurt	Siedlungsbeschränkungsgebiet	53	Z3.4.4-1	Bei der Bauleitplanung in der Umgebung des Flughafens Frankfurt Main und des Verkehrslandeplatzes Frankfurt - Egelsbach sind die in der Karte dargestellten „Siedlungsbeschränkungsgebiete“ zu beachten. In diesen Gebieten ist die Ausweisung neuer Wohnbauflächen und Mischgebiete im Rahmen der Bauleitplanung nicht zulässig. Bauflächen in geltenden Bebauungsplänen und Flächen innerhalb des Siedlungsbestandes für städtebauliche Umstrukturierungsmaßnahmen bleiben von dieser Regelung unberührt.	ja	nein	-	nein	Vorgabe für die Bauleitplanung
HE	Frankfurt	Regionaler Grünzug	62	Z4.3-2	Die Funktion der Regionalen Grünzüge darf durch andere Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Planungen und Vorhaben, die zu einer Zersiedlung, einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, des Wasserhaushaltes oder der Freiraumerholung bzw. der Veränderung der klimatischen Verhältnisse führen können, sind in den Regionalen Grünzügen nicht zulässig. Hierzu zählen neben Wohnungsbau- und gewerblicher Nutzung auch Sport- und Freizeiteinrichtungen mit einem hohen Anteil baulicher Anlagen, Verkehrsanlagen sowie andere Infrastrukturmaßnahmen. Im „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ hat jede weitere Siedlungstätigkeit zu unterbleiben.	ja	ja	ja	ja	-
HE	Frankfurt	Regionaler Grünzug	62	Z4.3-3	Abweichungen sind nur aus Gründen des öffentlichen Wohls und unter der Voraussetzung zulässig, dass gleichzeitig im selben Naturraum Kompensationsflächen gleicher Größe, Qualität und vergleichbarer Funktion dem „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ zugeordnet werden.	ja	ja	ja	ja	-
HE	Frankfurt	Regionalpark	63	Z4.4-3	Im „Vorranggebiet für Regionalparkkorridor“ hat die Schaffung und Erhaltung von Grünverbindungen für die Gliederung, Gestaltung und ökologische Verbesserung der Landschaft einschließlich des Fuß- und Radwegenetzes zur Erschließung des Erholungs- und Erlebnisraums Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Nutzungen, die diese Funktionen beeinträchtigen können, sind nicht zulässig.	ja	nein	-	nein	das Vorhaben steht der Realisierung des Ziels nicht entgegen
HE	Frankfurt	Natur und Landschaft, ökologisch bedeutsame Flächennutzung	64	Z4.5-3	In den „Vorranggebieten für Natur und Landschaft“ haben die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen Biotopverbundsystems dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Nutzungen, die mit diesen Zielen in Einklang stehen, sind zulässig.	ja	ja	ja	ja	-
HE	Frankfurt	Luftverkehr	101	Z.5.5.-2	Zur Sicherung der langfristigen räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten des Flughafens Frankfurt Main werden die für die Erweiterung der Flughafenanlagen einschließlich einer neuen Landebahn vorgesehenen Flächen in der Karte des Regionalplans/RegFNP als „Fläche für den Luftverkehr, geplant“ festgelegt. Sie sind von konkurrierenden Planungen und Nutzungen freizuhalten.	ja	ja	ja	ja	-
HE	Frankfurt	Grundwasser	103	Z6.1.9	In den Zonen I und II der Trinkwasserschutzgebiete hat die Nutzung des Grundwassers für die Trinkwasserversorgung Vorrang vor anderen, entgegenstehenden oder einschränkenden Nutzungsansprüchen.	ja	ja	ja	ja	-
HE	Frankfurt	Oberirdische Gewässer	105	Z6.2.8	Die Bewirtschaftung der oberirdischen Gewässer ist hinsichtlich der stofflichen Belastung und des strukturellen Zustands an der Zielvorgabe der Erreichung des im WHG und HWG konkretisierten guten ökologischen und chemischen Zustandes auszurichten. Hierzu ist entlang des Fließgewässers ausreichend Raum vorzuhalten, um eine natürliche oder naturnahe Entwicklung des Gewässers zu ermöglichen.	ja	nein	-	nein	das Vorhaben ist nicht mit relevanten Beeinträchtigung von Gewässern verbunden
HE	Frankfurt	Hochwasserschutz	108	Z6.3-12	In der Karte sind „Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz“ dargestellt. Sie dienen neben der Sicherung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer und der Retentionsräume der Sicherung des Hochwasserabflusses bzw. dem Freihalten stark überflutungsgefährdeter Bereiche hinter Schutzeinrichtungen. In ihnen sind Planungen und Maßnahmen, die die Funktion als Hochwasserabfluss- oder Retentionsraum beeinträchtigen bzw. den Oberflächenabfluss erhöhen/ beschleunigen (z. B. Bebauung/Versiegelung und Aufschüttungen), unzulässig. Eine ausnahmsweise Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Planungen ist nur aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls möglich. Der Retentionsraumverlust ist auszugleichen und der Hochwasserabfluss zu sichern.	ja	nein	-	nein	Maste beeinträchtigen den Hochwasserabfluss nicht merklich
HE	Frankfurt	Hochwasserschutz	108	Z6.3.2-14	Daneben sind zum Hochwasserschutz die bestehenden und geplanten regional bedeutsamen (Hochwasser-)Rückhaltebecken in der Karte dargestellt. Auf diesen Flächen sind entgegenstehende Nutzungsansprüche ausgeschlossen.	ja	nein	-	nein	Maste beeinträchtigen den Retentionsraum nicht merklich
HE	Frankfurt	Wasserversorgung	112	Z6.4.5	Für die folgende Planung sind im räumlich eng begrenzten Bereich des Trassenkorridors entgegenstehende Raum- und Nutzungsansprüche ausgeschlossen: Geplante Fernwasserleitung vom Verteiler Hassloch bis Raunheim, parallel zur vorhandenen Fernwasserleitung.	ja	nein	-	nein	das Vorhaben kann mit dieser linienhaften Anforderungen in Einklang gebracht werden
HE	Frankfurt	Wasserversorgung	112	Z6.4.6	Die Trinkwassergewinnungs- und -versorgungsanlagen sowie Trinkwasserleitungen sind in ihrer Funktion zu sichern. Die bestehenden regional bedeutsamen Trinkwassergewinnungsanlagen und Fernwasserleitungen sind in der Karte dargestellt.	ja	nein	-	nein	Vorgaben an die Wasserwirtschaft
HE	Frankfurt	Abwasserbehandlung	114	Z6.5.5	Die bestehenden Anlagen zur Abwasserbehandlung sind zu sichern. Kommunale und industrielle Anlagen zur Abwasserbehandlung sind grundsätzlich in der Karte dargestellt.	ja	nein	-	nein	Anlagenstandorte können überspannt oder kleinräumig umgangen werden
HE	Frankfurt	Abfall	115	Z7-2	Die Standorte der regional bedeutsamen Anlagen zur Abfallbeseitigung und Abfallverwertung sowie der zentralen Biokompostieranlagen sind zu sichern. Sie sind in der Karte ausgewiesen.	ja	ja	ja	ja	-
HE	Frankfurt	Energie	118	Z8.1-4	Für folgende abgestimmte und in der Karte dargestellte Planungen für Rohrfernleitungen sind im räumlich eng begrenzten Bereich der Trassenkorridore entgegenstehende Raum- und Nutzungsansprüche ausgeschlossen: Pipelinetrasse von Kelsterbach nach Wiesbaden	ja	nein	-	nein	das Vorhaben kann mit dieser linienhaften Anforderungen in Einklang gebracht werden
HE	Frankfurt	Rohstoffgewinnung	124	Z9.2-1	Zur kurz- und mittelfristigen Sicherung des Bedarfes an mineralischen Rohstoffen für die Rohstoffwirtschaft sind in der Karte „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand/ geplant“ ausgewiesen. In den Vorranggebieten hat die Gewinnung von Rohstoffen Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen.	ja	ja	ja	ja	-
HE	Frankfurt	Landwirtschaft	127	Z10.1-10	Im „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ hat die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen.	ja	nein	-	nein	das Vorhaben beeinträchtigt die landwirtschaftliche Nutzung nicht signifikant
HE	Frankfurt	Wald- und Forstwirtschaft	130	Z10.2-12	Die im RegFNP dargestellten Flächen „Wald, Bestand“ sollen dauerhaft bewaldet bleiben. Die Walderhaltung hat hier Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.	ja	ja	ja	ja	-
HE	Frankfurt	Vorranggebiet Bund	133	Z11-1	Die im Regionalplan als „Vorranggebiet Bund“ gekennzeichneten Gebiete sind Nutzungen aufgrund besonderer Rechte des Bundes vorbehalten. Entfällt die Sondernutzung, treten die unterlegten Planungsvorstellungen an ihre Stelle.	ja	ja	ja	ja	-
HE	Mittelhessen	Flächen für Siedlungszwecke	46	5.2-1 (Z) (K)	Die in der Plankarte als Flächen für Siedlungszwecke ausgewiesenen Vorranggebiete Siedlung Bestand und Planung umfassen die bestehenden Siedlungen und Standorte für notwendige neue Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, kleinere gewerbliche Bauflächen, Sonderbauflächen und Flächen für den Gemeinbedarf sowie die für diese Flächen aus städtebaulicher Sicht notwendigen ergänzenden Grünflächen.	ja	ja	ja	ja	-
HE	Mittelhessen	Flächen für Siedlungszwecke	46	5.2-3 (Z) (K)	In den Vorranggebieten Siedlung Planung, die in der Regel am zentralen Ortsteil ausgewiesen sind, hat die Siedlungsentwicklung Vorrang gegenüber anderen Raumnutzungen und -funktionen.	ja	ja	ja	ja	-

Tabelle Anhang G-1: Übersicht der Ziele der Regionalpläne

Bundesland	Region	Kapitel	Seite	Ziel-Nr.	Ziel-Text	Ziel	Relevanz	räumlich verortet	Übernahme	Begründung
HE	Mittelhessen	Flächen für Siedlungszwecke	46	5.2-4 (Z)	Für Ortsteile, für die in der Karte keine Vorranggebiete Siedlung Planung ausgewiesen sind, ist die Siedlungstätigkeit auf die Eigenentwicklung der ortsansässigen Bevölkerung beschränkt. Dieser Bedarf ist im tabellarisch ausgewiesenen maximalen Wohnsiedlungsflächenbedarf enthalten und soll in den Vorranggebieten Siedlung Bestand gedeckt oder - falls hier keine Flächen zur Verfügung stehen - am Rande der Ortslagen zu Lasten der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft bedarfsorientiert, bis zu max. 5 ha und unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 3 Nr. 2 HPLPG realisiert werden. Überlagernde Vorranggebietsausweisungen des Regionalplans lassen hier auch die Eigenentwicklung nicht zu.	ja	ja	nein	nein	Vorgabe für Siedlungsentwicklung ohne nähere Verortung; sofern Arrondierungsflächen angesprochen werden, können diese wegen mangelnder Verortung nicht mit berücksichtigt werden
HE	Mittelhessen	Flächen für Industrie und Gewerbe	55	5.3-1 (Z) (K)	Die für die Entwicklung der Wirtschaft benötigten und geeigneten Flächen sind vorrangig in den Vorranggebieten Industrie und Gewerbe Bestand zu erhalten und ggf. aufzuwerten, z. B. durch Mobilisierung und Reaktivierung ungenutzter Gewerbeflächen bzw. Gewerbebrachen, Reaktivierung kontaminierter Flächen, Konversion ehemals militärischer Anlagen und Nutzungsintensivierung.	ja	ja	ja	ja	-
HE	Mittelhessen	Flächen für Industrie und Gewerbe	55	5.3-2 (Z) (K)	Die in der Plankarte ausgewiesenen Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung dienen der Entwicklung bestehender Betriebe sowie der Neuansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben. In ihnen hat die Industrie- und Gewerbeentwicklung Vorrang vor anderen Raumnutzungen und -funktionen. (...)	ja	ja	ja	ja	-
HE	Mittelhessen	Flächen für Industrie und Gewerbe	55	5.3-3 (Z)	In Ortsteilen, in denen weder Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung noch Vorranggebiete Siedlung Planung festgelegt sind und auch keine Flächen im Bestand für gewerbliche Zwecke verfügbar sind, können am Rand der Ortslagen in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft bedarfsorientiert, bis zu maximal 5 ha und unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 3 Nr. 2 HPLPG gewerbliche Flächen im Rahmen der Bauleitplanung für den Eigenbedarf (Bedarf ortsansässiger Betriebe) sowie zur örtlichen Grundversorgung (z. B. Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe) ausgewiesen werden. Voraussetzung ist, dass eine Anbindung an die Verkehrs- und sonstige Infrastruktur gegeben ist. Überlagernde Vorranggebietsausweisungen des Regionalplans lassen hier auch die Eigenentwicklung nicht zu. Diese Regelungen gelten auch für die Eigenentwicklung bestehender Industrie- und Gewerbebetriebe außerhalb der Vorranggebiete Industrie und Gewerbe und der Vorranggebiete Siedlung.	ja	nein	-	nein	Vorgabe für Siedlungsentwicklung ohne nähere Verortung
HE	Mittelhessen	Sondergebiete Bund	61	5.5-1 (Z) (K)	Mit Vorranggebiet Bund sind Flächennutzungen des Bundes im Außenbereich gekennzeichnet, die durch verfahrensmäßig abgesicherte Rechte des Bundes einer Sondernutzung zugeführt wurden.	ja	ja	ja	ja	-
HE	Mittelhessen	Denkmalpflege	61	5.6-2 (Z)	[das Ziel bezieht sich auf 5.6-1 (G) (K), S.61: Die Kulturdenkmale in der Region, d. h. Bodendenkmale, Baudenkmale und landschaftsbestimmende Gesamtanlagen, sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.] Bei unabwieslichen Nutzungsansprüchen ist die vorherige Erforschung der Denkmale zu gewährleisten.	ja	nein	-	nein	Abschätzung evtl. Betroffenheit erst bei genauerer Planung möglich
HE	Mittelhessen	Denkmalpflege	62	5.6-3 (Z)	Dominierende landschaftsbestimmende Gesamtanlagen (Gruppe A), Orte mit siedlungsgeschichtlich und kulturhistorisch wertvollen Ortskernen (Gruppe B) und Orte mit kulturhistorisch wertvoller Siedlungssubstanz (Gruppe C) sind zu erhalten und zu schützen.	ja	nein	-	nein	Vorgabe für den Erhalt von kulturhistorisch wertvoller Siedlungssubstanz
HE	Mittelhessen	Denkmalpflege	63	5.6-4 (Z)	Eine erhebliche optische Beeinträchtigung der landschaftsprägenden historischen Silhouetten und Ansichten [Anlagen der Gruppe A] durch Maßnahmen der Siedlungsentwicklung, des Rohstoffabbaus, energiewirtschaftlicher oder verkehrstechnischer Art ist nicht zulässig. Bestehende Beeinträchtigungen sollen nach Möglichkeit beseitigt werden. Folgende Anlagen sind zu schützen (...)	ja	ja	ja	ja	-
HE	Mittelhessen	Denkmalpflege	72	5.6-7 (Z) (K)	Regional bedeutsame Bodendenkmale sind in einem möglichst guten Erhaltungszustand zu sichern. Eine Inanspruchnahme der von ihnen eingenommenen Flächen durch Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder Zerstörung der Bodendenkmale führen können, ist unzulässig.	ja	ja	nein	nein	keine Verortung auf der vorliegenden Bearbeitungsebene möglich
HE	Mittelhessen	Arten- und Biotopschutz	78	6.1.1-1 (Z) (K)	Die Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind als wesentliche Bestandteile eines überörtlichen Biotopverbundsystems zu sichern und zu entwickeln. Die gebietsspezifischen Schutzziele von Naturschutz und Landschaftspflege haben Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen, Planungen und Maßnahmen. Eine biotopangepasste Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege ist zulässig und zu fördern. Die Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind vor Beeinträchtigungen dauerhaft zu sichern.	ja	ja	ja	ja	-
HE	Mittelhessen	Regionaler Grünzug	80	6.1.2-1 (Z) (K)	In den Vorranggebieten Regionaler Grünzug hat die Sicherung und Entwicklung des Freiraums und der Freiraumfunktionen Vorrang vor anderen Raumansprüchen. Die Funktionen des Vorranggebiets Regionaler Grünzug dürfen durch die Landschaftsnutzung nicht beeinträchtigt werden. Planungen und Maßnahmen, die zu einer Zersiedlung, zu einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, der Freiraumerholung oder des Wasserhaushalts oder zu einer ungünstigen Veränderung der klimatischen oder lufthygienischen Verhältnisse führen können, sind nicht statthaft. Hierzu zählen neben wohnungsbaulicher und gewerblicher Nutzung auch Sport- und Freizeiteinrichtungen mit einem hohen Anteil baulicher Anlagen, Verkehrsanlagen sowie andere Infrastrukturmaßnahmen. Die Errichtung baulicher Anlagen, die einen nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen ermöglicht, ist im Vorranggebiet Regionaler Grünzug unzulässig.	ja	ja	ja	ja	-
HE	Mittelhessen	Regionaler Grünzug	80	6.1.2-2 (Z)	Eine Inanspruchnahme eines Vorranggebiets Regionaler Grünzug ist ausnahmsweise möglich, wenn andere Gründe des Wohls der Allgemeinheit überwiegen und die Grundzüge der Planung dadurch nicht berührt werden. In diesen Fällen sind in Abstimmung mit der Oberen Landesplanungsbehörde die betroffenen Funktionen auszugleichen.	ja	nein	-	nein	für die derzeitige Planungsebene nicht relevant; Grünzüge sind erfasst
HE	Mittelhessen	Regionaler Grünzug	80	6.1.2-3 (Z)	Vorhaben, die der Freiraumerholung der Allgemeinheit dienen und die Funktionen des Vorranggebiets Regionaler Grünzug nicht beeinträchtigen, sind zulässig. Maßnahmen, die die Zugänglichkeit der Landschaft für die Allgemeinheit erheblich einschränken, sind nicht zulässig.	ja	nein	-	nein	das präzisierende Ziel ist nicht relevant; Grünzüge sind erfasst
HE	Mittelhessen	Hochwasserschutz	84	6.1.4-6 (Z) (K)	In den Vorranggebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz sind Überschwemmungsbereiche der Gewässer für die Hochwasserrückhaltung und den Hochwasserabfluss zu sichern und zu entwickeln. Diese Gebiete sind von Bebauung, Versiegelung des Bodens und Aufschüttungen freizuhalten. Zulässig sind Nutzungen und Maßnahmen, die den vorbeugenden Hochwasserschutz nicht einschränken. Dazu gehört auch die Neuanlage von Auwald. Unzulässig sind Planungen und Maßnahmen, die die Funktion als Hochwasserabfluss- oder -retentionsraum beeinträchtigen oder den Oberflächenabfluss erhöhen bzw. beschleunigen würden.	ja	nein	-	nein	Maste beeinträchtigen den Hochwasserabfluss bzw. das Retentionsvermögen nicht merklich
HE	Mittelhessen	Hochwasserschutz	86	6.1.4-10 (Z) (K)	Die zur Minderung von Spitzenabflüssen bestehenden Hochwasserrückhaltebecken und Talsperren sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern.	ja	nein	-	nein	Maste beeinträchtigen das Retentionsvermögen nicht merklich
HE	Mittelhessen	Hochwasserschutz	86	6.1.4-11 (Z) (K)	Wenn weitere raumbedeutsame Hochwasserrückhaltebecken errichtet werden sollen, sind zuvor alle dezentralen Möglichkeiten des vorbeugenden Hochwasserschutzes zu prüfen und auszuschöpfen. Eine Realisierung ist möglich, wenn eine Verträglichkeit derartiger Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung besteht oder durch geeignete Maßnahmen erreicht werden kann. Für den Haigerbach (Haiger-Allendorf) ist ein Hochwasserrückhaltebecken ohne Dauerstau zu errichten. Die Festlegung erfolgt als Planungshinweis unter der Voraussetzung der Zulässigkeit der Planung nach FFH-Verträglichkeitsprüfung einschließlich FFH-Ausnahmeverfahren.	ja	nein	-	nein	Vorgabe für die Wasserwirtschaft
HE	Mittelhessen	Landwirtschaft	94	6.3-1 (Z) (K)	In den Vorranggebieten für Landwirtschaft hat die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Die Agrarstruktur ist hier für eine nachhaltige Landbewirtschaftung zu sichern und zu entwickeln.	ja	nein	-	nein	das Vorhaben beeinträchtigt die landwirtschaftliche Nutzung nicht signifikant
HE	Mittelhessen	Forstwirtschaft	98	6.4-1 (Z) (K)	Die Vorranggebiete für Forstwirtschaft müssen zur Sicherung ihrer Waldfunktionen dauerhaft bewaldet bleiben.	ja	ja	ja	ja	-
HE	Mittelhessen	Mineralische Rohstoffe - Lagerstätten und Abbau	104	6.5-3 (Z) (K)	In den Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand und Planung hat die Gewinnung mineralischer Rohstoffe Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. (...)	ja	ja	ja	ja	-
HE	Mittelhessen	Luftverkehr	126	7.1.5-2 (Z) (K)	Der Bestand der Verkehrslandeplätze Cölbe-Schönstadt und Breitscheid ist zu sichern. Bedarf, der sich aus einer noch steigenden regionalen Nachfrage nach Lufttransporten ergibt, ist zunächst durch Erweiterung der Kapazitäten an den bestehenden Landeplätzen zu decken. Dabei sind Belange des Lärmschutzes, der Luftreinhaltung, der Sozialverträglichkeit und des Naturschutzes vorrangig zu berücksichtigen.	ja	nein	-	nein	außerhalb des Untersuchungsraumes
HE	Mittelhessen	Windenergienutzung	131	7.2.2-1 (Z) (K)	Raumbedeutsame Windenergieanlagen sind in den festgelegten Vorranggebieten für Windenergienutzung zu bündeln.	ja	ja	ja	ja	-
HE	Mittelhessen	Energieleitungstrassen	137	7.2.4-1 (Z) (K)	Die in der Regionalplankarte dargestellten Trassen von Hochspannungsleitungen einschl. Umspannwerken und von Rohrfernleitungen sind zu sichern.	ja	ja	ja	ja	-
HE	Mittelhessen	Wasserversorgung	138	7.3-1 (Z) (K)	Die Standorte und Trassen der Anlagen zur Trinkwassergewinnung, -speicherung und -verteilung sind zu sichern.	ja	nein	-	nein	entsprechende lokale Einrichtungen werden bei den nachgelagerten Planungsschritten zu beachten sein
HE	Mittelhessen	Abwasserbehandlung	139	7.4-1 (Z) (K)	Die Standorte von Kläranlagen regionaler Bedeutung sind zu sichern.	ja	nein	-	nein	entsprechende lokale Einrichtungen werden bei den nachgelagerten Planungsschritten zu beachten sein
HE	Mittelhessen	Abfallwirtschaft	140	7.5-1 (Z) (K)	Die regional bedeutsamen Anlagen der Abfallentsorgung sind zu sichern.	ja	ja	ja	ja	-

Tabelle Anhang G-1: Übersicht der Ziele der Regionalpläne

Bundesland	Region	Kapitel	Seite	Ziel-Nr.	Ziel-Text	Ziel	Relevanz	räumlich verortet	Übernahme	Begründung
HE	Südhessen	Siedlungsgebiete	29	Z3.4.1-3	Die bauleitplanerische Ausweisung von Wohnbau-, gemischten Bauflächen und Sonderbauflächen sowie dazugehörigen kleineren gewerblichen Bauflächen hat innerhalb der in der Karte ausgewiesenen „Vorranggebiete Siedlung, Bestand und Planung“ stattzufinden. Die „Vorranggebiete Siedlung, Bestand und Planung“ beinhalten auch Kleingartenanlagen, Grünflächen, Verkehrsflächen und Flächen für sonstige Infrastruktureinrichtungen (u. a.). Diese Flächen werden nicht auf den maximalen Bedarf an Wohnsiedlungsfläche der Tabelle 1 angerechnet. Im Geltungsbereich des RegFNP für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main stellt die Darstellung von Wohn- und gemischten Bauflächen, Sonderbauflächen, Grünflächen, innerörtlichen Flächen für Ver- und Entsorgung, Gemeinbedarfsflächen sowie Flächen für Verkehrsanlagen zugleich das „Vorranggebiet Siedlung, Bestand und Planung“ dar.	ja	ja	ja	ja	-
HE	Südhessen	Siedlungsgebiete	29	Z3.4.1-5	Sofern keine „Vorranggebiete Siedlung, Planung“ ausgewiesen sind, dürfen in allen Ortsteilen kleinere Flächen unterhalb der Darstellungsgrenze von 5 ha im Rahmen der Flächenwerte der Tabelle 1 am Rande der Ortslage zu Lasten der „Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft“ in Anspruch genommen werden. Im Geltungsbereich des RegFNP für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main findet diese Regelung aufgrund der Darstellung von Bauflächen nach BauGB keine Anwendung.	ja	nein	-	nein	Vorgabe für Siedlungsentwicklung ohne nähere Verortung
HE	Südhessen	Industrie- und Gewerbegebiete	38	Z3.4.2-4	Die bauleitplanerische Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten hat innerhalb der in der Karte dargestellten „Vorranggebiete Industrie und Gewerbe, Bestand und Planung“ stattzufinden.	ja	ja	ja	ja	-
HE	Südhessen	Industrie- und Gewerbegebiete	38	Z3.4.2-5	In den ausgewiesenen „Vorranggebieten Industrie und Gewerbe“ hat die Industrie- und Gewerbeentwicklung Vorrang gegenüber anderen Raumnutzungsansprüchen.	ja	ja	ja	ja	-
HE	Südhessen	Siedlungsbeschränkungsgebiet	80	Z3.4.4-1	Bei der Bauleitplanung in der Umgebung des Flughafens Frankfurt/Main und des Verkehrslandeplatzes Frankfurt-Egelsbach sind die in der Karte dargestellten „Siedlungsbeschränkungsgebiete“ zu beachten. In diesen Gebieten ist die Ausweisung neuer Wohnbauflächen und Mischgebiete im Rahmen der Bauleitplanung nicht zulässig. Bauflächen in geltenden Bebauungsplänen und Flächen innerhalb des Siedlungsbestandes für städtebauliche Umstrukturierungsmaßnahmen bleiben von dieser Regelung unberührt.	ja	nein	-	nein	Vorgabe für die Siedlungsentwicklung
HE	Südhessen	Regionaler Grünzug	86-88	Z4.3-2	Die Funktion der Regionalen Grünzüge darf durch andere Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Planungen und Vorhaben, die zu einer Zersiedlung, einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, des Wasserhaushalts oder der Freiraumerholung oder der Veränderung der klimatischen Verhältnisse führen können, sind in den Regionalen Grünzügen nicht zulässig. Hierzu zählen neben Wohnungsbau- und gewerblicher Nutzung auch Sport- und Freizeiteinrichtungen mit einem hohen Anteil baulicher Anlagen, Verkehrsanlagen sowie andere Infrastrukturmaßnahmen. Im „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ hat jede weitere Siedlungstätigkeit zu unterbleiben.	ja	ja	ja	ja	-
HE	Südhessen	Regionaler Grünzug	88	Z4.4-3	Abweichungen sind nur aus Gründen des öffentlichen Wohls und unter der Voraussetzung zulässig, dass gleichzeitig im selben Naturraum Kompensationsflächen gleicher Größe, Qualität und vergleichbarer Funktion dem „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ zugeordnet werden.	ja	nein	-	nein	für die derzeitige Planungsebene nicht relevant; Grünzüge sind erfasst
HE	Südhessen	Regionalpark	89	Z4.4-3	Im „Vorranggebiet für Regionalparkkorridor“ hat die Schaffung und Erhaltung von Grünverbindungen für die Gliederung, Gestaltung und ökologische Verbesserung der Landschaft einschließlich des Fuß- und Radwegenetzes zur Erschließung des Erholungs- und Erlebnisraums Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Nutzungen, die diese Funktionen beeinträchtigen können, sind nicht zulässig.	ja	nein	-	nein	das Vorhaben steht der Realisierung des Ziels nicht entgegen
HE	Südhessen	Natur und Landschaft	90	Z4.5-3	In den „Vorranggebieten für Natur und Landschaft“ haben die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen Biotopverbundes dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Nutzungen, die mit diesen Zielen in Einklang stehen, sind zulässig.	ja	ja	ja	ja	-
HE	Südhessen	Luftverkehr	116	Z5.5-2	Zur Sicherung der langfristigen räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten des Flughafens Frankfurt/Main werden die für die Erweiterung der Flughafenanlagen einschließlich einer neuen Landebahn vorgesehenen Flächen in der Karte des Regionalplans/RegFNP als „Fläche für den Luftverkehr, geplant“ festgelegt. Sie sind von konkurrierenden Planungen und Nutzungen freizuhalten.	ja	ja	ja	ja	-
HE	Südhessen	Grundwasser	119	Z6.1-9	In den Zonen I u. II der Trinkwasserschutzgebiete hat die Nutzung des Grundwassers für die Trinkwasserversorgung Vorrang vor anderen, entgegenstehenden oder einschränkenden Nutzungsansprüchen.	ja	ja	ja	ja	-
HE	Südhessen	Oberirdische Gewässer	121	Z6.2.8	Die Bewirtschaftung der oberirdischen Gewässer ist hinsichtlich der stofflichen Belastung und des strukturellen Zustands an der Zielvorgabe der Erreichung des im WHG und HWG konkretisierten guten ökologischen und chemischen Zustandes auszurichten. Hierzu ist entlang des Fließgewässers ausreichend Raum vorzuhalten, um eine natürliche oder naturnahe Entwicklung des Gewässers zu ermöglichen.	ja	nein	-	nein	das Vorhaben ist nicht mit relevanten Beeinträchtigung von Gewässern verbunden
HE	Südhessen	Hochwasserschutz	124	Z6.3-12	In der Karte sind „Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz“ dargestellt. Sie dienen neben der Sicherung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer und der Retentionsräume der Sicherung des Hochwasserabflusses bzw. dem Freihalten stark überflutungsgefährdeter Bereiche hinter Schutzanlagen. In ihnen sind Planungen und Maßnahmen, die die Funktion als Hochwasserabfluss- oder Retentionsraum beeinträchtigen bzw. den Oberflächenabfluss erhöhen/beschleunigen (z.B. Bebauung/Versiegelung und Aufschüttungen), unzulässig. Eine ausnahmsweise Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Planungen ist nur aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls möglich. Der Retentionsraumverlust ist zeitnah und gleichwertig auszugleichen und der Hochwasserabfluss zu sichern.	ja	nein	-	nein	Maste beeinträchtigen den Hochwasserabfluss nicht merklich
HE	Südhessen	Hochwasserschutz	124	Z6.3-14	Daneben sind zum Hochwasserschutz die bestehenden und geplanten regional bedeutsamen Hochwasserrückhaltebecken in der Karte dargestellt. Auf diesen Flächen sind entgegenstehende Nutzungsansprüche ausgeschlossen.	ja	nein	-	nein	Maste beeinträchtigen den Retentionsraum nicht merklich
HE	Südhessen	Wasserversorgung	128	Z6.4-5	Für die folgenden Planungen sind im räumlich eng begrenzten Bereich des Trassenkorridors entgegenstehende Raum- und Nutzungsansprüche ausgeschlossen: (...) Geplante Fernwasserleitung vom Verteiler Hassloch bis Raunheim, parallel zur vorhandenen Fernwasserleitung; Geplante Fernwasserleitung DN 800 Jägersburger Wald - Lorsch Wald mit rd. 5,1 km Länge	ja	nein	-	nein	das Vorhaben kann mit dieser kleinräumigen Anforderungen in Einklang gebracht werden
HE	Südhessen	Wasserversorgung	128	Z6.4.6	Die Trinkwassergewinnungs- und -versorgungsanlagen sowie Trinkwasserleitungen sind in ihrer Funktion zu sichern. Die bestehenden regional bedeutsamen Trinkwassergewinnungsanlagen und Fernwasserleitungen sind in der Karte dargestellt.	ja	nein	-	nein	Vorgaben an die Wasserwirtschaft
HE	Südhessen	Abwasserbehandlung	130	Z6.5-5	Die bestehenden Anlagen zur Abwasserbehandlung sind zu sichern. Die Kläranlagen ≥ 20.000 Einwohnerwerte sind in der Karte dargestellt.	ja	nein	-	nein	Anlagenstandorte können überspannt oder kleinräumig umgangen werden
HE	Südhessen	Abfall	131	Z7.2	Die Standorte der regional bedeutsamen Anlagen zur Abfallbeseitigung und Abfallverwertung sowie der zentralen Biokompostieranlagen sind zu sichern. Sie sind in der Karte ausgewiesen.	ja	ja	ja	ja	-
HE	Südhessen	Leitungsstrassen	132	Z8.1-1	Für folgende abgestimmte und in der Karte dargestellte Planungen für Leitungen bzw. Umspannstationen sind im räumlich eng begrenzten Bereich der Trassenkorridore entgegenstehende Raum- und Nutzungsansprüche ausgeschlossen: 110 kV-Leitung Pkt. Münster - Pkt. Dieburg/Nord 110 kV-Bahnstromleitung Abzweig UW Lorsch bei Realisierung der Variante III A alternativ 110 kV-Bahnstromleitung Abzweig UW Bensheim bei Realisierung der Variante IV A 110 kV-Umspannstation Idstein	ja	ja	ja	ja	-
HE	Südhessen	Energie	134	Z8.1-4	Für folgende abgestimmte und in der Karte dargestellte Planungen für Rohrfernleitungen sind im räumlich eng begrenzten Bereich der Trassenkorridore entgegenstehende Raum- und Nutzungsansprüche ausgeschlossen: Gasfernleitung SEL Abschnitt Lampertheim - Viernheim; Pipelinetrasse von Kelsterbach nach Wiesbaden; Gasleitung Mörlenbach - Birkenau	ja	nein	-	nein	das Vorhaben kann mit diesen linienhaften Anforderungen in Einklang gebracht werden
HE	Südhessen	Rohstoffgewinnung	140	Z9.2-1	Zur kurz- und mittelfristigen Sicherung des Bedarfes an mineralischen Rohstoffen für die Rohstoffwirtschaft sind in der Karte „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand und Planung“ ausgewiesen. In den Vorranggebieten hat die Gewinnung von Rohstoffen Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen.	ja	ja	ja	ja	-
HE	Südhessen	Landwirtschaft	144	Z10.1-10	Im „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ hat die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen.	ja	nein	-	nein	das Vorhaben beeinträchtigt die landwirtschaftliche Nutzung nicht signifikant
HE	Südhessen	Wald- und Forstwirtschaft	148	Z10.2-12	Die im Regionalplan dargestellten „Vorranggebiete für Forstwirtschaft“ sollen dauerhaft bewaldet bleiben. Die Walderhaltung hat hier Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.	ja	ja	ja	ja	-
HE	Südhessen	Vorranggebiete Bund	151	Z11-1	Die im Regionalplan als „Vorranggebiete Bund“ gekennzeichneten Gebiete sind Nutzungen aufgrund besonderer Rechte des Bundes vorbehalten.	ja	ja	ja	ja	-
BW	Mittlerer Oberrhein	Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur	31	Z (7)	Als Schutzbedürftige Bereiche (Vorranggebiete) für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Kapitel 3.3.5.2) ausgewiesene vorhandene und potentielle Überschwemmungsflächen, d. h. Bachauen und Niederungen, ausgewiesene Überschwemmungsgebiete sowie bestehende und geplante raumbedeutsame Rückhaltebereiche/Hochwasserrückhaltebecken dürfen nicht bebaut werden.	ja	nein	-	nein	Maste beeinträchtigen den Hochwasserabfluss bzw. das Retentionsvermögen nicht merklich
BW	Mittlerer Oberrhein	Aufgaben der Siedlungsbereiche	53	Ziel LEP	2.3.1 N : Siedlungsbereiche sind Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Sie dienen der räumlichen Konzentration der Eigenentwicklung sowie der über die Eigenentwicklung hinausgehenden Siedlungstätigkeit.	ja	nein	-	nein	generelles Ziel; Flächen mit Siedlungsbezug (Bestand und Planung) sind erfasst
BW	Mittlerer Oberrhein	Siedlungsbereiche zur Aufgliederung der Entwicklungssachsen	53/54	2.3.2 Z	Siedlungsbereiche innerhalb der Entwicklungssachsen sind die in der folgenden Tabelle aufgeführten Gemeinden, Stadt- oder Ortsteile: (...)	ja	nein	-	nein	generelles Ziel; Flächen mit Siedlungsbezug (Bestand und Planung) sind erfasst
BW	Mittlerer Oberrhein	Siedlungsbereiche zur Aufgliederung der Entwicklungssachsen	54	2.3.3 Z	Zur Wahrung des regionalen Siedlungsgefüges werden die Siedlungsbereiche der Entwicklungssachsen durch zusätzliche, außerhalb der Entwicklungssachsen gelegene Siedlungsbereiche ergänzt. Siedlungsbereiche außerhalb der Entwicklungssachsen sind die in der folgenden Tabelle aufgeführten Stadt- und Ortsteile: (...)	ja	ja	ja	ja	-

Tabelle Anhang G-1: Übersicht der Ziele der Regionalpläne

Bundesland	Region	Kapitel	Seite	Ziel-Nr.	Ziel-Text	Ziel	Relevanz	räumlich verortet	Übernahme	Begründung
BW	Mittlerer Oberrhein	Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und gewerblich orientierte Dienstleistungseinrichtungen	61	2.5.2 Z (1)	Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und gewerblich orientierte Dienstleistungseinrichtungen sind die in der folgenden Tabelle aufgeführten Gemeinden, Stadt- und Ortsteile: (...)	ja	ja	ja	ja	-
BW	Mittlerer Oberrhein	Regionale Grünzüge	84	3.3.2 Z (1)	Die Regionalen Grünzüge (s. Raumnutzungskarte) nehmen Ausgleichsfunktionen für die besiedelten Flächen wahr. Sie sind als großflächige, zusammenhängende Teile der freien Landschaft für ökologische Funktionen oder Freiraumnutzungen einschließlich der Erholung zu erhalten. (...)	ja	ja	ja	ja	-
BW	Mittlerer Oberrhein	Grünzäsuren	84	3.2.3 Z (1)	Freiräume, die insbesondere zu Verhinderung bandartiger Siedlungsentwicklungen beitragen, sind als Grünzäsuren (s. Raumnutzungskarte) zu erhalten.	ja	ja	ja	ja	-
BW	Mittlerer Oberrhein	Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege	99	3.3.1.2 Z (1)	Die vorhandenen wertvollen Biotop sind als Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege (s. Raumnutzungskarte) zu sichern und gemäß den natürlichen Gegebenheiten ihrer Standorte nachhaltig zu entwickeln.	ja	ja	ja	ja	-
BW	Mittlerer Oberrhein	Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege	99	Z (2)	Biotop von geringer Größe, die in den Schutzbedürftigen Bereichen für Naturschutz und Landschaftspflege nicht erfasst sind, sind wie die Schutzbedürftigen Bereiche zu behandeln.	ja	nein	-	nein	keine Verortung auf der vorliegenden Bearbeitungsebene möglich
BW	Mittlerer Oberrhein	Schutzbedürftige Bereiche für die Landwirtschaft	106	Z (1)	Die Schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft der Stufe I (s. Raumnutzungskarte) sind für die landwirtschaftliche Nutzung zu sichern.	ja	nein	-	nein	das Vorhaben beeinträchtigt die landwirtschaftliche Nutzung nicht signifikant
BW	Mittlerer Oberrhein	Schutzbedürftige Bereiche für die Forstwirtschaft	110	Z (1)	Die Schutzbedürftigen Bereiche für die Forstwirtschaft (s. Raumnutzungskarte) sind für die waldbauliche Nutzung sowie für die Erfüllung von Schutz- und Erholungsfunktionen zu sichern.	ja	ja	ja	ja	-
BW	Mittlerer Oberrhein	Schutzbedürftige Bereiche für die Erholung	114	Z (1)	In den Schutzbedürftigen Bereichen für die Erholung (s. Raumnutzungskarte) sind die besonders geeigneten Freiräume mit günstiger verkehrlicher Erschließung als Erholungsgebiete für die Funktionen – Spazieren gehen, Besichtigen, Lagern, Spiel, Sport und die besonders geeigneten Anlagen als Erholungsschwerpunkte für die Funktionen – Baden, Surfen, Bootfahren, – Ski-Abfahrtslauf in ihrem Bestand zu sichern und qualitativ zu verbessern.	ja	ja	ja	ja	-
BW	Mittlerer Oberrhein	Wasserwirtschaft	120	3.3.5.1 N (17)	In der Region Mittlerer Oberrhein sind die Rückhalteräume/Polder Söllingen/ Greffern, Bellenkopf/Rappenwört, Elisabethenwört und Rheinschatzinsel geplant bzw. im Bau.	ja	nein	-	nein	Maste beeinträchtigen den Hochwasserabfluss bzw. das Retentionsvermögen nicht merklich
BW	Mittlerer Oberrhein	Schutzbedürftige Bereiche für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Vorranggebiete)	122	Z (1) und Z (2)	(1) Die Schutzbedürftigen Bereiche für den vorbeugenden Hochwasserschutz (s. Raumnutzungskarte) sind für natürliche Überflutungen und die Retention von Hochwässern sowie für Maßnahmen der Gewässerentwicklung und Auenrenaturierung zu sichern. In diesen Bereichen haben die Belange des Hochwasserschutzes Vorrang vor anderen Nutzungen. Insbesondere sind sie von weiterer Bebauung freizuhalten. Zwingende Vorhaben und Maßnahmen im öffentlichen Interesse sind nur dann möglich, wenn – eine Erhöhung des Schadenpotentials nicht zu befürchten ist, – kein Verlust an Retentionsraum erfolgt bzw. ein gleichwertiger Ausgleich dafür geschaffen wird, – keine Verlagerung des Gefahrenpotentials erfolgt. (2): Die bauliche Nutzung über die in Z (1) genannten Ausnahmen hinaus ist ausgeschlossen.	ja	nein	-	nein	Maste beeinträchtigen den Hochwasserabfluss bzw. das Retentionsvermögen nicht merklich
BW	Mittlerer Oberrhein	Schutzbedürftige Bereiche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	136	3.3.6.2 Z (1)	Für die Sicherung des Sand- und Kiesabbaus werden Schutzbedürftige Bereiche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen und in der Raumnutzungskarte dargestellt.	ja	ja	ja	ja	-
BW	Mittlerer Oberrhein	Schutzbedürftige Bereiche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	136	3.3.6.2 Z (2)	In den Schutzbedürftigen Bereichen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe hat die Rohstoffgewinnung Vorrang vor anderweitigen Nutzungen. Maßnahmen, die einem Rohstoffabbau entgegenstehen oder ihn ausschließen, sind nicht zulässig.	ja	ja	ja	ja	-
BW	Mittlerer Oberrhein	Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen	136	3.3.6.3 Z (1)	Für die langfristige Sicherung abbauwürdiger Lagerstätten für einen möglichen späteren Abbau werden Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen ausgewiesen und in der Raumnutzungskarte dargestellt.	ja	ja	ja	ja	-
BW	Mittlerer Oberrhein	Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen	136	3.3.6.3 Z (2)	Die Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen sind von Nutzungen und Funktionen freizuhalten, die einen späteren Rohstoffabbau ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen können.	ja	ja	ja	ja	-
BW	Mittlerer Oberrhein	Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Festgestein) (VRG)	137	3.3.6.5 Z	In den in der Raumnutzungskarte dargestellten Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Festgestein) (VRG) hat die Gewinnung von Festgestein Vorrang vor anderen Nutzungen. Maßnahmen und Nutzungen, die einem Abbau von Festgestein entgegen stehen oder ihn ausschließen, sind nicht zulässig.	ja	ja	ja	ja	-
BW	Mittlerer Oberrhein	Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Festgestein) (VRG)	137	3.3.6.6 Z	Die in der Raumnutzungskarte dargestellten Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Festgestein) (VRG) dienen der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen möglichen späteren Abbau. Maßnahmen und Nutzungen, die einen späteren Rohstoffabbau ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen können, sind nicht zulässig. Der vorzeitige Abbau von Rohstoffen ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich, wenn keine Alternativen in vorhandenen Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Festgestein) (VRG) bestehen, der Abbau unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.	ja	ja	ja	ja	-
BW	Mittlerer Oberrhein	Luftverkehr	167	4.1.7 Z (4)	Als mögliche Ersatzstandorte für den Flugsport sind alternativ zwei Bereiche südlich der L 566 und nördlich der Schweinezuchtanstalt auf Gemarkung Rheinstetten (s. Raumnutzungskarte) von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten.	ja	nein	-	nein	außerhalb des Untersuchungsraumes
BW	Mittlerer Oberrhein	Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen	173	4.2.5.2 Z (1)	Die Vorranggebiete (s. Ergänzungen der Raumnutzungskarte des Regionalplans vom 13. März 2002 einschließlich der Teilkarten 1 – 4 im Anhang) sind für die Errichtung und den Betrieb von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen gesichert. Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen sind die Gebiete 1 „Armenberg“ (Östringen), 2 „Kleisenberg, Neuenberg“ (Kraichtal/Östringen), 3 „Hohe Wanne“ (Loffenau) und 4 „Urberg“ (Baden-Baden). In den Vorranggebieten sind alle Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Errichtung und dem Betrieb von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen nicht vereinbar sind. Andere Ziele und Grundsätze des Regionalplans werden dort aufgehoben.	ja	ja	ja	ja	-
BW	Mittlerer Oberrhein	Abfallwirtschaft	184	N (1), Ziel im LEP	Soweit Abfälle nicht vermieden werden können, sollen sie stofflich verwertet oder zur Gewinnung von Energie genutzt werden. Vorrang hat die umweltverträglichere Verwertungsart. Die Verwertung soll Vorrang vor der Beseitigung der Abfälle haben. Der Vorrang der Verwertung von Abfällen entfällt, wenn deren Beseitigung die umweltverträglichere Lösung darstellt. Die in der Region für Verwertung und Beseitigung vorhandenen Einrichtungen (s. Raumnutzungskarte), insbesondere die Thermoselect-Anlage im Rheinhafen Karlsruhe als gemeinsame thermische Abfallbehandlungsanlage für die Region, sind zu sichern. Ausreichender geeigneter Deponieraum zur Aufnahme der verbleibenden Abfälle aus der Restabfallbehandlung soll vorgehalten werden, soweit sie nicht zu verwerten sind.	ja	nein	-	nein	Vorgabe für die Abfallwirtschaft
BW	Unterer Neckar	Grundsätze und Ziele zur Entwicklung der Naturräume	27	1.3.2/1.3.2.1	In den einzelnen Naturräumen soll insbesondere darauf hingewirkt werden, dass in der Nördl. Oberrheinniederung (Rheinauen) – der Erhaltung und Verbesserung der gesamten ökologischen Naturraumausrüstung, aber vor allem dem Erhalte der naturnahen Teile der Rheinauenlandschaft (Auen- und Bruchwälder, Feuchtgebiete, Altrheinarne und Überschwemmungsflächen) Priorität vor anderen Nutzungen eingeräumt wird;	ja	ja	nein	nein	nicht ausreichend verortet
BW	Unterer Neckar	Grundsätze und Ziele zur Entwicklung der Naturräume	27	1.3.2/1.3.2.1	In den einzelnen Naturräumen soll insbesondere darauf hingewirkt werden, dass in der Nördl. Oberrheinniederung (Rheinauen) – die erforderlichen Hochwasserschutzmaßnahmen natur- und landschaftsschonend durchgeführt werden;	ja	nein	-	nein	Vorgabe für die Wasserwirtschaft
BW	Unterer Neckar	Grundsätze und Ziele zur Entwicklung der Naturräume	27	1.3.2.2	In den einzelnen Naturräumen soll insbesondere darauf hingewirkt werden, dass (...) in der Hessischen Rheinebene, der Neckar-Rheinebene und in den Hardtebenen - durch zusätzliche Vegetationsbestände in der teilweise ausgeräumten Flur zur Verbesserung des Klima- und Immissions-schutzes sowie zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers und damit insgesamt zur Verbesserung der Umweltqualität im Verdichtungsraum beigetragen wird;	ja	nein	-	nein	Vorgaben für die Freiraumplanung, denen das Vorhaben nicht entgegensteht
BW	Unterer Neckar	Grundsätze und Ziele zur Entwicklung der Naturräume	27	1.3.2.2	(soll insbesondere darauf hingewirkt werden, dass in der Hessischen Rheinebene, der Neckar-Rheinebene und in den Hardtebenen) – die noch verbliebenen Primär- und Sekundärbiotop und insbesondere die verbliebene Freiflächen entlang des Neckars gesichert und vor anderen Nutzungen geschützt werden;	ja	ja	nein	nein	nicht ausreichend verortet
BW	Unterer Neckar	Grundsätze und Ziele zur Entwicklung der Naturräume	27	1.3.2.2	(soll insbesondere darauf hingewirkt werden, dass in der Hessischen Rheinebene, der Neckar-Rheinebene und in den Hardtebenen) – die Naherholungsbereiche unter Berücksichtigung der ökologischen Belange erhalten bzw. weiter ausgebaut werden.	ja	nein	-	nein	Vorgaben für Freiraumplanung, denen das Vorhaben nicht entgegensteht
BW	Unterer Neckar	Grundsätze und Ziele zur Entwicklung der Naturräume	28	1.3.2.3	soll insbesondere darauf hingewirkt werden, dass an der Bergstraße – keine weitere bandartige Besiedlung des Naturraumes erfolgt und damit – der Erholungswert der Landschaft erhalten bleibt sowie eine weitere Beeinträchtigung des bioklimatischen Potentials ausgeschlossen wird; – die vielfältige land-, wein- und gartenbauliche Nutzungsstruktur erhalten bleibt; – der Gesteinsabbau und die Rekultivierung insbesondere das Landschaftsbild berücksichtigen.	ja	nein	-	nein	Vorgaben für Siedlungs-Freiraumplanung, denen das Vorhaben nicht entgegensteht

Tabelle Anhang G-1: Übersicht der Ziele der Regionalpläne

Bundesland	Region	Kapitel	Seite	Ziel-Nr.	Ziel-Text	Ziel	Relevanz	räumlich verortet	Übernahme	Begründung
BW	Unterer Neckar	Grundsätze und Ziele zur Entwicklung der Naturräume	28	1.3.2.4	soll insbesondere darauf hingewirkt werden, dass im Vorderen Odenwald/Sandstein-Odenwald - die Landwirtschaft aus vorrangig landespflegerischen Gründen erhalten und gefördert wird; - die Tallagen insbesondere aus klimatischen und hydrologischen Gründen sowie auch die Mindestflur freigehalten werden; - Infrastruktur- und Siedlungsmaßnahmen nur unter Berücksichtigung der Eigenart der Landschaft und der ökologischen Gegebenheiten durchgeführt werden; - der Erholungswert der Landschaft erhalten bleibt und womöglich verbessert wird.	ja	ja	nein	nein	Relevanz bzgl. des Landschaftsbilds; aber nicht ausreichend verortet
BW	Unterer Neckar	Grundsätze und Ziele zur Entwicklung der Naturräume	28	1.3.2.5	soll insbesondere darauf hingewirkt werden, dass im Kraichgau und im Bauland - die Vielfalt der Nutzungen und das abwechslungsreiche Landschaftsbild erhalten und wo nötig verbessert werden; - die Tallagen insbesondere aus klimatischen und hydrologischen Gründen sowie auch die Mindestflur freigehalten werden; - typische Landschafts- und Vegetationsformen, wie insbesondere Wälder auf den Kuppen, Feldgehölze, Streuobstwiesen, Täler, Hohlwege und Feuchtgebiete, und alle anderen ökologisch wertvollen Bereiche erhalten werden; - die Bodenerosion in den hängigen und intensiv genutzten Ackerbaugebieten durch eine entsprechende erosionshemmende Landbewirtschaftung und den Anbau erosionshemmender Kulturpflanzen vermieden bzw. begrenzt wird.	ja	nein	-	nein	außerhalb des Untersuchungsraumes
BW	Unterer Neckar	Siedlungsflächen	51	2.4.4.1	Die zukünftige Siedlungsentwicklung im regionalen Maßstab ist auf die in der Raumnutzungskarte festgelegten Siedlungsbereiche und die Schwerpunkte für Industrie- und Dienstleistungszentren zu konzentrieren; (...)	ja	ja	ja	ja	-
BW	Unterer Neckar	Neue Standortanforderungen und Schwerpunkte für produzierendes Gewerbe und gewerblich orientierte Dienstleistungen	65	2.5.2	(...) Festlegung von "Schwerpunkten für Industrie und Dienstleistungseinrichtungen" mit dem Charakter von gewerblichen Entwicklungsparks von regionaler Bedeutung	ja	ja	ja	ja	-
BW	Unterer Neckar	Allgemeine Ziele und Grundsätze zur Erhaltung und Entwicklung der regionalen Freiraumstruktur und des Naturhaushaltes	73	3.1.4	Zur Verbesserung des Klimas und zur Reduzierung der Luftverschmutzung sind: - im Rheingraben (...) - im Odenwald (...) - im Kraichgau und Bauland (...)	ja	nein	-	nein	das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf das Klima bzw. die lufthygienische Situation
BW	Unterer Neckar	Reg. Grünzüge und Grünzäsuren	83	3.2.1	Zur Gliederung des Siedlungsraumes und zur Sicherung ökologischer Ausgleichsfunktionen sind Regionale Grünzüge (vgl. Raumnutzungskarte) zum Schutz der unbesiedelten Freiräume festgelegt.	ja	ja	ja	ja	-
BW	Unterer Neckar	Reg. Grünzüge und Grünzäsuren	83	3.2.2	Grünzäsuren (vgl. Raumnutzungskarte) sind zur Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen in siedlungsnahen Räumen festgelegt, wenn der Mindestabstand zwischen zwei Siedlungskörpern 1000 m oder schon weniger beträgt.	ja	ja	ja	ja	-
BW	Unterer Neckar	Reg. Grünzüge und Grünzäsuren	83	3.2.4	Innerhalb der regionalen Grünzüge sind bei allen Planungen, Maßnahmen und Nutzungen die verschiedenen Anforderungen an die Funktionsfähigkeit der verschiedenen ökologischen Bereiche zu beachten und von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten. Dabei sind insbesondere die Klimafunktion, der Grundwasserstand, der naturnahe Zustand der Gewässer, die Vegetation, die vielfältige Fauna, Lebensräume für in ihrem Bestand bedrohte Tier- und Pflanzenarten sowie markante Reliefformen und charakteristische Landschaftsbilder zu erhalten bzw. zu verbessern. In den Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren soll grundsätzlich nicht gesiedelt werden; es sind nur Vorhaben zulässig, die die Erfüllung der genannten Aufgaben nicht beeinträchtigen. Bei Vorhaben in den Grünzäsuren ist im Hinblick auf bauliche Einzelnutzung ein besonders strenger Maßstab anzulegen.	ja	ja	ja	ja	-
BW	Unterer Neckar	Schutzbedürftige Bereiche von Freiräumen und Bereiche zur Sicherung von Ressourcen	86	3.3.1/3.3.1.1	Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege Um Lebensstätten (Biotop) für Lebensgemeinschaften (Biozöosen) wildwachsender Pflanzen- und freilebender Tierarten zu erhalten und zu entwickeln, sind "Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege" (vgl. Raumnutzungskarte) ausgewiesen.	ja	ja	ja	ja	-
BW	Unterer Neckar	Schutzbedürftige Bereiche für die Landwirtschaft	90	3.3.2.1	Die landwirtschaftlichen Fluren sind in erforderlichem Umfang als Produktionsflächen und in ihren ökologischen Funktionen zu erhalten, zu schützen und zu entwickeln.	ja	nein	-	nein	das Vorhaben beeinträchtigt die landwirtschaftliche Nutzung nicht signifikant
BW	Unterer Neckar	Schutzbedürftige Bereiche für die Landwirtschaft	90	3.3.2.3	Die Landwirtschaft hat Nutzungsvorrang in den "Schutzbedürftigen Bereichen für die Landwirtschaft" (vgl. Raumnutzungskarte).	ja	nein	-	nein	das Vorhaben beeinträchtigt die landwirtschaftliche Nutzung nicht signifikant
BW	Unterer Neckar	Schutzbedürftige Bereiche für die Forstwirtschaft	96	3.3.3/3.3.3.1	Die Waldflächen (vgl. Raumnutzungskarte) sind wegen ihrer ökologischen und sozialen Bedeutung sowie aus wirtschaftlichen Gründen nach Umfang und räumlicher Verteilung zu erhalten und zu schützen. Dies gilt insbesondere für die "Schutzbedürftigen Bereiche für die Forstwirtschaft" und die Wälder in den Regionalen Grünzügen (vgl. Raumnutzungskarte). (...)	ja	ja	ja	ja	-
BW	Unterer Neckar	Schutzbedürftige Bereiche für die Wasserversorgung	103	3.3.4.3	Die "Schutzbedürftigen Bereiche für die Wasserversorgung" (vgl. Raumnutzungskarte) sind (...) ermittelt und dargestellt. In diesen Bereichen hat die Sicherung der Trinkwassergewinnung und des Wasserhaushaltes Vorrang vor solchen Nutzungen, die zu einer Beeinträchtigung der Qualität oder der Nutzungsmöglichkeit dieser Grundwasservorkommen führen. (...)	ja	nein	-	nein	das Vorhaben beeinträchtigt die Gewässerbeschaffenheit nicht
BW	Unterer Neckar	Schutzbedürftige Bereiche für den Hochwasserschutz	108	3.3.5.2	Der erhöhten Hochwassergefährdung ist durch besondere Rückhaltemaßnahmen für extreme Hochwassersituationen zu begegnen. Am Rhein ist dies innerhalb der Region Unterer Neckar, als Teilelement eines das gesamte Oberrheintal umfassenden Hochwasserschutzsystems, die Kollerinsel. Sie ist als "Schutzbedürftiger Bereich für den Hochwasserschutz" dargestellt (vgl. Raumnutzungskarte).	ja	nein	-	nein	Maste beeinträchtigen den Hochwasserabfluss bzw. das Retentionsvermögen nicht merklich
BW	Unterer Neckar	Schutzbedürftige Bereiche für den Hochwasserschutz	108	3.3.5.3	Bis zum Abschluss der geplanten Ausbauvorhaben am nördlichen Oberrhein und der Festlegung der endgültigen Hochwasserschutzvorkehrungen sind irreversible Vorhaben - insbesondere Siedlungs- und Infrastrukturprojekte - an den möglichen weiteren Staustufenstandorten (beispielsweise Brühl/Mannheim) und Retentionsräumen zu vermeiden.	ja	nein	-	nein	Maste beeinträchtigen den Hochwasserabfluss bzw. das Retentionsvermögen nicht merklich
BW	Unterer Neckar	Schutzbedürftige Bereiche für den Hochwasserschutz	109	3.3.5.4	Der Hochwassergefährdung am Neckar ist innerhalb der Region durch vorbeugende Hochwasserschutzmaßnahmen zu begegnen, wobei ökologischen und naturnahen Lösungen der Vorzug gegeben werden soll.	ja	nein	-	nein	der Hochwasserschutz wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt
BW	Unterer Neckar	Schutzbedürftige Bereiche für den Hochwasserschutz	109	3.3.5.5	An den Nebenbächen von Rhein und Neckar sollen die erforderlichen Überschwemmungsgebiete förmlich festgesetzt werden. Im Odenwald, Kraichgau und Bauland sind die natürlichen Überschwemmungsflächen in den Talauen von schädlichen Fremdnutzungen freizuhalten; in den Ortslagen ist für ausreichende Abflußquerschnitte zu sorgen. Rückhalteräume sollten im Bedarfsfalle gleichzeitig der Niedrigwassererhöhung dienen.	ja	nein	-	nein	Maste beeinträchtigen den Hochwasserabfluss bzw. das Retentionsvermögen nicht merklich
BW	Unterer Neckar	Rohstoffe	112	3.3.6.2	Zur Deckung des regionalen, und soweit erforderlich, des überregionalen Bedarfs an oberflächennahen mineralischen Rohstoffen (Kies und Sand, Ton, Löß und Lehm, Anhydrit, Gips-, Kalk-, Sand- und Kristallingestein) sollen die in der Raumnutzungskarte ausgewiesenen "Schutzbedürftigen Bereiche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" dienen. In diesen Bereichen hat die Rohstoffgewinnung grundsätzlich Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Nutzungsänderungen dürfen die Rohstoffgewinnung nicht ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen.	ja	ja	ja	ja	-
BW	Unterer Neckar	Erholung	124	3.3.7.2.5	Schwerpunkte der Ferien- und Kurortentwicklung: Adelsheim (Ortsteil Adelsheim), Aglasterhausen (Ortsteil Michelbach), Buchen (Ortsteile Buchen und Hettigenbeuern), Eberbach (Ortsteile Eberbach und Friedrichsdorf), Elztal (Ortsteil Dallau), Gaiberg, Hardheim (Ortsteil Hardheim), Heiligkreuzsteinach (Ortsteile Heiligkreuzsteinach und Lampenhain), Limbach (Ortsteile Krumbach, Laudenberg, Limbach), Mudau (Ortsteile Mudau, Reisenbach, Scheidental, Schloßau), Neckargemünd (Ortsteile Dilsberg, Neckargemünd), Neckargerach (Ortsteil Neckargerach), Neunkirchen (Ortsteil Neunkirchen), Schönbrunn (Ortsteile Allemühl, Haag, Moosbrunn, Schönbrunn, Schwanheim), Schwarzach (Ortsteile Oberschwarzach, Unterschwarzach), Waldbrunn (Ortsteile Müllen, Oberdielbach, Schollbrunn, Strümpfelbrunn, Waldkatzenbach, Weisbach), Walldürn (Ortsteile Reinhardsachsen, Rippberg, Walldürn), Wilhelmsfeld - In den Schwerpunkten der Ferien- und Kurortentwicklung sollen Einrichtungen mit größerem Versorgungs- bzw. Einzugsbereich - soweit noch nicht vorhanden - angesiedelt werden, wie z.B. Kurzentren, Badeeinrichtungen, Sportzentren, Unterhaltungseinrichtungen und dergleichen.	ja	nein	-	nein	generelle Zielaussage ohne erkennbare Restriktion
BW	Unterer Neckar	Erholung	124	3.3.7.2.6	Orte mit besonderen Funktionen für Städtetourismus: Buchen, Eberbach, Hardheim, Heidelberg, Ladenburg, Mannheim, Mosbach, Osterburken, Schönau, Schwetzingen, Sinsheim, Walldürn, Weinheim, Wiesloch; einschließlich der in der Nachbarschaft liegenden Burgen, Schlösser, Klöster, insbesondere an der Bergstraße und am Neckar.	ja	nein	-	nein	generelle Zielaussage ohne erkennbare Restriktion

Tabelle Anhang G-1: Übersicht der Ziele der Regionalpläne

Bundesland	Region	Kapitel	Seite	Ziel-Nr.	Ziel-Text	Ziel	Relevanz	räumlich verortet	Übernahme	Begründung
BW	Unterer Neckar	Erholung	126	3.3.7.3.3	Als Naherholungsschwerpunkte (Freizeit- und Erholungsschwerpunkte, vgl. Raumnutzungskarte und Abb. 5) gelten jene Gebiete, in denen die Standortvoraussetzungen für Anlagen von räumlich konzentrierten, verschiedenartigen Freizeiteinrichtungen von regionaler Bedeutung gegeben oder durch gezielte Planungen und Maßnahmen zu schaffen sind. Solche - teilweise noch auszubauende - Schwerpunkte sind: - Altlußheim; Allmendwiesen und Bärlach; - Brühl/Ketsch; Bachwiesen, teilweise die Kollerinsel; - Buchen-Eberstadt; Tropfsteinhöhle; - Eberbach; Sport- und Erholungsgebiet am Neckar - Heddesheim, Baggersee; - Heidelberg; Königstuhlgebiet, Zoo, Schlosspark und Neckarvorland; - Hemsbach, Wiesensee - Hockenheim; Hockenheim-Ring, Aquadrom; - Leimen; Freizeitgebiet; - Mannheim; Herzogenriedpark, Käfertaler Wald, Luisenpark, Rheinau-Süd (Baggersee), Rheinauer Wald/Dossenwald, Sport- und Erholungszentrum westlich Neckarau, Waldpark (ohne Naturschutzgebiet „Reißeinsel“); - Neckargemünd; Freizeitgebiet; - Reilingen; Baggersee; - Schwarzach; Wildpark, Märchengarten; - Schwetzingen; Bellamar und Schlosspark; - St. Leon-Rot; Baggersee; - Walldorf; Badese;e; - Weinheim; Exotenwald, Miramar, Schlosspark, Waidsee.	ja	ja	ja	ja	-
BW	Unterer Neckar	Energieversorgung	173	5.2	Um die regionale Elektrizitätsversorgung sicherzustellen ist bzw. sind - (...) - die Erweiterungsmöglichkeiten beim heutigen Standort des Großkraftwerks Mannheim zu sichern (vgl. Raumnutzungskarte); - (...)	ja	ja	ja	ja	-
BW	Unterer Neckar	Abfallwirtschaft	190	6.3.2	Von den entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften der Region soll für die Aufgaben der Abfallwirtschaft - vermeiden, verwerten, kompostieren, thermisch behandeln und deponieren - im Rahmen einer Verbundorganisation ein regional wie auch grenzübergreifend abgestimmter Abfallwirtschaftsplan mit einer zweckmäßigen Aufgabenverteilung erstellt werden. Die Behandlung von Abfällen ist an folgenden Standorten vorgesehen: (...)	ja	nein	-	nein	Vorgaben an die Abfallwirtschaft, denen das Vorhaben nicht entgegensteht
BW	Unterer Neckar	Abfallwirtschaft	190	6.3.2	Die Behandlung der Abfälle ist u.a. an folgenden Standorten vorgesehen (vgl. Raumnutzungskarte). (...)	ja	ja	ja	ja	-
BW	Unterer Neckar	Abfallwirtschaft	191	6.3.3	Aus Gründen der Wasserwirtschaft und zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und Fluren mit besonderer ökologischer und sozialer Bedeutung ist anzustreben, in Rheinnähe, zwischen Hochgestade und Strombett (Rheinaue), sowie in den Niederungsgebieten von Bachläufen künftig keine Art von Deponien mehr einzurichten. Dies gilt aus Gründen der Landschaftspflege und des Fremdenverkehrs auch für die Tal- und Hanglagen des Odenwaldes sowie für sonstige Natur- und Landschaftsschutzgebiete, soweit nicht dadurch die Rekultivierung von Abbaugebieten ermöglicht werden soll.	ja	nein	-	nein	Vorgabe an die Abfallwirtschaft
BW	Unterer Neckar - 1. Teilfortschreibung Vorbeugender Hochwasserschutz (2000)	Hochwasservorsorge: Vorbeugender Hochwasserschutz durch Flächenvorsorge am Gewässer	18	6.4.2.1	Überschwemmungsgefährdete Bereiche Zur Minderung der Schadensrisiken durch Hochwasserereignisse werden: - überschwemmungsgefährdete Bereiche als "Vorranggebiet" (Z) bzw. "Vorbehaltsgebiet" (G) ausgewiesen und - gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete nachrichtlich übernommen. Die Abgrenzung dieser Bereiche orientiert sich am Rhein an einem 200-jährlichen Bemessungshochwasser (BHQ ₂₀₀) und an den übrigen Fließgewässern an einem 100-jährlichen Bemessungshochwasser (BHQ ₁₀₀) (vgl. Kartendarstellung). In den überschwemmungsgefährdeten Bereichen sollen die Schadensrisiken am Rhein gemindert werden und zwar um 10% bis zum Jahr 2005 und um 25% bis zum Jahr 2020.	ja	nein	-	nein	der Hochwasserschutz wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt
BW	Unterer Neckar - 1. Teilfortschreibung Vorbeugender Hochwasserschutz (2000)	Hochwasservorsorge: Vorbeugender Hochwasserschutz durch Flächenvorsorge am Gewässer	18	6.4.2.2	"Vorranggebiet" In den überschwemmungsgefährdeten Bereichen haben im Außenbereich die Belange des Hochwasserschutzes Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen ("Vorranggebiet"); eine Bebauung kann i.d.R. nicht stattfinden. Zwingende und definierte Vorhaben, wie z.B. Infrastrukturmaßnahmen im öffentlichen Interesse sind nur möglich, wenn - eine Erhöhung des Schadenspotentials nicht zu befürchten ist, - kein Verlust an Retentionsraum erfolgt bzw. ein Ausgleich geschaffen wird und - keine Verlagerung des Gefahrenpotentials erfolgt.	ja	nein	-	nein	der Hochwasserschutz wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt
BW	Unterer Neckar - 2. Teilfortschreibung Windenergie (2005)	Windenergie	7	5.7.1	Vorranggebiete Windenergie Regionalbedeutsame Windenergieanlagen sind nur in den ausgewiesenen Vorranggebieten für die Windenergienutzung (vgl. Ergänzungen der Raumnutzungskarte des Regionalplans Unterer Neckar) zulässig. In den Vorranggebieten für die Windenergienutzung sind alle Vorhaben und Maßnahmen ausgeschlossen, die der Nutzung der Windenergie entgegenstehen; gleiches gilt für beabsichtigte Nutzungsänderungen.	ja	nein	-	nein	die Gebiete befinden sich außerhalb des Untersuchungsraumes
BW	Unterer Neckar - 2. Teilfortschreibung Windenergie (2005)	Windenergie	7	5.7.1 N	Bestehende Windenergieanlagen Bestehende Windenergieanlagen, die nicht die regionalplanerische Qualität von Vorranggebieten haben, sind nachrichtlich dargestellt.	ja	nein	-	nein	die aufgeführten, bestehenden Windenergieanlagen befinden sich außerhalb des Untersuchungsraumes

ANHANG G-2:

ÜBERSICHT DER ZIELE DER LANDESENTWICKLUNGSPÄNE

ERLÄUTERUNG ZUR TABELLE

Neben den zeichnerisch dargestellten Zielen sind auch die nur textlich gefassten Ziele der Landesplanung zu berücksichtigen, soweit sie im Hinblick auf die Vorhaben betrachtungsrelevant und ausreichend verortbar sind. Demzufolge wurden alle maßgeblichen Landesentwicklungspläne auch bzgl. der nur textlich formulierten Ziele analysiert.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Ziele der maßgeblichen Landesentwicklungspläne aufgeführt, die durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt werden könnten.

Anhand eines zweistufigen Verfahrens wurde ermittelt, ob diese Ziele in den Trassenkorridorvergleich aufzunehmen sind. In einem ersten Schritt wurde die Betrachtungsrelevanz des jeweiligen Zieles ermittelt. Als relevant gelten dabei die Ziele, die potenziell durch die Wirkungen des Vorhabens beeinträchtigt werden können. Im zweiten Schritt wurde festgestellt, ob die Ziele durch kartographische Darstellung im Plan oder eine entsprechende textliche Definition eindeutig räumlich verortet sind.

- Sofern ein Ziel sowohl betrachtungsrelevant als auch ausreichend verortbar ist, wurde dieses beim Trassenkorridorvergleich wie folgt berücksichtigt: Die im Regionalplan kartographisch dargestellten betrachtungsrelevanten Ziele werden in die Raumwiderstandsanalyse eingestellt und fließen quantitativ in den Trassenkorridorvergleich mit ein (Flächenanteile).
- Die nur textlich formulierten betrachtungsrelevanten Ziele werden, soweit sie verortbar sind, in der möglichen Detailliertheit als zusätzliche Information kartographisch aufbereitet und bei der vergleichenden Bewertung der Trassenkorridoralternativen verbal-argumentativ mit einbezogen.

Tabelle Anhang G-2: Übersicht der Ziele der Landesentwicklungspläne

Bundesland	Kapitel	Seite	Ziel-Nr.	Ziel-Text	Ziel	Relevanz	räumlich verortet	Über-nahme	Begründung
Nordrhein-Westfalen	Freiraum	23	B. III. 1.2; 1.21	Der durch Agrargebiete, Wald und Gewässer bestimmte Freiraum ist als Lebensraum und ökologischer Ausgleichsraum für Menschen, Fauna und Flora zu erhalten und in seinen Funktionen zu verbessern. Die Freiraumsicherung soll grundsätzlich der Erhaltung, Regeneration und Regulation von Gewässern, Boden und Luft, dem Biotop- und Artenschutz sowie der Land- und Forstwirtschaft und der landschaftsorientierten Erholung dienen.	ja	nein	-	nein	Zielformulierung zu allgemein gehalten und im übrigen durch die Beachtung der Ziele der Regionalplanung weitestgehend abgedeckt
Nordrhein-Westfalen	Freiraum	23	B. III. 1.2; 1.25	Ist die Inanspruchnahme von Freiraum erforderlich, muß sie flächensparend und umweltschonend erfolgen.	ja	nein	-	nein	nicht verortbar; generelles Ziel, das bei dem Vorhaben beachtet wird
Nordrhein-Westfalen	Freiraum	23/24	B. III. 1.2; 1.26	Zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Gestaltung einer abwechslungsreichen Kultur- und Erholungslandschaft ist im Freiraum eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete, standort- und umweltgerechte Landbewirtschaftung erforderlich. Land- und forstwirtschaftlich genutzte Böden sind im Interesse der Bodenfruchtbarkeit und zur Erhaltung ihrer Regulations- und Lebensraumfunktionen vor Beeinträchtigungen zu schützen.	ja	nein	-	nein	die Landbewirtschaftung wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt; Vorgaben für das Bodenmanagement, denen das Vorhaben nicht entgegensteht
Nordrhein-Westfalen	Natur und Landschaft	28	B. III. 2.2; 2.21	Natur und Landschaft sind so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, daß - die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, - die Regenerationsfähigkeit und Nutzbarkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume (Biotope) sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig gesichert werden.	ja	ja	nein	nein	Formulierung zu allgemein gehalten, daher nicht verortbar
Nordrhein-Westfalen	Natur und Landschaft	28	B. III. 2.2; 2.22	Gebiete für den Schutz der Natur sowie Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung sind für den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes zu sichern und durch besondere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten, zu entwickeln und, soweit möglich, miteinander zu verbinden; sie dürfen für Nutzungen, die diese Zielsetzungen beeinträchtigen, nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung der Gebiete dies zuläßt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.	ja	ja	ja	ja	die Gebiete für den Schutz der Natur sind gemäß Regionalplan-Ausweisung erfasst; keine RAMSAR-Gebiete im Untersuchungsraum
Nordrhein-Westfalen	Natur und Landschaft	28	B. III. 2.2; 2.23	Ist die Inanspruchnahme, Gefährdung oder wesentliche Beeinträchtigung von Gebieten für den Schutz der Natur oder von Feuchtgebieten mit internationaler Bedeutung unabwendbar, so ist durch geeignete Maßnahmen im erforderlichen Umfang Ausgleich und Ersatz zu schaffen.	ja	nein	-	nein	Zielformulierung bezieht sich auf Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
Nordrhein-Westfalen	Natur und Landschaft	28	B. III. 2.2; 2.24	Gebiete, die reich mit natürlichen Landschaftselementen ausgestattet sind und eine funktionsfähige Landschaftsstruktur aufweisen, sind vor nachteiligen Einflüssen zu bewahren.	ja	ja	nein	nein	Zielformulierung zu allgemein gehalten und daher nicht verortbar
Nordrhein-Westfalen	Natur und Landschaft	29	B. III. 2.2; 2.26	In den Großlandschaften des Landes sollen wertvolle Kulturlandschaften mit nachhaltigen Nutzungen und hohem Anteil naturnaher Bereiche vorbildlich erhalten werden. Sie sind hinsichtlich ihrer charakteristischen Eigenart und der für den Naturraum typischen Biotope und Landschaftsstrukturen besonders zu pflegen und zu entwickeln.	ja	ja	ja	ja	-
Nordrhein-Westfalen	Natur und Landschaft	29	B. III. 2.2; 2.27	Die Gebietsentwicklungsplanung hat insbesondere in Verdichtungsgebieten regionalbedeutsame Grünzüge zu sichern. Diese sind als Grünverbindungen und Grüngürtel im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen und vor anderweitiger Inanspruchnahme besonders zu schützen.	ja	nein	-	nein	die Zielformulierung richtet sich an die Regionalplanung; die regionalen Grünzüge sind erfasst
Nordrhein-Westfalen	Wald	38	B. III. 3.2; 3.21	Waldgebiete sind so zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln, daß der Wald seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen nachhaltig erfüllen kann. Waldgebiete dürfen nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.	ja	ja	ja	ja	-
Nordrhein-Westfalen	Wald	38	B. III. 3.2; 3.22	Ist die Inanspruchnahme von Waldgebieten unabwendbar, ist durch Planungen und Maßnahmen möglichst gleichwertiger Ausgleich/Ersatz vorzusehen. Davon kann aus landsplanerischer Sicht abgesehen werden, wenn der Waldanteil einer Gemeinde mehr als 60 % ihres Gemeindegebietes beträgt.	ja	nein	-	nein	die Zielformulierung bezieht sich auf Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
Nordrhein-Westfalen	Wasser	42	B. III. 4.2; 4.21	Grundwasservorkommen, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen, die in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen oder für eine zukünftige dauerhafte Versorgungssicherheit erhalten werden müssen, sind im Gebietsentwicklungsplan durch Darstellung als Bereiche zum Schutz der Gewässer zu sichern.	ja	nein	-	nein	das Vorhaben beeinträchtigt die Gewässerbeschaffenheit nicht
Nordrhein-Westfalen	Wasser	42	B. III. 4.2; 4.22	Uferzonen und Talauen, die für die öffentliche Wasserversorgung herangezogen werden oder sich dafür eignen, sind zu erhalten und zu entwickeln. Sie sind in ihren tatsächlich nutzbaren Abschnitten in Gebietsentwicklungsplänen zu sichern.	ja	nein	-	nein	das Vorhaben stünde einer Nutzung nicht entgegen
Nordrhein-Westfalen	Wasser	42	B. III. 4.2; 4.23	In Gebieten, in denen wegen der geologischen Struktur das Grundwasser besonders gefährdet ist, ist bei allen Planungen und Maßnahmen der Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen zu sichern.	ja	nein	-	nein	das Vorhaben beeinträchtigt die Gewässerbeschaffenheit nicht
Nordrhein-Westfalen	Wasser	42	B. III. 4.2; 4.24	Standorte für geplante Talsperren und geplante Hochwasserrückhaltebecken sind vorsorglich von Nutzungen freizuhalten, die die wasserwirtschaftliche Zweckbestimmung gefährden könnten. Darüber hinaus sind die Einzugsbereiche bei Talsperren für die Trinkwasserversorgung zu sichern.	ja	nein	-	nein	Maste beeinträchtigen den Hochwasserabfluss bzw. das Retentionsvermögen nicht merklich; das Vorhaben beeinträchtigt die Gewässerbeschaffenheit nicht
Nordrhein-Westfalen	Wasser	42	B. III. 4.2; 4.25	Überschwemmungsgebiete und Talauen der Fließgewässer sind als natürliche Retentionsräume zu erhalten und zu entwickeln. Einer Beschleunigung des Wasserabflusses ist entgegenzuwirken.	ja	nein	-	nein	Maste beeinträchtigen den Hochwasserabfluss bzw. das Retentionsvermögen nicht merklich
Nordrhein-Westfalen	Wohnbaurandversorgung und Verbesserung der Wohnstandorte	46	C. I. 2.; 2.1	Regional- und Bauleitplanung haben durch Darstellung und Festsetzung ausreichender Wohnsiedlungsbereiche, Bauflächen und Baugebiete in den Gebiets- entwicklungs-, Flächennutzungs- und Bebauungsplänen die Baulandversorgung für den regionalen und kommunalen Bedarf sicherzustellen.	ja	nein	-	nein	Zielformulierung ist nicht relevant, da sie sich an die Bauleitplanung richtet; die allgemeinen Siedlungsbereiche sind erfasst
Nordrhein-Westfalen	Baulandversorgung für die Wirtschaft	50	C. II. 2.; 2.1	Regional- und Bauleitplanung haben durch Darstellung und Festsetzung ausreichender Siedlungsbereiche, Bauflächen und Baugebiete in den Gebiets-, Flächennutzungs- und Bebauungsplänen die Baulandversorgung für den regionalen und kommunalen Bedarf sicherzustellen. Dies schließt die Bereitstellung ausreichenden Baulands insbesondere für qualitativ hochwertige gewerbliche Nutzungen ein.	ja	nein	-	nein	Zielformulierung an sich nicht relevant, da sie sich an die Regional- und Bauleitplanung richtet; die Vorranggebiete Siedlung sind erfasst
Nordrhein-Westfalen	Heimische Bodenschätze	55	C. IV. 2.; 2.1	Abbauwürdige Bodenschätze sind zur langfristigen Versorgung mit heimischen Rohstoffen zu sichern. Bei Abwägungen und Entscheidungen über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind die Ortsgebundenheit und Unvermehrbarkeit der Lagerstätten und die Rohstoffqualität zu berücksichtigen.	ja	ja	nein	nein	auf LEP-Ebene nicht verortet, auf Regionalplan-Ebene sind die Flächen erfasst
Nordrhein-Westfalen	Heimische Bodenschätze	55	C. IV. 2.; 2.2	Die Lagerstätten sind durch die Regionalplanung zu sichern.	ja	nein	-	nein	die Zielformulierung richtet sich an die Regionalplanung; die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze sind erfasst
Nordrhein-Westfalen	Heimische Bodenschätze	55	C. IV. 2.; 2.2.1	Bereiche für den Abbau von Braunkohle sind in Braunkohlenplänen darzustellen.	ja	nein	-	nein	die Zielformulierung richtet sich an die Regionalplanung; die Abbauflächen für Braunkohle sind erfasst
Nordrhein-Westfalen	Heimische Bodenschätze	55	C. IV. 2.; 2.2.2	Tagesanlagen für die Gewinnung unter Tage abzubauender Rohstoffe sind in den Gebietsentwicklungsplänen darzustellen.	ja	nein	-	nein	die Zielformulierung richtet sich an die Regionalplanung; die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze sind erfasst
Nordrhein-Westfalen	Heimische Bodenschätze	56	C. IV. 2.; 2.2.3	Lagerstätten oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze sind entsprechend den nachfolgenden Regelungen in den Gebietsentwicklungsplänen zu sichern: In den Gebietsentwicklungsplänen sind Bereiche für den oberirdischen Abbau von Bodenschätzen darzustellen und in Abhängigkeit von der Entwicklung des Rohstoffbedarfs fortzuschreiben. Diese Fortschreibung soll in den Gebieten vorgenommen werden, die aufgrund ihrer grundsätzlichen Ausstattung die notwendigen Voraussetzungen bieten (vgl. Karte "Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze" in den Erläuterungsberichten zu den Gebietsentwicklungsplänen). Die zukünftigen Abbaubereiche sollen in Zuordnung zu bislang dargestellten Bereichen für den oberirdischen Abbau von Bodenschätzen räumlich konzentriert werden. Die Inanspruchnahme dieser "Reservegebiete" für andere Nutzungen kommt nur in Betracht, soweit die Inanspruchnahme vorübergehender Art ist und die Nutzung der Lagerstätte langfristig nicht in Frage gestellt wird.	ja	nein	-	nein	die Zielformulierung richtet sich an die Regionalplanung; die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze sind erfasst
Nordrhein-Westfalen	Heimische Bodenschätze	56	C. IV. 2.; 2.5	Zur Sicherung notwendiger und ausreichender Verkipfungskapazitäten für Bergematerial des Steinkohlenbergbaus sind in den Gebietsentwicklungsplänen Bereiche für Aufschüttungen und Ablagerungen darzustellen. Bei der Standortwahl kommt emissionsarmen Transportbeziehungen zwischen Bergwerk und Halde besondere Bedeutung zu; die Gesamtbelastung des Raumes ist dabei zu berücksichtigen.	ja	nein	-	nein	die Zielformulierung richtet sich an die Regionalplanung
Nordrhein-Westfalen	Freizeit und Erholung	59/60	C. V. 2.; 2.1	Der siedlungsnaher Freiraum muß hinsichtlich seiner Freizeitfunktionen erhalten und entwickelt werden. Auch in den Verdichtungsgebieten muß der Freiraum einschließlich der Regionalen Grünzüge für die landschaftsorientierte Erholung, Sport- und Freizeitanwendung gesichert und entwickelt werden. In räumlicher Zuordnung zu größeren Erweiterungen von Wohnsiedlungen und neuen eigenständigen Wohnstandorten sind ausreichend große Landschaftsteile für die siedlungsnaher landschaftsorientierte Erholung, Sport- und Freizeitanwendung besonders zu pflegen und zu entwickeln.	ja	ja	nein	nein	nicht räumlich verortet
Nordrhein-Westfalen	Freizeit und Erholung	60	C. V. 2.; 2.2	Außerhalb der Verdichtungsgebiete sind attraktive Freiraumbereiche für die landschaftsorientierte Erholung, Sport- und Freizeitanwendung zu sichern.	ja	nein	-	nein	Zielvorgabe für die Regionalplanung
Nordrhein-Westfalen	Energieversorgung	79	D. II. 2.; 2.4	Die Voraussetzungen für den Einsatz erneuerbarer Energien (vor allem Wasser-, Wind- und Solarenergie sowie nachwachsende Rohstoffe) sind zu verbessern bzw. zu schaffen. Gebiete, die sich für die Nutzung erneuerbarer Energien aufgrund der Naturgegebenheiten besonders eignen, sind in den Gebietsentwicklungsplänen als "Bereiche mit Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien" darzustellen. Das besondere Landesinteresse an einer Nutzung erneuerbarer Energien ist bei der Abwägung gegenüber konkurrierenden Belangen als besonderer Belang einzustellen.	ja	nein	-	nein	die Zielformulierung richtet sich an die Regionalplanung
Nordrhein-Westfalen	Energieversorgung	79	D. II. 2.; 2.8	Die Standortplanung von Energieumwandlungsanlagen ist auf vorhandene und geplante Energieversorgungsnetze so auszurichten, daß grundsätzlich wenig Flächen für neue Leitungstrassen und bauliche Anlagen der Leitungsnetze in Anspruch genommen werden. Die Nutzung vorhandener Trassen hat, soweit versorgungstechnisch vertretbar, Vorrang vor der Planung neuer Trassen.	ja ja	nein ja	- nein	nein nein	ist als zentraler Planungsgrundsatz berücksichtigt
Nordrhein-Westfalen	Entsorgungsinfrastruktur	82	D. III. 2.; 2.2	Die planerische Standortsicherung für Verwertungs- und Behandlungsanlagen und Deponien soll die langfristige Entsorgungssicherheit gewährleisten.	ja	ja	ja	ja	-

Tabelle Anhang G-2: Übersicht der Ziele der Landesentwicklungspläne

Bundesland	Kapitel	Seite	Ziel-Nr.	Ziel-Text	Ziel	Relevanz	räumlich verortet	Übernahme	Begründung
Rheinland-Pfalz (LEP IV)	Freiraumschutz	108	4.1; Z 87	Die landesweit bedeutsamen Bereiche für den Freiraumschutz (s. Karte 7: Leitbild Freiraumschutz) sind durch die Regionalplanung mit Vorrangausweisungen für regionale Grünzüge bzw. Vorrang- und Vorbehaltsausweisungen für Grünzäsuren und Siedlungsäsuren zu konkretisieren und zu sichern.	ja	nein	-	nein	Zielformulierung richtet sich an die Regionalplanung; die regionalen Grünzüge/Grünzäsuren sind erfasst
Rheinland-Pfalz (LEP IV)	Landschaften und Erholungsräume	111	4.2.1; Z 91	Die Landschaftstypen bilden die Grundlage für die Darstellung von Erholungs- und Erlebnisräumen (s. Karte 9: Erholungs- und Erlebnisräume und Tabelle im Anhang), in denen die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft vorrangig zu sichern und zu entwickeln sind.	ja	ja	ja	ja	-
Rheinland-Pfalz (LEP IV)	Kulturlandschaften	114	4.2.2; Z 92	Die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften sind in ihrer Vielfältigkeit unter Bewahrung des Landschafts-Charakters, der historisch gewachsenen Siedlungs- und Ortsbilder, der schützenswerten Bausubstanz sowie des kulturellen Erbes zu erhalten und im Sinne der Nachhaltigkeit weiterzuentwickeln.	ja	nein	-	nein	Zielformulierung richtet sich an die Regionalplanung; auf Ebene des LEP nicht ausreichend präzise verortet
Rheinland-Pfalz (LEP IV)	Kulturlandschaften	114	4.2.2; Z 93	Die Regionalplanung konkretisiert die historischen Kulturlandschaften in Kooperation mit den berührten Fachplanungen und weist auf der Grundlage von Kulturlandschaftskatastern weitere, regional bedeutsame Kulturlandschaften aus.	ja	nein	-	nein	Zielformulierung richtet sich an die Regionalplanung
Rheinland-Pfalz (LEP IV)	Arten und Lebensräume	118	4.3.1; Z 98	Die regionalen Raumordnungspläne beachten den landesweiten Biotopverbund (s. Karte 11: Biotopverbund) und ergänzen diesen - soweit erforderlich - auf regionaler Ebene durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den regionalen Biotopverbund. Die Landschaftsrahmenpläne liefern dafür die fachliche Grundlage.	ja	nein	-	nein	Zielformulierung richtet sich an die Regionalplanung
Rheinland-Pfalz (LEP IV)	Gewässerschutz und nachhaltige Gewässerentwicklung	121	4.3.2.1; Z 102	Natürliche und naturnahe Oberflächengewässer sind landesweit zu sichern bzw. wieder herzustellen.	ja	nein	-	nein	das Vorhaben beeinträchtigt die Gewässerbeschaffenheit nicht
Rheinland-Pfalz (LEP IV)	Gewässerschutz und nachhaltige Gewässerentwicklung	121	4.3.2.1; Z 103	Die natürlichen Grundwasserverhältnisse sind zu schützen und schädliche Stoffeinträge, die das Grundwasser und den Boden belasten können, sind zu verhindern. Die Schutzfunktion des Bodens für das Grundwasser ist durch Vermeidung von Belastungen und einen entsprechenden Freiflächenschutz zu gewährleisten.	ja	nein	-	nein	das Vorhaben beeinträchtigt die Gewässerbeschaffenheit nicht
Rheinland-Pfalz (LEP IV)	Wasserversorgung und Abwasserentsorgung	122	4.3.2.2; Z 106	Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Sicherung des Grundwassers sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern (s. Karte 12: Leitbild Grundwasserschutz).	ja	nein	-	nein	Zielformulierung richtet sich an die Regionalplanung; das Vorhaben beeinträchtigt die Gewässerbeschaffenheit nicht
Rheinland-Pfalz (LEP IV)	Wasserversorgung und Abwasserentsorgung	123	4.3.2.2; Z 107	Standorte für Talsperren sind von der Regional- und Bauleitplanung für die dauerhafte Wasserversorgung zu sichern und vor funktionsbeeinträchtigenden Planungen und Maßnahmen zu schützen.	ja	nein	-	nein	Zielformulierung richtet sich an die Regional- und Bauleitplanung; kein dauerhafter Nutzungskonflikt durch das Vorhaben
Rheinland-Pfalz (LEP IV)	Hochwasserschutz	125	4.3.2.3; Z 109	Die landesweit bedeutsamen Bereiche für den Hochwasserschutz (s. Karte 13: Hochwasserschutz) sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern.	ja	nein	-	nein	Zielformulierung richtet sich an die Regionalplanung; Maste beeinträchtigen den Hochwasserabfluss nicht merklich
Rheinland-Pfalz (LEP IV)	Klima und Reinhaltung der Luft	128	4.3.4; Z 114	Die klimaökologischen Ausgleichsflächen und Luftaustauschbahnen (s. Karte 14: Klima) sind durch die Regionalplanung durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konkretisieren und zu sichern.	ja	nein	-	nein	Zielformulierung richtet sich an die Regionalplanung; Freileitung wird klimatische Funktionen nicht beeinträchtigen
Rheinland-Pfalz (LEP IV)	Landwirtschaft und Weinbau	134	4.4.1; Z 120	Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft (s. Karte 15: Leitbild Landwirtschaft) werden durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen konkretisiert und gesichert.	ja	nein	-	nein	das Vorhaben beeinträchtigt die landwirtschaftliche Nutzung nicht signifikant
Rheinland-Pfalz (LEP IV)	Forstwirtschaft	136	4.4.2; Z 125	Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Forstwirtschaft sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern (s. auch Karte 16: Leitbild Forstwirtschaft).	ja	nein	-	nein	Zielformulierung richtet sich an die Regionalplanung; die Vorranggebiete Wald/Forstwirtschaft sind erfasst
Rheinland-Pfalz (LEP IV)	Forstwirtschaft	136	4.4.2; Z 126	Die Wälder an den Steilhängen von Rhein, Mosel und deren Nebenflüssen haben eine landeskulturellhistorische Bedeutung und üben darüber hinaus eine Bodenschutzwirkung aus. In den regionalen Raumordnungsplänen sind diese Waldflächen ebenfalls räumlich zu konkretisieren und zu sichern.	ja	nein	-	nein	Zielformulierung richtet sich an die Regionalplanung; die Vorranggebiete Wald/Forstwirtschaft sind erfasst
Rheinland-Pfalz (LEP IV)	Rohstoffvorkommen- und -sicherung	139	4.4.3; Z 128	Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Rohstoffsicherung (s. Karte 17: Leitbild Rohstoffsicherung) sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern.	ja	nein	-	nein	Zielformulierung richtet sich an die Regionalplanung; die Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung sind erfasst
Rheinland-Pfalz (LEP IV)	Freizeit, Erholung und Tourismus	142	4.4.4; Z 134	Die Erholungs- und Erlebnisräume (s. Karte 9: Erholungs- und Erlebnisräume) sowie die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus (s. Karte 18: Leitbild Erholung und Tourismus) bilden gemeinsam eine Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus.	ja	nein	-	nein	Zielformulierung richtet sich an die Regionalplanung
Rheinland-Pfalz (LEP IV)	Funktionales Netz des öffentlichen Verkehrs	150	5.1.2.1; Z 147	Für die mittel- bis langfristig bedarfsgerechte Entwicklung der Flughäfen Frankfurt Hahn und Frankfurt Main sind der Neubau einer Hochgeschwindigkeitsstrecke zur leistungsfähigen und schnellen Verbindung der beiden Flughäfen anzustreben und ein ausreichender Korridor (300 m) von entgegenstehenden Nutzungen frei zu halten (s. Karte 19b: Funktionales Verkehrsnetz: Hochgeschwindigkeitsstrecke Flughafen Frankfurt Main-Frankfurt Hahn).	ja	nein	-	nein	die Planungen für die Realisierung der Hochgeschwindigkeitsstrecke sind noch nicht hinreichend konkret
Rheinland-Pfalz (LEP IV)	Energieinfrastruktur und Energieeffizienz	163	5.2.2; Z 172	Anlagen und Standorte der Energieversorgung sind bedarfsgerecht zu entwickeln und instand zu halten. Der Modernisierung, dem Ausbau und der Erweiterung bestehender Anlagen ist gegenüber der Inanspruchnahme neuer Standorte der Vorzug einzuräumen.	ja	nein	-	nein	keine Relevanz im Bezug auf das Vorhaben erkennbar
Rheinland-Pfalz (LEP IV) - Teilfortschreibung Erneuerbare Energien (2013)	Erneuerbare Energien/ Ziele und Grundsätze	7	Z 163c	In den Regionalplänen sind Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum die Gebiete mit hoher Windhöufigkeit vorrangig zu sichern.	ja	nein	-	nein	Zielformulierung richtet sich an die Regionalplanung; die Vorranggebiete für Windenergienutzung sind erfasst
Hessen	Verdichtungsräume als Kernräume der Ordnungsräume	10	3.2.2	Der Schutz der natürlichen Umwelt, insbesondere des Waldes und noch vorhandener naturbelassener Flächen sowie die Erhaltung sonstiger größerer Freiräume ist im Rahmen der Regionalplanung und Regionalentwicklung sicherzustellen; dies ist insbesondere bei der Ausweisung neuer Siedlungsgebiete, Verkehrsstrassen und sonstigen baulichen Anlagen besonders zu berücksichtigen. (...)	ja	nein	-	nein	Zielformulierung richtet sich an die Regionalplanung; die Vorranggebiete Forstwirtschaft/Wald sind erfasst
Hessen	Verdichtungsräume als Kernräume der Ordnungsräume	10	3.2.2	(...) Der Schutz und die Verbesserung des Kleinklimas bebauter Gebiete ist durch die Ausweisung regionaler Grünzüge zu sichern. (...)	ja	nein	-	nein	Zielformulierung richtet sich an die Regionalplanung; die regionalen Grünzüge sind erfasst
Hessen	Verdichtungsräume als Kernräume der Ordnungsräume	10	3.2.2	(...) Überörtliche Grün-, Freizeit-, Sport- und Erholungsanlagen sind in ihrem Bestand und notwendigem Ausbau durch die Regionalplanung zu sichern.	ja	nein	-	nein	Zielformulierung richtet sich an die Regionalplanung; die genannten Flächen sind erfasst
Hessen	Sicherung siedlungsstruktureller Freiraumfunktionen	25	5.1	Zur Erhaltung und Entwicklung der siedlungsstrukturellen Freiraumfunktionen sind die großräumigen Freiraumstrukturen vor allem im Verdichtungsraum in Abstimmung mit der Siedlungsentwicklung zu einem regionalen Freiraumverbund zu entwickeln. Dazu sind durch die Regionalplanung folgende Ausweisungen zu treffen: - Als regionale Grünzüge sind in den Verdichtungs- und Ordnungsräumen sowie in Teilräumen mit vergleichbarer Siedlungsdynamik in ausreichendem Umfang Bereiche zur Sicherung der Freiräume und ihrer Funktionen auszuweisen. (...)	ja	nein	-	nein	Zielformulierung richtet sich an die Regionalplanung; die regionalen Grünzüge sind erfasst
Hessen	Sicherung siedlungsstruktureller Freiraumfunktionen	25	5.1	- Durch die Ausweisung als Bereiche für Landschaftsnutzung und -pflege sind die Bereiche, die der Landschaftsnutzung, der Pflege der Landschaft, der Eigenentwicklung der Gemeinden sowie Aufforstungen bis zu 5 ha dienen, zu sichern. (...)	ja	nein	-	nein	Zielvorgabe für die Regionalplanung
Hessen	Sicherung siedlungsstruktureller Freiraumfunktionen	25	5.1	- Wo aus regionalplanerischer Sicht aus klimatischen oder landespflegerischen Gründen Flächen großräumig von Bebauung oder der Entstehung von Wald freizuhalten sind, sind diese insbesondere als Bereiche für besondere Klimafunktionen auszuweisen.	ja	nein	-	nein	Zielformulierung (Ausweisung von Bereichen für besondere Klimafunktionen) richtet sich an die Regionalplanung
Hessen	Sicherung ökologischer Freiraumfunktionen	25/26	5.2	Durch die Regionalplanung sind im erforderlichen Umfang folgende Schutzausweisungen zu treffen: - Als Bereiche für Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft sind Lebensräume und Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen auszuweisen und dadurch nachhaltig zu sichern und zu verbessern. Über die im Sinne des Naturschutzes schutzwürdigen und schutzbedürftigen Bereiche hinaus sind zur Schaffung von Vernetzungsstrukturen auch Bereiche einzubeziehen und festzulegen, die zu einer Schutzwürdigkeit hin entwickelt werden können.	ja	nein	-	nein	Zielformulierung richtet sich an die Regionalplanung; die Vorranggebiete Natur und Landschaft sind erfasst
Hessen	Sicherung ökologischer Freiraumfunktionen	25/26	5.2	(Durch die Regionalplanung sind im erforderlichen Umfang folgende Schutzausweisungen zu treffen:) - Als Bereiche für den Schutz oberirdischer Gewässer sind Gewässer und ihre Uferbereiche auszuweisen, in denen Maßnahmen zur Verbesserung der Eigendynamik sowie der natürlichen Selbstreinigungskraft des Gewässers und zur Stärkung der günstigen Wirkungen auf den Naturhaushalt und auf den Hochwasserschutz durchzuführen sind.	ja	nein	-	nein	Zielformulierung richtet sich an die Regionalplanung; Oberflächengewässer > 10 ha sind erfasst
Hessen	Sicherung ökologischer Freiraumfunktionen	25/26	5.2	(Durch die Regionalplanung sind im erforderlichen Umfang folgende Schutzausweisungen zu treffen:) - Durch die Ausweisung als Bereiche für die Grundwassersicherung sind die Gebiete zu schützen, in denen die Grundwasserbeschaffenheit, die Grundwasserneubildung und die Grundwassergewinnung eines besonderen Schutzes bedürfen.	ja	nein	-	nein	Zielformulierung richtet sich an die Regionalplanung; das Vorhaben beeinträchtigt die Gewässerbeschaffenheit nicht
Hessen	Sicherung ökologischer Freiraumfunktionen	25/26	5.2	Der Schutz und die Entwicklung naturnaher Lebensräume ist in den Regionalplänen auf einem angemessenen Teil der Landesfläche, einschließlich der Gewässer, verbindlich zu sichern. Dies gilt für Wald und Feldfluren in gleichem Maße.	ja	nein	-	nein	Zielformulierung richtet sich an die Regionalplanung

Tabelle Anhang G-2: Übersicht der Ziele der Landesentwicklungspläne

Bundesland	Kapitel	Seite	Ziel-Nr.	Ziel-Text	Ziel	Relevanz	räumlich verortet	Über-nahme	Begründung
Hessen	Sicherung ökologischer Freiraumfunktionen	25/26	5.2	In der Karte ist ein ökologisches Verbundsystem vorgesehen, durch dessen Umsetzung im Rahmen der Regionalplanung als Bereiche für Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft ein funktional zusammenhängendes Netz ökologisch bedeutsamer Freiräume gesichert werden soll, um der Isolation von Biotopen oder ganzer Ökosysteme entgegenzuwirken. Dieses Verbundsystem setzt sich zusammen aus: 1. den Ökologischen Vorzugsräumen, die die landesweit bedeutsamen großflächigen natürlichen Lebensräume besonderer Schutzwürdigkeit darstellen; diese sind - das Biosphärenreservat Rhön, - der Kellerwald, - Auen der Fließgewässer, z.B. des Rheins, der Lahn und der Dill, - der Burgwald, - das Rheingaugebirge und - das Lahn - Dill - Bergland, 2. den Ökologischen Schwerpunkträumen, die die bereits festgesetzten oder einstweilig sichergestellten großflächigen Naturschutzgebiete sowie die gemeldeten FFH-Gebiete von mehr als 75 ha Größe umfassen, 3. den Ökologischen Verbundräumen, die die Schwerpunkträume und Vorzugsräume miteinander verknüpfen. In ihnen sollen durch entsprechende regionalplanerische Ausweisungen Verbindungen entwickelt werden, die einen Austausch zwischen den bedeutsamen Lebensräumen und ihren Lebensgemeinschaften ermöglichen.	ja	nein	-	nein	Zielformulierung richtet sich an die Regionalplanung
Hessen	Sicherung sozialer und ökonomischer Freiraumfunktionen	26/27	5.3	Z Durch die Regionalplanung sind im erforderlichen Umfang folgende nutzungsorientierten Ausweisungen zu treffen: - Als Bereiche für die Landwirtschaft sind die Gebiete von agrarstruktureller Bedeutung und/oder besonderer natürlicher Eignung für die landwirtschaftliche Bodennutzung auszuweisen.	ja	nein	-	nein	Zielformulierung richtet sich an die Regionalplanung; das Vorhaben beeinträchtigt die landwirtschaftliche Nutzung nicht signifikant
Hessen	Sicherung sozialer und ökonomischer Freiraumfunktionen	26/27	5.3	(Z Durch die Regionalplanung sind im erforderlichen Umfang folgende nutzungsorientierten Ausweisungen zu treffen:) - Als Waldbereiche sind die Gebiete als Bestand auszuweisen, die für die Sicherung des Waldes nach Fläche und räumlicher Verteilung notwendig sind, und als Zuwachs die Gebiete, die aus regionalplanerischer Sicht aufgeforstet oder der Sukzession überlassen werden können.	ja	nein	-	nein	Zielformulierung richtet sich an die Regionalplanung; Vorranggebiete Wald/Fortwirtschaft sind erfasst
Hessen	Sicherung sozialer und ökonomischer Freiraumfunktionen	26/27	5.3	(Z Durch die Regionalplanung sind im erforderlichen Umfang folgende nutzungsorientierten Ausweisungen zu treffen:) - Durch die Ausweisung als Bereiche oberflächennaher Lagerstätten sind die Gebiete zu sichern, die oberflächennahe abbauwürdige und abbaufähige Rohstofflagerstätten enthalten.	ja	nein	-	nein	Zielformulierung richtet sich an die Regionalplanung; Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten sind erfasst
Hessen	Sicherung sozialer und ökonomischer Freiraumfunktionen	26/27	5.3	Z Für die Landwirtschaft sehr gut bzw. gut geeignete Böden sind in ausreichendem Umfang zu erhalten. Sie sind in der Karte als Agrarische Vorzugsräume dargestellt. Insbesondere in diesen Räumen sind in den Regionalplänen im notwendigen Umfang Bereiche für die Landwirtschaft auszuweisen. Unabhängig davon bestehen agrarstrukturelle Schwerpunkte in grünlandstärkeren Mittelgebirgslagen mit entsprechender Tierhaltung	ja	nein	-	nein	Zielformulierung richtet sich an die Regionalplanung
Hessen	Sicherung sozialer und ökonomischer Freiraumfunktionen	26/27	5.3	Z Forstliche Vorzugsräume stellen die noch bestehenden großen weitgehend unzerschnittenen Waldgebiete dar. Diese sollen möglichst vor weiterer Rodung, Zersplitterung und Durchschneidung mit Verkehrs- und Energietrassen bewahrt werden. Sie sind in der Karte dargestellt.	ja	nein	-	nein	Zielformulierung richtet sich an die Regionalplanung
Hessen	Luftverkehr - Grundsätze und Ziele	35	7.4	Z Die Verkehrslandeplätze Egelsbach, Gelnhausen, Marburg-Schönstadt und Reichelsheim sollen den Anschluss der Regionen an die allgemeine Luftfahrt ergänzen. Der Bestand dieser Flugplätze ist durch entsprechende Maßnahmen zu sichern; sofern zu diesem Zweck auf Grund von EU-Regelungen Ausbaumaßnahmen im Start- und Landebahnsystem erforderlich sind, sollen diese geplant und realisiert werden. Der Verkehrslandeplatz Kassel-Calden bedarf des Ausbaus als Regionalflughafen. Die hierzu notwendigen Maßnahmen sind einschließlich einer leistungsfähigen ÖPNV- und Straßenanbindung zu planen und zu realisieren.	ja	ja	ja	ja	nur der Verkehrslandeplatz Egelsbach befindet sich im Untersuchungsraum und wurde erfasst
Hessen	Grundwasser - Grundsätze und Ziele	39/40	8.2.1.	Z Das Grundwasser ist so zu schützen und zu schonen, dass ein anthropogen weitgehend unbeeinträchtigter Zustand erhalten bleibt bzw. wiederhergestellt wird und nur die unter wasserwirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten gewinnbare Grundwasseremenge (entspricht dem nutzbaren Grundwasserdargebot) entnommen wird, die geringer ist als das langjährige Mittel der Grundwasserneubildung. Durch zu hohe Grundwasserentnahmen geschädigte Gebiete sind durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Erhöhung der Grundwasserneubildungsrate durch Infiltration von ubereitetem Oberflächenwasser, wieder zu sanieren. Die durch intensive Landnutzungen hervorgerufenen Gefährdungen des Grundwassers sind zu verhindern. Z Sanierungsmaßnahmen sind stets so durchzuführen, dass die Schadstoffe nicht lediglich in ein anderes Medium (Luft, Boden) verlagert werden. Um zukünftig Schäden durch Grundwasserübernutzungen zu verhindern, muss auch in Trockenzeiten eine umweltgerechte Grundwasserbewirtschaftung der in den jeweiligen Teilräumen verfügbaren Ressourcen sichergestellt werden.	ja	nein	-	nein	das Vorhaben beeinträchtigt die Gewässerbeschaffenheit nicht
Hessen	Oberirdische Gewässer – Grundsätze und Ziele	40/41	8.2.2.	Z Die Oberflächengewässer sind so zu bewirtschaften, dass der Zustand mäßiger Belastung (Güteklasse II) nicht überschritten wird. Dazu sind neben den erforderlichen Neubauten von Kläranlagen die technischen Verbesserungen vorhandener Kläranlagen, die Verminderung des Eintrags von gewässerbelastenden Stoffen aus diffusen Quellen und Maßnahmen zur Steigerung der natürlichen Selbstreinigungskraft der Gewässer erforderlich. Die Einleitung von Niederschlagswasser von Verkehrsflächen in ein Gewässer darf nicht zu einer Verschlechterung der Gewässergüte führen. Die Fließgewässer sind so zu erhalten, dass langfristig im Außenbereich die Strukturgüteklasse 3 und in der Ortslage die Strukturgüteklasse 5 erreicht wird. Verschlechterungen sind nur im überwiegenden Interesse des Allgemeinwohls zulässig.	ja	nein	-	nein	das Vorhaben beeinträchtigt die Gewässerbeschaffenheit nicht
Hessen	Oberirdische Gewässer – Grundsätze und Ziele	40/41	8.2.2	Z Der Hochwasserschutz am Rhein wird insbesondere durch Polder am Oberrhein und Winterdeiche im Hessischen Ried sichergestellt. Die Sanierung der Rhein-Winterdeiche wird weitergeführt. Die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung eines 200-jährlichen Hochwasserschutzes am hessischen Rheinabschnitt sind bei der Aufstellung der Regionalpläne zu beachten. Z Die als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereiche in und an Gewässern sind in ihrer Funktionsfähigkeit für den Hochwasserschutz zu erhalten. Insbesondere natürliche Überschwemmungsbereiche sind sicherzustellen und nach Möglichkeit zu erweitern. Dazu gehört, dass natürliche Überschwemmungsbereiche entlang der Gewässer und die Talsohlen von allen Nutzungen freizuhalten sind, die den Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung beeinträchtigen und eine Gefährdung mit Folgeschäden darstellen können. Die Inanspruchnahme von Überschwemmungsgebieten ist grundsätzlich nicht zulässig. Werden in Ausnahmefällen Überschwemmungsgebiete in Anspruch genommen, ist der Retentionsraumverlust vorrangig durch Ersatzretentionsraum auszugleichen. In überschwemmungsgefährdeten Bereichen sowie in überflutungsgefährdeten Bereichen hinter Schutzeinrichtungen ist auf eine Verringerung der Schadenspotentiale hinzuwirken.	ja	nein	-	nein	Maste beeinträchtigen den Hochwasserabfluss bzw. das Retentionsvermögen nicht merklich
Hessen	Rohstoffsicherung - Grundsätze und Ziele	47/48	10.	Z Die im Lande verfügbaren, mengenmäßig begrenzten, nicht vermehrbaren und vor allem standortgebundenen oberflächennahen und tief liegenden natürlichen Rohstoffressourcen sind langfristig durch die Regionalplanung zu sichern. Z Mit der Ausweisung von Bereichen für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten (Abbaugebiete) und von Bereichen oberflächennaher Lagerstätten (Lagerstätten) in den Regionalplänen sind die Rahmenbedingungen zur Gewährleistung der Versorgung der Wirtschaft mit heimischen Rohstoffen zu schaffen. Z Bei der Ausweisung der Bereiche oberflächennaher Lagerstätten sind die regional bis überregional bedeutenden Lagerstätten besonders hoch einzuschätzen. Eine anderweitige, zwischenzeitliche Nutzung oder Ausweisung dieser Flächen kommt nur in Betracht, wenn hierdurch ein künftiger Abbau nicht unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird.	ja	nein	-	nein	Zielformulierung richtet sich an die Regionalplanung; die Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten sind erfasst

Tabelle Anhang G-2: Übersicht der Ziele der Landesentwicklungspläne

Bundesland	Kapitel	Seite	Ziel-Nr.	Ziel-Text	Ziel	Relevanz	räumlich verortet	Über-nahme	Begründung
Hessen	Energiebereitstellung – Grundsätze und Ziele	48/49	11.1.	[Für Planung und Realisierung der zu einer bedarfsgerechten Bereitstellung von Energie erforderlichen Infrastruktur sowie der hierzu notwendigen Einrichtungen ist zu berücksichtigen, dass <ul style="list-style-type: none"> • die rationelle und preisgünstige Energienutzung einschließlich der Abwärmenutzung durch planerische Maßnahmen aktiv unterstützt wird, • die Potenziale zur Verringerung des Energieverbrauchs und zur Nutzung regional und lokal erneuerbarer Energien ausgeschöpft werden, • eine Raumstruktur mit möglichst geringem Bedarf an Energiedienstleistungen, insbesondere zur Einsparung fossiler Energieträger angestrebt und • eine geringe Flächeninanspruchnahme und Landschaftsbildbeeinträchtigung bei Planung und Bau von Hochspannungsfreileitungen erreicht wird.] Z In die Regionalpläne sind regional bedeutsame Planungen und Maßnahmen aufzunehmen, die eine Optimierung der Energieinfrastruktur unter den vorgenannten Grundsätzen unterstützen. Dies betrifft sowohl den Aus- bzw. Neubau von regional bzw. überörtlich bedeutsamen Erzeugungsanlagen sowie Leitungen zur Elektrizitäts-, Fernwärme- und Gasversorgung unter Anwendung der Kraft-Wärme-Kopplung als auch die verstärkte Anwendung von Technologien zur Nutzung regenerativer Energien. Die Errichtung von Anlagen, die diesen Zielsetzungen entsprechen, ist mit Ausnahme von Windkraftanlagenparks in den regionalplanerischen Bereichen für Industrie und Gewerbe mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.	ja	nein	-	nein	Zielformulierung richtet sich an die Regionalplanung
Hessen	Energiebereitstellung – Grundsätze und Ziele	48/49	11.1	Z Für Räume mit ausreichenden natürlichen Windverhältnissen sind in den Regionalplänen Bereiche für die Windenergienutzung auszuweisen. Kriterien für die Ausweisung sind insbesondere eine hinreichende Windgeschwindigkeit, im Nahbereich vorhandene Einspeisepunkte in das regionale Elektrizitätsnetz, hinreichende Abstände zu Siedlungsbereichen sowie Berücksichtigung der Erfordernisse des Natur-, Landschafts- und Lärmschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft. In den Bereichen für Windenergienutzung sind entsprechende Anlagen mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.	ja	nein	-	nein	Zielformulierung richtet sich an die Regionalplanung; die Vorranggebiete Windenergienutzung sind jedoch erfasst
Hessen	Energiebereitstellung – Grundsätze und Ziele	48/49	11.1	Z Die räumliche Zuordnung geplanter Hochspannungsfreileitungen und Siedlungsbereiche sowie sonstiger schutzbedürftiger Bereiche ist so vorzunehmen, dass hinreichende Abstände gemäß den geltenden Vorsorgebestimmungen über elektromagnetische Felder eingehalten werden.	ja	nein	-	nein	keine Relevanz für den Suchprozess, da generelles Ziel ohne quantifizierbare Vorgaben, das erst bei der konkreten Planung des Vorhabens berücksichtigt werden kann
Hessen	Abfallbeseitigung - Grundsätze und Ziele	52	13.2.	Die überregional bedeutsamen Standorte für die zur Beseitigung der Abfälle erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sind in der Karte dargestellt. Die regional bedeutsamen Standorte sind im Rahmen der Regionalplanung auszuweisen und zu sichern.	ja	nein	-	nein	Zielformulierung richtet sich an die Regionalplanung
Hessen - Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 nach § 8 Abs. 7 HLPG - Vorgaben zur Nutzung der Windenergie (2013)	Energiebereitstellung durch Nutzung der Windenergie	3	3.1 Z 1	Für Räume mit ausreichenden natürlichen Windverhältnissen sind in den Regionalplänen "Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie" mit Ausschluss des übrigen Planungsraumes für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen.	ja	nein	-	nein	Zielformulierung richtet sich an die Regionalplanung
Hessen - Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 nach § 8 Abs. 7 HLPG - Erweiterung Flughafen Frankfurt Rhein-Main (2007)	Erweiterungsflächen für den Flughafen Frankfurt Main	5	III.1	Zur Sicherung der langfristigen räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten des Flughafens Frankfurt Main werden die in der Plankarte dargestellten Flächen für die Erweiterung der Flughafenanlagen einschließlich einer neuen Landebahn als Vorranggebiete ausgewiesen, die von konkurrierenden Planungen und Nutzungen freizuhalten sind.	ja	ja	ja	ja	-
Hessen - Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 nach § 8 Abs. 7 HLPG - Erweiterung Flughafen Frankfurt Rhein-Main (2007)	Sonstige Festlegungen	6	III.4	Das ökologische Verbundsystem wird durch die Ausweisung Ökologischer Schwerpunkträume ergänzt.	ja	nein	-	nein	bezieht sich auf den bereits vollzogenen Ausbau den Flughafens und ist Vorgabe für die Regionalplanung
Baden-Württemberg	Verdichtungsräume	17	2.2.3.7	Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern.	ja	nein	-	nein	Zielformulierung richtet sich an die Regionalplanung
Baden-Württemberg	Randzonen um die Verdichtungsräume	18	2.3.1.4	Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern.	ja	nein	-	nein	Zielformulierung richtet sich an die Regionalplanung
Baden-Württemberg	Ländlicher Raum	19	2.4.2.5	Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern.	ja	nein	-	nein	Zielformulierung richtet sich an die Regionalplanung
Baden-Württemberg	Ländlicher Raum	20	2.4.3.6	Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern.	ja	nein	-	nein	Zielformulierung richtet sich an die Regionalplanung
Baden-Württemberg	Siedlungsentwicklung	26	3.1.9	Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken.	ja	nein	-	nein	bezieht sich auf die Siedlungsentwicklung/ Vorgaben für das Bodenmanagement denen das Vorhaben nicht entgegensteht
Baden-Württemberg	Energieversorgung	33	4.2.7	(Windkraft) Zur Steuerung der Windkraftnutzung sind in den Regionalplänen Gebiete auszuweisen, in denen regionalbedeutsame Windkraftanlagen Vorrang vor entgegenstehenden Raumnutzungen haben, und Gebiete festzulegen, in denen regionalbedeutsame Windkraftanlagen unzulässig sind.	ja	nein	-	nein	Zielformulierung richtet sich an die Regionalplanung; die Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind jedoch erfasst
Baden-Württemberg	Weiterentwicklung der Infrastruktur	33	4.2.8	(Mineralölversorgung) Das Raffineriezentrum in Karlsruhe ist zu erhalten.	ja	nein	-	nein	kleinräumig, umgehbar
Baden-Württemberg	Wasserwirtschaft	33	4.3.1	(Wasserversorgung) Z In allen Teilräumen des Landes ist eine ausreichende Versorgung mit Trink- und Nutzwasser sicherzustellen. Nutzungswürdige Vorkommen sind planerisch zu sichern und sparsam zu bewirtschaften, Trinkwassereinzugsgebiete großräumig zu schützen und für die Versorgung geeignete ortsnahe Vorkommen vorrangig zu nutzen. Z Zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung sind in den Regionalplänen im erforderlichen Umfang Bereiche zur Sicherung von Wasservorkommen auszuweisen.	ja	nein	-	nein	das Vorhaben beeinträchtigt die Gewässerbeschaffenheit nicht
Baden-Württemberg	Wasserwirtschaft	33/34	4.3.2	(Grundwasserschutz) Z Grundwasser ist als natürliche Ressource flächendeckend vor nachteiliger Beeinflussung zu sichern. Grundwasserempfindliche Gebiete sind durch standortangepasste Nutzungen und weitgehende Auflagen besonders zu schützen. Zur Sicherung des Wasserschutzes ist Grundwasser so zu nutzen, dass seine ökologische Funktion erhalten bleibt und die Neubildung nicht überschritten wird. Z Wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Wasserversorgung des Landes sind insbesondere die großen Grundwasservorkommen in der Rheinebene, im Illertal und in Oberschwaben nachhaltig zu schützen und zu sichern.	ja	nein	-	nein	das Vorhaben beeinträchtigt die Gewässerbeschaffenheit nicht
Baden-Württemberg	Wasserwirtschaft	34	4.3.3	(Schutz oberirdischer Gewässer) Wegen seiner besonderen Bedeutung für die Wasserversorgung des Landes ist insbesondere der Bodensee als Trinkwasserspeicher nachhaltig zu schützen und zu sichern.	ja	nein	-	nein	das Vorhaben beeinträchtigt die Gewässerbeschaffenheit nicht
Baden-Württemberg	Wasserwirtschaft	34	4.3.6	Z Zur Sicherung und Rückgewinnung natürlicher Überschwemmungsflächen, zur Risikoversorge in potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen sowie zum Rückhalt des Wassers in seinen Einzugsbereichen sind in den Regionalplänen Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen.	ja	nein	-	nein	Maste beeinträchtigen den Hochwasserabfluss bzw. das Retentionsvermögen nicht merklich
Baden-Württemberg	Wasserwirtschaft	34	4.3.6.1	In hochwassergefährdeten Bereichen im Freiraum sind zur Vermeidung zusätzlicher Schadensrisiken, zur Erhaltung und Aktivierung natürlicher Überschwemmungsflächen oder zur Gewässerentwicklung und Auenrenaturierung Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz als Vorranggebiete festzulegen. Auch Flächen für Anlagen und Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes, insbesondere Polder, Rückhaltebecken und Deichrückverlegungen, sollen als Vorranggebiete gesichert werden. In den Vorranggebieten haben die Belange des Hochwasserschutzes Vorrang, insbesondere sind sie grundsätzlich von weiterer Bebauung freizuhalten.	ja	nein	-	nein	Maste beeinträchtigen den Hochwasserabfluss bzw. das Retentionsvermögen nicht merklich
Baden-Württemberg	Wasserwirtschaft	35	4.3.7	Durch zusätzliche abflusshemmende und landschaftsökologische Maßnahmen, insbesondere durch Rückverlegung von Deichen, Rückbau von Gewässerausbauten, naturnahe Gewässerentwicklung und Bau von Rückhaltebecken, sollen Hochwasserspitzen reduziert werden.	ja	nein	-	nein	das Vorhaben beeinflusst dieses Ziel nicht maßgeblich

Tabelle Anhang G-2: Übersicht der Ziele der Landesentwicklungspläne

Bundesland	Kapitel	Seite	Ziel-Nr.	Ziel-Text	Ziel	Relevanz	räumlich verortet	Über-nahme	Begründung
Baden-Württemberg	Abfallwirtschaft	35	4.4.3	Geeignete Entsorgungsstandorte sind frühzeitig im Rahmen der Regionalplanung zu sichern. Die Wirtschaftlichkeit der Abfallentsorgung ist durch regionale Kooperation und Optimierung der Einzugsgebiete sicherzustellen.	ja	nein	-	nein	Zielformulierung richtet sich an die Regionalplanung; Deponien und Abfallbehandlungsanlagen sind erfasst
Baden-Württemberg	Information und Kommunikation	36	4.6.4	Bestehende und geplante Richtfunkstrecken sind von störender Bebauung freizuhalten.	ja	nein	-	nein	nicht verortet
Baden-Württemberg	Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung	37	5.1.1	Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern.	ja	nein	-	nein	Zielformulierung richtet sich an die Regionalplanung
Baden-Württemberg	Freiraumsicherung, Freiraumnutzung	37	5.1.2	Als Bestandteile zur Entwicklung eines ökologisch wirksamen großräumigen Freiraumverbunds werden folgende überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume festgelegt: - Gebiete, die Teil des künftigen europaweiten, kohärenten Schutzgebietsnetzes "NATURA 2000" sind, - Gebiete, die sich durch eine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotope oder überdurchschnittliche Vorkommen landesweit gefährdeter Arten auszeichnen und die eine besondere Bedeutung für die Entwicklung eines ökologisch wirksamen Freiraumverbunds und im Hinblick auf die Kohärenz des europäischen Schutzgebietsnetzes besitzen, - unzerschnittene Räume mit hohem Wald- und Biotopanteil und einer Größe über 100 km ² , - Gewässer mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, die bereits lange natürliche und naturnahe Fließstrecken und Auen aufweisen. Die derzeit vorhandenen Gebiete und Landschaftsräume sind im Anhang in Karte 4 dargestellt.	ja	nein	-	nein	Zielformulierung ist nicht relevant
Baden-Württemberg	Freiraumsicherung, Freiraumnutzung	37	5.1.2.1	In den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen ist die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern. Planungen und Maßnahmen, die diese Landschaftsräume erheblich beeinträchtigen, sollen unterbleiben oder, soweit unvermeidbar, ausgeglichen werden.	ja	nein	-	nein	Zielformulierung zu vage
Baden-Württemberg	Freiraumsicherung, Freiraumnutzung	37	5.1.2.2	Die überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume sollen möglichst unzerschnitten in ihrem landschaftlichen Zusammenhang erhalten und untereinander vernetzt werden. In großen unzerschnittenen Räumen sind Eingriffe mit Trennwirkung auf das Unvermeidbare zu beschränken. Unabweisbare linienförmige Infrastruktureinrichtungen sind nach Möglichkeit mit bestehenden zu bündeln. Überregional bedeutsame Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden.	ja	nein	-	nein	als Planungsgrundsatz berücksichtigt
Baden-Württemberg	Freiraumsicherung, Freiraumnutzung	38	5.1.2.5	Die Naturparke ergänzen den großräumigen Freiraumverbund räumlich. Sie sollen als Instrumente für eine naturnahe, nachhaltige Entwicklung größerer Landschaftsräume eingesetzt werden.	ja	ja	ja	ja	-
Baden-Württemberg	Freiraumsicherung, Freiraumnutzung	38	5.1.3	Z Zum Schutz von Naturgütern, naturbezogenen Nutzungen und ökologischen Funktionen vor anderen Nutzungsarten oder Flächeninanspruchnahmen werden in den Regionalplänen Regionale Grünzüge, Grünzäsuren und Schutzbedürftige Bereiche ausgewiesen. Sie konkretisieren und ergänzen die überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume im Freiraumverbund.	ja	nein	-	nein	Zielformulierung richtet sich an die Regionalplanung; Grünzüge und Grünzäsuren sind erfasst
Baden-Württemberg	Freiraumsicherung, Freiraumnutzung	38	5.1.3	Z Regionale Grünzüge sind größere zusammenhängende Freiräume für unterschiedliche ökologische Funktionen, für naturschonende, nachhaltige Nutzungen oder für die Erholung; sie sollen von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden. Z Grünzäsuren sind kleinere Freiräume zur Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen und für siedlungsnahen Ausgleichs- und Erholungsfunktionen; sie sollen von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden.	ja	ja	ja	ja	-
Baden-Württemberg	Freiraumsicherung, Freiraumnutzung	38	5.1.3	Z In den Schutzbedürftigen Bereichen für Naturschutz und Landschaftspflege, für die Landwirtschaft, für Waldfunktionen und Forstwirtschaft, für den Bodenschutz, für die Wasserwirtschaft und für die Erholung haben naturbezogene Nutzungen und die Erfüllung ökologischer Funktionen Vorrang vor anderen, vor allem baulichen Nutzungen.	ja	ja FW: ja LW: nein BS: nein nein	ja FW: ja LW: - BS: - -	ja FW: ja LW: nein BS: nein nein	- das Vorhaben beeinträchtigt die landwirtschaftliche Nutzung nicht signifikant keine gesonderte, flächenhafte Darstellung von Bereichen für den Bodenschutz das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft
Baden-Württemberg	Rohstoffsicherung	39	5.2.3	Z In den Regionalplänen sind regionalbedeutsame Abbaustätten, aktivierbare Reserven und Rohstoffvorkommen als Bereiche für den Abbau von Rohstoffen (Abbaubereiche) und als Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen (Sicherungsbereiche) festzulegen. Z Als Abbaubereiche sind Bereiche auszuweisen, in denen der Rohstoffabbau unter überörtlichen Gesichtspunkten Vorrang vor anderen Nutzungen hat und zeitnah vorgesehen ist. Z Als Sicherungsbereiche sind Bereiche auszuweisen, die von Nutzungen freigehalten werden sollen, die einem späteren Rohstoffabbau entgegenstehen.	ja	nein	-	nein	Zielformulierung richtet sich an die Regionalplanung
Baden-Württemberg	Landwirtschaft, Forstwirtschaft	40	5.3.2	Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.	ja	nein	-	nein	das Vorhaben steht der Zielsetzung nicht entgegen; es nimmt nur kleinräumig Fläche in Anspruch
Baden-Württemberg	Landwirtschaft, Forstwirtschaft	40	5.3.4	Der Wald ist wegen seiner Bedeutung als Ökosystem, für die Umwelt, das Landschaftsbild und die Erholung und wegen seines wirtschaftlichen Nutzens im Rahmen einer naturnahen und nachhaltigen Bewirtschaftung zu erhalten, zu schützen und zu pflegen.	ja	ja	ja	ja	-
Baden-Württemberg	Landwirtschaft, Forstwirtschaft	40	5.3.5	Eingriffe in den Bestand des Walds in Verdichtungsräumen und in Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sind auf das Unvermeidbare zu beschränken. Solche Waldverluste sollen möglichst in der Nähe der Eingriffe in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft durch Aufforstung von geeigneten Flächen ausgeglichen werden.	ja	nein	-	nein	allgemein gehaltene, nicht näher verortete Zielformulierung

ANHANG G3

Quellenverzeichnis

Tabelle Anhang G-3: Quellenverzeichnis der Regionalpläne und Landesentwicklungspläne

Bundesland	Region	Quelle:
BW	-	Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg: Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg, 2002
BW	Unterer Neckar	Regionalverband Unterer Neckar: Regionalplan Unterer Neckar, März 1994 Regionalverband Unterer Neckar: 1. Teilfortschreibung Plankapitel 6.4 Vorbeugender Hochwasserschutz, 2000 Regionalverband Rhein-Neckar-Odenwald: 2. Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Rhein-Neckar-Odenwald Plankapitel 5.7.1 Windenergie, 2005
BW	Mittlerer Oberrhein	Regionalverband Mittlerer Oberrhein: Regionalplan vom 13. März 2002, Stand Juli 2006
HE	-	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Oberste Landesplanungsbehörde: Landesentwicklungsplan Hessen, 2000 Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung: Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 nach § 8 Abs. 7 HLPG - Erweiterung Flughafen Frankfurt Rhein-Main, 2007 Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung: Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 nach § 8 Abs. 7 HLPG - Vorgaben zur Nutzung der Windenergie, 2013
HE	Südhessen	Regionalversammlung Südhessen/Regionalverband FrankfurtRheinMain: Regionaler Flächennutzungsplan 2010, Oktober 2011
HE	Mittelhessen	Regionalversammlung Mittelhessen: Regionalplan Mittelhessen 2010, Februar 2011
HE	Frankfurt	Regionalversammlung Südhessen/Regionalverband FrankfurtRheinMain: Regionaler Flächennutzungsplan 2010, Oktober 2011
NW	-	Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Staatskanzlei/Landesplanungsbehörde: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen, 1995
NW	Arnsberg (Bochum)	Bezirksplanungsbehörde Arnsberg: Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen, September 2001
NW	Arnsberg (Siegen)	Bezirksplanungsbehörde Arnsberg: Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen, November 2008
NW	Düsseldorf	Bezirksregierung Düsseldorf - Regionalrat: Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Mai 2000 (Aktualisierung November 2011)
NW	Köln	Bezirksregierung Köln: Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, März 2012
NW	Bonn	Bezirksregierung Köln: Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, März 2009
NW	Aachen	Bezirksregierung Köln: Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, März 2008
RP	-	Ministerium des Innern und für Sport, Oberste Landesplanungsbehörde: Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV) vom 14. Oktober 2008 Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, Oberste Landesplanungsbehörde: Teilfortschreibung LEP IV - Erneuerbare Energien, 2013
RP	Trier	Planungsgemeinschaft Trier: Regionaler Raumordnungsplan Region Trier mit den Teilfortschreibungen für die Teilbereiche Gewerbliche Wirtschaft, Sicherung u. Verbesserung des öffentlichen Verkehrs, Einzelhandel, 1985/1995 Teilfortschreibung Kapitel Energieversorgung/ Teilbereiche Windenergie, Juni 2004
RP	Rheinpfalz	Planungsgemeinschaft Rheinpfalz: Regionaler Raumordnungsplan Rheinpfalz, 2004
RP	Rheinhessen/ Nahe	Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe: Regionaler Raumordnungsplan, Mai 2004; Teilplan Windenergienutzung (2012)
RP	Westpfalz	Planungsgemeinschaft Westpfalz: Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV, August 2012
RP	Mittelrhein/ Westerwald	Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald: Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006, Juli 2006; Raumordnungskataster (Stand Juli 2013)
SL	Saarland	Saarland Ministerium für Umwelt: Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt, Juli 2004

ANHANG H

Betroffene Verwaltungseinheiten

BETROFFENE VERWALTUNGSEINHEITEN (BUND, LÄNDER, REGIERUNGSBEZIRKE, KREISE UND GEMEINDEN)

Alle vom vorgeschlagenen Trassenkorridor berührten Verwaltungseinheiten liegen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Insgesamt werden vier Bundesländer, fünf Regierungsbezirke (ohne Rheinland-Pfalz, vgl. Fußnote ²⁾ der Tabelle), 23 Kreise und 111 Gemeinden vom Trassenkorridor gequert. Im Folgenden sind die einzelnen Bundesländer, Regierungsbezirke, Kreise und Gemeinden für den Trassenkorridorvorschlag sowie für den Vorschlag für der Alternative tabellarisch aufgelistet. Die durch den zu beantragenden Trassenkorridorabschnitt (Rommerskirchen - Weißenthurm) betroffenen Gemeinden sind zusätzlich grau hinterlegt.

Tabelle H-1

Betroffene Verwaltungseinheiten (vorgeschlagener Trassenkorridor und Alternative; grau hinterlegt = Abschnitt E: Rommerskirchen - Weißenthurm)

Bundesland ¹⁾	Regierungsbezirk ²⁾	Kreis	Gemeinde	Vorschlag (Strang 01)	Alternative (Strang 02)
NRW	Düsseldorf	Rhein-Kreis Neuss	Dormagen	X	X
NRW	Düsseldorf	Rhein-Kreis Neuss	Grevenbroich	X	X
NRW	Düsseldorf	Rhein-Kreis Neuss	Kaarst	X	X
NRW	Düsseldorf	Rhein-Kreis Neuss	Meerbusch	X	X
NRW	Düsseldorf	Rhein-Kreis Neuss	Neuss	X	X
NRW	Düsseldorf	Rhein-Kreis Neuss	Rommerskirchen	X	X
NRW	Düsseldorf	Viersen	Willich	X	X
NRW	Köln	Bonn	Bonn	X	X
NRW	Köln	Köln	Köln	X	X
NRW	Köln	Rhein-Erft-Kreis	Bergheim	X	X
NRW	Köln	Rhein-Erft-Kreis	Brühl	X	X
NRW	Köln	Rhein-Erft-Kreis	Frechen	X	X
NRW	Köln	Rhein-Erft-Kreis	Hürth	X	X
NRW	Köln	Rhein-Erft-Kreis	Pulheim	X	X
NRW	Köln	Rhein-Erft-Kreis	Wesseling	X	X
NRW	Köln	Rhein-Sieg-Kreis	Alfter	X	X
NRW	Köln	Rhein-Sieg-Kreis	Bornheim	X	X
NRW	Köln	Rhein-Sieg-Kreis	Meckenheim	X	X
NRW	Köln	Rhein-Sieg-Kreis	Rheinbach	X	X
NRW	Köln	Rhein-Sieg-Kreis	Wachtberg	X	X
RLP	-	Ahrweiler	Bad Breisig	X	X
RLP	-	Ahrweiler	Bad Neuenahr-Ahrweiler	X	X
RLP	-	Ahrweiler	Brohl-Lützing	X	X
RLP	-	Ahrweiler	Burgbrohl	X	X

Bundesland ¹⁾	Regierungsbezirk ²⁾	Kreis	Gemeinde	Vorschlag (Strang 01)	Alternative (Strang 02)
RLP	-	Ahrweiler	Gönnersdorf	X	X
RLP	-	Ahrweiler	Grafschaft	X	X
RLP	-	Ahrweiler	Sinzig	X	X
RLP	-	Alzey-Worms	Albig		X
RLP	-	Alzey-Worms	Alzey		X
RLP	-	Alzey-Worms	Armsheim		X
RLP	-	Alzey-Worms	Bechtheim		X
RLP	-	Alzey-Worms	Bermersheim vor der Höhe		X
RLP	-	Alzey-Worms	Bornheim		X
RLP	-	Alzey-Worms	Dittelsheim-Heßloch		X
RLP	-	Alzey-Worms	Flonheim		X
RLP	-	Alzey-Worms	Framersheim		X
RLP	-	Alzey-Worms	Gau-Bickelheim		X
RLP	-	Alzey-Worms	Gau-Heppenheim		X
RLP	-	Alzey-Worms	Gumbsheim		X
RLP	-	Alzey-Worms	Hochborn		X
RLP	-	Alzey-Worms	Lonsheim		X
RLP	-	Alzey-Worms	Monzernheim		X
RLP	-	Alzey-Worms	Osthofen		X
RLP	-	Alzey-Worms	Wallertheim		X
RLP	-	Alzey-Worms	Westhofen		X
RLP	-	Alzey-Worms	Wöllstein		X
RLP	-	Bad Kreuznach	Bad Kreuznach		X
RLP	-	Bad Kreuznach	Biebelsheim		X
RLP	-	Bad Kreuznach	Daxweiler		X
RLP	-	Bad Kreuznach	Pfaffen-Schwabenheim		X
RLP	-	Bad Kreuznach	Pleitersheim		X
RLP	-	Bad Kreuznach	Roth		X
RLP	-	Bad Kreuznach	Rümmelsheim		X
RLP	-	Bad Kreuznach	Waldlaubersheim		X
RLP	-	Bad Kreuznach	Warmsroth		X
RLP	-	Frankenthal (Pfalz)	Frankenthal (Pfalz)		X
RLP	-	Koblenz	Koblenz	X	X
RLP	-	Mainz-Bingen	Bacharach		X
RLP	-	Mainz-Bingen	Badenheim		X
RLP	-	Mainz-Bingen	Bingen am Rhein		X
RLP	-	Mainz-Bingen	Breitscheid		X
RLP	-	Mainz-Bingen	Gensingen		X
RLP	-	Mainz-Bingen	Grolsheim		X
RLP	-	Mainz-Bingen	Horrweiler		X

Bundesland ¹⁾	Regierungsbezirk ²⁾	Kreis	Gemeinde	Vorschlag (Strang 01)	Alternative (Strang 02)
RLP	-	Mainz-Bingen	Manubach		X
RLP	-	Mainz-Bingen	Münster-Sarmsheim		X
RLP	-	Mainz-Bingen	Oberdiebach		X
RLP	-	Mainz-Bingen	Oberheimbach		X
RLP	-	Mainz-Bingen	Ockenheim		X
RLP	-	Mainz-Bingen	Sprendlingen		X
RLP	-	Mainz-Bingen	Waldalgesheim		X
RLP	-	Mainz-Bingen	Weiler bei Bingen		X
RLP	-	Mainz-Bingen	Welgesheim		X
RLP	-	Mainz-Bingen	Zotzenheim		X
RLP	-	Mayen-Koblenz	Alken		X
RLP	-	Mayen-Koblenz	Andernach	X	X
RLP	-	Mayen-Koblenz	Bassenheim		X
RLP	-	Mayen-Koblenz	Dieblich		X
RLP	-	Mayen-Koblenz	Kettig	X	X
RLP	-	Mayen-Koblenz	Kobern-Gondorf		X
RLP	-	Mayen-Koblenz	Mülheim-Kärlich	X	X
RLP	-	Mayen-Koblenz	Niederfell		X
RLP	-	Mayen-Koblenz	Niederwerth	X	
RLP	-	Mayen-Koblenz	Nörtershausen		X
RLP	-	Mayen-Koblenz	Oberfell		X
RLP	-	Mayen-Koblenz	Saffig		X
RLP	-	Mayen-Koblenz	Urbar	X	
RLP	-	Mayen-Koblenz	Vallendar	X	
RLP	-	Mayen-Koblenz	Weißenthurm	X	
RLP	-	Mayen-Koblenz	Winningen		X
RLP	-	Rhein-Hunsrück-Kreis	Badenhard		X
RLP	-	Rhein-Hunsrück-Kreis	Boppard		X
RLP	-	Rhein-Hunsrück-Kreis	Bubach		X
RLP	-	Rhein-Hunsrück-Kreis	Dichtelbach		X
RLP	-	Rhein-Hunsrück-Kreis	Dörth		X
RLP	-	Rhein-Hunsrück-Kreis	Emmelshausen		X
RLP	-	Rhein-Hunsrück-Kreis	Erbach		X
RLP	-	Rhein-Hunsrück-Kreis	Halsenbach		X
RLP	-	Rhein-Hunsrück-Kreis	Hausbay		X
RLP	-	Rhein-Hunsrück-Kreis	Hungenroth		X
RLP	-	Rhein-Hunsrück-Kreis	Kisselbach		X
RLP	-	Rhein-Hunsrück-Kreis	Kratzenburg		X
RLP	-	Rhein-Hunsrück-Kreis	Leiningen		X
RLP	-	Rhein-Hunsrück-Kreis	Liebshausen		X
RLP	-	Rhein-Hunsrück-Kreis	Lingerhahn		X
RLP	-	Rhein-Hunsrück-Kreis	Maisborn		X

Bundesland ¹⁾	Regierungsbezirk ²⁾	Kreis	Gemeinde	Vorschlag (Strang 01)	Alternative (Strang 02)
RLP	-	Rhein-Hunsrück-Kreis	Ney		X
RLP	-	Rhein-Hunsrück-Kreis	Norath		X
RLP	-	Rhein-Hunsrück-Kreis	Perscheid		X
RLP	-	Rhein-Hunsrück-Kreis	Pfalzfeld		X
RLP	-	Rhein-Hunsrück-Kreis	Rheinböllen		X
RLP	-	Rhein-Hunsrück-Kreis	Riegenroth		X
RLP	-	Rhein-Hunsrück-Kreis	Steinbach		X
RLP	-	Rhein-Lahn-Kreis	Arzbach	X	
RLP	-	Rhein-Lahn-Kreis	Bad Ems	X	
RLP	-	Rhein-Lahn-Kreis	Balduinstein	X	
RLP	-	Rhein-Lahn-Kreis	Cramberg	X	
RLP	-	Rhein-Lahn-Kreis	Dausenau	X	
RLP	-	Rhein-Lahn-Kreis	Geilnau	X	
RLP	-	Rhein-Lahn-Kreis	Hahnstätten	X	
RLP	-	Rhein-Lahn-Kreis	Holzappel	X	
RLP	-	Rhein-Lahn-Kreis	Horhausen	X	
RLP	-	Rhein-Lahn-Kreis	Kaltenholzhausen	X	
RLP	-	Rhein-Lahn-Kreis	Kemmenau	X	
RLP	-	Rhein-Lahn-Kreis	Langenscheid	X	
RLP	-	Rhein-Lahn-Kreis	Laurenburg	X	
RLP	-	Rhein-Lahn-Kreis	Lohrheim	X	
RLP	-	Rhein-Lahn-Kreis	Netzbach	X	
RLP	-	Rhein-Lahn-Kreis	Niederneisen	X	
RLP	-	Rhein-Lahn-Kreis	Oberneisen	X	
RLP	-	Rhein-Lahn-Kreis	Scheidt	X	
RLP	-	Rhein-Lahn-Kreis	Schönborn	X	
RLP	-	Rhein-Lahn-Kreis	Steinsberg	X	
RLP	-	Rhein-Lahn-Kreis	Wasenbach	X	
RLP	-	Rhein-Lahn-Kreis	Winden	X	
RLP	-	Rhein-Lahn-Kreis	Zimmerschied	X	
RLP	-	Rhein-Pfalz-Kreis	Beindersheim		X
RLP	-	Rhein-Pfalz-Kreis	Bobenheim-Roxheim		X
RLP	-	Rhein-Pfalz-Kreis	Großniedesheim		X
RLP	-	Rhein-Pfalz-Kreis	Heßheim		X
RLP	-	Rhein-Pfalz-Kreis	Heuchelheim bei Frankenthal		X
RLP	-	Rhein-Pfalz-Kreis	Kleinniedesheim		X
RLP	-	Westerwald-Kreis	Eitelborn	X	
RLP	-	Westerwald-Kreis	Gackebach	X	
RLP	-	Westerwald-Kreis	Horbach	X	
RLP	-	Westerwald-Kreis	Hübingen	X	
RLP	-	Westerwald-Kreis	Neuhäusel	X	

Bundesland ¹⁾	Regierungsbezirk ²⁾	Kreis	Gemeinde	Vorschlag (Strang 01)	Alternative (Strang 02)
RLP	-	Westerwald-Kreis	Simmern	X	
RLP	-	Westerwald-Kreis	Welschneudorf	X	
RLP	-	Worms	Worms		X
HE	Darmstadt	Bergstraße	Bensheim	X	
HE	Darmstadt	Bergstraße	Biblis	X	
HE	Darmstadt	Bergstraße	Bürstadt	X	X
HE	Darmstadt	Bergstraße	Einhausen	X	
HE	Darmstadt	Bergstraße	Groß-Rohrheim	X	
HE	Darmstadt	Bergstraße	Lampertheim	X	X
HE	Darmstadt	Bergstraße	Viernheim	X	X
HE	Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	Alsbach-Hähnlein	X	
HE	Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	Bickenbach	X	
HE	Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	Griesheim	X	
HE	Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	Pfungstadt	X	
HE	Darmstadt	Groß-Gerau	Bischofsheim	X	
HE	Darmstadt	Groß-Gerau	Gernsheim	X	
HE	Darmstadt	Groß-Gerau	Groß-Gerau	X	
HE	Darmstadt	Groß-Gerau	Nauheim	X	
HE	Darmstadt	Groß-Gerau	Riedstadt	X	
HE	Darmstadt	Groß-Gerau	Rüsselsheim	X	
HE	Darmstadt	Groß-Gerau	Trebur	X	
HE	Darmstadt	Kreisfreie Stadt Darmstadt	Darmstadt	X	
HE	Darmstadt	Landeshauptstadt Wiesbaden	Wiesbaden	X	
HE	Darmstadt	Main-Taunus	Eppstein	X	
HE	Darmstadt	Main-Taunus	Flörsheim am Main	X	
HE	Darmstadt	Main-Taunus	Hochheim am Main	X	
HE	Darmstadt	Main-Taunus	Hofheim am Taunus	X	
HE	Darmstadt	Rheingau-Taunus	Hünstetten	X	
HE	Darmstadt	Rheingau-Taunus	Idstein	X	
HE	Darmstadt	Rheingau-Taunus	Niedernhausen	X	
HE	Gießen	Limburg-Weilburg	Hünfelden	X	
BW	Karlsruhe	Heidelberg	Heidelberg	X	X
BW	Karlsruhe	Karlsruhe	Oberhausen-Rheinhausen	X	X
BW	Karlsruhe	Karlsruhe	Philippsburg	X	X
BW	Karlsruhe	Karlsruhe	Waghäusel	X	X
BW	Karlsruhe	Mannheim	Mannheim	X	X
BW	Karlsruhe	Rhein-Neckar-Kreis	Altlußheim	X	X
BW	Karlsruhe	Rhein-Neckar-Kreis	Edingen-Neckarhausen	X	X

Bundesland ¹⁾	Regierungsbezirk ²⁾	Kreis	Gemeinde	Vorschlag (Strang 01)	Alternative (Strang 02)
BW	Karlsruhe	Rhein-Neckar-Kreis	Eppelheim	X	X
BW	Karlsruhe	Rhein-Neckar-Kreis	Heddesheim	X	X
BW	Karlsruhe	Rhein-Neckar-Kreis	Ilvesheim	X	X
BW	Karlsruhe	Rhein-Neckar-Kreis	Leimen	X	X
BW	Karlsruhe	Rhein-Neckar-Kreis	Neulußheim	X	X
BW	Karlsruhe	Rhein-Neckar-Kreis	Oftersheim	X	X
BW	Karlsruhe	Rhein-Neckar-Kreis	Plankstadt	X	X
BW	Karlsruhe	Rhein-Neckar-Kreis	Reiligen	X	X
BW	Karlsruhe	Rhein-Neckar-Kreis	Sandhausen	X	X
BW	Karlsruhe	Rhein-Neckar-Kreis	St. Leon-Rot	X	X
BW	Karlsruhe	Rhein-Neckar-Kreis	Walldorf	X	X

¹⁾ BW = Baden-Württemberg, HE = Hessen, NRW = Nordrhein-Westfalen, RLP = Rheinland-Pfalz

²⁾ Sofern zutreffend. In Rheinland-Pfalz werden die Aufgaben der Landesmittelbehörde von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion übernommen.

ANHANG I

Kriterien und Karten für die Konverterstandortsuche

ÜBERSICHT ANHANG I

I-1 Konverterstandort Osterath

I-1a Kriterienkatalog zur Standortsuche für den nördlichen Konverter

I-1b Übersicht geeignete Standortbereiche

I-1c Übersicht besonders geeignete Standortbereiche

I-2 Konverterstandort Philippsburg

I-2a Kriterienkatalog für den Konverterstandort Philippsburg

I-2b Übersicht geeignete Standortbereiche

I-2c Übersicht optimierte Standortflächen

ANHANG I-1

Konverterstandort Osterath

Projekt Ultranet

Kriterienkatalog zur Standortsuche für den nördlichen Konverter

Stand 04.03.2014



Alle Kriterien im Überblick

Ausschlusskriterien

1. Die zusammenhängend nutzbare Fläche besitzt einen Zuschnitt von 370 x 260 Metern.
2. Bei dem Standort handelt es sich nicht um eine mit Wohnbebauung besiedelte Fläche.
3. Die Standortfläche liegt nicht in einem rechtlich streng geschützten Gebiet.

Rückstellungskriterien

4. Die Standortfläche ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.
5. Der Standort liegt in einem Abstand von 3 km zu 380 kV Leitungen, auf denen die Führung des Gleichstromsystems möglich ist.
6. Der Standort weist einen Abstand von mindestens 200 m zur Wohnbebauung auf.

Abwägungskriterien

7. Der Konverterstandort liegt in möglichst großem Abstand insbesondere zu Wohngebäuden, Freizeitgebieten, öffentlich genutzten Gebieten und Gebäuden.
8. Die Standortfläche unterliegt keiner Einschränkung aufgrund vorhandener Nutzungen.
9. Die Standortfläche berücksichtigt die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung, die nicht unter Punkt 4 fallen.
10. Die Standortfläche steht möglichst nicht im Konflikt mit Schutzgebieten oder Schutzobjekten.
11. Der Standort liegt möglichst nah an bestehenden oder rechtlich verbindlich geplanten 380-kV-Höchstspannungsfreileitungen.
12. Für den Anschluss an den Netzverknüpfungspunkt müssen in der bestehenden Trasse möglichst wenige Masten umgebaut werden.
13. Der Standort liegt möglichst in einem Gewerbe- oder Industriegebiet oder auf einer Fläche zur Energieversorgung oder grenzt an diese an.
14. Der Standort liegt möglichst in der Nähe von anderer linienhafter Infrastruktur.
15. Der Standort liegt möglichst nah am Verkehrsnetz.

Vorbemerkungen

Dieses Dokument beschreibt die Kriterien zur Bewertung von Standorten für den nördlichen Konverter der „Ultranet“-Leitung, einer neuen Verbindung zur Höchstspannungsgleichstrom-Übertragung (HGÜ). Amprion hat diesen Kriterienkatalog speziell für dieses Projekt entwickelt. Grundlage ist das NOVA-Prinzip (Netz-Optimierung vor Verstärkung vor Ausbau), so dass Ultranet weitgehend auf bestehenden Freileitungen geplant wird.

Die in diesem Dokument adressierten Kriterien stellen die für das konkrete Projekt maßgeblichen Aspekte für die Bewertung der Standorte dar. Aus Gründen der Verständlichkeit ist diese Darstellung bewusst allgemein gehalten.

Um die Eignung von Flächen für den Konverter zu bewerten, unterscheiden wir zwischen Ausschlusskriterien, Rückstellungs- und Abwägungskriterien.

Ein **Ausschlusskriterium** fordert eine Eigenschaft, die ohne Wenn und Aber erfüllt sein muss. Für das Ausscheiden eines möglichen Standortes reicht es aus, wenn bereits ein einziges Ausschlusskriterium nicht erfüllt ist („K.O.-Kriterium“).

Beispiel: Der Flächenzuschnitt des Standorts liegt bei 400 x 200 Metern. Damit ist eine Seite 60 Meter kürzer als erforderlich und der Standort scheidet daher aus.

Ein **Rückstellungskriterium** dient der Eingrenzung möglicher Standortbereiche. Es wird auf die Bereiche angewendet, die nach Anwendung der Ausschlusskriterien verbleiben. Flächen, die ein Rückstellungskriterium nicht erfüllen, werden zunächst nicht weiter betrachtet. Wir stellen sie also zurück, da sie mit Nachteilen verbunden sind. Diese werden nur dann in Kauf genommen, wenn keine besser geeigneten Flächen zur Verfügung stehen. Falls wir unter Anwendung der Rückstellungskriterien keine ausreichende Anzahl von Standortalternativen finden sollten, greifen wir ggf. auf zurückgestellte Bereiche zu.

Nach Anwendung der Ausschluss- und Rückstellungskriterien sollten generell geeignete Standortbereiche übrig bleiben, die mehrere mögliche Standortflächen oder Standorte beinhalten können.

Mit **Abwägungskriterien** vergleichen wir **weitere** Eigenschaften der verbleibenden Standorte. Die geeigneten Standorte können wir damit „besser“ oder „schlechter“ bewerten. Für jedes Vergleichskriterium erhalten wir eine Rangfolge. Um eine Rangfolge der Eignung für alle möglichen Standorte aufzustellen, müssen wir zwischen den Kriterien abwägen. Was ist z.B. wichtiger für die Eignung, die Anbindung an das Verkehrsnetz oder vorhandenes Planungsrecht? Das Ergebnis könnte so aussehen:

Beispiel: Die Standortfläche ist hervorragend an das Verkehrsnetz angebunden, es muss aber zuvor ein langwieriges Bauleitplanverfahren durchgeführt werden. Deshalb erfolgt die Abwägung zugunsten eines anderen Standortes, der weiter von der nächsten Straße entfernt liegt, dafür aber bereits planrechtlich gesichert ist.

Die Gewichtung der Kriterien zueinander ist zentral für die Standortwahl. Wir möchten diese mit den beteiligten Behörden, Städten und Gemeinden, sowie sonstigen interessier-

ten Dritten einschließlich Umweltverbänden darüber diskutieren. Bei einer Reihe von Abwägungskriterien geht es auch um

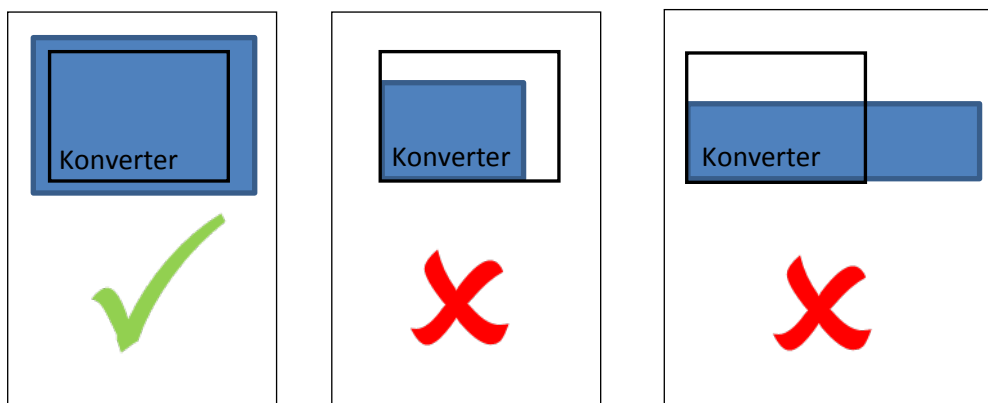
- die Einhaltung des Zeitplans unter dem Aspekt der Versorgungssicherheit. Immer dann, wenn für die Genehmigung zeitintensive Zwischenschritte (z.B. naturschutzrechtliche Ausnahme genehmigungen) nötig sind, kann das zu erheblichen Verzögerungen führen. Das wiederum gefährdet den Zeitplan für die Inbetriebnahme der Leitung. Wir möchten in diesen Fällen die Standorte bevorzugen, die planmäßig verwirklicht werden können.
- die Wirtschaftlichkeit des Projektes. Das Energiewirtschaftsgesetz fordert in § 1 unter anderem eine effiziente Energieversorgung. Wir sind daher beim Netzausbau gehalten, eine wirtschaftliche Lösung zu suchen. Dabei werden wir von der Bundesnetzagentur kontrolliert. Insofern müssen wir die Kostenunterschiede bei der Abwägung berücksichtigen.

Ausschlusskriterien

1. Die zusammenhängend nutzbare Fläche besitzt einen Zuschnitt von 370 x 260 Metern.

Bewertung: „Nein“ führt zum Ausschluss des Standortes

Begründung: Eine geeignete Standortfläche muss eine ausreichende Größe aufweisen und einen Flächenzuschnitt, auf dem der Konverter und alle zugehörigen Anlagen, gemäß der technischen Planung, untergebracht werden können. Der Konverter soll so errichtet werden, dass er das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigt. Dafür ist die äußere Gestaltung der Hallengebäude besonders bedeutsam; ihre Höhe soll deutlich unter 20 Metern liegen. Außerdem wird eine Randbepflanzung der gesamten Anlage dafür sorgen, dass viel Grün große Teile des Konverters und seiner Nebenanlage verdeckt. Auf 370 x 260 Metern können dann alle notwendigen Bestandteile des Konverters ihren Platz finden.



2. Bei dem Standort handelt es sich nicht um eine mit Wohnbebauung besiedelte Fläche.

Bewertung: Fläche mit Wohnbebauung führt zum Ausschluss

Begründung: Wohngebäude schließen eine Nutzung dieser Fläche für einen Konverter aus. Im Einzelfall könnte ein einzelnes Gebäude allerdings mit Zustimmung des Eigentümers aufgekauft und abgerissen werden.

Das Kriterium schließt anderweitig besiedelte Flächen (z.B. Flächen in ausgewiesenen Gewerbe- oder Industriegebieten oder Flächen mit aufgegebener gewerblicher oder industrieller Vornutzung) nicht aus.

**3. Die Standortfläche liegt nicht in einem rechtlich streng geschützten Gebiet.
Dazu zählen**

- **Natura-2000-Gebiete**
- **Naturschutzgebiete**
- **Nationalparke**
- **die Kernzone eines Biosphärenreservats**
- **Zone I oder II eines Wasserschutzgebietes**
- **Heilquellenschutzgebiete**
- **festgesetzte Überschwemmungsgebiete**

Bewertung: Eines der Schutzgebiete führt zum Ausschluss des Standortes.

Begründung: Eine Anlage mit dieser Ausdehnung innerhalb eines Natura 2000-Gebietes führt zu erheblichen Beeinträchtigungen und ist damit nach Naturschutzrecht unzulässig (§ 34 Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG). Auch nach Landesentwicklungsplan (LEP-Ziel B.III.2.22) dürfen Natura-2000-Gebiete nur in Anspruch genommen werden, wenn die Anlage nicht an anderer Stelle realisierbar ist, wenn die Bedeutung der Gebiete dies zulässt und wenn der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Ein Standort dieser Größe führt auch innerhalb eines Naturschutzgebietes mit hoher Wahrscheinlichkeit zu dessen Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung und ist damit unzulässig (§ 23 Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG). Auch nach Landesentwicklungsplan (LEP-Ziel B.III.2.22) dürfen Naturschutzgebiete nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, wenn die Bedeutung der Gebiete dies zulässt und wenn der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Ähnliche Überlegungen gelten für Nationalparke und Biosphärenreservate.

Im Nahbereich von Anlagen der Trinkwassergewinnung (Fassungsanlagen, Wasserschutzzone I) ist per Rechtsverordnung oder durch behördliche Entscheidung jegliche anderweitige Nutzung verboten. In Wasserschutzzone II ist ein Konverter wegen des dabei erforderlichen Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen auszuschließen. Gleiches gilt für Heilquellenschutzgebiete.

In Festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist nach Wasserhaushaltsgesetz die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen und somit eines Konverters auszuschließen.

Rückstellungskriterien

4. Die Standortfläche ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Bewertung: Ja=die Eignung der Fläche wird weiter untersucht; Nein=wird zunächst zurück gestellt.

Begründung: Das Raumordnungsgesetz (ROG) legt fest, dass Ziele der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten sind. Ein Ziel ist z.B. ein Vorranggebiet für Naherholung.

Dazu sind Ziele in Regionalplänen und Landesentwicklungsplänen verbindlich festgelegt.

Als Rückstellungskriterien können nur solche Ziele herangezogen werden, die aufgrund einer klaren Zielformulierung der Nutzung der entsprechenden Flächen durch einen Konverter entgegenstehen.

Einschränkung: Sollten wir auf zurückgestellte Flächen doch zurückgreifen müssen, weil sich sonst nicht ausreichend Standortalternativen finden, kann ein Regionalplanänderungsverfahren oder ein Zielabweichungsverfahren eingeleitet werden. Das Ergebnis ist allerdings nicht sicher vorhersehbar. Außerdem kann der zeitliche Aufwand beträchtlich sein und daher zu erheblichen Verzögerungen führen.

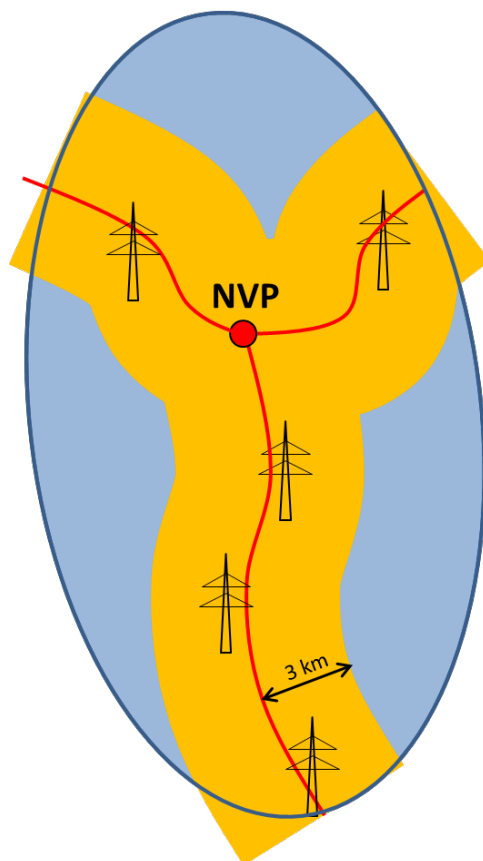
5. Der Standort liegt in einem Abstand von 3 km zu 380-kV-Leitungen, auf denen die Führung des Gleichstromsystems möglich ist.

Bewertung: Ja=die Eignung der Fläche wird weiter untersucht; Nein=wird zunächst zurück gestellt.

Begründung: Der Konverter muss mit dem Netzverknüpfungspunkt verbunden sein. Das kann über eine bestehende Höchstspannungsleitung erfolgen. Oft ist aber zusätzlich eine Stichleitung erforderlich, um den Konverterstandort an die Höchstspannungsleitung anzubinden (siehe nachfolgende schematische Skizze).

Angesichts der von der Bundesnetzagentur vorgegebenen und von Amprion umgesetzten Prinzipien für den Netzausbau (NOVA = „Netz-Optimierung vor Verstärkung vor Ausbau“) liegt der Fokus der Betrachtung auf 380-kV-Leitungen, bei denen eine Führung des Gleichstromkreises auf bestehender Infrastruktur (d.h. auf bestehenden Leitungen) und damit ein direkter Anschluss des Konverters an den Netzknotenpunkt möglich ist.

Vorgehen: In einer ersten Stufe (Rückstellung) suchen wir im Abstand von bis zu 3 km zu geeigneten 380 kV Leitungen. Das entspricht bis zu 9 Masten für eine erforderliche Stichleitung. Eine kürzere Stichleitung minimiert den Eingriff in die Umwelt und die Kosten. Auch sind kürzere Leitungen mit geringeren Übertragungsverlusten verbunden.



6. Der Standort weist einen Abstand von mindestens 200 m zur Wohnbebauung auf.

Bewertung: Ja=die Eignung der Fläche wird weiter untersucht; Nein=wird zunächst zurück gestellt.

Begründung: Bismang liegen für Deutschland wenige Erfahrungen mit Konvertern im 380-kV-Spannungsbereich vor. Technisch ist es möglich einen Konverter so zu errichten, dass auch bei unmittelbarem Angrenzen an eine Wohnbaufäche die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.

Um vor allem beim Schallschutz auf der sicheren Seite zu sein und bei etwaig hoher Vorbelastung einen Puffer zu haben sowie um hohen technischen und wirtschaftlichen Aufwand ggf. zu vermeiden, möchten wir einen Abstand zu Wohngebäuden von 200 Metern einräumen. Dieser Abstand dient gleichzeitig den Erwartungen in der Bevölkerung. Einen unmittelbar zwingenden Grund gibt es dafür jedoch nicht – daher handelt es sich „nur“ um ein Rückstellungskriterium.

Abwägungskriterien

7. Der Konverterstandort liegt in möglichst großem Abstand insbesondere zu

- **Wohngebäuden**
- **Freizeitgebieten**
- **öffentlich genutzten Gebieten und Gebäuden.**

Bewertung: Je größer die Entfernung zur Wohnbebauung ist, desto besser ist die Eignung eines Standortes bezüglich dieses Kriteriums.

Begründung: Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft dürfen nicht hervorgerufen werden. Erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft dürfen nicht hervorgerufen werden.

Diesen Anforderungen wird durch die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte (insbesondere Geräuschmissionen und elektromagnetische Felder) entsprochen, wodurch zugleich ein Mindestabstand zur Wohnbebauung gewährleistet ist. Durch den als Rückstellungskriterium definierten Abstand von mindestens 200 m zur Wohnbebauung wird dieser Mindestabstand bereits weit übertroffen. Zusätzlich tragen wir dem Vorsorgegedanken durch den Abstand als Abwägungskriterium Rechnung.

8. Die Standortfläche unterliegt keiner Einschränkung aufgrund vorhandener Nutzungen.

Bewertung: Ja=besser; Nein=schlechter

Begründung: Bestehende Nutzungen auf dem Standort (z.B. ein Windrad) und auf angrenzenden Flächen können z.B. durch Abstandserfordernisse die Nutzungsmöglichkeit stark einschränken. Abstände sind beispielsweise notwendig zu Windrädern, Bauverbotszonen an Autobahnen, Fernstraßen oder Flughäfen.

9. Die Standortfläche berücksichtigt die Erfordernisse der Raumordnung, die nicht unter Punkt 4 fallen.

Bewertung: Ja=besser; Nein=schlechter

Die Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 2 Nr.3 ROG) und können durch andere Belange im Rahmen der Abwägung überwunden werden, sofern sie nicht zu beachten sind (vgl. Nr.4). Auch in den Zielen der Regionalpläne formulierte weniger strikte Einschränkungen, die einen Konverter nicht ausschließen, müssen in der Abwägung berücksichtigt werden.

10. Die Standortfläche steht möglichst nicht im Konflikt mit Schutzgebieten oder Schutzobjekten.

Bewertung: Ja=besser; Nein=schlechter

Begründung: Besonders geschützt sind z.B.

- Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete
- Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile
- Naturdenkmäler, wertvolle Bodenstandorte
- Boden- und Baudenkmäler
- Wasserschutzgebiete (Zone III)
- Waldgebiete

Diese Gebiete wie z.B. Wasserschutzzone III oder Bodendenkmäler (§§23-30, 32 BNatSchG, Denkmalschutzgesetz) sind in Abgrenzung zu Nr. 3 allerdings weniger streng geschützt. Gegebenenfalls können Änderungen oder Ausnahmegenehmigungen beantragt werden.

11. Der Standort liegt möglichst nah an bestehenden oder rechtlich verbindlich geplanten 380-kV-Höchstspannungsfreileitungen.

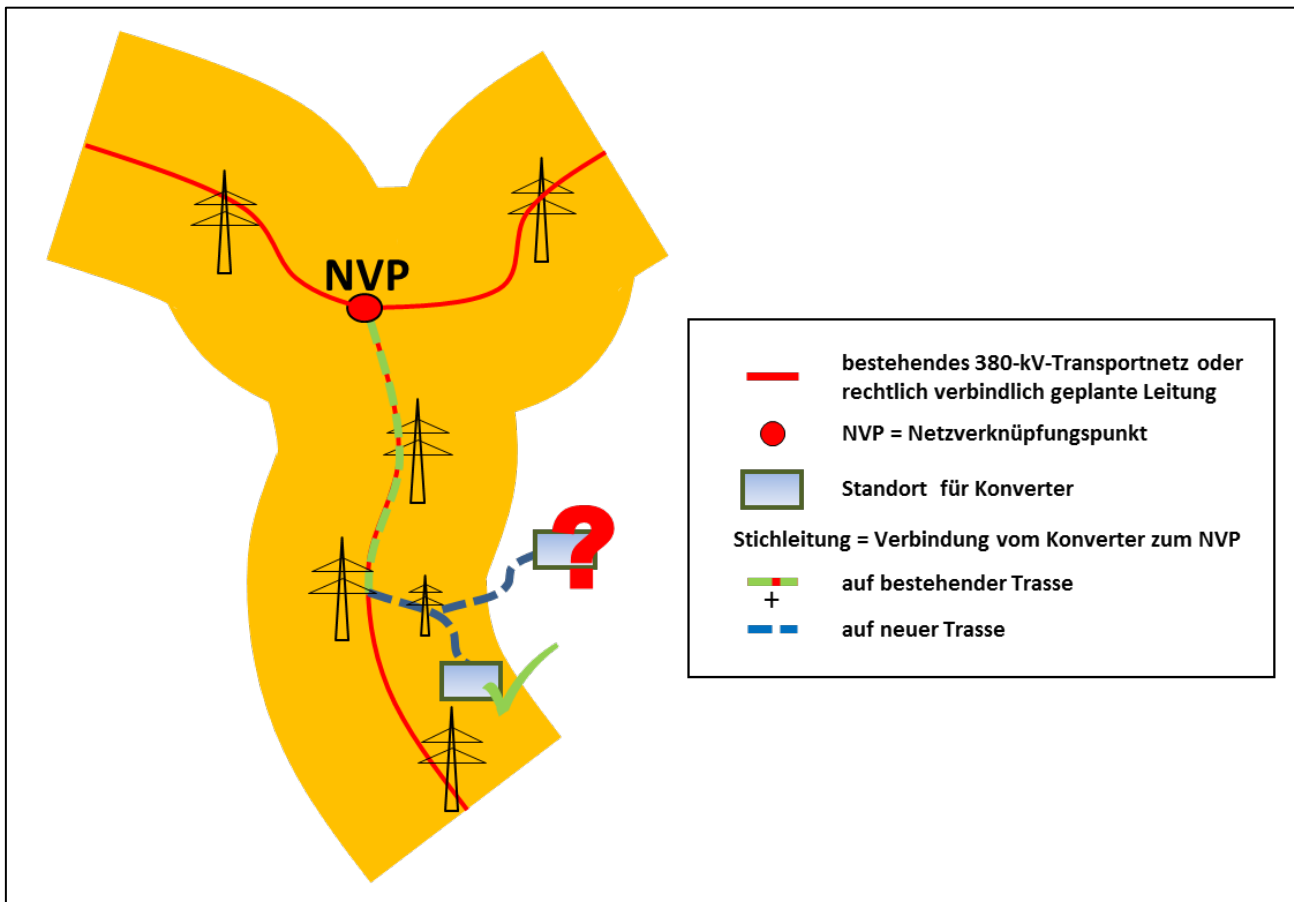
Bewertung: Je näher am vorhandenen Netz, desto besser

Begründung: Der Konverter muss mit dem Netzverknüpfungspunkt verbunden sein. Das kann über eine bestehende Höchstspannungsleitung erfolgen. Oft ist aber zusätzlich eine Stichleitung erforderlich, um den Konverterstandort an die Höchstspannungsleitung anzubinden (siehe nachfolgende schematische Skizze).

Die Stichleitung ist ein Bauwerk mit Masten und einer Trasse. Für Mensch und Umwelt sind kürzere Stichleitungen von Vorteil. Auch für die Stichleitung gilt das Ziel der Landesregierung, die Leitungslänge zu minimieren (LEP-Ziel D.II.2.8).

Bei diesem Abwägungskriterium sind nicht nur bestehende Leitungen des Transportnetzes zu beachten, sondern auch die rechtlich verbindlich festgelegten Trassenkorridore für künftige Leitungen.

Für die Bewertung eines Standortes muss deutlich sein, wo die neue Trasse verläuft und welche Nutzungen davon berührt sind (Raumwiderstandsanalyse). Wenn eine Leitungsführung nicht möglich erscheint, kann das zum Ausschluss des Standortes führen.



12. Für den Anschluss an den Netzverknüpfungspunkt müssen in der bestehenden Trasse möglichst wenige Masten umgebaut werden.

Bewertung: Je weniger Masten umgebaut werden müssen, desto besser

Begründung: Insgesamt sollen möglichst wenige Masten neu errichtet werden. Das betrifft zunächst die neue Trasse vom Konverter zur Höchstspannungsleitung (blau gestrichelte Linie in der o.g. Skizze). Darüber hinaus kann es aber erforderlich sein, die bestehende Leitung (grün gestrichelte Linie) mit neuen Masten umzubauen, weil der Bestand die Sticleitung nicht aufnehmen kann. Neue Masten wären dort voraussichtlich höher. Diesen Umbau wollen wir mit Blick auf Anwohner und das Landschaftsbild möglichst vermeiden.

13. Der Standort liegt möglichst in einem Gewerbe- oder Industriegebiet oder auf einer Fläche zur Energieversorgung oder grenzt an diese an.

Bewertung: Ja=besser; Nein=schlechter

Begründung: Ein Regionalplan, Flächennutzungsplan oder Bebauungsplan weist Flächen als Gewerbegebiet (GE) oder Industriegebiet (GI) aus. Flächen für die Energieversorgung sind manchmal gesondert als „Sondergebiet“ dargestellt.

Der Standort sollte möglichst auf einer solchen Fläche liegen oder an sie angrenzen. Das Land NRW hat das Ziel vorgegeben, Freiraum grundsätzlich zu erhalten und zu entwickeln (LEP-Ziel B.III.1.23). Es ist nur dann erlaubt, den Freiraum für eine Anlage wie den Konverter zu nutzen, wenn der Flächenbedarf nicht in den überplanten Räumen gedeckt werden kann. Im Rahmen dieses Kriteriums ist auch die zusätzliche Inanspruchnahme ungenutzter Fläche innerhalb ausgewiesener Gebiete zu berücksichtigen.

14. Der Standort liegt möglichst in der Nähe von anderer linienhafter Infrastruktur.

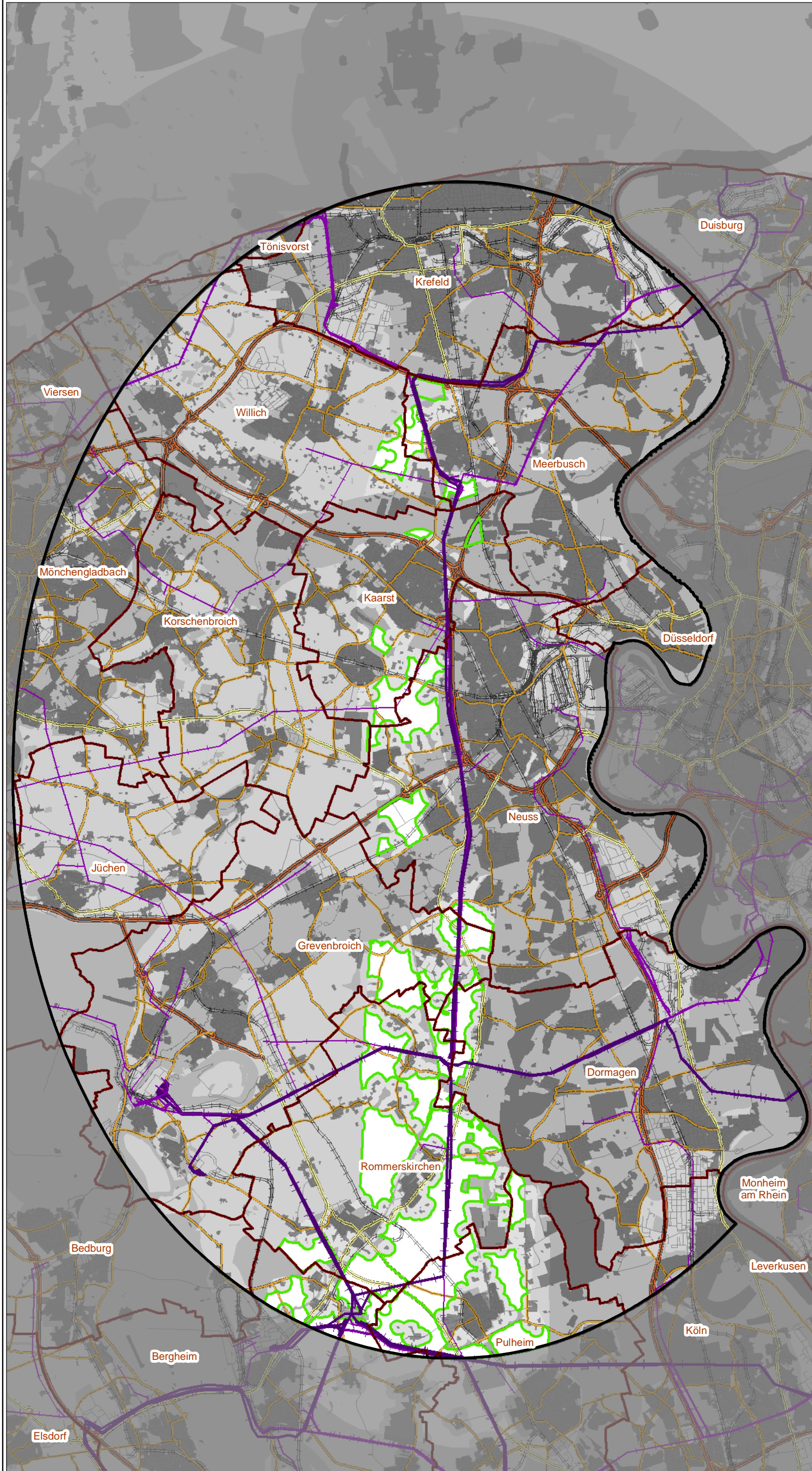
Bewertung: Je näher an linienhafter Infrastruktur, desto besser

Begründung: Dieses Kriterium ist vor allem dann von Bedeutung, wenn es keinen Standort in der Nähe einer bestehenden Höchstspannungsfreileitung gibt (Kriterien Nr. 5 und 11). Um die Landschaft möglichst wenig zu zerschneiden, soll die Stickleitung (gestrichelte Linie in der Skizze) dann möglichst parallel zu großen Straßen oder elektrifizierten Eisenbahnlinien geführt werden.

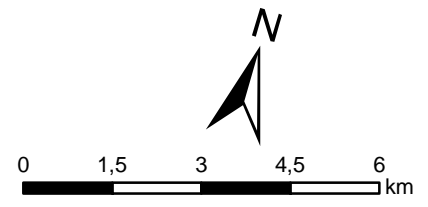
15. Der Standort liegt möglichst nah am Verkehrsnetz.

Bewertung: Je näher am Straßen-, Wasserstraßen- oder am Bahnnetz, desto besser

Begründung: Während der Errichtung des Konverters müssen große und schwere Bauteile zum Standort transportiert werden. Für diese Schwertransporte (Schwerlastklasse 60) sollte die Entfernung zum klassifizierten Verkehrsnetz (Straße/Wasserstraße/Schiene) so gering wie möglich sein, um gesonderte Baustraßen zu vermeiden oder möglichst kurz zu halten.

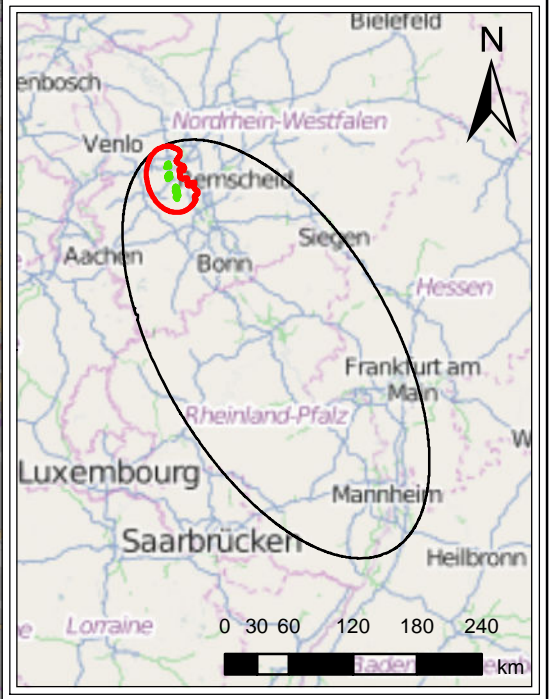


- Legende**
- Untersuchungsraum
 - Bestehende Freileitungen**
 - 380kV
 - 220kV
 - 110kV
 - Administrative Grenzen**
 - Gemeindegrenze
 - Standortsuche**
 - Ausschlussflächen
 - Rückstellungsflächen Kriterium 4
 - Rückstellungsflächen Kriterium 5
 - Rückstellungsflächen Kriterium 6 (200 m Abstand)
 - Ausschluss Flächengröße, -zuschnitt
 - Geeignete Standortbereiche

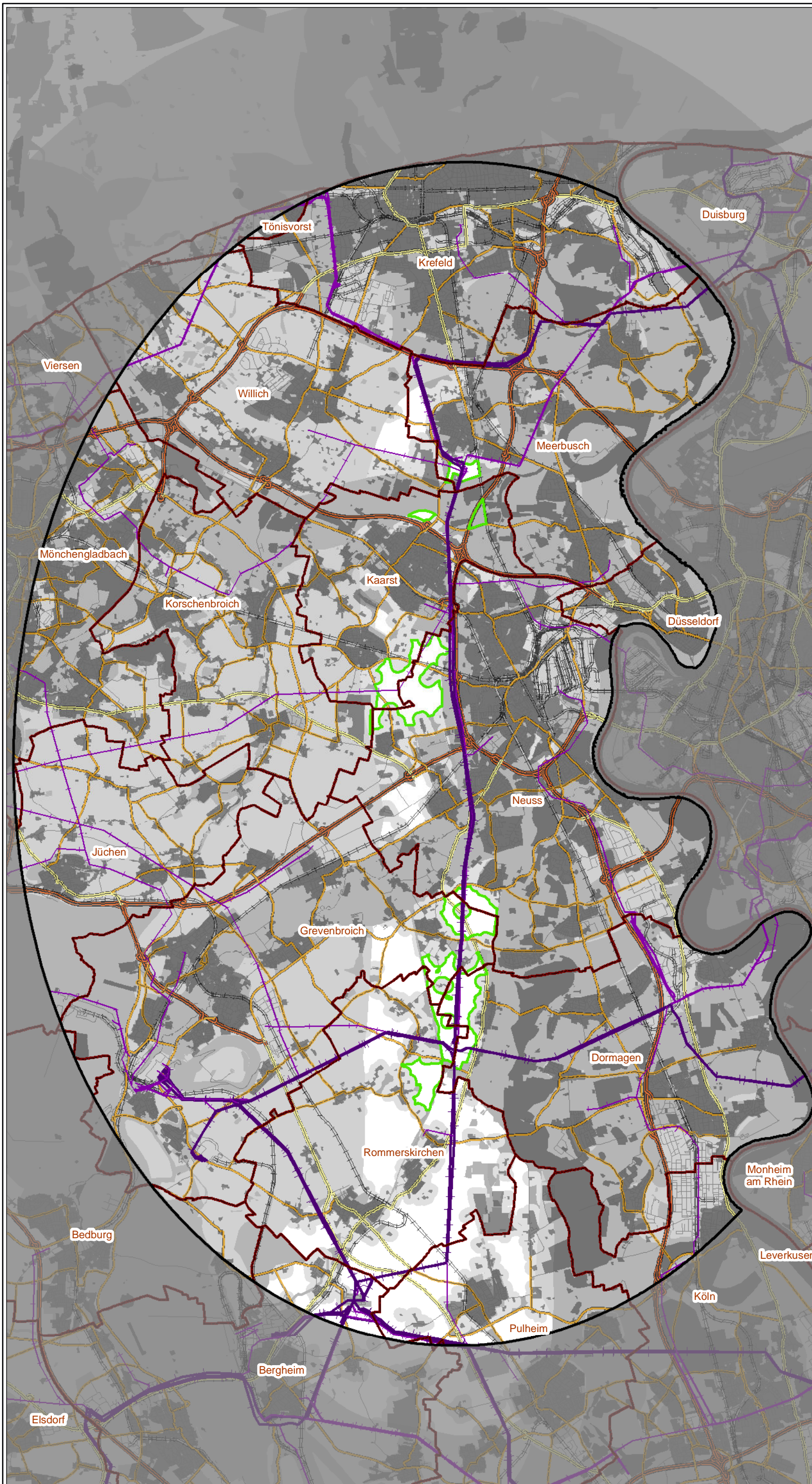


Kartenhintergrund: © OpenStreetMap (and) contributors, CC-BY-SA
 Darstellung auf der Grundlage von Daten und mit Erlaubnis der Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf (RRÖP Köln 2012, RRÖP Düsseldorf 2011, festgesetzte Überschwemmungsbereiche Stand 08.11.2013)
 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz © Land NRW, Recklinghausen, <http://www.lanuv.nrw.de>

© GeoBasis-DE / BKG 2011-2013



Amprion GmbH		
Auftraggeber:	Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund	
ERM GmbH		
Erstellt durch:	Siemensstraße 9 53263 Neu-Isenburg	Tel: +49 (0) 6102/ 206-0 Fax: +49 (0) 6102/ 206-302
Ultranet		
Großräumige Raumwiderstandsanalyse Nördlicher Konverterstandort		
Phase: Standortfindung		
Thema: Geeignete Standortbereiche		
Blattgröße:	A3	Maßstab: 1:127.418
Bearbeitet:	CHS	Status: Bericht
Gezeichnet:	SES	Stand: 13.10.2015
Geprüft:	BVS	Kartennummer: 1 von 1



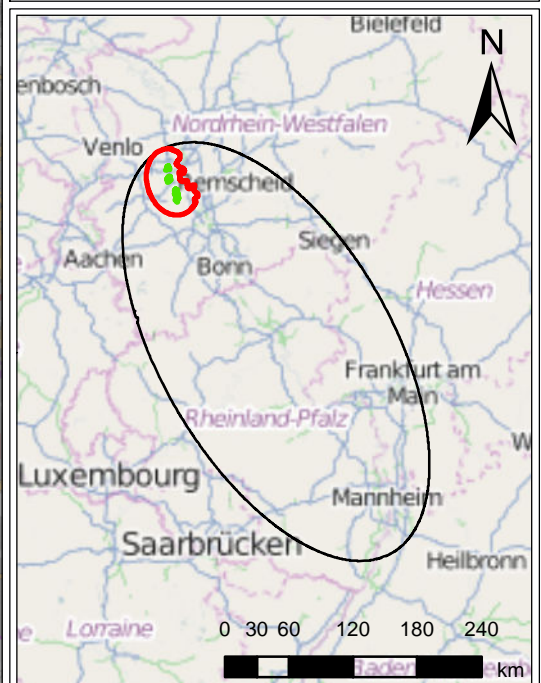
Legende

- Untersuchungsraum
- Bestehende Freileitungen**
- 380kV
- 220kV
- 110kV
- Administrative Grenzen**
- Gemeindegrenze
- Standortsuche**
- Ausschlussflächen
- Rückstellungsflächen Kriterium 4
- Rückstellungsflächen Kriterium 5
- Rückstellungsflächen Kriterium 6 (200 m Abstand)
- Ausschluss Flächengröße, -zuschnitt
- Besonders geeignete Standortbereiche

0 1,5 3 4,5 6 km

Kartenhintergrund: © OpenStreetMap (and) contributors, CC-BY-SA
 Darstellung auf der Grundlage von Daten und mit Erlaubnis der Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf (RRÖP Köln 2012, RRÖP Düsseldorf 2011, festgesetzte Überschwemmungsbereiche Stand 08.11.2013)
 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz © Land NRW, Recklinghausen, <http://www.lanuv.nrw.de>

© GeoBasis-DE / BKG 2011-2013



Amprion GmbH Auftraggeber: Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund			
ERM GmbH Erstellt durch: Siemensstraße 9 63263 Neu-Isenburg		Tel: +49 (0) 6102/ 206-0 Fax: +49 (0) 6102/ 206-302 	
Projekt: Ultranet Großräumige Raumwiderstandsanalyse Nördlicher Konverterstandort			
Phase: Standortfindung			
Thema: besonders geeignete Standortbereiche			
Blattgröße: A3	Maßstab: 1:127.415		
Bearbeitet: CHS	Status: Bericht		
Gezeichnet: SES	Stand: 04.11.2014		
Geprüft: BVS	Kartennummer: 1 von 1		

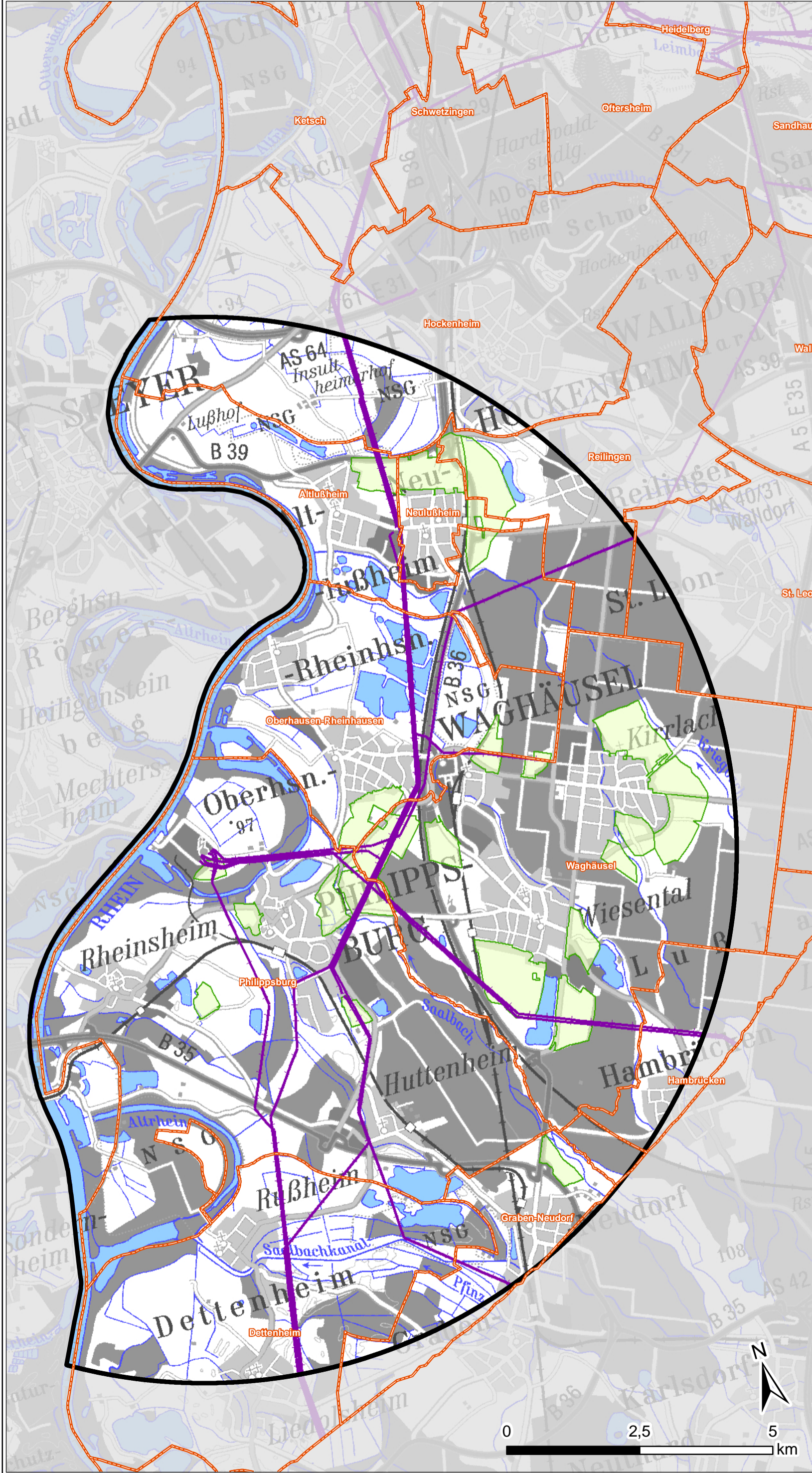
ANHANG I-2

Konverterstandort Philippsburg

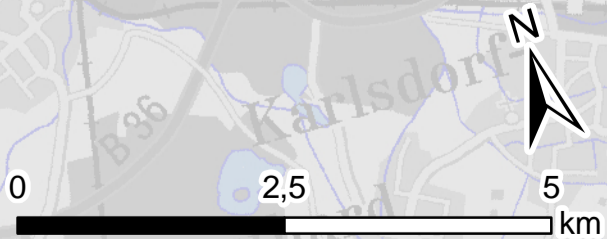
Anhang I - 2

Kriterienkatalog für den Konverterstandort Philippsburg (Stand Juli 2014)

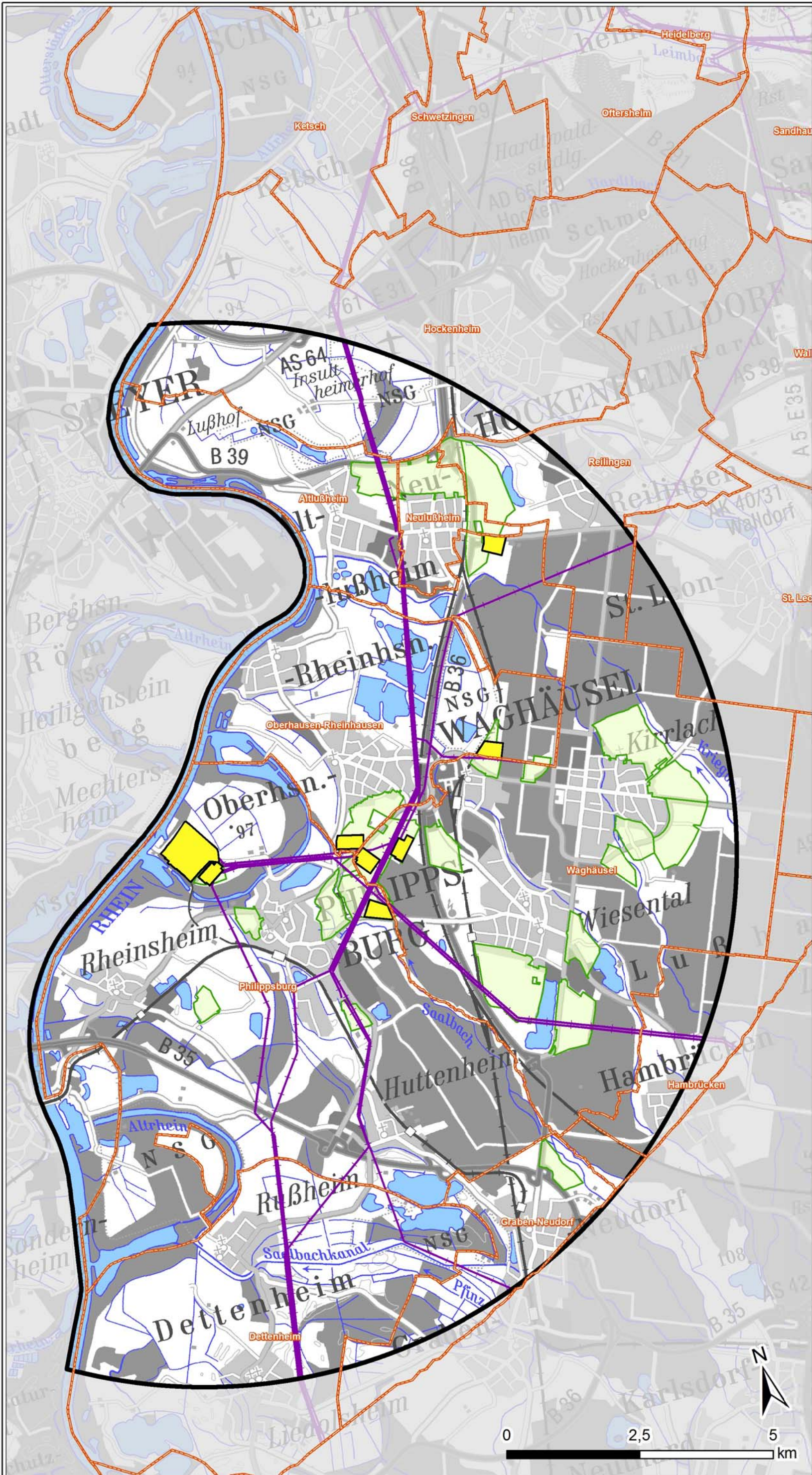
Bereich	Kriteriendefinition (als Ziel für geeignete Standortfläche formuliert)	Kriterienart	Begründung
Ausschlusskriterien			
Technik	Die zusammenhängend beplanbare Fläche beträgt mindestens 10ha.	Ausschluss	Technisches Erfordernis bei 2 GW Leistung
Technik	Eine grundsätzlich geeignete Fläche ist höchstens 3 km von bestehenden Leitungen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes entfernt.	Ausschluss	Gemäß LEP-Ziel D.II.2.8 hat die Nutzung vorhandener Trassen Vorrang vor der Planung neuer Trassen. Grundsätzlich sind bei der Standortplanung von Energieumwandlungsanlagen wenig Flächen für neue Leitungstrassen und bauliche Anlagen in Anspruch zu nehmen
Umwelt	Eine grundsätzlich geeignete Standortfläche darf nicht in einem Natura-2000-Gebiet gelegen sein.	Ausschluss	Im Hinblick auf § 34 BNatSchG ist davon auszugehen, dass eine Anlage mit einer Flächengröße von > 10 ha innerhalb eines Natura 2000-Gebietes mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erheblichen Beeinträchtigungen führt und damit unzulässig wäre; Gemäß LEP-Ziel B.III.2.22 dürfen sie für Nutzungen, die diese Zielsetzungen beeinträchtigen, nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung der Gebiete dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.
Umwelt	Eine grundsätzlich geeignete Standortfläche darf nicht in einem Naturschutzgebiet, einem Nationalpark oder der Kernzone eines Biosphärenreservats liegen.	Ausschluss	Im Hinblick auf § 23 BNatSchG ist davon auszugehen, dass eine Anlage mit einer Flächengröße von > 10 ha mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes führt und damit unzulässig wäre; Gemäß LEP-Ziel B.III.2.22 dürfen sie für Nutzungen, die diese Zielsetzungen beeinträchtigen, nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung der Gebiete dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.
Umwelt	Eine grundsätzlich geeignete Standortfläche darf nicht in einem festgesetzten Waldschutzgebiet liegen.	Ausschluss	Als festgesetzte Waldschutzgebiete sind solche Waldgebiete zu verstehen, in welchen die Entnahme von Holz und sonstige forstwirtschaftliche Nutzungen gemäß Landesgesetzgebung untersagt sind. (BW - Bannwald §32 LWaldG)
Umwelt	Eine grundsätzlich geeignete Standortfläche darf nicht in stehenden oder Fließgewässern liegen.	Ausschluss	Eine Überplanung eines Gewässers stellt einen schwerwiegenden Eingriff dar, der grundsätzlich nur bei einer entsprechenden Alternativlosigkeit vertretbar wäre.
Umwelt	Eine grundsätzlich geeignete Standortfläche darf nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegen.	Ausschluss	Gemäß §78 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs untersagt.
Umwelt	Eine grundsätzlich geeignete Standortfläche darf nicht in Zone I oder II eines Wasserschutzgebietes liegen.	Ausschluss	Im Nahbereich von Fassungsanlagen (WSG Zone I) sind per Rechtsverordnung oder durch behördliche Entscheidung jegliche anderweitige Nutzung verboten. In WSG Zone II wird der Bau und Betrieb eines Konverters auf Grund des erforderlichen Umgangs mit wassergefährdenden Stoffe untersagt.
Raumordnung	Eine grundsätzlich geeignete Standortfläche darf nicht in bereits baulich genutzten Gebieten (gemäß ATKIS) gelegen sein.	Ausschluss	Diese Flächen sind derzeit bebaut/genutzt und stehen somit für eine Überplanung nicht zur Verfügung.
Raumordnung	Ein grundsätzlich geeigneter Standortbereich soll sich nicht mit einem bestehenden Abbaustandort Rohstoffe überlagern.	Ausschluss	Diese Bereiche sind laut Regionalplan Mittlerer Oberrhein durch die aktuelle Nutzung in Anspruch genommen.
Rückstellungskriterien			
Technik	Ein geeigneter Standortbereiche sollte die Anordnung einer Standortfläche mit einem gewissen Flächenzuschnitt ermöglichen: 270 m x 370 m	Rückstellung	Dieser Flächenzuschnitt ermöglicht die Anordnung eines Konverterstandorts mit den ggf. notwendigen Nebeneinrichtungen.
Umwelt	Ein geeigneter Standortbereich soll sich nicht mit Landschaftsschutzgebieten überlagern	Rückstellung	Sofern es alternative Standortbereiche gibt, ist keine ausreichende Begründung gegeben, eine im Landschaftsschutzgebiet liegende Fläche als Standortbereich in Erwägung zu ziehen.
Umwelt	Ein geeigneter Standortbereich soll sich nicht mit bestehenden Waldflächen überlagern.	Rückstellung	Grundsatz Regionalplan Mittlerer Oberrhein und Unterer Neckar: Der Regionalplan Unterer Neckar räumt der „Sicherung der Erholungsfunktion einen Vorrang vor der Wirtschafts- und Nutzfunktion“ ein. Als Zielvorgabe sind Waldflächen grundsätzlich zu schützen. Ähnlich formuliert es der Regionalplan Mittlerer Oberrhein.
Raumordnung	Ein geeigneter Standortbereich soll sich nicht mit einem SB für die Forstwirtschaft überlagern.	Rückstellung	Es sind schutzwürdige Bereiche für die Forstwirtschaft [...] für die waldbauliche Nutzung sowie für die Erfüllung von Schutz- und Erholungsfunktionen zu sichern (Zielvorgabe Regionalplan)
Raumordnung	Ein geeigneter Standortbereich soll sich nicht mit einem SB für die Landwirtschaft Stufe I überlagern.	Rückstellung	Die Schutzwürdigen Bereiche für die Landwirtschaft der Stufe I sind für die Landwirtschaft zu sichern (Zielvorgabe Regionalplanung)
Raumordnung	Ein geeigneter Standortbereich soll sich nicht mit einem SB für Natur und Landschaftspflege überlagern.	Rückstellung	Die Nutzung solcher Flächen für Verkehrsanlagen und Leitungen soll vermieden werden (Zielvorgabe Regionalplanung)
Raumordnung	Ein geeigneter Standortbereich soll sich nicht mit einem Regionalen Grünzug bzw. einer als Grünzäsur ausgewiesenen Fläche überlagern.	Rückstellung	Diese Bereiche sind als großflächige, zusammenhängende Teile der freien Landschaft für ökologische Funktionen oder für Freiraumnutzungen einschließlich der Erholung zu erhalten und dürfen nur in Ausnahmefällen anderweitig überplant werden (Zielvorgabe Regionalplanung)
Raumordnung	Ein geeigneter Standortbereich soll sich nicht mit einem SB für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, einem Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung, Deponie oder Militär überlagern.	Rückstellung	In den Schutzbedürftigen Bereichen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe hat die Rohstoffgewinnung Vorrang vor anderweitiger Nutzung. Maßnahmen, die einem Rohstoffabbau entgegenstehen oder ihn ausschließen, sind nicht zulässig (Zielvorgabe Regionalplanung)
Raumordnung	Ein geeigneter Standortbereich soll sich nicht mit einem SB für den vorbeugenden Hochwasserschutz überlagern.	Rückstellung	Diese Bereiche sind von weiterer Bebauung freizuhalten (Zielvorgabe Regionalplanung)
Raumordnung	Eine geeignete Standortfläche soll nicht in im FNP geplanten Wohnbauflächen, Flächen für den Gemeinbedarf oder Flächen mit sonstigen konfligierenden Widmungen liegen	Rückstellung	Maßgeblich ist hierfür, dass eine Nutzung derartiger Flächen im Widerspruch zur Planungsabsicht der Kommune stände. Außerdem wäre für eine Realisierung eines Konverterstandorts auf einer so ausgewiesenen Fläche zunächst eine Anpassung der Flächenutzungs- und ggf. sogar der Bauleitplanung erforderlich.
Abwägungskriterien			
Technik	Die Länge des Leitungsneubau in freier Trassierung für Stickleitung ist zu minimieren. (Länge freie Trassierung)	Abwägung	Gem Regionalplanung ist die Leitungslänge zu minimieren. Dies ist sowohl umweltfachlich als auch ökonomisch geboten
Technik	Die Entfernung zu klassifiziertem Verkehrsnetz (Straße/Schiene/Wasserweg) sollte so gering wie möglich gehalten werden. (Verkehrsanbindung)	Abwägung	Die Länge der neu zu errichtenden verkehrlichen Standortanbindung sollte minimiert werden;
Umwelt	Eine geeignete Standortfläche sollte soweit wie möglich von bestehender Wohnbebauung entfernt sein (Entfernung Wohnbebauung)	Abwägung	Gemäß §50 BImSchG ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf u.a. ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Hierbei werden Wohn- und Mischbaufläche berücksichtigt.
Umwelt	Eine geeignete Standortfläche sollte sich nicht mit sonstigen umweltfachlichen Schutzgebieten überlagern.	Abwägung	Die Änderung ausgewiesener Schutzgebiete oder die Beantragung von Ausnahmegenehmigungen für einzelne Gebiete erfordern ein langwieriges Verfahren. Dies betrifft Schutzgebiete gemäß §§23-30, 32 BNatSchG (soweit diese nicht bereits durch die Ausschlusskriterien erfasst sind), also Naturparke, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Gsonders geschützte Biotope sowie WSG Zone III
Raumordnung	Eine geeignete Standortfläche soll möglichst in Siedlungserweiterungsflächen (regionalplanerisch ausgewiesenen Industrie- oder Gewerbeflächen oder sonstigen Sondergebieten mit geeigneter Flächenwidmung) liegen.	Abwägung	Landesplanerisch ist für die Regionalplanung vorgegeben, dass der Freiraum grundsätzlich zu erhalten und nachhaltig zu entwickeln ist. Die Errichtung neuer Anlagen und die Wahl der technischen Verfahren sollen so erfolgen, dass die Belastung des Raumes und der Verbrauch zusätzlicher Flächen möglichst gering gehalten werden. (Ziel LEP BW, Grundsatz RP Mittlerer Oberrhein und RP Unterer Neckar).
Realisierbarkeit	Für eine geeignete Standortfläche sollte die Vereinbarkeit mit bauleitplanerischen Vorgaben gegeben sein.	Abwägung	Die Änderung bestehender Planungen auf kommunaler Ebene erfordern ein langwieriges Verfahren mit politischer Entscheidung
Realisierbarkeit	Die Funktionsfähigkeit der umgebenden Nutzungen bzw. des angrenzenden Netzes müssen weiterhin gewährleistet sein (Betriebsgenehmigungen, erforderliche Freischaltungen aufgrund vorhabensbedingter Umliegung von Leitungen, Versorgungssicherheit, Mindestabstand zu BAB, etc.)	Abwägung	Die umgebende Nutzung ist nicht zu beeinträchtigen
Realisierbarkeit	Die Fläche liegt im Eigentum des Vorhabenträgers/ der öffentlichen Hand bzw. kann es kurzfristig erworben werden (Flächenverfügbarkeit)	Abwägung	Dies ist aus ökonomischer Sicht und im Hinblick auf die zeitliche Dauer des Verfahrens geboten.
Realisierbarkeit	Die Dauer der Vorbereitungen (beeinflusst z.B. durch Dauer der Baufeldfreimachung, Genehmigungsverfahren) sollten eine zeitnahe Umsetzung des Vorhabens ermöglichen	Abwägung	Dies ist aus ökonomischer Sicht und im Hinblick auf die zeitliche Dauer des Verfahrens geboten.



- ### Legende
- Freileitung (110-/220-/380-kV)
 - Gemeindegrenze
 - Untersuchungsraum 10 km
 - Geeigneter Standortbereich (gemäß Raumwiderstandsanalyse)



TransnetBW GmbH		
Auftraggeber:	Pariser Platz Cölner Str. 15-17 70174 Stuttgart	
ERM GmbH		
Erstellt durch:	Siemensstraße 9 63263 Neu-Isenburg	Tel: +49 (0) 6102/206-0 Fax: +49 (0) 6102/206-302
Projekt:	Großräumige Raumwiderstandsanalyse Konverterstandort Philippsburg	
Phase:	Standortsteckbriefe	
Thema:	Übersicht Geeignete Standortbereiche	
Blattgröße:	A3	Maßstab: 1:70.855
Bearbeitet:	SES	Status: Bericht
Gezeichnet:	CZ/KK	Stand: 15.10.2014
Geprüft:	CZ/KK	Kartenummer: Übersicht



- ### Legende
-  Freileitung (110-/220-/380-kV)
 -  Gemeindegrenze
 -  Untersuchungsraum 10 km
 -  Geeigneter Standortbereich (gemäß Raumwiderstandsanalyse)
 -  Optimierte Standortfläche

TransnetBW GmbH		TRANSNET BW	
Auftraggeber:	Pariser Platz Daiser Str. 15-17 70174 Stuttgart		
Erstellt durch:	ERM GmbH Siemensstraße 9 63263 Neu-Isenburg	Tel: +49 (0) 6102/ 206-0 Fax: +49 (0) 6102/ 206-302	
Projekt:	Großräumige Raumwiderstandsanalyse Konverterstandort Philippsburg		
Phase:	Standortsteckbriefe		
Thema:	Übersicht Optimierte Standortflächen		
Blattgröße:	A3	Maßstab:	1:70.855
Bearbeitet:	CZ	Status:	Bericht
Gezeichnet:	SES	Stand:	15.10.2014
Geprüft:	CZ/KK	Kartennummer:	Übersicht

ANHANG J

Begründung für die Auswahl der Trassenkorridore je Grobkorridor

Tabelle Anhang J-1: Begründung für die Auswahl der Trassenkorridore je Grobkorridor

Grobkorridor	Trassenkorridorabschnitt	Abschnittslänge (km)	Bündelungsmöglichkeiten im gewählten Trassenkorridorabschnitt ¹	Alternative Trassenkorridore ¹ (freie Trassierung wird nur aufgelistet, falls keine weitere Bündelungsmöglichkeit im GK vorhanden ist)	Begründung für ausgewählte Alternative ¹
M	TK-M-01	6	Nutzung Bestandsleitung (LK 3)	Bündelung mit teils 220-kV-Freileitung im Norden und teils BAB im Osten (LK 5)	bessere Bündelungsqualität, kürzere Strecke
M	TK-M-02	24	Nutzung Bestandsleitung (LK 3)	Bündelung mit 380-kV-Leitung im Westen (LK 5)	bessere Bündelungsqualität, kürzere Strecke
M	TK-M-03	28	Nutzung Bestandsleitung (LK 3)	Mehrere Möglichkeiten zur Bündelung mit 110-/220-/380-kV-Freileitungen und BAB (LK 5)	bessere Bündelungsqualität, kürzere Strecke
M	TK-M-04_A	28	Nutzung Bestandsleitung (LK 3)	Freie Trassierung (LK 6)	keine andere Bündelungsmöglichkeit
M	TK-M-04_B	28	Nutzung Bestandsleitung (LK 3)	Freie Trassierung (LK 6)	keine andere Bündelungsmöglichkeit
M	TK-M-05	40	Nutzung Bestandsleitung (LK 3)	Bündelung mit BAB im Südwesten (LK 5)	bessere Bündelungsqualität, kürzere Strecke
M	TK-M-06	6	Bündelung mit 380-kV-Freileitung (LK 5)	Bündelung mit teils 220-kV-Freileitung, teils BAB im Westen (LK 5)	bessere Bündelungsqualität, kürzere Strecke
M	TK-M-07	2	Bündelung mit 380-kV-Freileitung (LK 5)	Freie Trassierung (LK 6)	keine andere Bündelungsmöglichkeit
M	TK-M-08	3	Bündelung mit 380-kV-Freileitung (LK 5)	Freie Trassierung (LK 6)	keine andere Bündelungsmöglichkeit
M	TK-M-09	27	Bündelung mit 380-kV-Freileitung (LK 5)	Bündelung mit BAB im Nordwesten oder Osten (LK 5)	bessere Bündelungsqualität, kürzere Strecke
M	TK-M-10	10	Bündelung mit 380-kV-Freileitung (LK 5)	Bündelung mit BAB im Südwesten (LK 5)	bessere Bündelungsqualität
M	TK-M-11	2	Bündelung mit 380-kV-Freileitung (LK 5)		
M	TK-M-12	13	Bündelung mit 380-kV-Freileitung (LK 5)		
M	TK-M-13	10	Keine Bündelungsmöglichkeit (LK 6)	Aufgrund eines roten Riegels (M 5) wurde der GK bereits aufgeweitet, kein alternativer Trassenkorridor möglich	keine Alternative im Grobkorridor
M	TK-M-14	14	Bündelung mit 110-kV-Freileitung (LK 5)	Freie Trassierung (LK 6) [Eine Bündelung mit einer westlich gelegenen 110-kV-Freileitung ist nicht möglich, da diese in den roten Riegel M 5 bzw. WMIV 1 führt.]	bessere Bündelungsqualität
M	TK-M-15	19	Bündelung mit 380-kV-Freileitung (LK 5)	Bündelung mit BAB im Nordosten bzw. Südwesten (LK 5)	bessere Bündelungsqualität; vgl. auch Begründung bei TK-MW-06
M	TK-M-16	3	Bündelung mit 380-kV-Freileitung (LK 5)	Bündelung mit BAB im Südwesten (LK 5)	
M	TK-M-17	10	Bündelung mit 380-kV-Freileitung (LK 5)	Bündelung mit BAB im Südwesten (LK 5)	
M	TK-M-18	7	Ersatzneubau (LK 4)	Aufgrund der Raumwiderstände (Riegel aus RWK I - Anschlusskriterien) kein alternativer Trassenkorridor möglich.	keine Alternative im Grobkorridor
M	TK-M-19	9	Ersatzneubau (LK 4)	Freie Trassierung (LK 6) und anschließend Bündelung mit 110-kV-Freileitung (LK 5) als westliche Umgehung der Viernheimer Heide.	bessere Bündelungsqualität, kürzere Strecke
M	TK-M-20	2	Ersatzneubau (LK 4)	Bündelung mit BAB im Westen (LK 5)	bessere Bündelungsqualität
M	TK-MW-05	10	Bündelung mit Bundesautobahn (LK 5)	Aufgrund eines roten Riegels (M 7) wurde der GK bereits aufgeweitet. Als Alternative verbleibt lediglich eine freie Trassierung (LK 6).	keine andere Bündelungsmöglichkeit

¹bzgl. Bündelungsmöglichkeit/Nutzbarkeit von Bestandsleitungen
siehe Definition der Leitungskategorien (LK) in Kap. 3, S.3-19ff

Tabelle Anhang J-1: Begründung für die Auswahl der Trassenkorridore je Grobkorridor

Grobkorridor	Trassenkorridorabschnitt	Abschnittslänge (km)	Bündelungsmöglichkeiten im gewählten Trassenkorridorabschnitt ¹	Alternative Trassenkorridore ¹ (freie Trassierung wird nur aufgelistet, falls keine weitere Bündelungsmöglichkeit im GK vorhanden ist)	Begründung für ausgewählte Alternative ¹
M	TK-MW-06	4	Keine Bündelungsmöglichkeit (LK 6)	Beim Abschnitt TK-MW-06 handelt sich um einen Lückenschluss zwischen TK-M-17 (Bündelung mit 380-kV-Freileitung) und TK-MW-05 (Bündelung mit BAB). Über einen alternativen Trassenkorridor, der in Bündelung mit der A61 verläuft, könnte TK-MW-05 an TK-M-15 oder TK-M-16 angeschlossen werden. Es handelt sich hierbei um eine Alternative zu den Abschnitten TK-M-15 (Teilstück), TK-WM-16, TK-WM-17 und TK-MW-06.	Eine Bündelung mit einer 380-kV-Freileitung (TK-M-15 bis -17) inkl. eines kurzen Abschnittes ohne Bündelungsmöglichkeit (TK-MW-16) ist einer Bündelung mit einer BAB (mögliche Alternative) vorzuziehen. Darüber hinaus müssten im Alternativkorridor mehrere Riegel aus RWK I überwunden werden, die sich z.T. ausschließlich aus RWK I Ausschlusskriterien zusammensetzen. Daher ist davon auszugehen, dass auch bei der Alternative Abschnitte ohne Bündelungsmöglichkeit entstehen würden.
aMI	TK-M-04-1	43	Bündelung mit 110-kV-Freileitung (LK 5)	Bündelung mit BAB (A61) bzw. im Osten bzw. Norden; Bündelung mit teils 110-kV-, teils 380-kV-Leitung im Norden; Freie Trassierung (LK 6)	bessere Bündelungsqualität
MOIII	TK-MO-01	7	Bündelung mit 380-kV-Freileitung (LK 5)	Bündelung mit BAB im Nordwesten (LK 5)	bessere Bündelungsqualität
MOIII	TK-O-01	9	Nutzung Bestandsleitung (LK 3)	Bündelung mit 110-kV-Freileitungen (teilweise auch mit 220-kV-Freileitungen; beide LK 5) oder mit BAB im Norden (LK 5) als Anschluss an TK-O-02.	bessere Bündelungsqualität, kürzere Strecke
MOIII; O	TK-O-02	90	Nutzung Bestandsleitung (LK 3)	Bündelung mit BAB, teilweise auch mit 110-kV-Freileitungen (LK 5) im südlichen Teil des Abschnittes.	bessere Bündelungsqualität, kürzere Strecke
O	TK-O-03	30	Nutzung Bestandsleitung (LK 3)	Mehrer Alternativen in Bündelung mit 110-kV-Freileitungen oder BAB (LK 5)	bessere Bündelungsqualität, kürzere Strecke
O	TK-O-04	6	Nutzung Bestandsleitung (LK 3)	Bündelung mit 110-kV-Freileitungen im Osten (LK 5)	bessere Bündelungsqualität
O	TK-O-05	21	Ersatzneubau (LK 4)	Im nördlichen Bereich des Abschnittes Alternative in Bündelung mit 110-kV-Freileitungen (LK 5), im südlichen Bereich des Abschnittes Alternative in Bündelung mit BAB (beide jeweils östlich von TK-O-05).	bessere Bündelungsqualität
O	TK-O-06	6	Nutzung Bestandsleitung (LK 2)	Bündelung mit BAB im Nordwesten (LK 5)	bessere Bündelungsqualität, kürzere Strecke
O	TK-O-07	7	Nutzung Bestandsleitung (LK 2)	Bündelung mit 110-kV-Freileitungen im Osten (LK 5)	bessere Bündelungsqualität, kürzere Strecke
O	TK-O-08	2	Ersatzneubau (LK 4)	Bündelung mit 110-kV-Freileitungen im Nordosten (LK 5)	bessere Bündelungsqualität

¹bzgl. Bündelungsmöglichkeit/Nutzbarkeit von Bestandsleitungen
siehe Definition der Leitungskategorien (LK) in Kap. 3, S.3-19ff

Tabelle Anhang J-1: Begründung für die Auswahl der Trassenkorridore je Grobkorridor

Grobkorridor	Trassenkorridorabschnitt	Abschnittslänge (km)	Bündelungsmöglichkeiten im gewählten Trassenkorridorabschnitt ¹	Alternative Trassenkorridore ¹ (freie Trassierung wird nur aufgelistet, falls keine weitere Bündelungsmöglichkeit im GK vorhanden ist)	Begründung für ausgewählte Alternative ¹
O	TK-O-09	10	Ersatzneubau einer 380-kV-Leitung (LK 4)	Ersatzneubau einer 220-kV-Freileitung (LK 4), zum Teil auch Bündelung mit 220-kV-Freileitung (LK 5) als westliche Alternative; Querschläge in Bündelung mit 110-kV-Freileitungen oder BAB (LK 5) zwischen der 220-kV-Leitung und TK-O-09 bis -11 denkbar.	Bessere Bündelungsqualität des östlichen TK insbesondere aufgrund des Abschnitts in LK 2 (TK-O-11). Darüber hinaus ist die westliche 220-kV-Leitung (Anlage 5100 der TransnetBW) Bestandteil der Planungen für das Vorhaben Nr. 19 des BBPIG. Grund hierfür ist die Festlegung des BBPIG zur Anbindung des Netzverknüpfungspunktes Altlußheim an das Vorhaben Nr. 19, die nur über die westliche Bündelungsmöglichkeit zu realisieren ist. Daher ist die westliche Bündelungsmöglichkeit für das Vorhaben Nr. 19 vorzusehen, während Ultranet mit den östlich von Altlußheim verlaufenden Leitungen gebündelt werden kann. Darüber hinaus als Parallelneubau (LK 5) denkbare Querschläge zwischen diesen beiden Alternativen würden die Leitungslänge erhöhen und die Bündelungsqualität verschlechtern.
O	TK-O-10	2	Bündelung mit 380-kV-Freileitung (LK 5)		
O	TK-O-11	17	Nutzung Bestandsleitung (LK 2)		
O	TK-O-15	5	Nutzung Bestandsleitung (LK 2)	Bündelung mit teils 220-kV-Leitung, teils 380-kV-Leitung (LK 5) und einem kurzen Abschnitt in freier Trassierung im Süden.	bessere Bündelungsqualität, kürzere Strecke
W	TK-MW-04	14	Bündelung mit 380-kV-Freileitung (LK 5)	Bündelung mit teils 380-kV-Leitung, teils 220-kV-Leitung (LK 5) im Norden.	bessere Bündelungsqualität; Darüber hinaus wurde im Rahmen der Grobkorridorriegelprüfung (Riegel W 1) festgestellt, dass in dem Bereich des Riegels, in dem die Alternative verlaufen würde, die Raumwiderstände nicht überwindbar sind (Deponien, Industrie- und Wohnflächen sowie Sensible Einrichtungen).
W	TK-W-03	80	Bündelung mit 380-kV-Freileitung (LK 5)	Im nördlichen Bereich von TK-W-03 mehrere alternative Trassenkorridore in Bündelung mit 110-kV-Freileitungen, BAB und teilweise 380-kV-Freileitungen (LK 5).	bessere Bündelungsqualität
W	TK-W-04	3	Bündelung mit 110-kV-Freileitung (LK 5)	Freie Trassierung (LK 6)	keine andere Bündelungsmöglichkeit

¹bzgl. Bündelungsmöglichkeit/Nutzbarkeit von Bestandsleitungen
siehe Definition der Leitungskategorien (LK) in Kap. 3, S.3-19ff

Tabelle Anhang J-1: Begründung für die Auswahl der Trassenkorridore je Grobkorridor

Grobkorridor	Trassenkorridorabschnitt	Abschnittslänge (km)	Bündelungsmöglichkeiten im gewählten Trassenkorridorabschnitt ¹	Alternative Trassenkorridore ¹ (freie Trassierung wird nur aufgelistet, falls keine weitere Bündelungsmöglichkeit im GK vorhanden ist)	Begründung für ausgewählte Alternative ¹
W	TK-W-05	8	Keine Bündelungsmöglichkeit (LK 6)	Bündelung mit 110-kV-Freileitungen im Südwesten (LK 5)	Aufgrund eines Riegels, der sich aus RWK I Ausschlusskriterien zusammensetzt, wurde von der Bündelungsoption (110-kV-Freileitung) abgewichen. TK-W-05 umgeht diesen Riegel auf kürzestem Weg ohne durch andere RWK I-Riegel zu verlaufen.
W	TK-W-06	6	Bündelung mit 110-kV-Freileitung (LK 5)	Freie Trassierung (LK 6)	keine andere Bündelungsmöglichkeit
W	TK-W-07	5	Bündelung mit 110-kV-Freileitung (LK 5)	Freie Trassierung (LK 6)	keine andere Bündelungsmöglichkeit
W	TK-W-08	2	Keine Bündelungsmöglichkeit (LK 6)	Bündelung mit 110-kV-Freileitungen im Osten (LK 5)	Aufgrund eines Riegels, der sich aus RWK I Ausschlusskriterien zusammensetzt, wurde von der Bündelungsoption (110-kV-Freileitung) abgewichen. TK-W-08 und -09 umgehen diesen Riegel auf kürzestem Weg ohne durch andere RWK I-Riegel zu verlaufen.
W	TK-W-09	2	Keine Bündelungsmöglichkeit (LK 6)	Bündelung mit 110-kV-Freileitungen im Osten (LK 5)	Aufgrund eines Riegels, der sich aus RWK I Ausschlusskriterien zusammensetzt, wurde von der Bündelungsoption (110-kV-Freileitung) abgewichen. TK-W-08 und -09 umgehen diesen Riegel auf kürzestem Weg ohne durch andere RWK I-Riegel zu verlaufen.
W	TK-W-10	5	Bündelung mit 110-kV-Freileitung (LK 5)	Freie Trassierung (LK 6)	keine andere Bündelungsmöglichkeit
W	TK-W-11	6	Bündelung mit 110-kV-Freileitung (LK 5)	Freie Trassierung (LK 6)	keine andere Bündelungsmöglichkeit
W	TK-W-12	3	Keine Bündelungsmöglichkeit (LK 6)	Freie Trassierung (LK 6) an anderer Stelle	TK-W-12 stellt die kürzeste Verbindung zwischen der Bündelungsmöglichkeit mit einer 110-KV-Freileitung (TK-W-11) und mit einer BAB (TK-W-13) her.
W	TK-W-13	12	Bündelung mit Bundesautobahn (LK 5)	Freie Trassierung (LK 6)	keine andere Bündelungsmöglichkeit
W	TK-W-14	5	Bündelung mit Bundesautobahn (LK 5)	Freie Trassierung (LK 6)	keine andere Bündelungsmöglichkeit
W	TK-W-15	9	Bündelung mit 110-kV-Freileitung (LK 5)	Freie Trassierung (LK 6)	keine andere Bündelungsmöglichkeit
W	TK-W-16	10	Keine Bündelungsmöglichkeit (LK 6)	kein weiterer Trassenkorridor möglich	kein weiterer Trassenkorridor möglich
W	TK-W-17	4	Bündelung mit Bundesautobahn (LK 5)	Freie Trassierung (LK 6)	keine andere Bündelungsmöglichkeit
W	TK-W-18	27	Bündelung mit 110-kV-Freileitung (LK 5)	Freie Trassierung (LK 6)	keine andere Bündelungsmöglichkeit
W	TK-W-19	12	Keine Bündelungsmöglichkeit (LK 6)	Freie Trassierung (LK 6) an anderer Stelle	TK-WM-03 stellt eine kurze, geradlinige Verbindung zwischen TK-W-18 bzw. TK-WM-05 und TK-W-20 bzw. TK-WM-08 unter Meidung von RWK I-Flächen her.

¹bzgl. Bündelungsmöglichkeit/Nutzbarkeit von Bestandsleitungen
siehe Definition der Leitungskategorien (LK) in Kap. 3, S.3-19ff

Tabelle Anhang J-1: Begründung für die Auswahl der Trassenkorridore je Grobkorridor

Grobkorridor	Trassenkorridorabschnitt	Abschnittslänge (km)	Bündelungsmöglichkeiten im gewählten Trassenkorridorabschnitt ¹	Alternative Trassenkorridore ¹ (freie Trassierung wird nur aufgelistet, falls keine weitere Bündelungsmöglichkeit im GK vorhanden ist)	Begründung für ausgewählte Alternative ¹
W	TK-W-20	13	Keine Bündelungsmöglichkeit (LK 6)	Freie Trassierung (LK 6) an anderer Stelle	TK-WM-20 stellt eine kurze, geradlinige Verbindung zwischen TK-W-19 bzw. TK-WM-08 und TK-W-21 unter Meidung von RWK I-Flächen her.
W	TK-W-21	9	Bündelung mit 110-kV-Freileitung (LK 5)	Freie Trassierung (LK 6)	keine andere Bündelungsmöglichkeit
W	TK-W-22	20	Bündelung mit 110-kV-Freileitung (LK 5)	Bündelung mit BAB (LK 5) im Süden, Freie Trassierung (LK 6) als Lückenschluss notwendig	bessere Bündelungsqualität
W	TK-W-23	12	Bündelung mit Bundesautobahn (LK 5)	Bündelung mit 110-kV- und 380-kV-Freileitung im Westen (LK 5), Freie Trassierung (LK 6) als Lückenschluss notwendig	Aufgrund einer durchgängigen Bündelungsmöglichkeit ohne freie Trassierung und einer deutlich kürzeren Gesamtstrecke wird TK-W-23 gegenüber der Alternative bevorzugt.
W	TK-W-24	17	Bündelung mit 380-kV-Freileitung (LK 5)	Bündelung teils mit BAB, teils mit 110-kV-Freileitung im Süden (LK 5)	bessere Bündelungsqualität, kürzere Strecke
W	TK-W-25	38	Bündelung mit 380-kV-Freileitung (LK 5)	Kleinräumig Bündelung mit 110-kV-Freileitung (LK 5)	bessere Bündelungsqualität, kürzere Strecke
W	TK-W-26	4	Bündelung mit 380-kV-Freileitung (LK 5)	Freie Trassierung (LK 6)	keine andere Bündelungsmöglichkeit
W	TK-W-27	9	Bündelung mit Bundesautobahn (LK 5)	Freie Trassierung (LK 6)	keine andere Bündelungsmöglichkeit
WMI	TK-MW-01	1	Keine Bündelungsmöglichkeit (LK 6)	Bündelung mit 110-kV-Freileitung (LK 5) im Norden	Die Alternative würde durch einen RWK I-Riegel führen, der aufgrund von Industrieflächen nicht überwindbar wäre. Bei TK-MW-01 handelt es sich um einen kurzen Lückenschluss von ca. 1 km zwischen TK-W-01 und TK-MW-02, der keine Riegel aus RWK I enthält.
WMI	TK-MW-02	6	Bündelung mit 110-kV-Freileitung (LK 5)	Freie Trassierung (LK 6)	keine andere Bündelungsmöglichkeit
WMI	TK-MW-03	20	Bündelung mit 110-kV-Freileitung (LK 5)	Freie Trassierung (LK 6)	keine andere Bündelungsmöglichkeit
WMI	TK-W-01	15	Bündelung mit Bundesautobahn (LK 5)	Freie Trassierung (LK 6)	keine andere Bündelungsmöglichkeit
WMI	TK-W-02	6	Bündelung mit 110-kV-Freileitung (LK 5)	Freie Trassierung (LK 6)	keine andere Bündelungsmöglichkeit
WMIII	TK-WM-05	8	Bündelung mit 110-kV-Freileitung (LK 5)	Freie Trassierung (LK 6)	keine andere Bündelungsmöglichkeit
WMIII	TK-WM-06	4	Bündelung mit 110-kV-Freileitung (LK 5)	Freie Trassierung (LK 6)	keine andere Bündelungsmöglichkeit
WMIII	TK-WM-07	43	Bündelung mit 110-kV-Freileitung (LK 5)	Freie Trassierung (LK 6)	keine andere Bündelungsmöglichkeit
WMIV	TK-WM-12	32	Bündelung mit 220-kV-Freileitung (LK 5)	Bündelung mit 110-kV-Freileitung (LK 5) im Osten	bessere Bündelungsqualität
WMIV	TK-WM-13	9	Bündelung mit 110-kV-Freileitung (LK 5)	Freie Trassierung (LK 6)	keine andere Bündelungsmöglichkeit
WMIV	TK-WM-14	12	Bündelung mit 110-kV-Freileitung (LK 5)	Freie Trassierung (LK 6)	keine andere Bündelungsmöglichkeit
WMO	TK-OM-01	11	Nutzung Bestandsleitung (LK 2)	Freie Trassierung (LK 6)	keine andere Bündelungsmöglichkeit
WMO	TK-OM-04	9	Nutzung Bestandsleitung (LK 3)	Freie Trassierung (LK 6)	keine andere Bündelungsmöglichkeit

¹bzgl. Bündelungsmöglichkeit/Nutzbarkeit von Bestandsleitungen
siehe Definition der Leitungskategorien (LK) in Kap. 3, S.3-19ff

Tabelle Anhang J-1: Begründung für die Auswahl der Trassenkorridore je Grobkorridor

Grobkorridor	Trassenkorridorabschnitt	Abschnittslänge (km)	Bündelungsmöglichkeiten im gewählten Trassenkorridorabschnitt ¹	Alternative Trassenkorridore ¹ (freie Trassierung wird nur aufgelistet, falls keine weitere Bündelungsmöglichkeit im GK vorhanden ist)	Begründung für ausgewählte Alternative ¹
WMO	TK-W-28	3	Bündelung mit Bundesautobahn (LK 5)	Bündelung teils mit BAB, teils mit 380-kV-Freileitung im Süden (LK 5)	Alternative wäre ca. doppelt so lang und auf ca. der Hälfte der Strecke mit BAB gebündelt. Daher wäre die Bündelung mit der 380-kV-Freileitung kein Vorteil, sondern eine zusätzliche Strecke bzw. Belastung.
WMO	TK-WM-15a	1	Bündelung mit 380-kV-Freileitung (LK 5)	Bündelung mit BAB (A6) (LK 5) und z.T. mit 110-kV-Freileitung als Verbindung zwischen TK-W-28 und TK-M-20. Es handelt sich hierbei um eine Alternative zu den Abschnitten TK-WM-15c, TK-WM-15b, TK-WM-15a, TK-WM-16 sowie TK-M-18 und TK-M-19.	Eine Bündelung mit einer 380-kV-Freileitung (TK-WM-15c, -15a, -16) inkl. eines kurzen Abschnitt ohne Bündelungsmöglichkeit (TK-WM-15b) sowie anschließend einer weitgehenden Nutzung bestehender Leitungen (TK-M-18 und -19) ist einer Bündelung mit einer BAB (mögliche Alternative) vorzuziehen. Darüber hinaus würde die BAB-Alternative eine Rheinquerung und die Querung eines konflikträchtigen Raumes mit hohem Anteil an RWK I erfordern.
WMO	TK-WM-15b	3	Keine Bündelungsmöglichkeit (LK 6)	Bündelung mit 380-kV-Freileitung im Nordwesten(LK 5); [darüber hinaus siehe Alternative bei TK-M-15a]	Aufgrund eines (Teil-)Riegels, der sich aus RWK I Ausschlusskriterien zusammensetzt, wurde von der Bündelungsoption (380-kV-Freileitung) abgewichen.
WMO	TK-WM-15c	6	Bündelung mit 380-kV-Freileitung (LK 5)	Bündelung mit teils 110-kV-Freileitung im Süden und teils 220-kV-Freileitung im Südosten (LK 5); [darüber hinaus siehe Alternative bei TK-M-15a]	bessere Bündelungsqualität, kürzere Strecke
WMO	TK-WM-16	4	Bündelung mit 380-kV-Freileitung (LK 5)	siehe Alternative bei TK-M-15a, ansonsten nur freie Trassierung	siehe Begründung bei TK-M-15a
W-WMII	TK-WM-01	8	Keine Bündelungsmöglichkeit (LK 6)	Bündelung mit einer BAB (LK 5) im Süden	Eine Alternative in Bündelung mit der BAB würde durch einen Riegel aus RWK I-Ausschlusskriterien verlaufen und ist daher nur durch Abweichung von der Bündelung zu verwirklichen. TK-WM-01 stellt die kürzeste, geradlinigste Verbindung zwischen TK-W-12 und TK-WM-02 dar, die unter Meidung von (Teil-)Riegeln aus RWK I möglich ist.
W-WMII	TK-WM-02	11	Bündelung mit 110-kV-Freileitung (LK 5)	Freie Trassierung (LK 6)	keine andere Bündelungsmöglichkeit

¹bzgl. Bündelungsmöglichkeit/Nutzbarkeit von Bestandsleitungen
siehe Definition der Leitungskategorien (LK) in Kap. 3, S.3-19ff

Tabelle Anhang J-1: Begründung für die Auswahl der Trassenkorridore je Grobkorridor

Grobkorridor	Trassenkorridorabschnitt	Abschnittslänge (km)	Bündelungsmöglichkeiten im gewählten Trassenkorridorabschnitt ¹	Alternative Trassenkorridore ¹ (freie Trassierung wird nur aufgelistet, falls keine weitere Bündelungsmöglichkeit im GK vorhanden ist)	Begründung für ausgewählte Alternative ¹
W-WMII	TK-WM-03	13	Keine Bündelungsmöglichkeit (LK 6)	Freie Trassierung (LK 6) an anderer Stelle	TK-WM-03 stellt eine kurze, geradlinige Verbindung zwischen TK-WM-02 und TK-WM-04 unter Meidung von RWK I-Flächen her. Im Rahmen der Grobkorridorriegelprüfung wurde festgestellt, dass der Riegel W-WMII 1 an dieser Stelle querbar ist.
W-WMII	TK-WM-04	20	Bündelung mit Bundesautobahn (LK 5)	Freie Trassierung (LK 6) und Bündelung mit einer 220-kV-Leitung im Süden	Die 220-kV-Leitung verläuft durch einen Riegel aus RWK I-Ausschlusskriterien, daher wäre ein alternativer Trassenkorridor fast ausschließlich ohne Bündelungsmöglichkeit.
W-WMIV	TK-WM-08	11	Keine Bündelungsmöglichkeit (LK 6)	Freie Trassierung (LK 6) an anderer Stelle	TK-WM-08 stellt eine kurze, geradlinige Verbindung zwischen TK-W-19 und TK-WM-09 unter Meidung von RWK I-Flächen her.
W-WMIV	TK-WM-09	4	Bündelung mit 110-kV-Freileitung (LK 5)	Freie Trassierung (LK 6)	keine andere Bündelungsmöglichkeit
W-WMIV	TK-WM-10	38	Keine Bündelungsmöglichkeit (LK 6)	Freie Trassierung (LK 6) an anderer Stelle	TK-WM-10 stellt eine kurze, geradlinige Verbindung zwischen TK-WM-09 und TK-WM-11 unter Meidung von RWK I-Flächen her.
W-WMIV	TK-WM-11	8	Bündelung mit 380-kV-Freileitung (LK 5)	Freie Trassierung (LK 6)	keine andere Bündelungsmöglichkeit
aOI	T-aOI-01	-	Keine Bündelungsmöglichkeit (LK 6)	Freie Trassierung (LK 6) an anderer Stelle	T-aOI-01 stellt eine kurze, geradlinige Verbindung zwischen T-O-05 und T-aOI-02 unter Meidung von RWK I-Flächen her.
aOI	T-aOI-02	-	Bündelung mit 110-kV-Freileitung (LK 5)	Freie Trassierung (LK 6)	keine andere Bündelungsmöglichkeit
M-MOI	T-M-MOI-01	-	Bündelung mit 380-kV-Freileitung (LK 5)	Freie Trassierung (LK 6)	keine andere Bündelungsmöglichkeit
MOI	T-MOI-01	-	Nutzung Bestandsleitung (LK 3)	Freie Trassierung (LK 6)	keine andere Bündelungsmöglichkeit
MOV	T-MOV-01	-	Bündelung mit 110-kV-Freileitung (LK 5)	Freie Trassierung (LK 6)	keine andere Bündelungsmöglichkeit
MOV	T-MOV-02	-	Keine Bündelungsmöglichkeit (LK 6)	Freie Trassierung (LK 6) an anderer Stelle	keine andere Bündelungsmöglichkeit
MOV	T-MOV-02-a	-	Keine Bündelungsmöglichkeit (LK 6)	Freie Trassierung (LK 6) an anderer Stelle	keine andere Bündelungsmöglichkeit
MOV	T-MOV-03	-	Keine Bündelungsmöglichkeit (LK 6)	Freie Trassierung (LK 6) an anderer Stelle	keine andere Bündelungsmöglichkeit
O	T-O-01	-	Bündelung mit 380-kV-Freileitung (LK 5)	Freie Trassierung (LK 6)	keine andere Bündelungsmöglichkeit
O	T-O-02	-	Bündelung mit 380-kV-Freileitung (LK 5)	Freie Trassierung (LK 6)	keine andere Bündelungsmöglichkeit
O	T-O-03	-	Keine Bündelungsmöglichkeit (LK 6)	Freie Trassierung (LK 6) an anderer Stelle	keine andere Bündelungsmöglichkeit
O	T-O-04	-	Keine Bündelungsmöglichkeit (LK 6)	Freie Trassierung (LK 6) an anderer Stelle	keine andere Bündelungsmöglichkeit
O	T-O-05	-	Keine Bündelungsmöglichkeit (LK 6)	Freie Trassierung (LK 6) an anderer Stelle	keine andere Bündelungsmöglichkeit
O	T-O-06	-	Keine Bündelungsmöglichkeit (LK 6)	Freie Trassierung (LK 6) an anderer Stelle	keine andere Bündelungsmöglichkeit
O	T-O-07	-	Bündelung mit Bundesautobahn (LK 5)	Freie Trassierung (LK 6)	keine andere Bündelungsmöglichkeit
O	T-O-08	-	Keine Bündelungsmöglichkeit (LK 6)	Freie Trassierung (LK 6) an anderer Stelle	keine andere Bündelungsmöglichkeit

¹ bzgl. Bündelungsmöglichkeit/Nutzbarkeit von Bestandsleitungen
siehe Definition der Leitungskategorien (LK) in Kap. 3, S.3-19ff

Tabelle Anhang J-1: Begründung für die Auswahl der Trassenkorridore je Grobkorridor

Grobkorridor	Trassenkorridorabschnitt	Abschnittslänge (km)	Bündelungsmöglichkeiten im gewählten Trassenkorridorabschnitt ¹	Alternative Trassenkorridore ¹ (freie Trassierung wird nur aufgelistet, falls keine weitere Bündelungsmöglichkeit im GK vorhanden ist)	Begründung für ausgewählte Alternative ¹
O	T-O-09	-	Bündelung mit 380-kV-Freileitung (LK 5)	Freie Trassierung (LK 6)	keine andere Bündelungsmöglichkeit
O	T-O-09a	-	Bündelung mit 380-kV-Freileitung (LK 5)	Freie Trassierung (LK 6)	keine andere Bündelungsmöglichkeit
O	T-O-10	-	Bündelung mit 380-kV-Freileitung (LK 5)	Freie Trassierung (LK 6)	keine andere Bündelungsmöglichkeit
O	T-O-11	-	Bündelung mit 380-kV-Freileitung (LK 5)	Freie Trassierung (LK 6)	keine andere Bündelungsmöglichkeit
O	T-O-12-3	-	Keine Bündelungsmöglichkeit (LK 6)	Freie Trassierung (LK 6) an anderer Stelle	keine andere Bündelungsmöglichkeit
O	T-O-12-a	-	Bündelung mit 380-kV-Freileitung (LK 5)	Freie Trassierung (LK 6)	keine andere Bündelungsmöglichkeit
O	T-O-12-b	-	Bündelung mit 380-kV-Freileitung (LK 5)	Freie Trassierung (LK 6)	keine andere Bündelungsmöglichkeit
O	T-O-12-c	-	Bündelung mit 380-kV-Freileitung (LK 5)	Freie Trassierung (LK 6)	keine andere Bündelungsmöglichkeit
O	T-O-12-d	-	Bündelung mit 380-kV-Freileitung (LK 5)	Freie Trassierung (LK 6)	keine andere Bündelungsmöglichkeit
O	T-O-13	-	Bündelung mit 380-kV-Freileitung (LK 5)	Freie Trassierung (LK 6)	keine andere Bündelungsmöglichkeit
O	T-O-14	-	Keine Bündelungsmöglichkeit (LK 6)	Freie Trassierung (LK 6) an anderer Stelle	keine andere Bündelungsmöglichkeit
O	T-O-14-a	-	Keine Bündelungsmöglichkeit (LK 6)	Freie Trassierung (LK 6) an anderer Stelle	keine andere Bündelungsmöglichkeit
O	T-O-14-b	-	Bündelung mit 380-kV-Freileitung (LK 5)	Freie Trassierung (LK 6)	keine andere Bündelungsmöglichkeit
O	T-O-14-c	-	Keine Bündelungsmöglichkeit (LK 6)	Freie Trassierung (LK 6) an anderer Stelle	keine andere Bündelungsmöglichkeit
O	T-O-15	-	Keine Bündelungsmöglichkeit (LK 6)	Freie Trassierung (LK 6) an anderer Stelle	keine andere Bündelungsmöglichkeit
O	T-O-16	-	Bündelung mit 380-kV-Freileitung (LK 5)	Freie Trassierung (LK 6)	keine andere Bündelungsmöglichkeit
O	T-O-16-1	-	Keine Bündelungsmöglichkeit (LK 6)	Freie Trassierung (LK 6) an anderer Stelle	Aufgrund eines (Teil-)Riegels, der sich aus RWK I Ausschlusskriterien zusammensetzt, wurde von der Bündelungsoption (380-kV-Freileitung) abgewichen.
O	T-O-17	-	Bündelung mit 380-kV-Freileitung (LK 5)	Freie Trassierung (LK 6)	keine andere Bündelungsmöglichkeit
O	T-O-17-a	-	Bündelung mit 380-kV-Freileitung (LK 5)	Freie Trassierung (LK 6)	keine andere Bündelungsmöglichkeit
O	T-O-18	-	Bündelung mit 380-kV-Freileitung (LK 5)	Freie Trassierung (LK 6)	keine andere Bündelungsmöglichkeit
O	T-O-19	-	Bündelung mit 110-kV-Freileitung (LK 5)	Bündelung mit BAB	BAB verläuft weitgehend parallel mit der 110-kV-Freileitung. Die Freileitung besitzt die bessere Bündelungsqualität

¹bzgl. Bündelungsmöglichkeit/Nutzbarkeit von Bestandsleitungen
siehe Definition der Leitungskategorien (LK) in Kap. 3, S.3-19ff

ANHANG K

Übersicht RWK II-Riegel

ÜBERSICHT ANHANG K

Tabelle K-1 Kategorien der RWK II-Flächen

Tabelle K-2 Riegel aus RWK II-Flächen bzw. aus einer Kombination aus RWK II- und RWK I-Flächen für die Stränge

Tabelle K-3 Riegel aus RWK II-Flächen bzw. aus einer Kombination aus RWK II- und RWK I-Flächen im Bereich kleinräumiger Alternativen

Für den Trassenkorridorvergleich wurden Querriegel aus Flächen hohen Raumwiderstandes (RWK II) bzw. aus einer Kombination aus RWK II- und RWK I-Flächen differenziert. Diese Querriegel können weiter unterschieden werden, ob sich die riegelbildenden Flächen der RWK II aus Vorgaben des strikten Rechts, aus Zielvorgaben der Raumordnung oder aus sonstigen Flächen der RWK II ableiten. In den folgenden Tabellen K-2 (Auflistung der Riegel innerhalb der Stränge 1 bis 11) und K-3 (Auflistung der Riegel innerhalb der kleinräumigen Alternativen A bis E) werden die Raumwiderstandskriterien den drei Kategorien zugeordnet (vgl. Tabelle K-1).

Tabelle K-1 *Kategorien der RWK II-Flächen*

Kategorie	Flächenkriterium
Striktes Recht	Biotop- und Gebietsschutz
	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsschutzgebiete (LSG) • Naturparke • Biosphärenreservate
	Wasser
	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserschutzgebiete Zone II
Ziele der Raumordnung	Ziele der Raumordnung
	<ul style="list-style-type: none"> • Vorranggebiete Natur und Landschaft / Freiraumsicherung • Vorranggebiet Landschaftsbild • Vorranggebiete / Schwerpunkte Tourismus / Erholung (Ziel) • Regionale Grünzüge, Grünzäsur (Ziel) • Vorranggebiete Wald / Forstwirtschaft
Sonstige Raumwiderstände	Siedlung und Erholung
	<ul style="list-style-type: none"> • Siedlungsnaher Freiräume/Siedlungsfreiflächen, Golfplätze
	Biotop- und Gebietsschutz
	<ul style="list-style-type: none"> • Wälder

Ist eine Fläche mit unterschiedlichen Kriterien belegt, so wurde die Kategorie entsprechend der Reihenfolge ‚strikttes Recht‘ – ‚Ziel der Raumordnung‘ – ‚sonstiger Raumwiderstand‘ vergeben. Ist beispielsweise eine Fläche mit striktem Recht und Zielen der Raumordnung belegt, so wurde dieser Fläche die Kategorie ‚strikttes Recht‘ zugewiesen.

Erläuterung zu den folgenden Tabellen K-2 und K-3

Attribut	Erläuterung
<i>Riegelname</i>	Die Riegel sind verortet in Karte A.4.2.
<i>Riegeltyp</i>	Der Riegel besteht aus
RWK-II	RWK II-Flächen
Kombi	einer Kombination aus RWK II- und RWK I-Flächen
<i>Kategorie</i>	Die riegelbildenden Flächen gehören zur Kategorie
1	striktes Recht
2	Ziele der Raumordnung
3	sonstige Raumwiderstände
4	striktes Recht und sonstige Raumwiderstände
5	Ziele der Raumordnung und sonstige Raumwiderstände
6	striktes Recht, Ziele der Raumordnung
7	striktes Recht, Ziele der Raumordnung und sonstige Raumwiderstände
<i>Länge</i>	Die Querungslänge entspricht den Riegelbereichen (vgl. Karte A.3.3)

Tabelle K - 2: Riegel aus RWK II-Flächen bzw. aus einer Kombination aus RWK II- und RWK I-Flächen für die Stränge

Korridorname	Riegelname	Riegeltyp	Kategorie	Länge	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
TK-M-15	136	RWK-II	1	991		X		X	X	X					
TK-M-17/-MW-05/-MW-06	137	RWK-II	6	18.271		X		X	X	X					
TK-MW-05	138	RWK-II	2	3.225		X		X	X	X					
TK-WM-06-1	139	RWK-II	3	3.475					X				X		
TK-WM-06-1/-07	140	RWK-II	4	5.936					X				X		
TK-WM-07	141	RWK-II	5	1.102					X				X		
TK-WM-07	142	Kombi	3	2.197					X				X		
TK-WM-07	143	RWK-II	4	6.674					X				X		
TK-WM-07	144	Kombi	4	438					X				X		
TK-WM-07	145	RWK-II	1	2.592					X				X		
TK-WM-07	146	RWK-II	3	128					X				X		
TK-WM-07	147	RWK-II	4	1.370					X				X		
TK-WM-08/-09	148	RWK-II	1	23.860						X					
TK-WM-10/-11	149	RWK-II	1	30.528						X					
TK-WM-11	150	Kombi	7	1.622						X					
TK-WM-12	151	RWK-II	2	5.681								X			
TK-WM-12	152	RWK-II	2	1.832								X			
TK-WM-12	153	RWK-II	2	2.259								X			
TK-WM-12	154	RWK-II	5	2.816								X			
TK-WM-12	156	RWK-II	5	268								X			
TK-WM-12/-13-1	157	RWK-II	5	16.951								X			
TK-WM-13-2/-14	158	RWK-II	7	11.041								X			
T-M-MOI-01	159	RWK-II	1	1.403											X
T-M-MOI-01	160	RWK-II	6	4.528											X
T-MOI-01	161	Kombi	6	1.291											X
T-MOI-01	162	RWK-II	6	3.208											X
T-MOI-01	163	RWK-II	1	325											X
T-O-01/-02/-03	164	RWK-II	6	6.598											X
T-O-04/-05	165	RWK-II	1	462											X
T-O-05	166	RWK-II	1	1.927											X
T-O-12-3	175	RWK-II	1	2.856											X
T-O-12-3/-13	176	RWK-II	1	17.438											X
T-O-13/-14	177	RWK-II	1	5.741											X
T-O-14/-14-1	178	RWK-II	1	6.594											X
T-O-14-1	179	RWK-II	1	10.532											X
T-O-14-1	180	RWK-II	1	5.781											X
T-O-15	181	RWK-II	3	3.028											X
T-O-15	182	RWK-II	5	4.642											X
T-O-16	183	RWK-II	3	2.158											X
T-O-16	184	RWK-II	3	6.348											X
T-O-16	185	RWK-II	3	3.190											X
T-O-16-1	187	RWK-II	2	3.534											X
T-O-17	188	Kombi	2	2.044											X
T-O-17/-17-1/-18/-19	189	RWK-II	2	10.957											X
T-O-19	190	RWK-II	1	3.619											X
T-aOI-01a	191	RWK-II	1	2.272											X
T-aOI-01a/T-aOI-01b/T-MOV-01	193	RWK-II	1	5.371											X
T-MOV-01/-02/-02a	194	RWK-II	1	3.924											X
T-MOV-02-a	195	RWK-II	1	2.875											X
T-MOV-02-a	196	RWK-II	1	3.689											X
T-MOV-02-a	197	RWK-II	1	9.250											X
T-MOV-02-a/-03	198	RWK-II	1	10.864											X
TK-W-25	199	Kombi	2	1.390							X	X	X	X	
T-O-12-3	200	RWK-II	1	5.738											X
TK-W-25	201	RWK-II	5	5.309							X	X	X	X	
TK-M-09	202	Kombi	3	5.535		X		X				X	X	X	
TK-M-06	204	RWK-II	6	3.201		X						X	X	X	
TK-M-06	205	RWK-II	2	1.707		X						X	X	X	
TK-W-11	213	Kombi	1	496			X	X	X	X					
TK-W-21	217	RWK-II	2	463							X		X	X	
TK-WM-05	230	RWK-II	3	1.005					X				X		

Tabelle K - 3: Riegel aus RWK II-Flächen bzw. aus einer Kombination aus RWK II- und RWK I-Flächen im Bereich kleinräumiger Alternativen

Korridorname	Riegelname	Riegeltyp	Kategorie	Länge	A	A'	B	B'	C-1	C-1'	C-2	C-2'	C-3	C-3'	C-4	C-4'	D-1	D-1'	D-2	D-2'	E	E'
TK-M-02	3	RWK-II	6	7.484	X																	
TK-M-02	4	RWK-II	2	603	X																	
TK-M-02-a	5	RWK-II	2	832	X																	
TK-M-02-a	6	RWK-II	2	1.243	X																	
TK-M-02-b	7	RWK-II	1	1.958	X																	
TK-MW-04	109	RWK-II	6	7.246	X																	
TK-MW-03	56	Kombi	6	2.602		X																
TK-MW-03	57	Kombi	2	361		X																
TK-MW-03	58	Kombi	2	4.173		X																
TK-W-02	59	Kombi	1	453		X																
TK-W-02	60	RWK-II	1	744		X																
TK-M-04_A	12	RWK-II	1	3.140			X															
TK-M-04_B	13	RWK-II	1	5.254			X															
TK-M-04_B	14	RWK-II	1	3.520			X															
TK-M-04_B	15	Kombi	4	2.840			X															
TK-M-04_B	16	RWK-II	1	2.586			X															
TK-M-04-1	110	RWK-II	1	3.614				X														
TK-M-04-1	111	RWK-II	1	30.404				X														
TK-M-04-1	112	RWK-II	1	10.186				X														
TK-M-06	204	RWK-II	1	3.201					X			X		X	X							
TK-M-06	205	RWK-II	2	1.707					X			X		X	X							
TK-MO-01	118	RWK-II	2	6.602						X	X			X		X						
TK-O-01	21	Kombi	5	756						X		X	X			X						
TK-O-01	22	Kombi	3	895						X		X	X			X						
TK-O-01	23	Kombi	3	1.133						X		X	X			X						
TK-O-01	24	Kombi	5	4.960						X		X	X			X						
TK-O-05	206	RWK-II	1	5.671								X	X				X					
TK-O-05	207	Kombi	1	968													X				X	
TK-O-05	208	RWK-II	1	4.097													X				X	
TK-O-05	209	RWK-II	1	3.044													X				X	
TK-O-05	212	Kombi	1	927													X				X	
TK-O-06	210	RWK-II	6	4.500													X				X	
TK-O-06	211	RWK-II	1	4.235													X				X	
TK-M-18	46	RWK-II	1	2.763														X	X			
TK-M-19	47	RWK-II	1	4.805														X	X			
TK-M-19	48	Kombi	7	5.824														X	X			
TK-OM-01	44	RWK-II	1	4.703														X			X	
TK-OM-04	45	RWK-II	1	7.538														X			X	
T-aOI-01a	191	RWK-II	1	2.204																		X
T-MOV-01	193	RWK-II	1	5.339																		X
T-MOV-01	194	RWK-II	1	3.924																		X
T-MOV-02-a	195	RWK-II	1	2.875																		X
T-MOV-02-a	196	RWK-II	1	3.689																		X
T-MOV-02-a	197	RWK-II	1	9.280																		X
T-MOV-03	198	RWK-II	1	10.864																		X
T-O-06	167	RWK-II	1	1.528																		X
T-O-06	168	RWK-II	1	3.986																		X
T-O-06	169	RWK-II	1	2.093																		X
T-O-08	170	RWK-II	1	4.423																		X
T-O-08	171	RWK-II	1	396																		X
T-O-10	172	RWK-II	1	19.828																		X
T-O-12-1	173	RWK-II	1	6.367																		X
T-O-12-1	214	Kombi	1	958																		X
T-O-12-2	174	RWK-II	1	4.374																		X
T-O-12-2	215	Kombi	1	766																		X

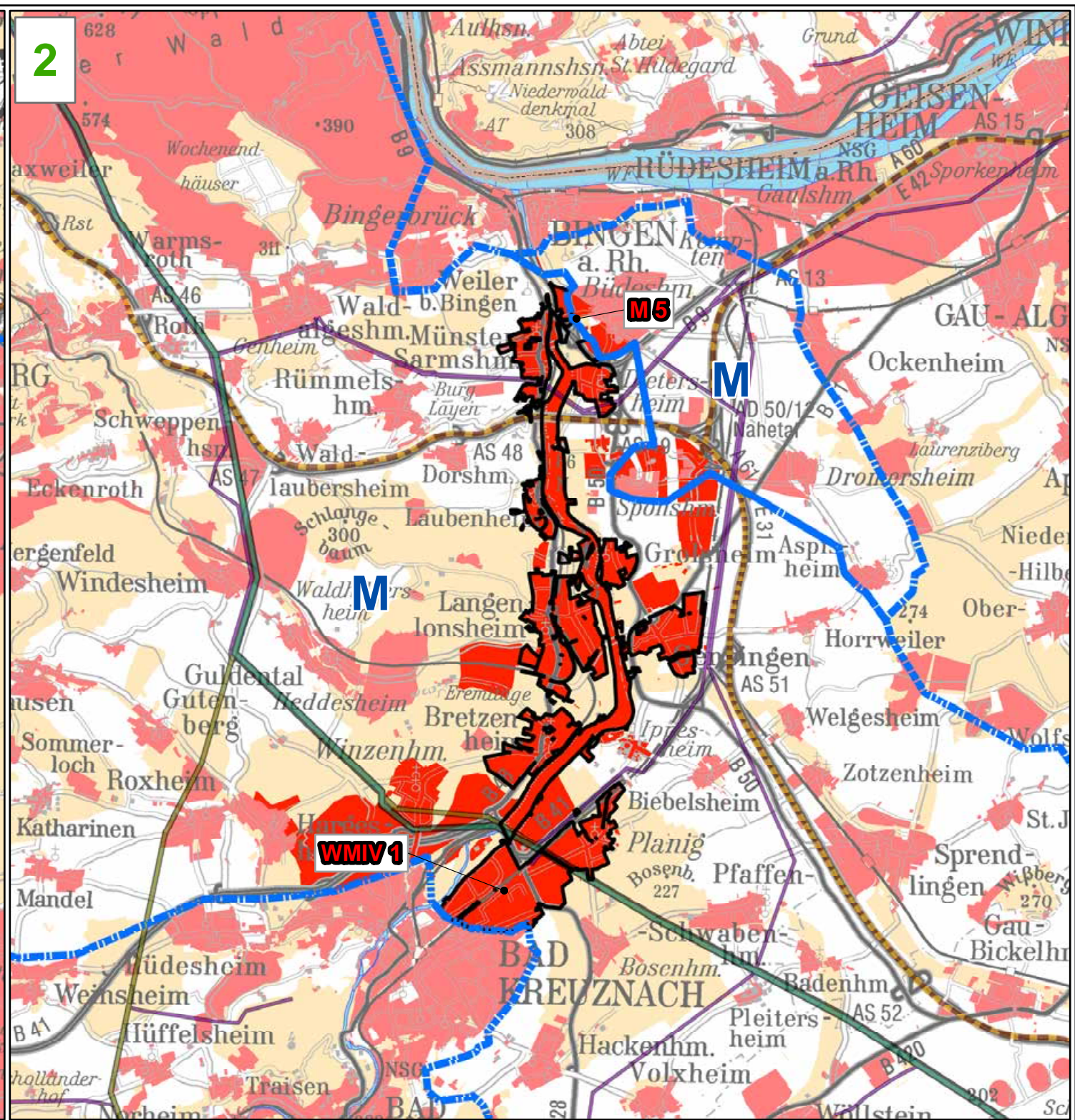
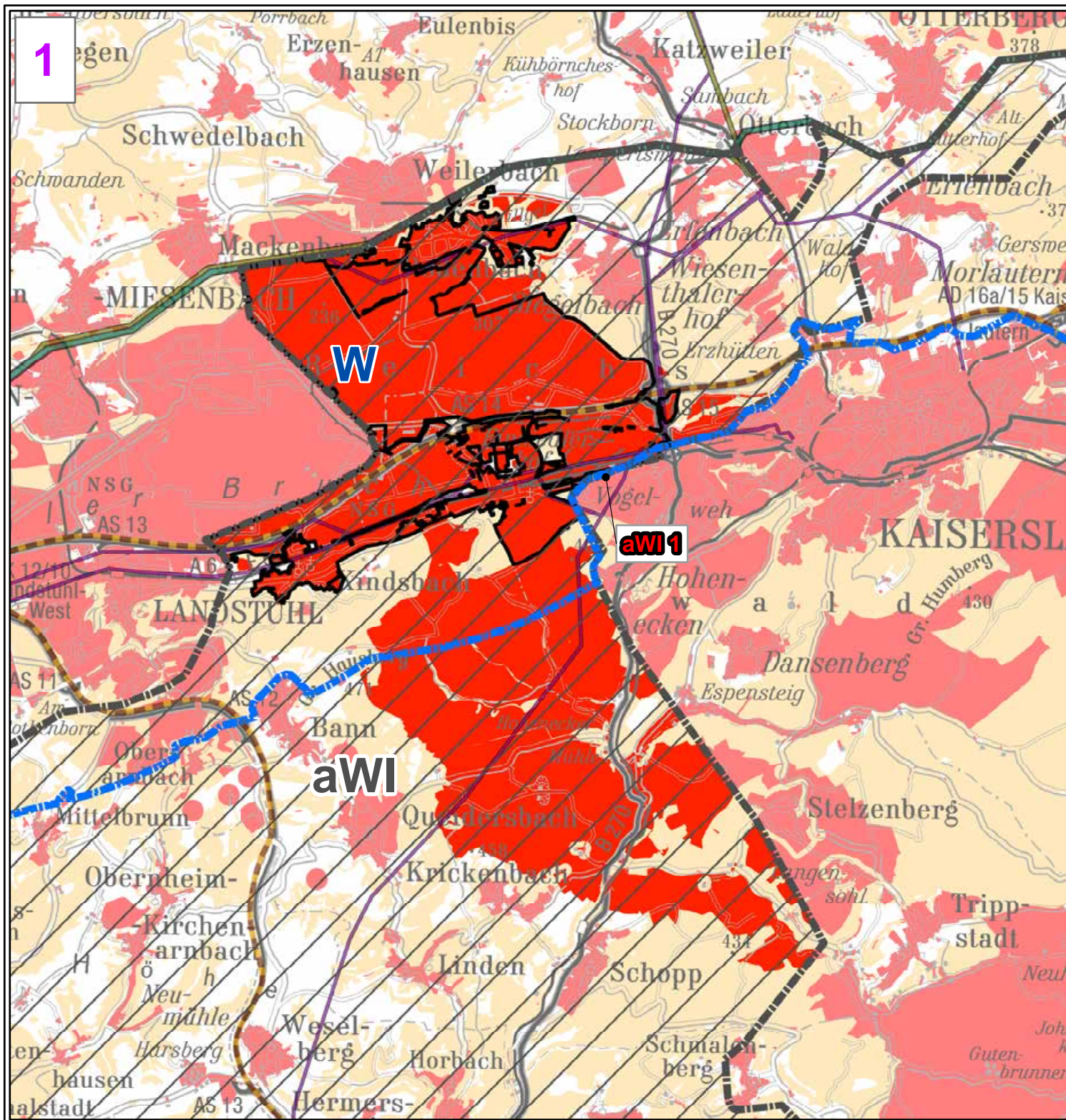
ANHANG L

Ergebnisse der Ampelprüfung Erdkabel

Grob-Korridor Nr	Riegelname u. Ampelbewertung	Betroffene Belange	Kartenblatt
aWI	aWI_1	Wohn-/Mischbaufläche, Industrie-/Gewerbefläche, FFH-Gebiet Nr. 6511-301	Anhang L-1
M	M_5	Wohn-/Mischbaufläche, Industrie-/Gewerbefläche, Wasserschutzgebiet Zone I	Anhang L-1
M	M_7	Wohn-/Mischbaufläche, Industrie-/Gewerbefläche, FFH-Gebiet Nr. 6316-303	Anhang L-2
MOI	MOI_2	Wohn-/Mischbaufläche, Industrie-/Gewerbefläche, Wasserschutzgebiet Zone 1, FFH-Gebiete Nr. 4806-304, 4405-301	Anhang L-2
MOI	MOI_3	Wohn-/Mischbaufläche, Industrie-/Gewerbefläche, Deponien/Abfallbehandlungsanlagen, Naturschutzgebiet	Anhang L-2
MOI	MOI_4	Wohn-/Mischbaufläche, Industrie-/Gewerbefläche, Deponien/Abfallbehandlungsanlagen, Campingplätze/ Ferien-/Wochenendhaus-siedlungen, Sensible Einrichtungen, Naturschutzgebiet FFH-Gebiete Nr. 4405-301, 4807-301	Anhang L-2
MOII	MOII_5	Wohn-/Mischbaufläche, Industrie-/Gewerbefläche, Oberflächennahe Rohstoffe / Abgrabungen , Deponien/Abfallbehandlungsanlagen, Sensible Einrichtungen, Stillgewässer > 10 ha, FFH-Gebiet Nr. 4405-301	Anhang L-3
MOII	MOII_6	Wohn-/Mischbaufläche, Industrie-/Gewerbefläche, Sensible Einrichtungen , Deponien/Abfallbehandlungsanlagen, Naturschutzgebiet FFH-Gebiet Nr. 5208-301	Anhang L-3
MOV	MOV_1	Wohn-/Mischbaufläche, Industrie-/Gewerbefläche, Sensible Einrichtungen, Deponien /Abfallbehandlungsanlagen; Naturschutzgebiet	Anhang L-5
O	O_1	Prüfung Option Erdkabel: Bei der Prüfung der Raumwiderstände für Erdkabel ergibt sich an dieser Stelle kein Riegel. Der Bereich ist in Verkabelung mit offener Bauweise zu überwinden. Der Riegel ist unter der Beachtung der speziellen Vorkehrung 'Erdkabel' überwindbar.	Anhang L-3

Grob-Korridor Nr	Riegelname u. Ampelbewertung	Betroffene Belange	Kartenblatt
W	W_4	Wohn-/Mischbaufläche, Industrie-/Gewerbe - fläche, Deponien/ Abfallbeseitigungsanlagen, Naturschutzgebiet	Anhang L-5
W	W_5	Industrie-/Gewerbefläche, Wohn-/ Mischbaufläche, Campingplätze/ Ferien-/ Wochenendhaussiedlungen, FFH-Gebiet Nr. 6715-302	Anhang L-4
W	W_6	Wohn-/Mischbaufläche, Industrie- /Gewerbefläche, FFH-Gebiet 6715-302	Anhang L-4
W	W_7	Wohn-/Mischbaufläche, Industrie- /Gewerbefläche, FFH-Gebiet Nr. 6716-301	Anhang L-4
WMIV	WMIV_1	Wohn-/Mischbaufläche, Industrie- /Gewerbefläche	Anhang L-1
WO	WO_1	Wohn-/Mischbauflächen, Industrie-/Gewerbe- flächen, Campingplätze/ Ferien-/Wochenend- haussiedlungen, Stillgewässer > 10 ha, Oberflächennahe Rohstoffe/ Abgrabungen, Wasserschutzgebiet Zone I, FFH-Gebiet Nr. 6616-304	Anhang L-5

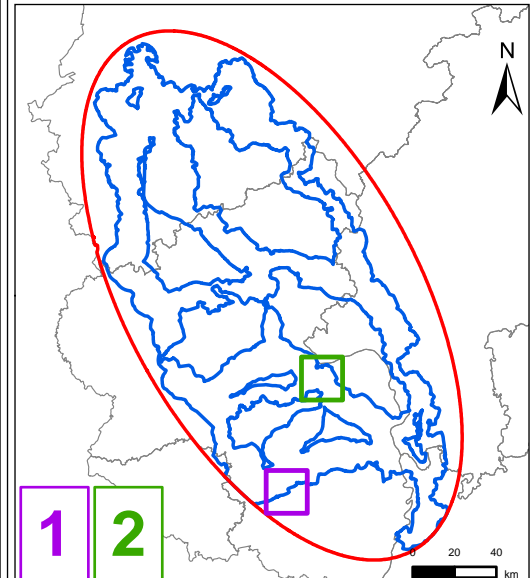
Pfad: Y:\P0183016_HGUE_Osterath_Philippstburg_BFP00_GIS_Projekt\02_Aktuelle_Berichtskarten\Anhang_L.mxd, Datum gespeichert: 13. November 2014, Datum gedruckt: 14. November 2014



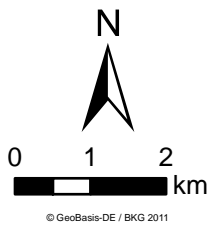
Legende

- Bundesländergrenzen
- Untersuchungsraum
- Fließgewässer
- Netzverknüpfungspunkte
- Bündelungspotenziale**
- 380-kV-Höchstspannungs-Freileitung
- 220-kV-Höchstspannungs-Freileitung
- 110-kV-Hochspannungs-Freileitung
- Bundesautobahn
- Grobkorridore**
- verbleibende Abschnitte
- entfallende Abschnitte
- Grobkorridorriegel Freileitung (vgl. Anhang E 1)

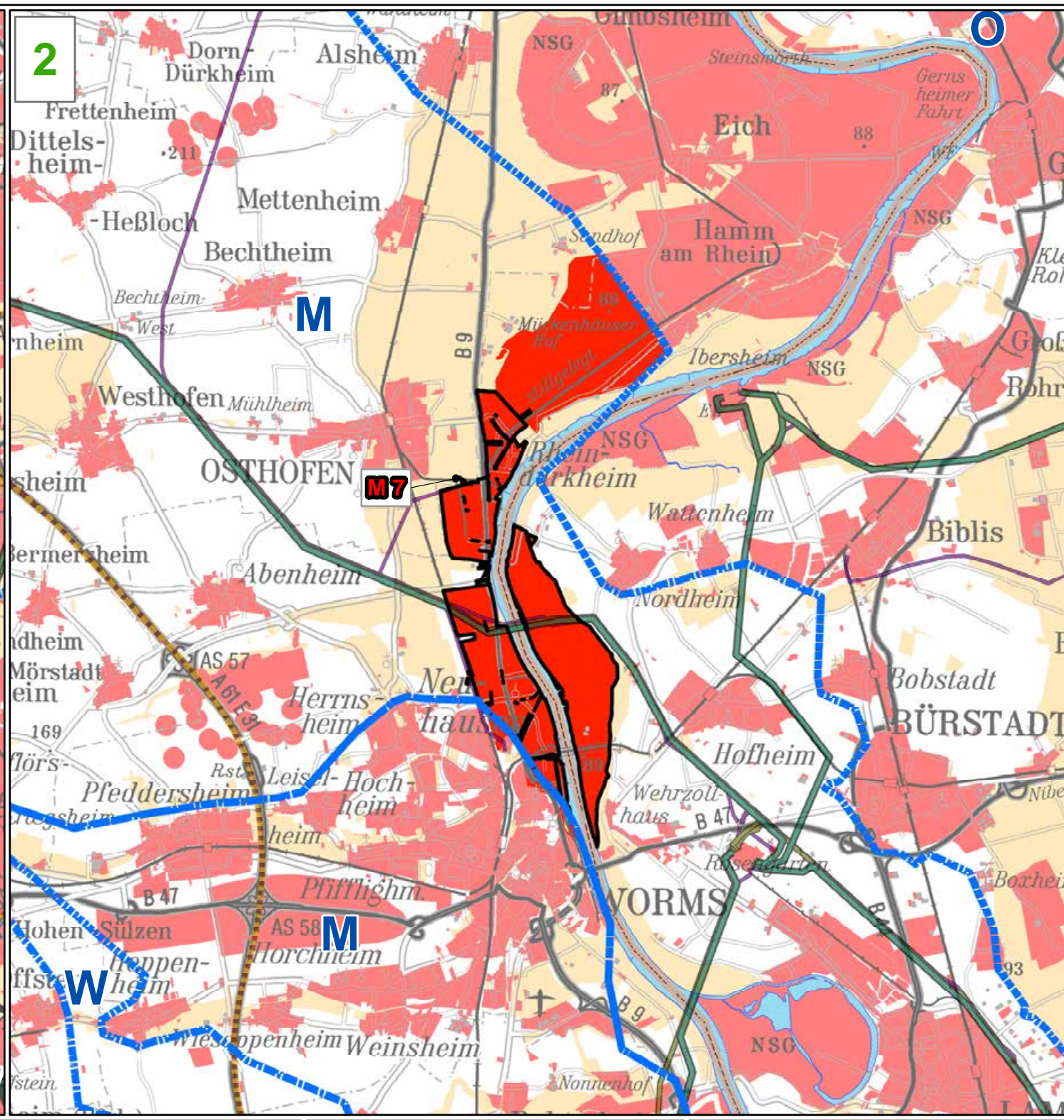
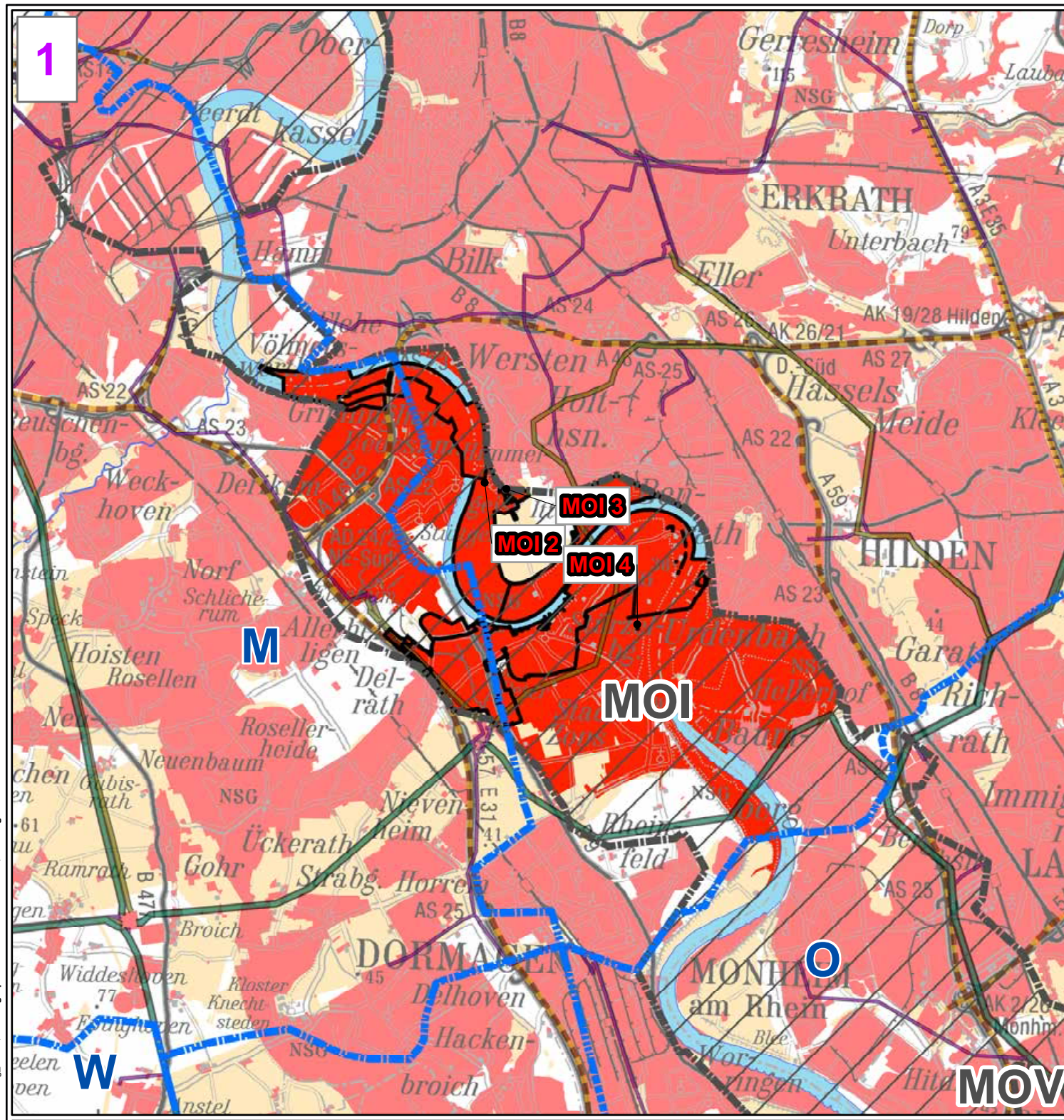
- Ergebnis der Ampelprüfung Erdkabel**
- rot Raumwiderstände im Riegel nicht überwindbar
- gelb Raumwiderstände im Riegel überwindbar nach Einbeziehung spezieller Vorkehrungen
- Raumwiderstandsklasse - Erdkabel**
- I- sehr hoch
- II- hoch
- nicht qualifizierbar (vgl. Tabelle 3-11/3-12)



<small>Auftraggeber:</small>	Amprion GmbH Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund	
<small>Auftraggeber:</small>	TransnetBW GmbH Pariser Platz Osloer Str. 15-17 70174 Stuttgart	
<small>Erstellt durch:</small>	ERM GmbH Siemensstraße 9 63263 Neu-Isenburg	
<small>Projekt:</small>	Höchstspannungsleitung Osterath - Philippsburg Gleichstrom	
<small>Phase:</small>	Grobkorridorfindung	
<small>Thema:</small>	Ergebnis der Ampelprüfung Erdkabel (Detailansicht)	
<small>Blattgröße:</small>	A3	<small>Maßstab:</small> 1:100.000
<small>Bearbeitet:</small>	YSR	<small>Status:</small> Bericht
<small>Gezeichnet:</small>	YSR	<small>Stand:</small> 07.11.2014
<small>Geprüft:</small>	BVS	<small>Kartennummer:</small> Anhang L - Karte 1 von 5



Pfad: Y:\P0183016_HGUE_Osterath_Philippburg_BFP00_GIS_Projekte\02_Aktuelle_Berichtsanhang_L.mxd, Datum gespeichert: 13. November 2014, Datum gedruckt: 14. November 2014



Legende

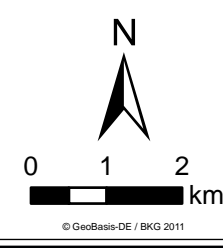
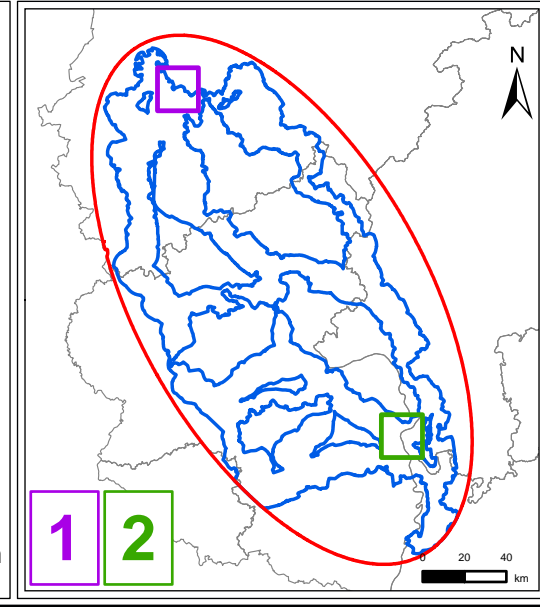
- Bundesländergrenzen
- Untersuchungsraum
- Fließgewässer
- Netzverknüpfungspunkte
- Bündelungspotenziale**
- 380-kV-Höchstspannungs-Freileitung
- 220-kV-Höchstspannungs-Freileitung
- 110-kV-Hochspannungs-Freileitung
- Bundesautobahn
- Grobkorridore**
- verbleibende Abschnitte
- entfallende Abschnitte
- Grobkorridorriegel Freileitung (vgl. Anhang E 1)

Ergebnis der Ampelprüfung Erdkabel

- rot Raumwiderstände im Riegel nicht überwindbar
- gelb Raumwiderstände im Riegel überwindbar nach Einbeziehung spezieller Vorkehrungen

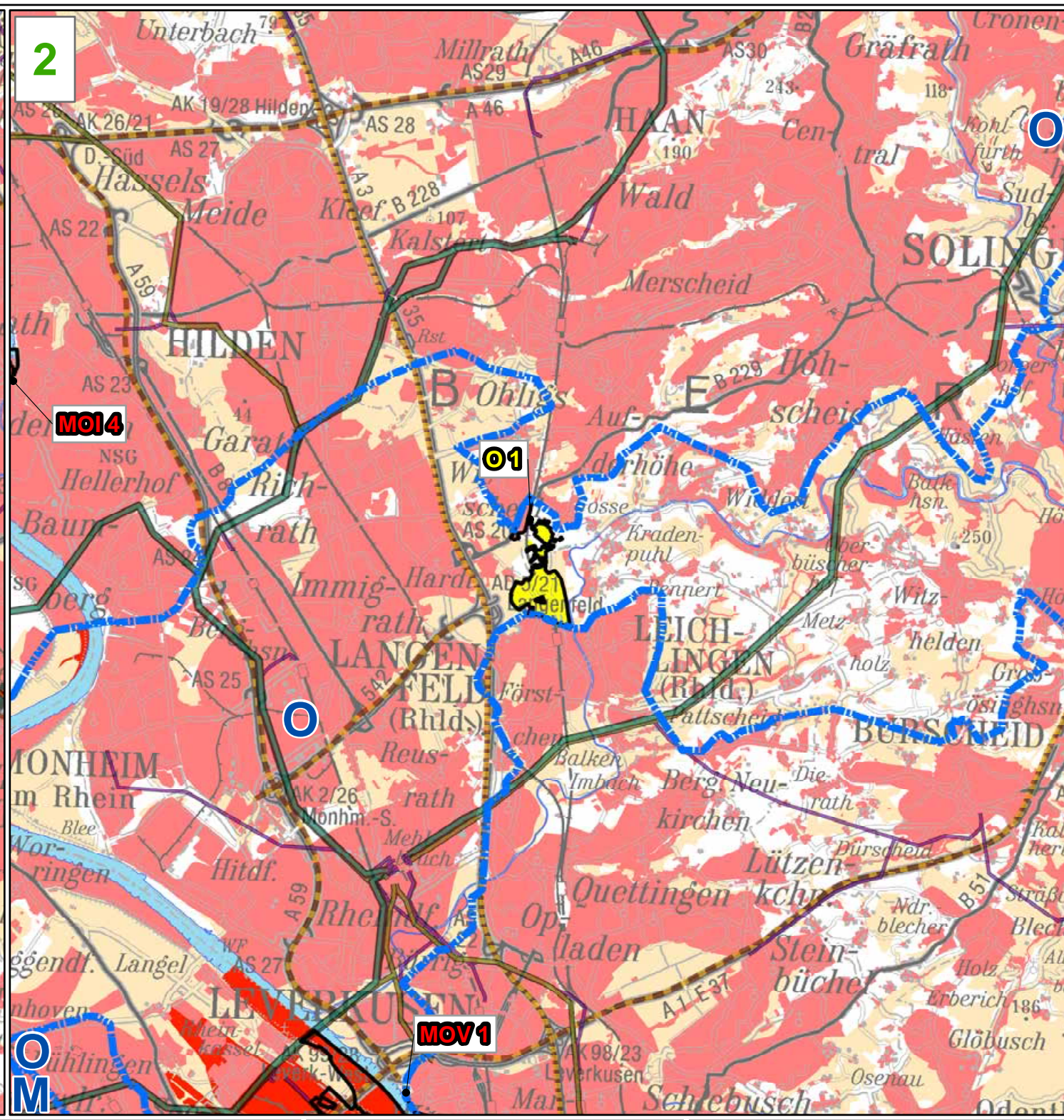
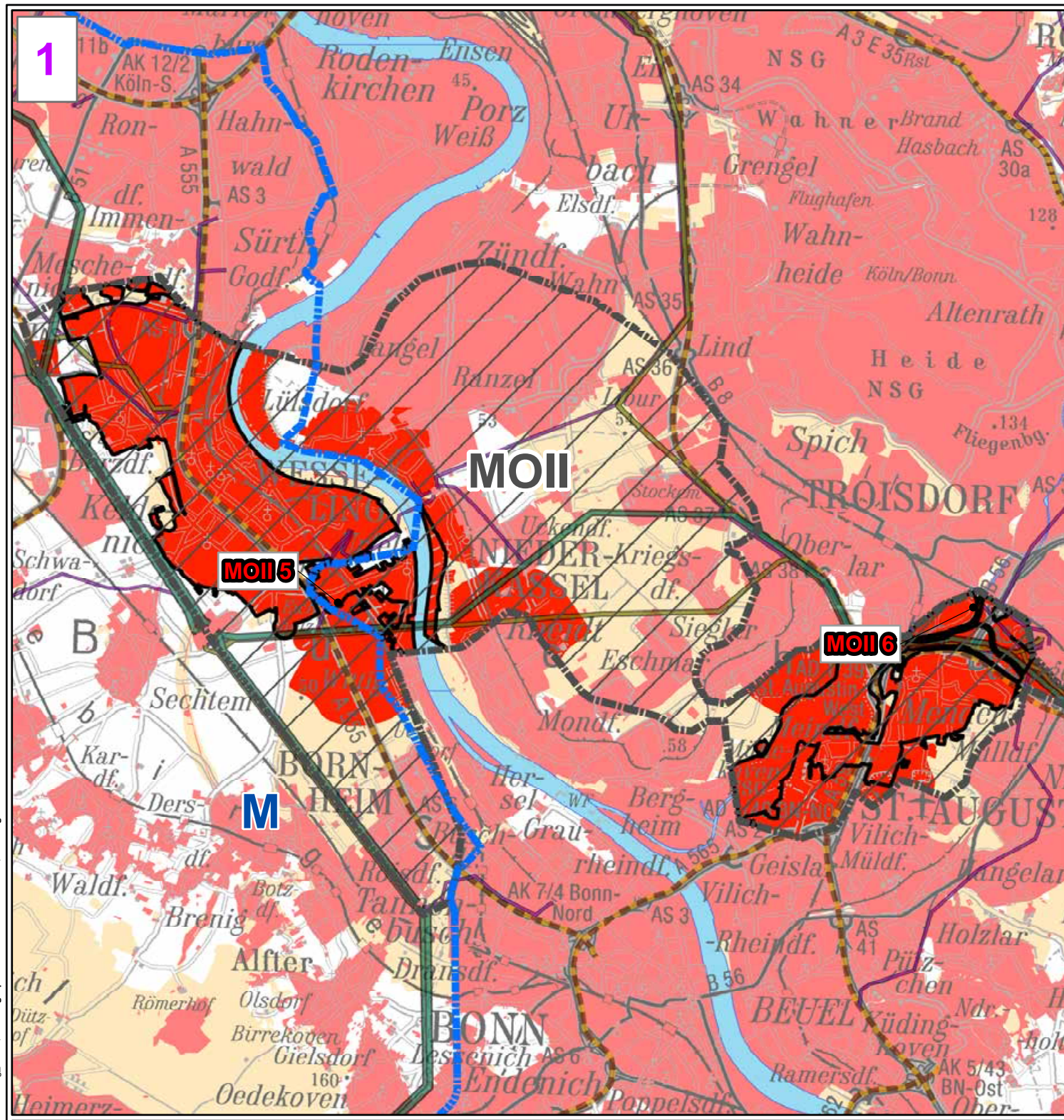
Raumwiderstandsklasse - Erdkabel

- I- sehr hoch
- II- hoch
- nicht qualifizierbar (vgl. Tabelle 3-11/3-12)



Auftraggeber: Amprion GmbH Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund	
Auftraggeber: TransnetBW GmbH Pariser Platz Osloer Str. 15-17 70174 Stuttgart	
Erstellt durch: ERM GmbH Siemensstraße 9 63263 Neu-Isenburg	Tel: +49 (0) 6102/206-0 Fax: +49 (0) 6102/206-302
Höchstspannungsleitung Osterath - Philippsburg Gleichstrom	
Phase: Grobkorridorfindung	
Ergebnis der Ampelprüfung Erdkabel (Detailansicht)	
Blattgröße: A3	Maßstab: 1:100.000
Bearbeitet: YSR	Status: Bericht
Gezeichnet: YSR	Stand: 07.11.2014
Geprüft: BVS	Kartennummer: Anhang L - Karte 2 von 5

Pfad: Y:\P01\83016_HGUE_Osterath_Philippburg_BFP00_GIS_Projekte\02_Aktuelle_Berichtsanhang_L.mxd, Datum gespeichert: 14. November 2014, Datum gedruckt: 14. November 2014



Legende

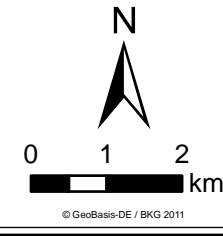
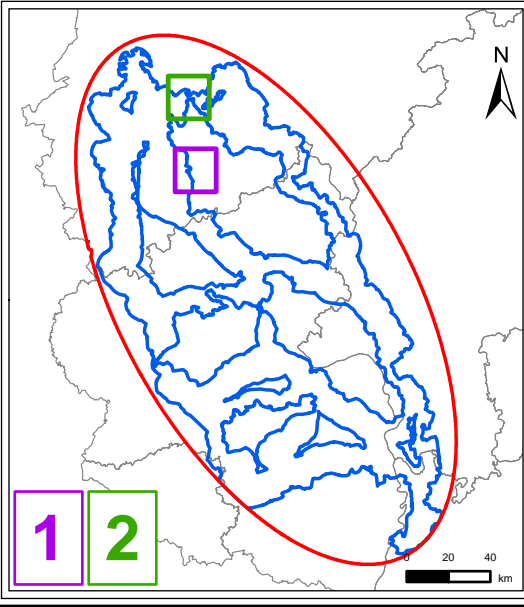
- Bundesländergrenzen
- Untersuchungsraum
- Fließgewässer
- Netzverknüpfungspunkte
- Bündelungspotenziale**
- 380-kV-Höchstspannungs-Freileitung
- 220-kV-Höchstspannungs-Freileitung
- 110-kV-Hochspannungs-Freileitung
- Bundesautobahn
- Grobkorridore**
- verbleibende Abschnitte
- entfallende Abschnitte
- Grobkorridorriegel Freileitung (vgl. Anhang E 1)

Ergebnis der Ampelprüfung Erdkabel

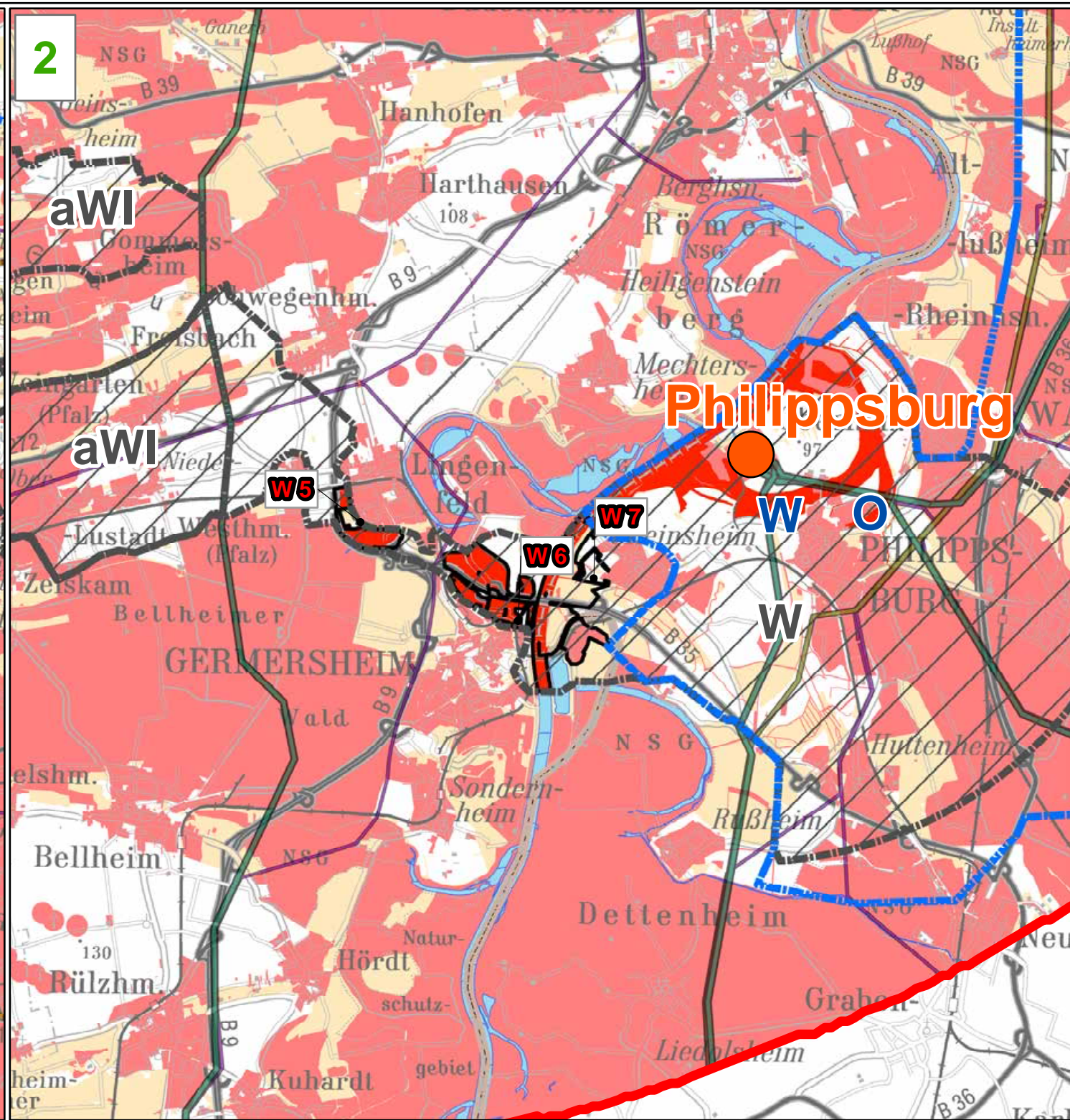
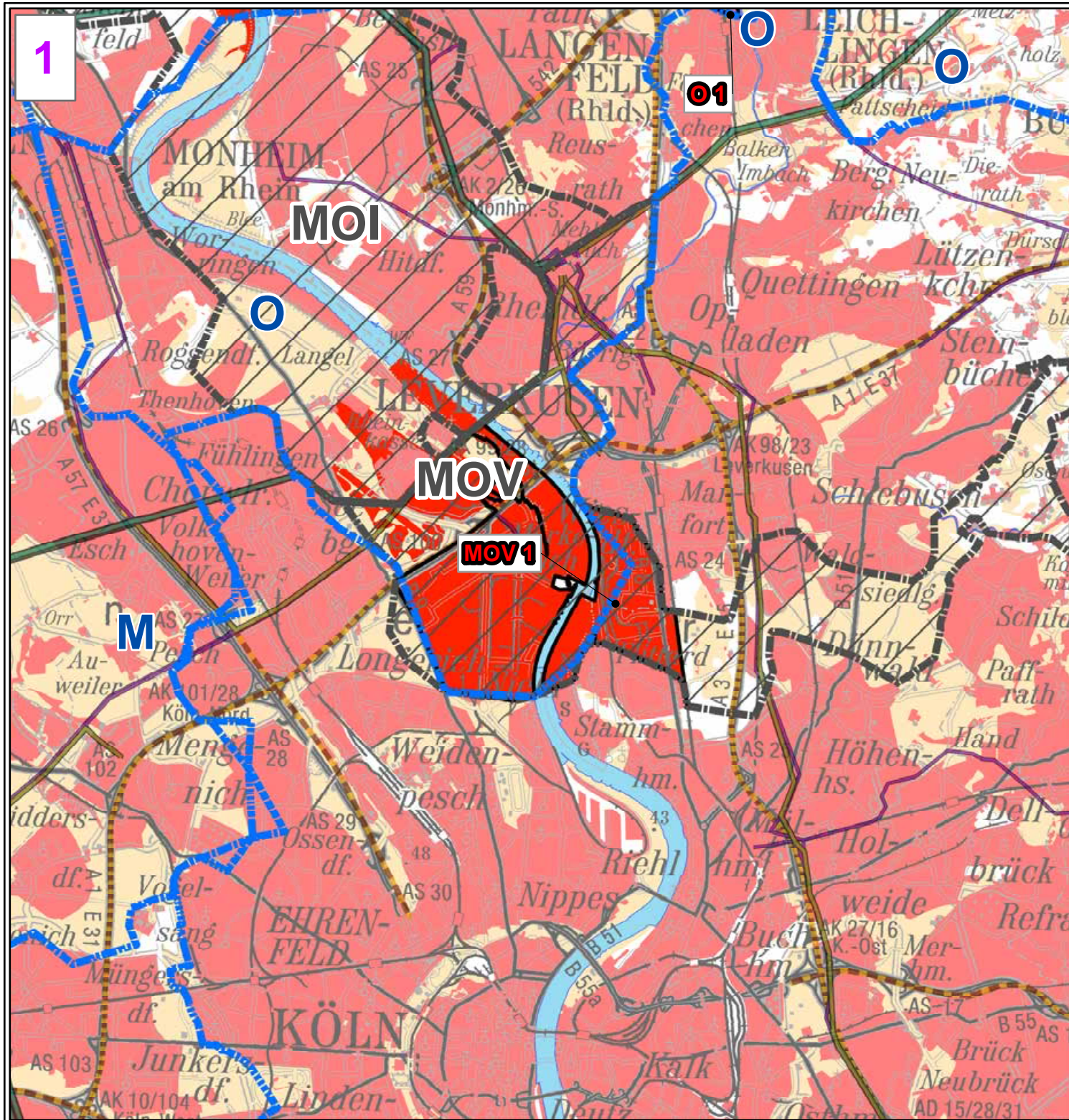
- rot Raumwiderstände im Riegel nicht überwindbar
- gelb Raumwiderstände im Riegel überwindbar nach Einbeziehung spezieller Vorkehrungen

Raumwiderstandsklasse - Erdkabel

- I- sehr hoch
- II- hoch
- nicht qualifizierbar (vgl. Tabelle 3-11/3-12)



Auftraggeber:	Amprion GmbH Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund	
Auftraggeber:	TransnetBW GmbH Pariser Platz Osloer Str. 15-17 70174 Stuttgart	
Erstellt durch:	ERM GmbH Siemensstraße 9 63263 Neu-Isenburg	
Projekt:	Höchstspannungsleitung Osterath - Philippsburg Gleichstrom	
Phase:	Grobkorridorfindung	
Thema:	Ergebnis der Ampelprüfung Erdkabel (Detailansicht)	
Blattgröße:	A3	Maßstab: 1:100.000
Bearbeitet:	YSR	Status: Bericht
Gezeichnet:	YSR	Stand: 07.11.2014
Geprüft:	BVS	Kartennummer: Anhang L - Karte 3 von 5



Legende

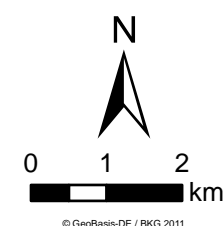
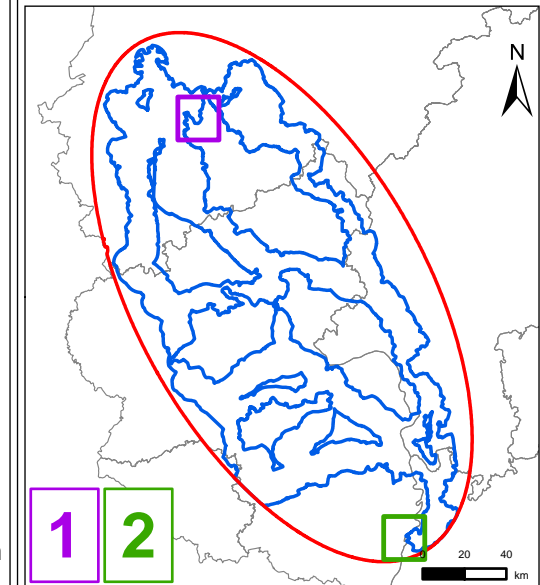
- Bundesländergrenzen
- Untersuchungsraum
- Fließgewässer
- Netzverknüpfungspunkte
- Bündelungspotenziale**
- 380-kV-Höchstspannungs-Freileitung
- 220-kV-Höchstspannungs-Freileitung
- 110-kV-Hochspannungs-Freileitung
- Bundesautobahn
- Grobkorridore**
- verbleibende Abschnitte
- entfallende Abschnitte
- Grobkorridorriegel Freileitung (vgl. Anhang E 1)

Ergebnis der Ampelprüfung Erdkabel

- rot Raumwiderstände im Riegel nicht überwindbar
- gelb Raumwiderstände im Riegel überwindbar nach Einbeziehung spezieller Vorkehrungen

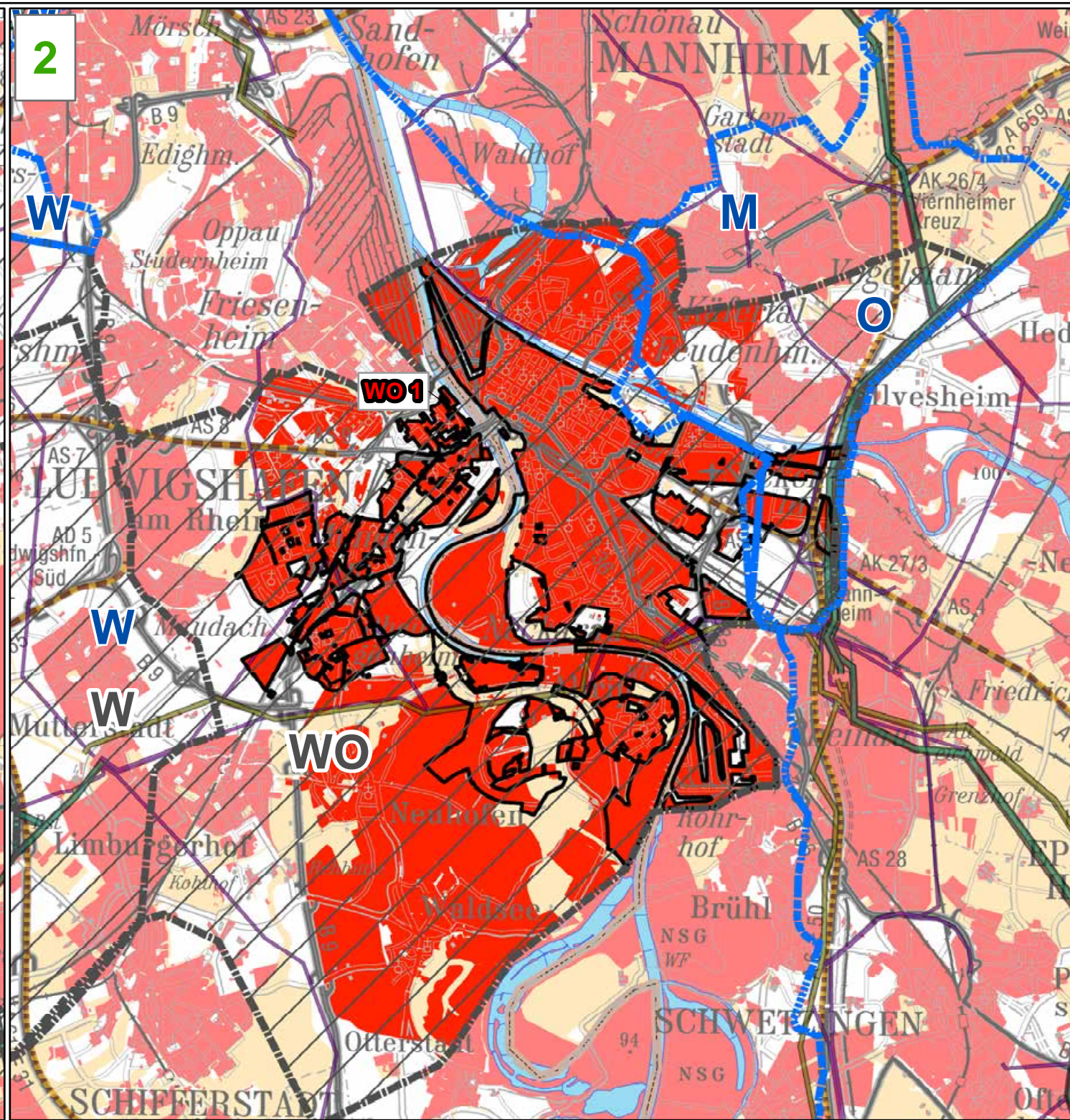
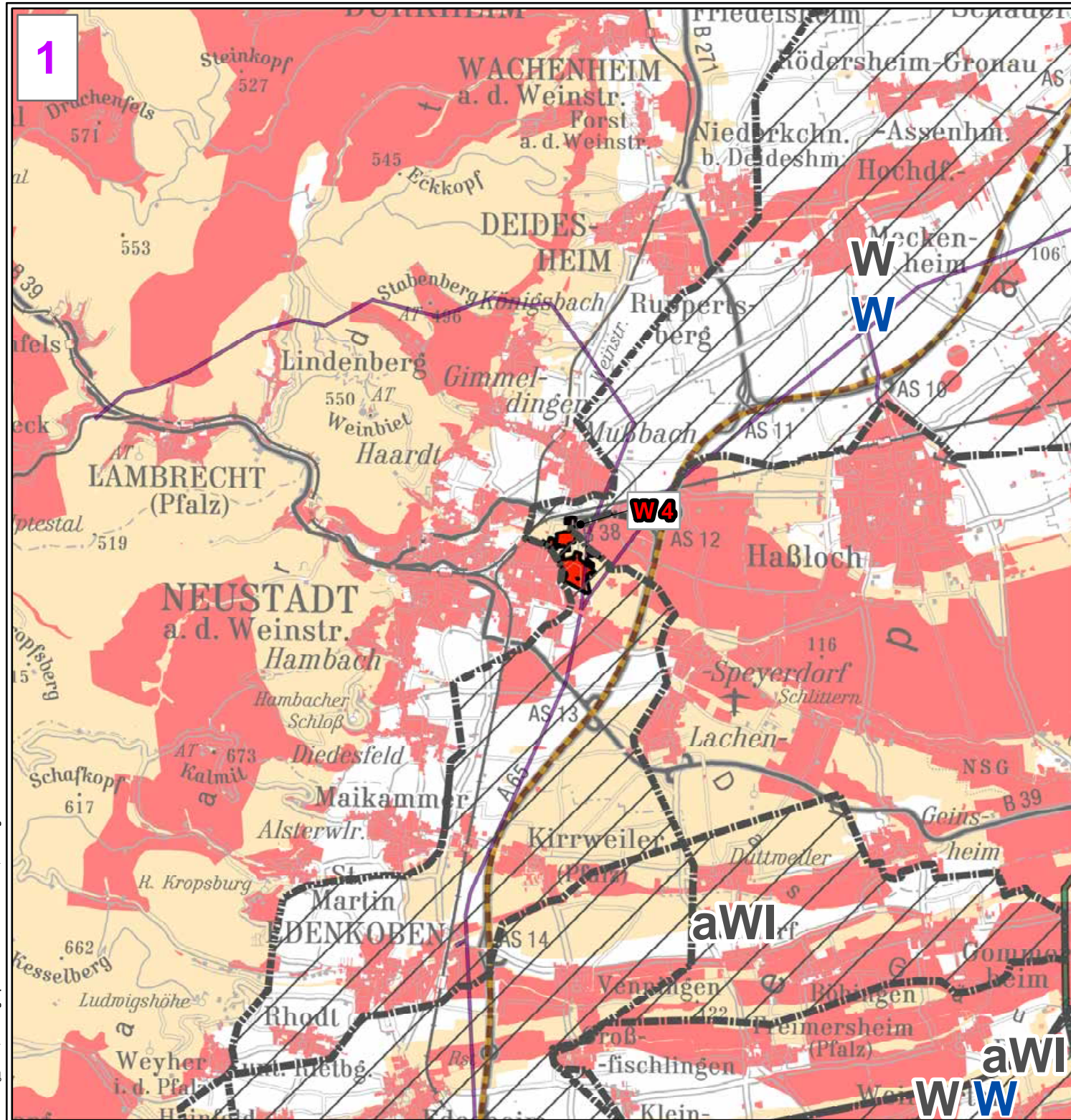
Raumwiderstandsklasse - Erdkabel

- I- sehr hoch
- II- hoch
- nicht qualifizierbar (vgl. Tabelle 3-11/3-12)



Amprion GmbH Auftraggeber: Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund	
TransnetBW GmbH Auftraggeber: Pariser Platz Osloer Str. 15-17 70174 Stuttgart	
ERM GmbH Erstellt durch: Siemensstraße 9 63263 Neu-Isenburg	 Tel: +49 (0) 6102/ 206-0 Fax: +49 (0) 6102/ 206-302
Höchstspannungsleitung Osterath - Philippsburg Gleichstrom	
Phase: Grobkorridorfindung	
Ergebnis der Ampelprüfung Erdkabel (Detailansicht)	
Blattgröße: A3	Maßstab: 1:100.000
Bearbeitet: YSR	Status: Bericht
Gezeichnet: YSR	Stand: 07.11.2014
Geprüft: BVS	Kartenummer: Anhang L - Karte 4 von 5

Pfad: Y:\P0183016_HGUE_Osterath_Philippstung_BFP00_GIS_Projekt02_Aktuelle_Berichtskarten\Anhang_L.mxd, Datum gespeichert: 14. November 2014, Datum gedruckt: 14. November 2014



Legende

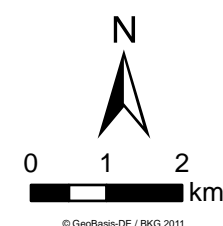
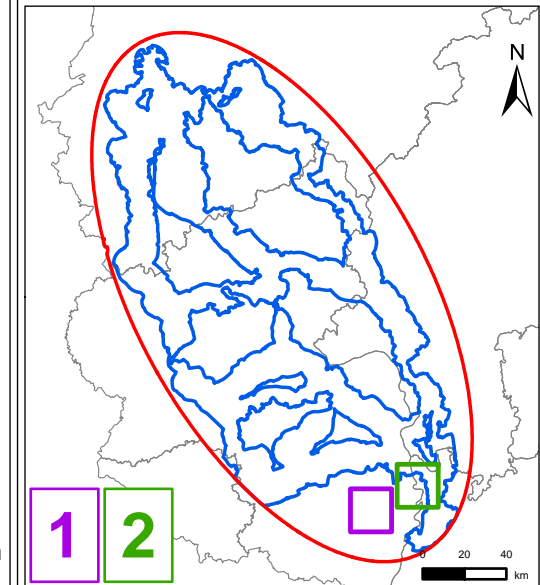
- Bundesländergrenzen
- Untersuchungsraum
- Fließgewässer
- Netzverknüpfungspunkte
- Bündelungspotenziale**
- 380-kV-Höchstspannungs-Freileitung
- 220-kV-Höchstspannungs-Freileitung
- 110-kV-Hochspannungs-Freileitung
- Bundesautobahn
- Grobkorridore**
- verbleibende Abschnitte
- entfallende Abschnitte
- Grobkorridorriegel Freileitung (vgl. Anhang E 1)

Ergebnis der Ampelprüfung Erdkabel

- rot Raumwiderstände im Riegel nicht überwindbar
- gelb Raumwiderstände im Riegel überwindbar nach Einbeziehung spezieller Vorkehrungen

Raumwiderstandsklasse - Erdkabel

- I- sehr hoch
- II- hoch
- nicht qualifizierbar (vgl. Tabelle 3-11/3-12)



Amprion GmbH Auftraggeber: Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund			
TransnetBW GmbH Auftraggeber: Pariser Platz Osloer Str. 15-17 70174 Stuttgart			
ERM GmbH Erstellt durch: Siemensstraße 9 63263 Neu-Isenburg		Tel: +49 (0) 6102/ 206-0 Fax: +49 (0) 6102/ 206-302 	
Höchstspannungsleitung Osterath - Philippsburg Gleichstrom			
Phase: Grobkorridorfindung			
Ergebnis der Ampelprüfung Erdkabel (Detailansicht)			
Blattgröße: A3	Status: YSR	Maßstab: 1:100.000	Status: Bericht
Gezeichnet: YSR	Stand: 07.11.2014		
Geprüft: BVS	Kartenummer: Anhang L - Karte 5 von 5		